

TOP 1: Das System der Qualitätskontrolle		#6
1.1	Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen	#7
1.1.1	An der QK beteiligte Organe	#8
1.1.2	Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“, „IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022)“	#24
1.1.3	Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung	#60
TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle		#70
2.1	Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand	#71
2.1.1	Aktuelles Arbeitsprogramm der APAS 2024	#75
2.1.2	Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024	#81
2.1.3	Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen	#84
2.2	Aufsicht der KfQK über die PfQK	#86
2.3	Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit	#96
2.4	Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	#100
TOP 3: Aktualisierungen 2024 der Regelungen zur Praxisorganisation		#110
3.1	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)	#111
3.2	Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis	#118
3.2.1	GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz	#119
3.2.2	GwG: Fachliche Konkretisierungen zu geltenden Verpflichtungen in der WP-Praxis	#127
3.2.2.1	Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprevention	#128
3.2.2.2	Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG	#132
3.2.3	Leitplanken der Fort- und Ausbildungspflichten 2024/2025 in der WP-Praxis	#137
3.2.4	Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zur qualitätsgefährdenden Risiken	#142
3.2.5	Praxishinweise zum Beschwerdemanagement	#144

Folie

TOP 3:	Aktualisierungen 2024 der Regelungen zur Praxisorganisation; Forts.	#110
3.2.6	Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten	#148
3.2.7	Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen	#154
3.2.8	Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie	#158
3.2.9	Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen	#170
3.2.10	Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK	#187
TOP 4:	Aktualisierungen 2024 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung	#190
4.1	Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2024/2025	#191
4.2	Ausgewählte Brennpunktthemen bei der Auftragsabwicklung 2024/2025	#193
4.2.1	Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“	#194
4.2.2	Transformation der neue GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)	#196
4.2.2.1	Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024	#198
4.2.2.2	Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis	#208
4.2.2.3	Im Fokus: Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§318 Abs. 6 S. 1 HGB)	#222
4.2.2.4	Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko	#225
4.2.2.5	IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung	#228
TOP 5:	Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?	#232
5.1	Rahmenbedingungen für die Nachschau	#233
5.2	Hinweise zur praktischen Umsetzung	#241
TOP 6:	Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?	#252
6.1	Praxishinweise für die nächste Qualitätskontrolle	#253
6.1.1	Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz	#254
6.1.2	Mögliche Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle (Überlegungen der KfQK)	#259
6.1.3	Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“	#268
6.1.3.1	Zielsetzung	#269
6.1.3.2	Zentrales Element: Risikoanalyse	#275

	Folie
TOP 6: Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?; Forts.	#252
6.1.3.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen	#278
6.1.3.4 Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen	#281
6.1.3.5 Besonderheiten bei der Berichterstattung über die QK von kleinen WP-Praxen	#283
6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig	#285
6.3 Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK	#289
6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle	#291
6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle	#295
6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle	#299
6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Annahme eines Auftrags zur Qualitätskontrolle	#309
6.8 Phasen und Durchführungsschritte einer Qualitätskontrolle	#317
6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK	#318
6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung	#326
6.8.3 Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)	#338
6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten	#340
6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK	#345
6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen	#348
6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel	#356
6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle	#360
6.9 Der Qualitätskontrollbericht	#363
6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung	#364
6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten	#372
6.10 Prüfungsurteil	#382

Update Qualitätssicherung WP-Praxis 2024 (UQMS)

ACHTUNG:

NICHT anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Referenten:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

Herr Dipl.-Kfm. Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

(Stand 01.09.2024)

Organisatorische Hinweise

• Tagesablauf

	Seminar	Premium-Webinar Live	
Beginn	09:00 Uhr	09:00 Uhr	
Pause	10:30 – 10:45 Uhr	2x 10 Minuten	
Mittagspause	12:15 – 13:15 Uhr	12:20 – 13:10 Uhr	
Pause	14:45 – 15:00 Uhr	2x 10 Minuten	
Ende	ca. 16:30 Uhr	ca. 16:30 Uhr	360 min

• AUDFIT® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:

- Fort- und Ausbildungsseminare
- deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
- Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)

ESG-Programm 2024

ESG PfNB [40,5]

ESG-Consultant_{by AUDFIT} – 37,75 + 1,5 h

ESG-Auditor_{by AUDFIT} – 48,5 + 3 h

Ausbildungsprogramm 2024

Fortbildungsprogramm 2024

Organisatorische Hinweise

#3

- AUDfit® = Komplettanbieter
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- Markt = 10 verschiedene Themenreihen
 - 100 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 tägig) p.a.
 - Seit 2019: Premium-Webinar Live
 - NEU ab 2022: Premium-Webinar OnDemand
 - NEU in 2024: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Wirtschaft & Praxis
- Motto = TOP-Referenten für TOP-Seminare
 - 20 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
 - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- Buchungs- und Informationsplattform www.audfit.de
- Themenarchiv (für vergangene Veranstaltungen) www.audfit.de

UQMS 2024



09/2024

Organisatorische Hinweise

#4

- **Unterlagen:**
 - AUDfit®-Hauptband, fachliche Inhalte
 - AUDfit®-Anlagenband
 - AUDfit®-Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
 - AUDfit®-Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
 - AUDfit®-Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
 - AUDfit®-Downloadangebot

UQMS 2024



09/2024

#5

[Agenda]

- TOP 1: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Aktualisierungen 2024 der Regelungen zur Praxisorganisation
- TOP 4: Aktualisierungen 2024 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung
- TOP 5: Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?
- TOP 6: Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?

06/2023

AUDFIT
www.audfit.de
Prüfungsausschuss
Prüfungsausschuss

UQMS 2024

#6

TOP 1

Das System der Qualitätskontrolle

06/2018

AUDFIT
www.audfit.de
Prüfungsausschuss
Prüfungsausschuss

UQMS 2024

#7

TOP 1.1

Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen

06/2018

UQMS 2024

AUDFIT
Qualitätsmanagement
Anforderungen

#8

TOP 1.1.1

An der QK beteiligte Organe

06/2018

UQMS 2024

AUDFIT
Qualitätsmanagement
Anforderungen

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#9

1.1.1.1 Funktionsweise des QK-Systems seit 2000

Quelle: Begründung zu WPO-ÄndG 2000

```
graph TD; A[Zielsetzung der QK] --> B[Vorgehensweise Umsetzung]; B --> C[Sicherstellung der Qualität bei der Berufsausübung (geprüfte Praxis)]; C --> D[Überprüfung durch Berufskollegen mit aktueller praxisorientierter Kenntnis (Peers)]; D --> E[Verfahrensaufsicht]; E --> F[Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung durch die KfQK];
```

UQMS 2024

AUDfIT

06/2021

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#10

1.1.1.2 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.730 WP-Praxen)

```
graph TD; A[APAS] -- prüft --> B[KfQK]; B -- prüft --> C[PfQK]; C -- prüft --> D[gesetzliche Abschlussprüfer (ca. 2.730 WP-Praxen)]; D -- prüft --> E[prüfungspflichtige Gesellschaft (ca. 40.000 Gesellschaften)];
```

§ 316a HGB – Prüfer (ca. 70 WP-Praxen)

- JAH 1 – Aufbauprüfung durch APAS (Systemprüfung)
- JAH 2 ff. – Update-Prüfungen und Angemessenheitsprüfungen
- Teilnahme an QK
Auswertung der QK-Berichte
Rückfragen
- Prüfung gemäß Hinweise der KfQK, IDW PH 9.140 Anlagen 1–6
- Prüfung gemäß neue GoA / GoA KMU

UQMS 2024

AUDfIT

06/2023

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

• Rechtliche Stellung

- Die KfQK ist ein Organ der WPK; unabhängig / nicht weisungsgebunden
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der WPK

• Aufgabengebiet

Zuständig für alle Angelegenheiten der QK im Sinne von § 57a WPO, insbes. § 57e Abs. 1 WPO:

1. Anordnung zur Durchführung einer QK nach § 57a Abs. 2 S. 6 WPO (**Anordnung**)
2. Registrierung der PfQK nach § 57a Abs. 3 WPO (**Registrierung**)
3. QK-Berichte lesen und auswerten – RISIKOANALYSE (**Berichtsauswertung**)
4. KfQK kann im Einvernehmen mit der APAS **an QK teilnehmen** und sich Arbeitsunterlagen des PfQK vorlegen lassen
5. **Aufsicht über die PfQK** sowie Entscheidung über die Löschung der Registrierung als PfQK (**Aufsichten**)
6. Entscheidung über Maßnahmen bei Mängeln bzw. unzureichend durchgeführter QK und die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO (**Maßnahmen**)
7. Verfahren der **Prüferauswahl** (Stichwort „Augenhöhe“)
8. Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung (Berufsaufsicht) (**Information**)



1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK

Selbstevaluation der KfQK: Wurde eine Qualitätssteigerung bei der Abschlussprüfung erreicht?

Erkenntnisse der KfQK zeigt Verbesserung der Prüfungsqualität

Für den Begriff der **Prüfungsqualität** gibt es in Theorie und Praxis noch **keine allgemein anerkannte Messgröße**.

Für eine **Qualitätssteigerung in der Wirtschaftsprüfung** in Deutschland binnen des letzten Jahrzehnts sprechen folgende Fakten:

- Die **Feststellungen in den WP-Praxen** in Anbetracht der ständigen Weiterentwicklung der QMS-Systeme sind **Zeugnis der sukzessiven Qualitätsverbesserung** „moving target“.
- Die **Anzahl** der von der PfQK erlassenen **Maßnahmen** (bzw. Auflagen) in Relation zu den durchgeführten QK hat **abgenommen**.

#13

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Kleine Praxen: Wahrung der Verhältnismäßigkeiten

Kleine Praxen: Praxisprobleme bei der eigenen „Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken in der Abschlussprüfung

- Vorabinformation: Der PfQK kann ggf. die **tabellarische Risikoanalyse** anstelle der ausführlichen Beschreibung des Aufbau des QMS als Anlage der QKB beifügen
- PfQK: **Prüfungsschwerpunkte** z. T. nicht ausreichend risikoorientiert
- **Kanzleispezifische Individualisierung** der tabellarischen Risikoanalyse nicht in ausreichendem Umfang erfolgt

Quelle: WP Kammerversammlung 17.06.2024, Beitrag Prof. Dr. Poll, S. 13

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigte
Abschlussprüfung

09/2024

#14

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Ausbildung der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

Grundgesamtheit der gesetzlichen Abschlussprüfer: rund 2.900 WP-Praxen

Davon registriert als PfQK: rd. 900

- Davon aktiv als PfQK in den zurückliegenden 2 Jahren: rd. 200
- Davon größere Zahl von QK: rd. 25 PfQK (80 % des Marktes, d. h. zusammen über 300 QK/Jahr)

Aber: In 2024 wieder größere Zahl von neu registrierten „jungen“ Prüfern für Qualitätskontrollen

Quelle: Ausföhrung in WPK Kammerversammlung online am 17.06.2024

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigte
Abschlussprüfung

09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Fallgruppe 1: Unterrichtung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die KfQK unterrichte den Vorstand der WPK im Rahmen der Auswertung der QK-Berichte über „testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“.

Praxisfälle in 2023/2024 für die Weitergabe der Feststellungen im QK-Bericht an den Vorstand

Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfung

- ohne Eintragung in das Berufsregister
- mit Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften
- mit Verstoß gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften
- bei Vorliegen von
 - groben Prüfungsfehlern
 - wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen
 - groben Mängeln bei der Berichterstattung
 - Versäumnissen bei der Abfassung des Prüfungsurteils

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts. Unterrichtung des Vorstands in weiteren besonderen Fällen gem. § 30 Abs. 2 StQK

Fall: Keine Mängelbeseitigung nach Maßnahmen durch die KfQK, wie z. B. Auflagen oder Sonderprüfung

Folge: Möglichkeit zur Rüge und/oder Geldbuße durch den Vorstand

Exkurs: In welchen (weiteren) Fällen erteilt der Vorstand eine Rüge und /oder Geldbuße?

- Prüfen ohne Eintragung in das Berufsregister
- Prüfen bei Missachtung der Unabhängigkeitsvorschriften
- Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks
- Fehlender IKS Prüfung – Bedeutung zunehmend nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Feststellungen in fachlich bedeutenden Bereichen, wie z. B.
 - Vorratsvermögen
 - Umsatzrealisierung
- und in allen Fällen, in denen vom PfQK wesentliche Mängel festgestellt werden, d. h. in denen bei der QK ein eingeschränktes oder versagtes Urteil erstattet wird.

#17

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts. Geplante Themenschwerpunkte der KfQK

- 1. Vorbemerkung**
 - Im 2. Hj 2024 wird der Ausschuss „Grundsätze QK“ neu besetzt
- 2. Geplante Themenschwerpunkte**

Überarbeitung des Hinweis „Durchführung und Dokumentation einer QK sowie Berichterstattung“. Es ist davon auszugehen, dass der F&A-Katalog für kleine Praxen eingearbeitet werden könnte.
- 3. Evaluierung der Qualitätsfortschritte**

Die KfQK verfolgt das Ziel, das subjektive Empfinden einer stetigen Verbesserung der Qualität – auch bei den über 2.500 kleinen und mittelgroßen WP-Praxen – durch eine **geeignetes Kennzahlensystem für die Prüfungsqualität** messbar zu machen.
- 4. Jour-Fixe**

Die KfQK plant eine Jour-Fixe zum Austausch mit PfQK, die eine größere Anzahl an QK durchführt.

09/2024

UQMS 2024 

#18

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Rechtliche Stellung

- Behörde als Bestandteil der BAFA (§ 1 Abs. 1 APAsErG)
- eigenständig und unabhängig
- eingerichtet zum 17.06.2016 beim BAFA (Art. 12 Abs. 1 APAREG)
- Dienstvorgesetzter: Präsident/-in des BAFA
- hat die Aufsicht über die KfQK inne und führt bei der KfQK jährlich eine Funktionsprüfung durch (in den Vorjahren auch Aufbauprüfung)

06/2023

UQMS 2024 

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Warum existiert in Deutschland ein mehrstufiges Aufsichtssystem?

- Aufsicht der QK durch die APAS (PIE: unmittelbar, NON-PIE: mittelbar)

Grundlage:

- Das Verfahren der Eigenaufsicht wird „vom Gesetzgeber nur geduldet“, wenn und solange das System der QK, d. h. die Leistung der KfQK, ordentlich funktioniert.

Alternative:

- Gesetzliche Aufsicht bzw. Abschaffung der „Eigenaufsicht“

Folge für die Zusammenarbeit von KfQK und APAS:

- Die Zusammenarbeit zwischen der KfQK und der APAS ist fachlich geprägt. Allerdings dürfen bei der Arbeit und den Äußerungen der KfQK berufspolitische Themen nicht zum Ausdruck kommen.

Aufsicht KfQK und APAS

- „Es gibt keine Sitzung der KfQK, bei der die APAS nicht mit 1 oder 2 Personen dabei ist, damit es hier einen fachlichen Austausch gibt“.

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Aufgabengebiet: Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht (berufsstandsunabhängig), die ihr durch WPO oder andere Gesetze zugewiesen werden (§ 1 Abs. 2 APAsfErG), insbesondere:

1. **Öffentl. fachbezogene Aufsicht über WPK** hinsichtlich ihrer Aufgaben ggü. Berufsangehörigen, die gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Abs. 1 S. 1 WPO)
2. **Informations- und Einsichtsrechte**, Teilnahme an Sitzungen der WPK und an QK
3. Kann WPK mit berufsaufsichtlichen **Ermittlungen** nach § 61a Satz 2 WPO (§ 66a Abs. 3 WPO) unterstützen
4. **Recht auf Zweitprüfung** und Letztentscheidung bei Entscheidungen der WPK (§ 66a Abs. 4 WPO), z. B. im Nachgang zu Qualitätskontrolle
5. **Direkte Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG**, die § 319a HGB-Mandate prüfen (§§ 62b Abs. 1 WPO, 66a Abs. 6 WPO)
6. **Öffentliche Bekanntmachung** berufsaufsichtlicher Maßnahmen der APAS (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)
7. **Abgabe einer Stellungnahme** zu von der WPK erlassenen oder geänderten Berufsausübungsregelungen

#21

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.7 Arbeitsprogramm 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS
Zentrales Anliegen

Nach Umsetzung der neuen GoA muss die
„Funktionsfähigkeit des QMS hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken“ eines Prüfungsauftrags
sichergestellt sein.

Themenschwerpunkte in Bezug auf die Abschlussprüfung (Auswahl)

1. Beurteilung der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer
2. Sachgerechte **Kommunikation mit den Überwachungsorganen**, insbesondere hinsichtlich **entwicklungsbeeinträchtigender und bestandsgefährdender Tatsachen**
3. Beteiligungsbewertungen: Prüfung des Kalkulationszinsatzes sowie der Annahmen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstest

Quelle: Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2024 vom 10.01.2024

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

#22

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.7 Arbeitsprogramm 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS; Forts.
Vorgehensweise bei der Aufsicht über das QK-Verfahren der Abschlussprüfer

Hierzu werden von der APAS folgende **kritische Erfolgsfaktoren** genannt:

- a) Prüfer auf Augenhöhe (Erfahrung, Durchsetzungswille, Standfestigkeit)
- b) Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen
- c) Aussagefähige Berichterstattung
- d) Aufgriff von Berufsrechtsverstößen, sofern angemessen (Weitergabe an Vorstand der WPK)

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.8 Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Kernaufgabe:

Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG, die keine Mandate prüfen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind (§ 57 Abs 2 Nr. 4 i. V. m., § 66a Abs. 4 S. 2, 6 WPO)

- Zuständig bei leichten bis mittelschweren und schweren Verstößen (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Einheitlicher Maßnahmenkatalog (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Öffentl. Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)

Instrumente der Berufsaufsicht wie bisher:

1. Widerrufsverfahren

Ziel: Vorbeugender Schutz der Öffentlichkeit, falls bestimmte gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (vgl. §§ 20, 34 WPO)

2. Abschlussdurchsicht

Systematisches Vorermittlungsverfahren, ohne konkreten Anfangsverdacht für Pflichtverletzungen

3. Anlassbezogene Sonderuntersuchungen

TOP 1.1.2

Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“, „IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022)“

#25

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- A. WPO: Zuletzt geändert durch das Finanzmarktintegritätsgesetz vom **22.01.2024**
- B. HGB: Zuletzt geändert durch das Finanzmarktintegritätsgesetz vom **11.04.2024** (Änderung erwartet im Herbst 2024 wegen CSRD-Umsetzungsgesetz)
- C. GwG: Zuletzt geändert mit Wirkung vom **22.12.2023**
- D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am **03.06.2024** (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am **18.07.2024** (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner)
- E. SaQK: Neue Fassung vom **04.12.2019**, in Kraft getreten am **25.01.2020** (i. V. m. § 57c WPO)
- F. IDW PS 140
- G. IDW PH 9.140
- H. **IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**

UQMS 2024



09/2024

#26

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- I. **IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**
- J. Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)
 - Hinweis zur **Berichterstattung (Novellierung erfolgte am 09/2020)**
 - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK
 - Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)
 - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
 - Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)

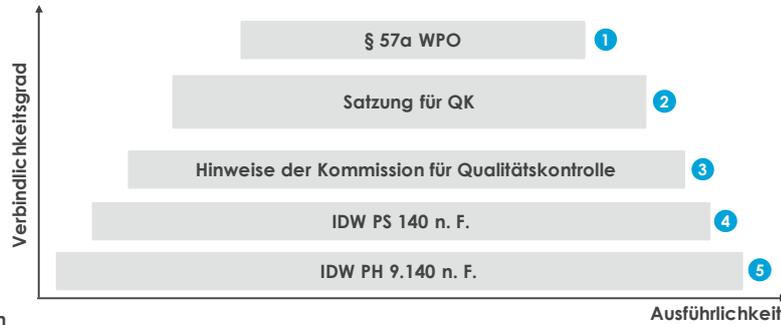
UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

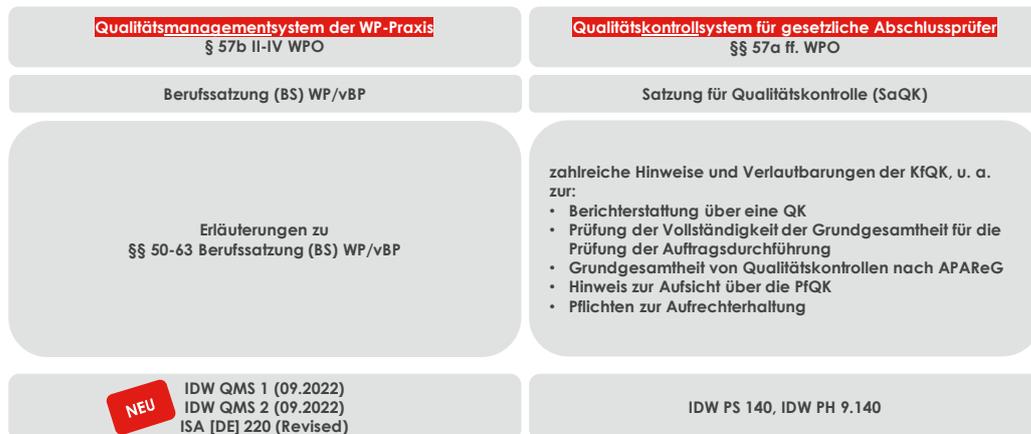


Anmerkungen

- 1 Geändert durch APAReG (06/2016)
- 2 Änderung mit **mehr Praxisrelevanz** „Risikoorientierung“ letztmals in **2020**
- 3 09/2020: Aktualisierung Hinweis zur **Berichterstattung**, Neufassung des Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** der Qualitätskontrolle
- 4 Keine offizielle Rückäußerung der WPK
- 5 Veröffentlicht – mit Prüfprogrammen für die Qualitätskontrolle (Anlagen 1-5)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Übersicht Regelungen und Normen



1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#29

Normenhierarchie:

- WPO / GwG
- HGB
- BS WP/vBP
- Hinweis der KfQK
- IDW-Verlautbarungen

↓
Bindungswirkung
abnehmend

Geänderte Vorgehensweise des Qualitätskontrollprüfers:

- Risikoorientierte Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts
- Genaue materiell-inhaltliche Prüfung
- Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

UQMS 2024



06/2021

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#30

1.1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QK

- § 57a Qualitätskontrolle
- § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
- § 57c Satzung für Qualitätskontrolle
- § 57d Mitwirkungspflichten
- § 57e Kommission für Qualitätskontrolle
- § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
- § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QS und QK in der Berufssatzung WP/vBP

Sämtliche Vorgaben sind von den Praxisinhabern im Rahmen ihrer Berufsausübung durch Maßnahmen zur QS einzuhalten und vom PfQK im Rahmen der QK zu prüfen:

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

Teil 2: Berufshaftpflichtverletzung (in Berufssatzung ohne materielle Änderung übernommen)

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Gemäß Vorstand der WPK gibt die Berufssatzung zusammen mit den zu ihr veröffentlichten Erläuterungen die wesentlichen für die QS in der WP-Praxis relevanten berufsrechtlichen Anforderungen wieder.



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Neuerungen 2024 in der Berufssatzung:

- Am 03.06.2024 wurden mit 2/3 Mehrheit des Beirats die BS WP/vBP geändert
- Inhaltlich erfolgte die Angleichung an die Vorgaben des ISQM 1 und ISQM 2

Gefahr: Hätte der Beirat den Beschluss nicht angenommen, so wäre die Ersatzvornahme durch das BMWK vorzunehmen.

Nur so ist die APAS arbeitsfähig: Beschlüsse können nun auf Basis von Rechtsvorschriften (BS WP/vBP) getroffen werden.

09/2024

#33

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Beachte:

Für rechtliche Verfahren mit der WPK (Berufsaufsicht) oder andere zivilrechtliche Verfahren sind stets die nachfolgenden Rechtsnormen maßgebend:

- WPO
- Satzung für Qualitätskontrolle
- BS WP/vBP

Die isolierte Bezugnahme auf die Verlautbarungen von Berufsverbänden reicht für ein rechtliches Verfahren nicht aus.

Fazit:

- Anpassung der Berufssatzung war erforderlich
- Erfreulicherweise erfolgte diese durch Beiratsbeschluss und es war keine „Ersatzvornahme“ erforderlich.

Quelle: Spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle am 11.06.2024

UQMS 2024

09/2024

#34

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Angleichung Begrifflichkeiten der BS WP/vBP an internationalen Normen

Problemlage

Seit der **Einführung der nationalen Prüfungsgrundsätze**, neue Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, in Deutschland (ISA [DE]), existieren **uneinheitliche Begrifflichkeiten in den nationalen Normen**, z. B. Formulierungen in Berufssatzung, die nicht mit den internationalen Verlautbarungen übereinstimmen.

Status quo: BS WP/vBP

In der BS WP/vBP werden auch Begriffe wie

- „verantwortlicher WP/vBP“ oder
- „verantwortlich tätiger WP/vBP“

verwendet, was im Zusammenhang mit gesetzlichen Prüfungsaufträgen zu unbestimmt ist.

UQMS 2024

09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Lösungsansatz

Der Vorstand schlägt dem Beirat in seiner Sitzung am 29.04.2024 eine Angleichung der Begriffe der BS WP/vBP an die internationalen Verlaufbarungen vor.

Ein zentraler Begriff soll künftig einheitlich verwendet werden:

- „verantwortlicher Prüfungspartner“

Für diesen Begriff existiert eine Legaldefinition nach §43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Unterrichtung der fachlichen Mitarbeiter in der WP-Praxis

- Neue Mitarbeiter, die in der WP-Praxis eingestellt werden, werden im Rahmen des onboarding-Prozesses zur Einhaltung der beruflichen Pflichten, die unter anderem in der WPO und der BS WP/vBP verankert sind, verpflichtet.
- Folglich sind WP-Praxen auch verpflichtet, ihre Mitarbeiter fortlaufend aktuell über Änderungen der beruflichen Regelungen zu unterrichten.
- In Ergänzung zu den innerbetrieblichen Fortbildungen berichtet auch AUDfit® stets über berufsständische Neuerungen.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#37

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf?

Step 1: Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) vom 17.03.2016

Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) wurden die prüfungsbezogenen EU-Vorschriften der

- Abschlussprüferrichtlinie (RL 2014/567 EU) umgesetzt und die
- unmittelbar anzuwendenden Regelungen der Abschlussprüferverordnung (EU Nr. 537/2014) in deutsches Recht umgesetzt.

Im Rahmen der Neufassung des § 319a HGB wurde das in der Abschlussprüferverordnung vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrechte ausgeübt, wie z. B. Zulässigkeit der Erbringung von bestimmten Steuerberatungsleistungen unter strikten Voraussetzungen.

In dem damaligen § 319a HGB wurde ferner auch die gesetzliche Definition zu dem aus EU-Regelungen stammenden Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“ aufgenommen.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#38

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 2: Gesetz zur Stärkung des Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021

Um zukünftig

- die Risiken für Interessenskonflikte bei Unternehmen des öffentlichen Interesses aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen zu vermindern und
 - die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken,
- wurde die Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte und damit der komplette § 319a HGB gestrichen.

Damit entfiel in einem ersten Schritt die Legaldefinition des „Verantwortlichen Prüfungspartners“.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 3: Übertrag von HGB zu WPO

Gesetz zur Stärkung des Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021

Um diese Begriffsdefinition wieder erneut gesetzlich zu verankern, wurde im Rahmen des FISG diese gesetzliche Definition in **§ 43 Abs. 3 Satz 3 WPO übertragen**.

Hinweis:

„**Verantwortlicher Prüfungspartner** ist,

- wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder
- als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- als **für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich** bestimmt worden ist.“ (§ 43 Abs. 3 Satz 3 WPO)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 4: Neue Qualitätsstandards aus 2022

In 2022 hat das IDW mit IDW QMS 1 (09.2022) einen Qualitätsmanagementstandard verabschiedet,

in dem dargelegt wird, wie in Wirtschaftsprüfungspraxen **ein Qualitätssicherungssystem** als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem

- auszugestalten,
- einzurichten und
- durchzusetzen ist,

um den gesetzlichen und satzungrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

In diesem Qualitätsmanagementstandard wird auf den Begriff des „**Verantwortlichen Prüfungspartners**“ analog zur WPO Bezug genommen.

Dieser Begriff wird in entsprechender Weise auch in den beiden anderen Qualitätsstandards (IDW QMS 2 (09.2022) und ISA [DE] 220 (Revised) verwendet.

#41

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 5: Lückenschluss zwischen WPO und IDW-Verlautbarungen erfolgt in 07/2024

Einheitliche Verwendung des Begriffs des „verantwortlichen Prüfungspartners“
 In Teil 4 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer /vereidigte Buchprüfer finden sich Regelungen zu den Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

Seitens der WPK war festzustellen, dass der Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“ nicht durchgängig einheitlich verwendet wurde.

Vielmehr sind noch Begriffe wie

- „verantwortlicher WP/vBP“ bzw.
- „verantwortlich tätiger WP/vBP“ verwendet.

Diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten können

- zu Missverständnissen führen und
- sollten daher vereinheitlicht werden.

09/2024



UQMS 2024

#42

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Neu: Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“



```

graph TD
    G[Gesetz WPO] --> VP[Verantwortlicher Prüfungspartner]
    B[Berufssatzung] --> KA[Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen]
    Q[Qualitätsstandards] --> HE[Hilfestellung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen]
    KA --> D[Verantwortlicher Prüfungspartner  
Verantwortlicher WP/vBP  
Verantwortlich tätiger WP/vBP]
    HE --> VP
    D -- Anpassung 07/2024 Ziel: Vereinheitlichung --> VP
  
```

09/2024



UQMS 2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP

Bisher	Neu
§ 49 Abs. 2 Satz 3 - Nachschau	
§ 49 Abs. 2 Satz 3 Nachschau „Dabei sind alle in der Praxis verantwortliche tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen , einzubeziehen.“	§ 49 Abs. 2 Satz 3 Nachschau „Dabei sind alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner einzubeziehen.“
§ 51 Abs. 1 Nr. 10 - Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem	
§ 51 Abs. 1 Nr. 10 „Zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP/vBP ...“	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 „Zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Prüfungspartner ...“
§ 57 Nr. 5 - Auftragsabwicklung	
„Sich der für eine Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmte WP/vBP in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt...“	„Sich der für eine Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt...“
§ 63 Nr. 7 - Nachschau	
„In einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden“	„In einem Nachschauturnus alle verantwortlichen Prüfungspartner mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden“

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Formaler Gremienbeschluss des Beirats

Die formelle Beschlussfassung des Beirats zur Änderung der Berufssatzung WP/vBP erfolgte am 03.06.2024.

Praktische Relevanz der Änderungen

Die Änderungen der BS WP/vBP in 04/2024 stellen lediglich eine Umformulierung bzw. redaktionelle Änderung dar.

Die legaldefinierte Begrifflichkeit „**verantwortlicher Prüfungspartner**“ (§ 43 Abs. 3 S. 3 und S. 4 WPO) wäre fortan jedoch im QMS aller WP/vBP Praxen einheitlich zu verwenden.

#45

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 2: Anpassung der Regelungen zur „kritischen Grundhaltung“

Das FISG führte zu einer klaren Definition der „**kritischen Grundhaltung**“ in der WPO.

Eine Anpassung der Begrifflichkeit in der BS WP/vBP erfolgte bislang nicht.

UQMS 2024



09/2024

#46

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Hinweis:

„Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine **kritische Grundhaltung** zu wahren.

Dazu gehört es,

- **Angaben zu hinterfragen**
- **ungeachtet**
 - ihrer **bisherigen Erfahrungen**
 - mit der Aufrichtigkeit und Integrität
 - des **Führungspersonals** des geprüften Unternehmens und
 - der mit der **Unternehmensüberwachung** betrauten Personen
 - die **Möglichkeit** in Betracht zu ziehen,
 - dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen,
 - die auf **Unregelmäßigkeiten** wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten,
 - zu einer **wesentlichen falschen Darstellung** gekommen sein könnte,
- **auf Gegebenheiten zu achten**, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und
- die **Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.**“
(§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 WPO)

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP

Bisher	Neu
Satz 1 „WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen.“	Satz 1 „WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 WPO).“
Satz 2 „Glaubwürdigkeit, Angemessenheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“	Satz 2 „Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt.“
Satz 3 „WP/vBP müssen • ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und der Integrität des Managements des geprüften Unternehmens • davon ausgehen, • dass Umstände wie – Fehler, – Täuschungen, – Vermögensschädigungen oder – sonstige Gesetzesverstöße existieren können, • aufgrund derer der Prüfungsgegenstand • wesentliche falsche Aussagen enthält.“	Satz 3 • „Überzeugungskraft, • Geeignetheit und • Verlässlichkeit • Der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“

Kritische Grundhaltung § 37 WPO

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 3: Anpassung der Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem

Hintergrund

Die Regelungen zur Qualitätssicherungen von WP/vBP wurden mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAREG) vom 31.03.2016 in § 55b Abs. 2 bis 4 WPO ergänzt.

WP/vBP müssen für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen vier Voraussetzungen erfüllen:

Schaffung von

1. internen Qualitätssicherungsmechanismen
2. wirksamen Verfahren zur Risikobewertung
3. eines Nachschauystems
4. eines Qualitätsregelkreises.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#49

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Ausgestaltung eines risikobasierten Qualitätssicherungssystems

Mit der dritten Änderung der Berufssatzung werden aufgrund der Verlagerung der Regelungsbefugnis von der WPO in die Satzung

- die neuen Absätze des **§ 55b WPO konkretisiert** und
- ausdrücklich die vom IAASB am 17.12.2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.) inhaltlich berücksichtigt.

Ziel der internationalen Standards ist es, einen

- proaktiven,
- dynamischen und
- **risikobasierten Ansatz**

bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems zu fördern,

- der zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit
- an den individuellen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate ausgerichtet sein soll.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#50

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Regelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

In der neuen Fassung des § 55b Abs. 2 BS WP/vBP wird die Einrichtung eines **risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems gefordert**.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anforderungen an das neue QMS

Der Abschlussprüfer soll für seine WP-Praxis

- Qualitätsziele definieren
- qualitätsgefährdende Risiken identifizieren und bewerten.

Im Rahmen der Risikosteuerung hat der Prüfer dann zur **Reduzierung oder Beseitigung der qualitätsgefährdenden Risiken**

- konkrete Regelungen zu schaffen und
- Maßnahmen zu ergreifen.

Das umzusetzende Qualitätsmanagementsystem soll dabei nicht statisch, sondern **dynamisch** sein, indem es

- kontinuierlich
- an negative Feststellungen durch interne oder externe Kontrollen oder
- an Veränderungen in der WP-Praxis oder bei den Mandanten angepasst wird.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen hat der Abschlussprüfer einen dynamischen Qualitätsregelkreis einzurichten.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

- Reflexion
- Konsequenzen ziehen
- Maßnahmen

- Negative Feststellungen von
- Nachschau
 - Externen Inspektionen (inkl. Qualitätskontrolle)
 - Beschwerden
 - Vorwürfe



1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#53

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

- Teil 1: Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung
- Teil 2: Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des PfQK
- Teil 3: Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse
- Teil 4: Durchführung einer Qualitätskontrolle (**Kernelement der QK**)
- Teil 5: Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK (sehr ausführlich)
- Teil 6: Aufsicht über die PfQK
- Teil 7: Informationspflichten und Tätigkeitsbericht
- Teil 8: Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- Teil 9: Schlussbestimmungen

Anlage zu § 11: Unabhängigkeitsbestätigung (→ leicht verändert)

NEU: Anlage zu § 23: Beispiele für Prüfungsurteile

NEU: Anlage zu § 33: Beispiele für Prüfungsurteile bei gemischten Praxen

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#54

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

Übersicht der Neuerungen (Kurzdarstellung)

1. **§ 2 Spezielle Ausbildung in der QK – Ergänzung**
Der PfQK muss über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Regeln verfügen (§ 2 Abs. 1, S. 3 SaQK).
2. **§ 16 Grundsatz für die Qualitätskontrolle – Ergänzung**
Sie (die Qualitätskontrolle) ist risikoorientiert durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 1, S. 2 SaQK).
3. **§ 17 Prüfungsplanung**
 - Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der
 - gesetzlichen Vorschriften,
 - Satzung und
 - Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle durchzuführen (§ 17 Abs. 1, S. 1 SaQK).
 - Parameter bei der Prüfungsplanung für die QK
 - Struktur des zu prüfenden Rechtsträger
 - Praxisumfeld
 - eine eigene Risikobewertung (§ 17 Abs. 3, S. 1 SaQK)
 - Eine Wesentlichkeit ist festzulegen

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

4. § 18 Durchführung der QK

- Eine geeignete Schwerpunktbildung ist zulässig (§ 18, S. 2 SaQK)
- Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen (§ 18, S. 5 SaQK)

5. § 20 Prüfung der Auftragsabwicklung

- Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren sind **risikoorientiert** in einen angemessenen Umfang **Prüfungen einzelner Aufträge** durchzuführen. (§ 20 Abs. 2, S. 1 SaQK)
- Bei der Auftragsprüfung sind die
 - **Planung,**
 - **risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und**
 - **der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen** (§ 20 Abs. 4, S. 3 SaQK).
- Es ist zu prüfen, ob das **prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde.** (§ 20 Abs. 4, S. 4 SaQK)
- Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu **würdigen**, ob und in welchem Umfang die **Auftragsauswahl** im Bezug auf die Feststellungen zu erweitern ist. (§ 20 Abs. 4, S. 5 SaQK)



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

6. § 22 Prüfung der Auftragsabwicklung

Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystem liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsauswahl nicht gewährleistet. (§ 22 Abs. 3, S. 2 SaQK)



7. § 23 Prüfungsurteil

„redaktionelle Änderung“ (§ 23 Abs. 2 SaQK)

8. § 25 Qualitätskontrollbericht

„redaktionelle Änderung“ (§ 25 Abs. 1, S. 3 und § 25 Abs. 2, S. 2 SaQK)

9. § 26 Auswertung des Qualitätskontrollberichts

„redaktionelle Änderung“ (§ 26 Abs. 1, S. 2 SaQK)

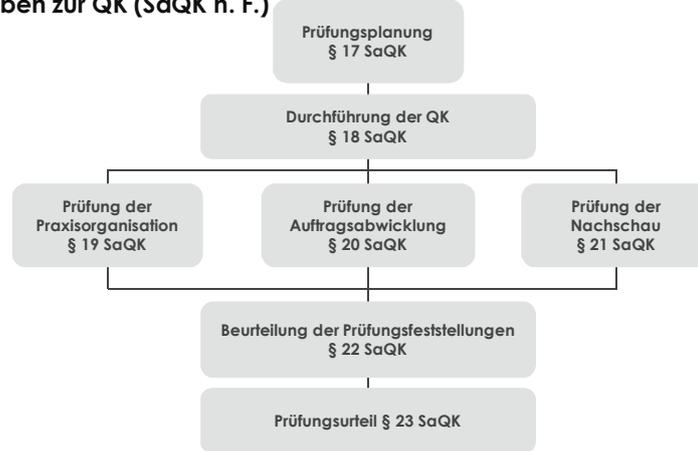
09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#57

1.1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.)

Quelle: Grundsätze für die Qualitätskontrolle



Dokumentation der Qualitätskontrolle § 24 SaQK

Qualitätskontrollbericht § 25 SaQK

06/2022

UQMS 2024



1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#58

1.1.2.5 IDW PS 140 n. F.

Überblick: Relevanter Regelungsbereich des IDW PS 140

1. Vorbemerkungen
2. Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3. Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5. Auftragsannahme
6. Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
7. Dokumentation
8. Qualitätskontrollbericht
9. Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle

UQMS 2024



06/2018

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Überblick: Ausgewählte relevante Hinweise der KfQK zur QK (<http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/>)

Anwendungsgesetz nach § 17 Abs. 5 SaQK

1. Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG
2. Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)
4. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 1: Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
Anlage 2: Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 3: Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Auftrag in einer Qualitätskontrolle
5. Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
Anlage 1: Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen
Anlage 2: Stichprobe der Auftragsabwicklungen
Aufsatz: Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- 6a. Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen (10.02.2021)
- 6b. FAQ – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
- 6c. Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)
7. Qualitätskontrollen bei Sozialäten und Partnerschaften
8. Erfüllungsberichte i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO
9. Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzl. Abschlussprüfung
10. Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

UQMS 2024



09/2024

TOP 1.1.3

Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

UQMS 2024



06/2018

#61

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB)	4.451*	4.221*	4.392*	3.801*	3.792*	3.762*	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730
In %	100			85			83	77	73	70	69	68	65	61

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP stets zwischen 61 % und 62 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfzK für 2023 S. 3



AUDfIT
Anwaltskammern
Österreich

09/2024

UQMS 2024

#62

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierung als Prüfer für QK (§ 57a Abs. 3 WPO, §§ 1, 3 SaQK)

Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

1. Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2. Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren **oder fehlender Nachweis (Termin 06/2025)**
3. Verhängung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt
4. Kein Nachweis einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren
 - Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde
 - Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre

UQMS 2024



AUDfIT
Anwaltskammern
Österreich

06/2022

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Pflicht zur Anzeige bei der WPK (§ 57a Abs. 1 WPO):

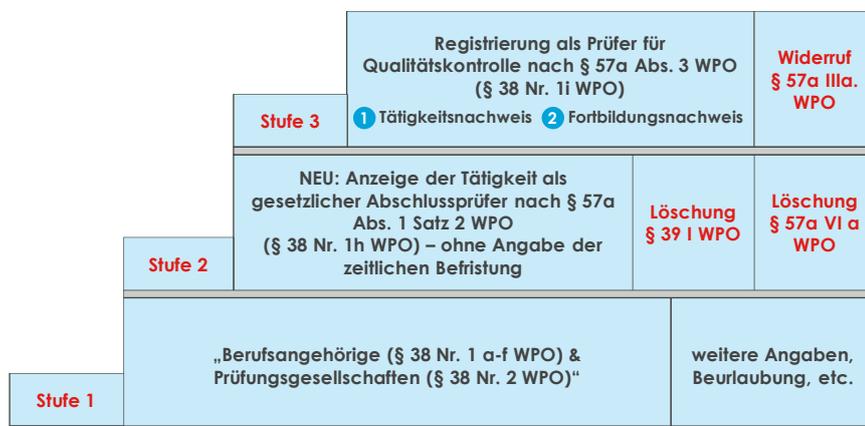
- Bei erstmaliger Annahme eines Auftrags zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB
- Innerhalb von 2 Wochen nach Auftragsannahme
- Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten (§ 7 Abs. 2 SaQK):

Art der Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB • Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (PIE) • Von BaFin beauftragte Prüfungen 	Basis für Risikoanalyse der KfQK zur Bestimmung des Zeitpunkts der nächsten QK (§ 13 SaQK)
Umfang der Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der vorauss. jährl. abzuwickelnden Prüfungen • Größenklassen nach § 267 HGB • Rechtsformen • Zu prüfende Geschäftsjahre 	
Soweit abschätzbar: <ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtliches Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen • Anzahl der prüfenden WP/vBP • Anzahl Niederlassungen • Netzwerkmitgliedschaft 	

Bei erstmaliger Anzeige durch Praxen, deren QS noch nicht geprüft wurde, ist die erste QK spätestens nach 3 Jahren durchzuführen.

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Das 3-stufige Berufsregister (§ 38 WPO)



1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

#65

Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	Anzahl						
Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit	10.944						
Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer	2.730	2.910	3.033	3.071	3.132	3.230	3.417
Nachrichtlich: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister	+115	+108	+118	+117	+144	+153	+175
• davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer	66	48	50	61	67	67	51
• davon zuvor tätig in anderer Rechtsform	49	60	68	56	77	86	124
Nachrichtlich: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	-233	-190	-118	-144	-206	-272	-393
• davon Verzicht auf Registrierung	-206	-169	-103	-132	-161	-205	-200
• davon QK nicht rechtzeitig durchgeführt	-27	-21	-15	-12	-45	?	-173

← rückläufig

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2023, S. 3, 13, 14

UQMS 2024



09/2024

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

#66

- **Automatische Registrierung:**
Alle WP/vBP, WPG, BPG mit AG oder TB wurden per 16.06.2016 als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen.
- **ABER:**
 - Pflicht zur Meldung bei bedeutenden Änderungen des Auftragsbestands (§ 57a Abs. 1 S. 4 WPO)
 - z. B. die erstmalige Aufnahme und Beendigung von Prüfungen von Unternehmen i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (sog. PIE)
- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**
 - Anzeigepflicht bei der WPK **spätestens 2 Wochen nach Annahme** des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
 - In **2022** haben **108** Praxen (Vj. 118) den Antrag gestellt, wovon **nur 48** (Vj. 50) **tatsächlich** erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben
- **Zeitpunkt des Antrags**
Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits **bei konkreter Absicht** (Achtung: Vorgaben durch **Hinweis der KfQK, www.wpk.de**).

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 13

UQMS 2024



06/2023

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

- o Sachverhalt:
 - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
 - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- o Regelfall:
 - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
 - Aber: **Innere Absicht**, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen **konkret** belegen lassen.
 - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten **nicht** aus.
- o Kriterien

Die KfQK hat einen **Kriterienkatalog** erstellt (vgl. www.wpk.de – KfQK: **Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung**) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

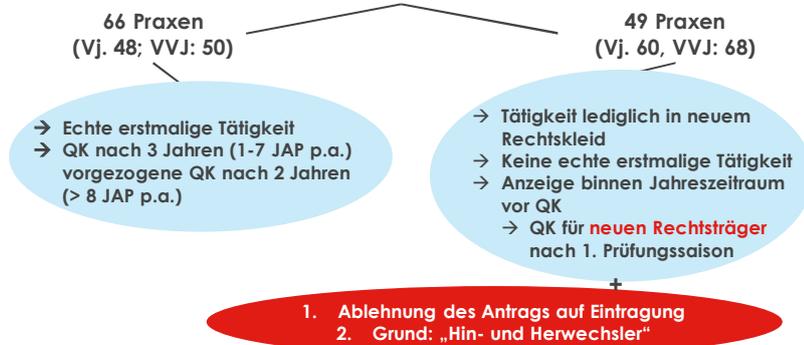
Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14



1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- Handhabung bei Neufällen in 2023:
Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in **108** Fällen (Vj. 118, VVJ. 117)



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 13



#69

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- Sachverhalt

Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.

- Entscheidung(-sgründe) der KfQK

Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das **Ausnutzen einer formalen Rechtsposition** sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

AUDfIT
www.audit.at
Österreichischer
Rechnungsprüferverband

06/2020

UQMS 2024

#70

TOP 2

Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle

AUDfIT
www.audit.at
Österreichischer
Rechnungsprüferverband

06/2018

UQMS 2024

TOP 2.1

Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Künftige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

1. Internationale Vereinheitlichung der Prüfungsstandards

Formale Übernahme von 26 ISAs durch das IDW als GoA für die Abschlussprüfung von **Berichtszeiträumen, die am oder nach dem 15.12.2022 beginnen** (3 Verschiebungen:

05/2019: 15.12.2020,

08/2020: 15.12.2021,

05/2022: 15.12.2022

somit erste Beachtung i. d. R. ab Prüfungssaison 2023/2024 in 01/2024)

2. Erwartete Neuerungen 2024 ff.

a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)

- Ukraine-Krieg (ab 02/2022)
- Inflationsanstieg
- Fachkräftemangel
- steigende Energiekosten
- wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“

b. Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern

c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2024)

- Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

#73

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Quelle: FfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

2000: Einführung des QK-Verfahrens
→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen

2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO
→ besondere Betonung der **Verhältnismäßigkeit** und **Risikoorientierung** sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation der WP-Praxis

2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen
→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder www.wpk.de

2025/2026: Ausweitung der QK auf die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten**

09/2024

UQMS 2024



#74

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Quelle: FfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland

Grundsatz:
In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

Ausnahme in Deutschland:
Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

Folge:
Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

06/2023

UQMS 2024



TOP 2.1.1

Aktuelles **Arbeitsprogramm** der **APAS 2024**

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der **APAS 2024**

2.1.1.1 Qualitätsmanagement der Praxen



Im Arbeitsprogramm wird festgestellt, dass die Qualitätsmanagementsysteme der Praxen, die über ihr Netzwerk Mitglied des **Forum of Firms** sind, bereits bis zum 15. Dezember 2022 nach den Vorgaben der neuen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 (rev.) auszugestalten und einzurichten waren.

Ab dem 15. Dezember 2022 muss die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich der Reaktion auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen sichergestellt sein.

Schwerpunkt der Inspektionen werden neben der Würdigung der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems der Praxen die **Beurteilung der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken** und die **Überwachungsmaßnahmen** der Praxen sein.

#77

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

2.1.1.2 Durchführung von Abschlussprüfungen



```
graph LR; APAS[APAS] --> PIE[PIE-Prüfungsauftrag]
```

Als Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sind im Arbeitsprogramm genannt:

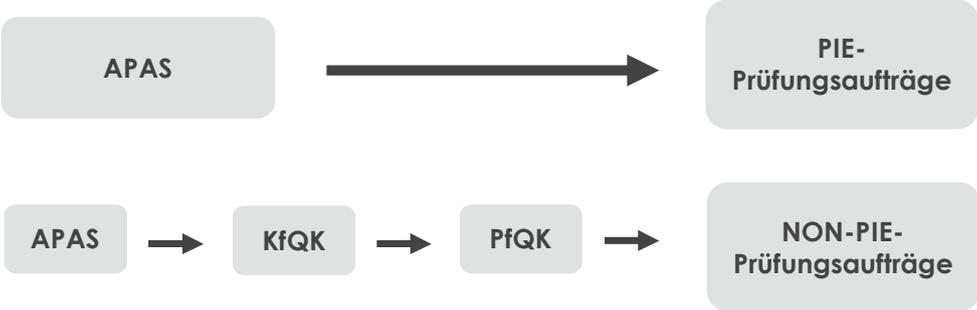
- Risikovorsorge im Kreditgeschäft bei Kreditinstituten
- **Beurteilung** der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer sowie dessen **Kommunikation zu entwicklungsbeeinträchtigten und bestandsgefährdeten Tatsachen mit dem Aufsichtsorgan**
- Prüfung des **Kalkulationszinsätze** sowie die Würdigung der Angemessenheit der **Unternehmensplanungen** durch den Abschlussprüfer bei der Prüfung von Werthaltigkeitstests und die
- Prüfung der Erstanwendung von IFRS 17 einschließlich der Prüfung der Anwendung von Übergangsvorschriften bei Versicherungsunternehmen

UQMS 2024  09/2024

#78

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

2.1.1.3 Wirkungsweise bei Beteiligten



```
graph LR; APAS1[APAS] --> PIE[PIE-Prüfungsaufträge]; APAS2[APAS] --> KfQK[KfQK]; KfQK --> PfQK[PfQK]; PfQK --> NONPIE[NON-PIE-Prüfungsaufträge]
```

UQMS 2024  09/2024

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

#79

2.1.1.4 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der **Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK** beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die **Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl** („Augenhöhe“)
2. **risikoorientierte** und **materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Sachgerechter **Aufgriff von Berufspflichtverstößen** und
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

#80

2.1.1.4 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK; Forts.

Im Arbeitsprogramm wird darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf den **organisatorischen Vorbereitungen** der **Kommission für Qualitätskontrolle** im Hinblick auf die Auswirkungen der in deutsches Recht **umzusetzenden CSRD** auf das Qualitätskontrollverfahren liegen wird.

Dies umfasst beispielsweise die Erarbeitung von Kriterien für angemessene **Kenntnisse der Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung** und deren Prüfung sowie die Festlegung von Anforderungen an **Umfang und Inhalt spezieller Schulungsveranstaltungen**.

Einzelheiten zu den Schwerpunkten sowie weitere Ausführungen zur anlassbezogenen Berufsaufsicht zur Marktbeobachtung und zur internationalen Zusammenarbeit sind dem **Arbeitsprogramm** zu entnehmen.

#81

TOP 2.1.2

Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

UQMS 2024

09/2024

#82

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 21 ff (Stand 21.03.2024)

KfQK-Arbeitsprogramm 2024 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben **regelmäßig wiederkehrenden Themen** (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. **Unterstützung der PfQK** bei der Anwendung des **risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes** in der Qualitätskontrolle insbesondere bei **kleinen Praxen** (Fragen- und Antwortenkatalog der KfQK)
 - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
 - Im Rahmen von Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer **Jour Fixe-Veranstaltung** mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. **Evaluation der Hinweise** zur Durchführung und Dokumentation einer **Qualitätskontrolle** sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen
4. **Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK** zur WPO-Änderung einschließlich der **Umsetzung der CSRD**
5. Begleitung und **Unterstützung des Vorstandes** der WPK bei der Umsetzung der **CSRD** insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. **Pflege internationaler Beziehungen** mit anderen Kammer und Instituten, die ein Qualitätskontrollverfahren betreiben

UQMS 2024

06/2020

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

#83

- Gegenstand der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

UQMS 2024



06/2023

TOP 2.1.3

#84

Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

UQMS 2024



09/2024

2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

#85

- Gegenstand der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2023

TOP 2.2

Aufsicht der KfQK über die PfQK

#86

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2018

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#87

Exkurs: Aufsicht der KfQK über die PfQK

Normative Vorgaben:

- § 57e Abs. 7 WPO

„Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- KfQK: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer der Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

UQMS 2024

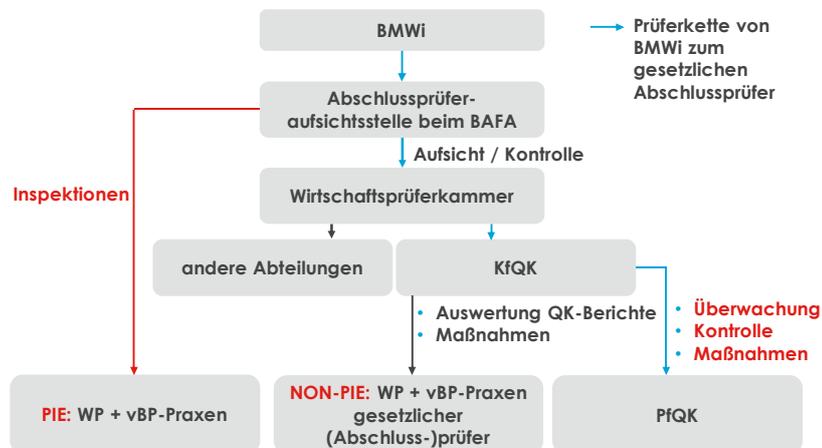


06/2018

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#88

Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten



UQMS 2024



06/2019

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#89

Gegenstand der Untersuchung

- Hat der PfQK die gesetzlichen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, BS WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei der Durchführung von Qualitätskontrollen beachtet?
- Dazu wird untersucht:
 - **Angemessenheit** des zum Zweck der Abwicklung von Qualitätskontrollen eingerichteten QS
 - **Wirksamkeit** dieses QS anhand einzelner Qualitätskontrollen

Bei Beanstandungen kann die KfQK **Maßnahmen ergreifen**; wird diesen nicht gefolgt, kann sie

- diese ggf. im Wege der Festsetzung eines **Zwangsgeldes** durchsetzen oder
- den **Vorstand** nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO **unterrichten**.

UQMS 2024



06/2019

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#90

Ergebnis aus den Überwachungstätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle

Anlass:

- Die KfQK als Aufsichtsorgan über das Verfahren der QK in Deutschland nimmt an Abschlussbesprechungen von QKen teil („Teilnahmen“) oder beurteilt die Durchführung und Dokumentation von QKs in anderer Weise, z. B. durch Befragungen oder Besuchen von PfQKs.

Sachverhalt:

- Bearbeitung der Anlage 2 ff. des IDW PH 9.140 (IDW Verlautbarung zur Qualitätskontrolle).
- Da der Prüfer für Qualitätskontrolle das zu prüfende Qualitätsmanagementsystem **zu beurteilen** hat, reicht ein „Ja“ bzw. ein „Nein“ zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht aus.
- Es ist somit erforderlich, dass ergänzend zu Anlage 2 des IDW PH 9.140 **weitere Beschreibungen** oder Aufzeichnungen vorgenommen werden.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2024



06/2023

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#91

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK

1. Anzahl

In 2023 wurden 7 **Untersuchungen** durchgeführt, von denen eine bereits 2021 durchgeführt worden war

- davon 6 bei PfQK, die sehr viele QK's durchführen
- davon 1 bei einem PfQK, der eine BIG 4 Gesellschaft prüft
- davon 1 Untersuchung mit anschließender Auflagen
- davon 4 Untersuchungen ohne Maßnahmen in Bezug auf QK

2. Untersuchungsteam

Je 2 Mitglieder der KfQK (die selbst keine QK durchführen) mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

3. Untersuchungsdauer

i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

4. Neuer Trend

„**Desktop-Review**“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UQMS 2024



09/2024

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#92

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

5. Vorabmitteilung der QK-Auswahl

Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

6. Überwachung der Untersuchungen durch die APAS

Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

7. Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel

- Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
- PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
 - **risikoorientiert durchgeführt**
 - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
 - nachvollziehbar dokumentiert

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UQMS 2024



09/2024

#93

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

- 8. **Zentraler Mangel**
Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK
- 9. **Vermutung für künftigen Beurteilungen**
Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommenen **Dokumentation der qualitätsgefährdende Risiken aufgebaut?**

09/2024

AUDfIT
Qualitätsmanagement
anforderungen
anforderungen

UQMS 2024

#94

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Folge: KfQK-Untersuchungen beschleunigen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des QK-Verfahrens in Deutschland

- Schritt 1: Die KfQK führt eine **Untersuchung** durch
- ↓
- Schritt 2: **Untersuchungsergebnisse** werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung zusammengefasst und zur Stellungnahme mit Empfehlungen an den PfQK
- ↓
- Schritt 3: **Rückäußerung** durch den PfQK, i. d. R. Einsicht
- ↓
- Schritt 4: **Nachverfolgung** der Umsetzung der Empfehlungen bei dem PfQK
- ↓
- Schritt 5: Nächste Untersuchung nach angemessenem zeitlichen Abstand (**Ausschlusskontrolle**)

06/2021

AUDfIT
Qualitätsmanagement
anforderungen
anforderungen

UQMS 2024

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#95

Spektrum der Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO) im Nachgang zu PfQK Untersuchungen

1. **Auflagen** zur Beseitigung der Mängel des QSS
2. **Sonderprüfungen**
3. **Löschung** des PfQK **als Abschlussprüfer** aus dem Berufsregister
4. Bei **konkreten Hinweisen** auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der QK'en soll außerdem die **für die Ablehnung eines Prüfungsvorschlags** zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der KfQK unterrichtet werden
→ Bei konkreten Hinweisen **droht die Ablehnung als PfQK für andere Aufträge**

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
für
Prüfungstätigkeiten

06/2021

TOP 2.3

#96

Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
für
Prüfungstätigkeiten

06/2018

#97

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2023 und Vorjahre

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Berichte (Anzahl)	445	391	272	351	413	710	599
davon mit Mangel (Anzahl): - davon Beseitigung Mangel während QK:	221 186	174 159	127	127	172	301	158
davon mit Mangel (Prozent)	47 %	45 %	47 %	36 %	42 %	42 %	26,8 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

- Auftragsabwicklung: 148** (VJ: 115; 33 % aller QK, VJ: 29 %)
 - Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu **Bericht** und **BV**) und fachl. Regeln
 - Anwendung risikoorientierter Prüfungsansatz (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
 - Auftragsbezogene QS (**Berichtskritik**, **auftragsbegleitende QS**)
 - Feststellungen in Bezug auf fehlende Angaben im Anhang oder Lagebericht (Prognoseberichterstattung)
- Praxisorganisation: 100** (VJ: 79; 22 % aller QK, VJ: 20 %)
 - Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige **Beendigung**
 - Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. **im Netzwerk** (§ 319b HGB)
- Nachschau: 92** (VJ: 67; 20 % aller QK, VJ: 17 %)
 - Fehlende Regelungen: anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung

AUDfIT
Audit & Wirtschaftsprüfung
Institute

09/2024

UQMS 2024

#98

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Sonderfall: „Abweichendes Urteil der KfQK“

Die KfQK gelangt zur Auffassung, dass das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt war.

2017: 1 Fall
2018: 7 Fälle
2019: 10 Fälle
2020: 11 Fälle
2021: 3 Fälle
2022: 3 Fälle
2023: 10 Fälle

→ Fallvariante 1: PfQK – **uneingeschränktes** Urteil QK; **abweichend** KfQK: eingeschränkt (6x)
→ Fallvariante 2: PfQK – **eingeschränktes** Urteil QK; **abweichend** KfQK: uneingeschränkt (4x)

Rechtsfolge für PfQK: Lediglich Informationen/nachrichtlicher Hinweis, keine Pflichtverletzung

Rechtsfolge für WP-Praxis: Das geänderte Urteil tritt an die Stelle des ursprünglichen Urteils.

AUDfIT
Audit & Wirtschaftsprüfung
Institute

09/2024

UQMS 2024

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2023; Forts.

Anordnung von Maßnahmen	2023	2022	2021	2020
Anzahl Praxen	25	15	27	43
In % aller QK	6 %	4 %	10 %	12 %

BEACHTEN:



Ohne festgestellten Mangel 234 Praxen



Mit festgestellten Mangel

211 Praxen

445 QK-Berichte

186 Praxen Beseitigung Mangel während QK

25 Praxen – Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

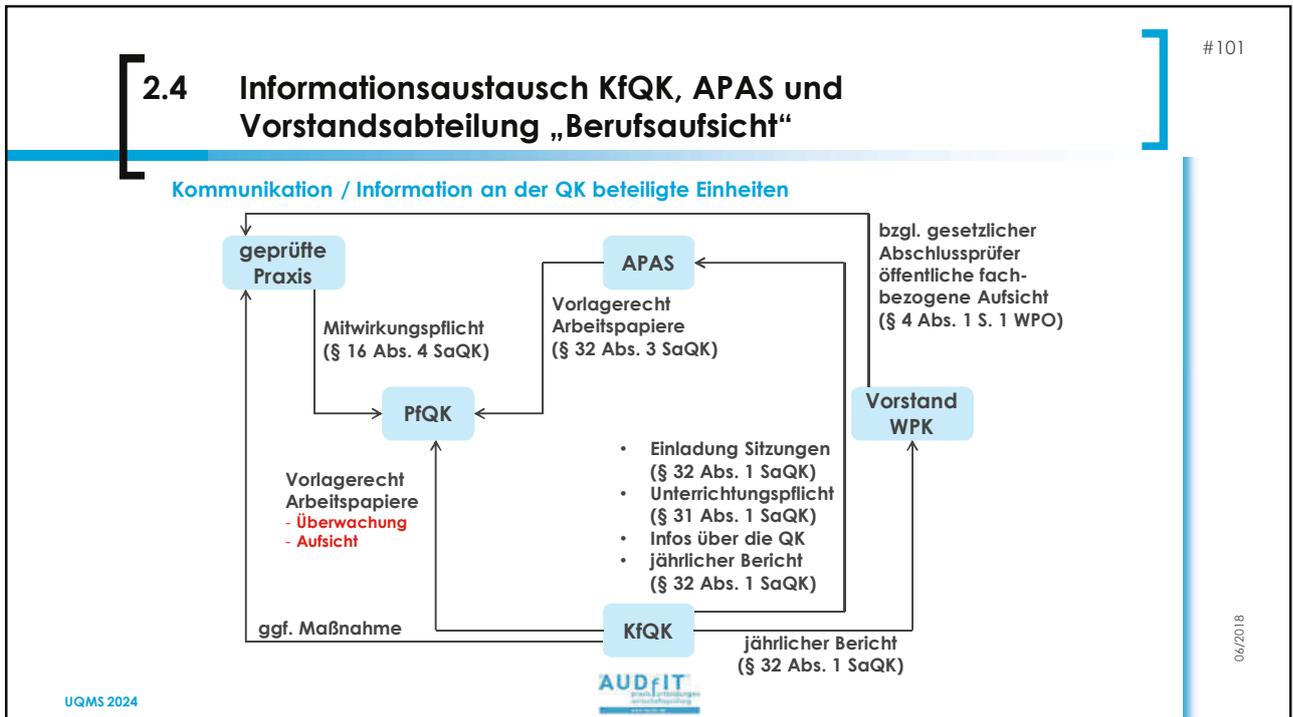


09/2024

TOP 2.4

Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

06/2018



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

#102

Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht

Keine Firewall / Informationssperre innerhalb der WPK

Die in den QK-Berichten darzustellenden Einzelfeststellungen, die bei den Auftragskontrollen bei der QK festgestellt wurden,

- werden den Mitgliedern der **Kommission für Qualitätskontrolle** zur Kenntnis gegeben.
- können an die Vorstandsabteilung „**Berufsaufsicht**“ weitergegeben werden (Wegfall der Firewall).
- finden auch das Interesse der **APAS**.

Fazit:

Eine nicht ordnungsgemäße Erteilung des Bestätigungsvermerks für einen Jahresabschluss und Lagebericht, kann zu Rückfragen führen von:

- Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)
- Berufsaufsicht und
- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

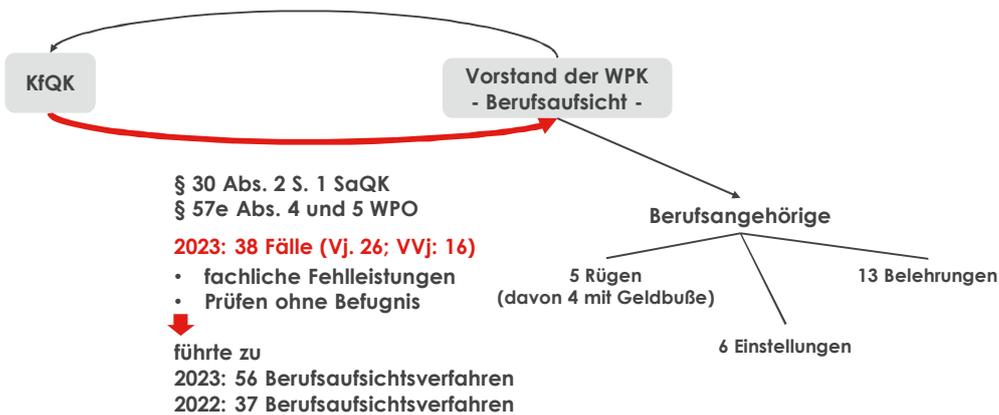
Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

UQMS 2024

09/2024

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Informationsverfahren in Jahr 2023



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?

Sachverhalt:

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertet die dargestellten Mängel innerhalb der eingereichten Qualitätskontrollberichte aus.

Auf Basis dieser Informationen kann sie selbst Maßnahmen (Auflagen mit/ohne Erfüllungsbericht oder Sonderprüfung) veranlassen. Im Regelfall erfolgt keine Weitergabe an die Berufsaufsicht.

Pflicht zur Weitergabe an die KfQK:

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist verpflichtet, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte und im Qualitätskontrollbericht **dargestellte Feststellungen von erheblicher Bedeutung** zwecks weiterer berufsständischer Ermittlungen an die Berufsaufsicht weiter zu geben.

#105

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt jedoch nicht sämtliche im QK-Bericht dargestellte Mängel weiter.

Eine Weitergabe der Informationen erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen der PfQK festgestellt hat, dass die geprüfte Praxis bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu einem **falschen Prüfungsurteil** gelangte.

Dies liegt in der Regel vor, wenn das vom Abschlussprüfer erteilte **Prüfungsurteil unzutreffend** ist.

Zum Beispiel bei

- Unabhängigkeitsverstößen
- testatsrelevante Fehler im Anhang oder Lagebericht (z. B. fehlender Prognosebericht)

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
AUDITING UND
BEREITUNG

09/2024

UQMS 2024

#106

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Beispiel 1:

Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt, obwohl wesentliche Vorräte (40 % der Bilanzsumme) vorhanden sind, wobei keine Teilnahme an der Inventur erfolgte und auch keine hinreichende Sicherheit durch alternative Prüfungshandlungen erzielt werden konnte.

Beispiel 2:

Es wurde **keine IKS-Prüfung** vorgenommen, obwohl „bedeutsame Risiken“ identifiziert wurden.

Beispiel 3:

Die **Berichterstattung** über eine durchgeführte Abschlussprüfung ist in weiten Teilen **unzureichend**.

→ In diesen drei Fällen erfolgte eine **Weitergabe** des festgestellten Mangels an die Berufsaufsicht zur weiteren Ermittlung und berufsständischen Verfolgung.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
AUDITING UND
BEREITUNG

06/2023

UQMS 2024

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: Tätigkeitsbericht 2020 der KfQK, S. 19

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:

Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

Grundsachverhalt:

- Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).
- Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.
- WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.

UQMS 2024



06/2021

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten KfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der **Prüfungsstabilität**.

Lösungsansatz:

- ✓ Offene **proaktive Kommunikation** der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein **ausreichendes Auftragsvolumen** bei **WP-Praxis 2** schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass **die erste QK dann von 3 auf 2 Jahre vorgezogen** wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

UQMS 2024



06/2018

#109

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 23

Problem:

- PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen

Lösungsvorschlag der KfQK:

- Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG

UQMS 2024

AUDfIT
www.audfit.de
Berufsaufsicht
KfQK

06/2020

#110

TOP 3

Aktualisierungen 2024 der Regelungen zur Praxisorganisation

UQMS 2024

AUDfIT
www.audfit.de
Berufsaufsicht
KfQK

09/2024

TOP 3.1

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
 - Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
 - zu schaffen (= Implementierung)
 - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
 - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
 - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
 - Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)
- ZIEL:** Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
 - **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**

#113

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
1.  Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer)	2 Sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11

UQMS 2024  06/2023

#114

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8

UQMS 2024  06/2018

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? <i>(konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)</i>		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63



06/2023

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1



06/2021

Quelle: § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

#117

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

Quelle: BS WP/vBP

UQMS 2024

AUDfIT
Wirtschaftsprüfung
Audiencia

06/2020

#118

TOP 3.2

Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis

UQMS 2024

AUDfIT
Wirtschaftsprüfung
Audiencia

06/2018

TOP 3.2.1

GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

KfQK: Häufig festgestellte Mängel bei der Qualitätskontrolle

Regelungen zu den Pflichten des WPs zur Bekämpfung der Geldwäsche (gemäß der jeweils aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie) sind Teil des QS-Systems einer WP-Praxis zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP), z. B. Regelungen zur

- Identifizierung des Mandanten (Sorgfaltspflichten)
- Einführung eines angemessenen Risikomanagementsystems i. S. d. GwG
- wiederkehrenden Durchführung von Risikoanalysen (**jährlich**)

Hintergrund:

Die WPK ist die zuständige Aufsichtsbehörde über WP/vBP (§ 50 Nr. 6 GwG) und nutzt daher jede Möglichkeit zum Erhalt von diesbezüglichen Informationen.

#121

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Konkretisierung der Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz

- **Rückblick**
 - 4. EU-Geldwäscherichtlinie**
(in nationales Recht umgesetzt 2017)
 - 5. EU-Geldwäscherichtlinie**
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.01.2020)
- **Stand**
 - 6. EU-Geldwäscherichtlinie**
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.08.2021)
- **Bedeutung** für den Berufsstand **sehr hoch**, da
 - **Aufsichtsbehörde** die WPK ist. (gesetzliche Zuweisung)
 - Schwerpunktthema bei anstehende **Qualitätskontrolle**
 - somit: „**100 % Kontrolle**“ für die rechtzeitige Umsetzung der 4., 5. und 6. EU-Richtlinie

Folge: Umfassendes Fachwissen muss in der WP-Praxis aufgebaut werden

UQMS 2024



06/2019

#122

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

WPK: Aufsicht über die GwG-Pflichten der WP/vBP

Rechtliche Grundlagen:

Die WPK, als für die Aufsicht zuständige Behörde, hat die Befugnis und Verpflichtung regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen.

Versand Fragebogen:

An 140 nach den Zufallsprinzip ausgewählte Praxen.

Erkenntnisquelle der WPK:

- Qualitätskontrollberichte
- Berichterstattung über die Angemessenheit (QS-System) und Wirksamkeit (Auftragsprüfungen)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 26

UQMS 2024



06/2020

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#123

Das GwG aus dem Blickwinkel des PfQK

1. Der PfQK muss eine Risikoanalyse vornehmen, in der verdeutlicht wird, welche Rolle das GwG für einzelne WP-Praxis hat.
2. IDW PH 9.140 wurde um entsprechende Fragestellungen ergänzt.
3. Falls das GwG in der WP-Praxis (noch) nicht sachgerecht implementiert wurde, hat der PfQK darüber zu unterrichten.
4. Wünschenswert wäre, wenn der PfQK mit der geprüften Praxis Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt.
5. Bestenfalls sind die Anpassungen im QS-System bei Beendigung der Qualitätskontrolle schon vorgenommen worden.

UQMS 2024



06/2020

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#124

Ausgewählte Anforderungen an Abschlussprüfer nach dem GWG

Alle Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater:

- Durchführen einer Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen als Ergebnis aus der Risikoanalyse
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Meldepflichten bei Verdachtsfällen

Praxen/Gruppen mit mehr als 10 Berufsträgern: besondere interne Sicherungsmaßnahmen

Praxen/Gruppen mit mehr als 30 Berufsträgern: Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters sowie Meldung an die WPK

UQMS 2024



06/2021

#125

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Materialien zur Geldwäscheprevention in der WP-Praxis

1. Gesamtdarstellungen (Übersichten)
 - 1.1 Vorgaben zur Geldwäscheprevention
2. Dokumentationshilfe zur Umsetzung des GwG (alle WP-Praxen)
 - 2.1 Risikoanalyse / Geschäftstätigkeit / Mandantenrisiko (pro WP-Praxis / Jahr)
 - 2.2 Erhebungsbogen für natürliche Person (pro Mandat)
 - 2.3 Erhebungsbogen für juristische Person (pro Mandat) für Neu- und Bestandsmandate
 - 2.4 Erhebungsbogen für verstärkte Sorgfaltspflichten (pro Mandat)
 - 2.5 Einsichtnahme Transparenzregister (pro Mandat, Update pro Auftrag, sofern Änderungen bei melderelevanten Sachverhalten anzunehmen sind oder bekannt werden)

UQMS 2024



06/2023

#126

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Materialien zur Geldwäscheprevention in der WP-Praxis; Forts.

3. Erläuternde Unterlagen QS-System (größere WP Praxen)
 - 3.1 > 10 Berufsträger: Handbuch – Interne Sicherungsmaßnahmen
 - 3.2 > 30 Berufsträger: Arbeitsprogramm Geldwäschebeauftragter
4. Erläuternde Darstellungen zur Pflichtenlage des Berufsstands
 - 4.1 Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG
 - 4.2 Ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise (-70 Seiten) (Stand: 27.01.2022 – Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie)
5. Laufende aktuelle Informationen im Mitgliederbereich der WPK
 - 5.1 Schulungsvideos
 - 5.2 FIU-Berichterstattung
 - 5.3 Veröffentlichungen mit Relevanz für den Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater (z. B. Typologiepapier)

UQMS 2024



06/2023

TOP 3.2.2

GwG: Fachliche Konkretisierungen zu geltenden Verpflichtungen in der WP-Praxis

TOP 3.2.2.1

Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

3.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



3.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Auswirkungen auf das kanzleiindividuelle QMS

- Mandatsannahmeprozess
- Im Fokus: Risikoanalyse nach GwG
- Im Fokus: Abgabeverpflichtungen für Verdachtsmeldungen

Schaffung eines Bewusstseins innerhalb der Kanzlei

- bei Partnern
- bei Steuerberatern
- bei Prüfungsleitern
- bei Jahresabschlussstellern
- bei Prüfern
- bei Buchhaltern

3.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Schulung zur Erkennung von Anhaltspunkten / Indizien

Bedeutung der Abgabe von Verdachtsmeldungen

- Arbeitsweise der GWG-Aufsichtsbehörden
 - Aufbau einer internen GWG-Datenbank bei der FIU mit Daten aus Verdachtsmeldungen



3.2.2.2

Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG

#133

Verpflichtung der WP/vBP

WP/vBP sind Verpflichtete nach dem GwG und haben somit jährlich eine Risikoanalyse nach den Vorgaben zu erstellen (§5 Abs. 1 GwG).

Mindestinhalte der jährlichen Risikoanalyse

Matrix aus Auftragsarten und Mandanten, sowie die Bewertung der Geldwäscherisiken.

Eckdaten zur Struktur der WP-Praxis

- Anzahl und Beschreibung der Organisationseinheiten
- Anzahl der Berufsträger
- Qualifikation und Einsatzgebiete der Mitarbeiter
- Gesamtanzahl der Mandate

UQMS 2024



09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG

#134

Tätigkeitsbereiche

Beschreibung der Tätigkeitsbereiche, die in der Praxis ausgeübt werden

- Abschlussprüfung
- Steuerberatung
- Begleitung von Immobiliengeschäften
- Treuhandtätigkeit

Hinweis:

In der nationalen Risikoanalyse werden im Aufgabenbereich der WP/vBP insbesondere folgende Tätigkeiten als risikobehaftet eingestuft:

- Treuhandtätigkeiten mit Auslandsbezug
- Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit Barzahlungen
- Beratungen bei sog. Share Deals, insbesondere im Immobiliensektor

Quelle: www.wpk.de/GwG/Mitgliederbereich

UQMS 2024



09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#135

Auftrags- und mandatsbezogene Angaben (i.d.R. als Tabelle)

Beschreibung der Mandantenstruktur nach Kriterien

- Branche – Hinweis: Es sind die Branchen zu nennen, in den die Mandaten tatsächlich tätig sind
- Sitz (geographische Lage)
- Rechtsform
- Größe

Das Risiko der Merkmale ist von der Kanzlei individuell zu bewerten (mittel, niedrig oder hoch)

Beurteilung der Faktoren mit Blick auf das GWG

- Pro Mandat und Auftrag:
 - Faktoren für ein potenziell geringes Risiko (Anlage 1)
 - Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)
- Für die Gesamtkanzlei
 - Beurteilung des Gesamtrisikos

UQMS 2024



09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#136

Formale Anforderungen an eine Risikoanalyse

- Tabelle oder Text (verbale Beschreibung)
- Tabelle wobei „Trefferfelder“ auszufüllen sind
- Aktualisierung: Jährlich

UQMS 2024



09/2024

#137

TOP 3.2.3

Leitplanken der Fort- und Ausbildungspflichten 2024/2025 in der WP-Praxis

UQMS 2024

AUDfIT
audit firm
institute for
audit training

06/2023

#138

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

Neue Herausforderungen an die Wirtschaftsprüfung in 2024 ff. erfordern konzeptionelle Anpassungen der Fort- und Ausbildungsplanung

1. Geänderte prüferische Vorgehensweise bei der **Abschlussprüfung**:
 - Anwendung **GoA KMU** oder
 - Beachtung **neue GoA** (inkl. ISA [DE])

} UWP 2+3 2023 (2x 6h), Okt.-Dez. 2023
JAP 1-3 2023 (3x 12h), Nov.-Dez. 2023
2. Wachsende/geänderte Bedeutung **IKS-/IT-Prüfung**
 - Alle Prüfer benötigen mehr methodisches Know-How zur IKS-/IT-Prüfung, Schwerpunktthema in UWP 1-3 2024

} UWP 1-3 2024 (3x 6h in 2024)
2. Know-How **Sustainability** als Consultant oder Auditor
 - Umfangreiches **Qualifizierungsprogramm ESG für 2024**, modulweise buchbar (12h - 82h)

UQMS 2024

AUDfIT
audit firm
institute for
audit training

06/2023

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

#139

Prüfung der Praxisorganisation

Mitarbeiter und Berufsträger, die mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betraut sind, haben dies in Ihrer Aus- und Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Inhaltliche Vorgaben für WP

Für die (Erst-)Ausbildung von Wirtschaftsprüfer:innen in 2024 bzw. 2025 wurden Themengebiete definiert (4 Gebiete mit insgesamt 20 Gliederungspunkten = Mindestinhalte).

Ab dem Jahr 2026 wird eine Pflicht zur Teilnahme an Update-Veranstaltungen etabliert werden, um das Wissen aktuelle zu halten (ähnlich der finanziellen Berichterstattung).

Inhaltliche Vorgaben für Mitarbeiter (Nicht-WP)

Die Pflicht zur Erstausbildung und zu laufenden Fortbildungen besteht entsprechend den erforderlichen Kenntnissen bei der Auftragsabwicklung.

UQMS 2024



09/2024

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

#140

Aus- und Fortbildungsplanung 2024, 2025 ff

Unter Einbeziehung folgender Fragestellungen sollte die Aus- und Fortbildungsplanung für die künftigen Jahre ausgestaltet werden.

Wieviel gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte nach

- § 289b HGB-E (Nachhaltigkeitsbericht als Teil des LB) und
- § 315b HGB-E (konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte als Teil des KoLB)

werden voraussichtlich zu prüfen sein.

Hinweis:

Verpflichtende Wirkung in Deutschland

- ab 2024: große kapitalmarktorientierte Unternehmen (zuvor NFRD)
- ab 2025: rd. 15.000 große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Gesellschaften
- ab 2026: kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Gesellschaften

UQMS 2024



09/2024

#141

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

Integration des „Green-Know-How“ in die kanzleiinterne Fortbildungsplanung

Partner	Prüfungsleiter	Prüfer-Team	Ersteller Team	Finanzbuchhalter	Wann?	
3	5	6	3	4	in 2024 für 2026	PfNB
					in 2025 für 2026	Sustainability/ESG-Auditor
					in 2025 für 206	Überblick & Grundlagen ESG
					in 2026	Grundlagen
					in 2026	Buchungsregeln (CapEX, OEX, Umsätze)

spätestens

Fazit: WP Praxis hat das Thema Sustainability in den kanzleiindividuellen Aus- und Fortbildungsplan aufzunehmen.

UQMS 2024 

09/2024

#142

3.2.4

Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zur qualitätsgefährdenden Risiken

UQMS 2024 

09/2024

3.2.4 Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zur qualitätsgefährdenden Risiken

- Rechtsnorm: § 55b I 5.2 WPO „Internes Qualitätssicherungssystem“
- Praxisrelevanz:
Die Risikoanalyse ist jährlich zu aktualisieren. Daraus ergeben sich:
 1. **Qualitätsgefährdende Risiken:**
 - Hierfür sind Regelungen im QSH vorzusehen
 2. Regelungsbereiche, die **nicht** als **qualitätsgefährdend** einzustufen sind:
 - Hier kann ggf. von detaillierten Vorgaben im QMS abgesehen werden

- Mögliche Darstellungsformen:
Eine beispielhafte Darstellung einer möglichen Strukturanalyse in Form einer Tabelle findet sich auch www.wpk.de

Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem **angemessenen Verhältnis zu Umfang und zu Komplexität der beruflichen Tätigkeit** stehen.

Quelle: §55b I 5.1 WPO

3.2.5

Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

3.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

#145

Praxishinweise:

Beschwerden und Vorwürfe können insbesondere erhoben werden von

- Mandanten
- Öffentlichkeit (Presseberichterstattung)
- Kammern, Verbände (auch WPK)
 - Hierzu zählen auch die Schreiben der WPK, die dem Berufsträger zugehen
 - Im Zusammenhang, ggf. im Nachgang mit einer Qualitätskontrolle
 - Im Rahmen der Ermittlung zu berufsrechtlichen Fragestellungen
- Insolvenzverwalter

Auch Rückfragen eines Insolvenzverwalters zur Beurteilung einer Going-Concern-Gefährdung können als Beschwerde einzustufen sein.

UQMS 2024



09/2024

3.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

#146

Exkurs: (Unaufgeforderte) Mitteilungspflicht gegenüber dem PfQK zu Beginn der QK

Hinweis 1: Gesonderte Dokumentenorganisation in der WP-Praxis

- Organisation des Kommunikation zwischen WP-Praxis und WPK

Es wird empfohlen, den Schriftwechsel zwischen WPK und der WP-Praxis während eines QK-Zeitraums (i. d. R. 6 Jahre) **zeitlich chronologisch vollständig** aufzubewahren und dem PfQK **zu Beginn** der QK vorzulegen.

Hinweis 2: Grundlagen für Prüfungsplanungen QK

- Die Erkenntnisse aus der Korrespondenz finden in Prüfungsplanung der QK Berücksichtigung

Hinweis 3: Darstellung in Berichten

- Der PfQK wird die für das QS / QK relevante Inhalte im QK-Bericht darstellen und insbesondere zur tatsächlichen Umsetzung (z. B. Aufgabenerfüllung) Stellung nehmen

UQMS 2024



09/2024

3.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

#147

Praxisbeispiel:

Die WP-Praxis xyz erhält im Jahr 2 ein Schreiben der Berufsaufsicht der WPK mit folgendem Inhalt:
„In einem geprüften Abschluss wurde nicht bemängelt, dass die Geschäftsführergehälter nicht angegeben waren.“

Folgen für die Qualitätssicherung in der betroffenen WP-Praxis:

1. Ggf. anlassbezogene Nachschau für vergleichbare Aufträge sofern identischer verantwortlicher WPK.
2. Mitteilungspflicht gg. dem PfQK (in 4 Jahren), in dem der Schriftwechsel übergeben wird.

Folgen für die Qualitätskontrolle:

Berücksichtigung in der Planung der QK – Anhangprüfung stellt ein erhöhtes Qualitätsrisiko der WP-Praxis dar.

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

09/2024

3.2.6

#148

Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgeber- systemen der Mandanten

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

09/2024

3.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#149

Vorbemerkung

Nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) müssen Betriebe ab einer bestimmten Personenzahl ein Hinweisgebersystem einrichten und aufrecht erhalten.

Das Gesetz zielt darauf ab, natürliche Personen zu schützen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnisse über Verstöße erhalten.

Die Mitarbeiter benötigen eine Möglichkeit, diese Informationen anonymisiert an intern oder externe Meldestellen weiterzugeben.

Ergänzender Hinweis:

Auch die Vorgaben zum ab dem Jahr 2025 zu implementierende ESG-Managementsystem fordern ein funktionierendes und normenkonformes Hinweisgebersystem.

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#150

Praxisrelevante Fragestellungen an die WP-Praxis

Frage 1: Support bei der Implementierung des Systems

Darf die WP-Praxis im Auftrag einer großen Gesellschaft (NON-PIE) bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems unterstützend tätig sein?

Antwort zu Frage 1

Ja, die WP-Praxis darf bei der Einrichtung unterstützend tätig sein, sofern diese nicht als Abschlussprüfer tätig ist (laufender Auftrag) oder tätig werden will (Ausschlusskriterium, da Übernahme einer Unternehmensleitungsfunktion i. S. § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. C).

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#151

Frage 2: WP berät, Mandant trifft Entscheidungen

Darf der WP bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems beratend zur Seite stehen, wenn ansonsten die Einrichtung und Entscheidung nachweislich beim Mandanten liegt?

Antwort zu Frage 2

Ja, die Beratung in begrenztem Umfang ist auch dem Abschlussprüfer erlaubt.

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#152

Frage 3: WP ist Meldestelle des Mandanten

Ist es dem WP erlaubt, als interne Meldestelle des Mandanten zu fungieren?

Antwort zu Frage 3

Grundsätzlich ist die Annahme der Meldung und anonymisierte Weitergabe an den Mandanten – ohne Würdigung – als unproblematisch einzustufen.

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#153

Aber: Praxishinweis zu Frage 3

Ist der WP zugleich Abschlussprüfer ist von der Funktion als Meldestelle eines Mandanten aus folgenden Gründen abzuraten:

- Hinweise können **auch Tätigkeits- oder Aufgabengebiete von Aufsichtsorgane** betreffen, mit denen der Abschlussprüfer eine Kommunikation auf Augenhöhe pflegen soll.
- Zahlreiche Hinweise können nicht oder **wenig substantiiert** sein, wovon sich der Prüfer in jedem Fall gesondert überzeugen müsste.
- Es könnten **Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße** entstehen, über die im Prüfungsbericht der Gesellschaft zu berichten wäre.

Fazit

Es empfiehlt sich für die WP-Praxis, Leistungen im Zusammenhang mit dem HinSchG ausschliesslich gegenüber Gesellschaften zu erbringen, bei denen die WP-Praxis nicht als Abschlussprüfer tätig ist

Quelle: WPK I/2024 S. 20

UQMS 2024

AUDfIT

09/2024

TOP 3.2.7

Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

#154

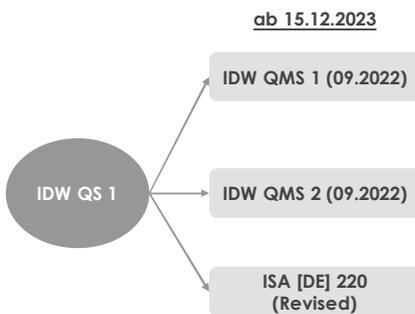
UQMS 2024

AUDfIT

06/2023

3.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Transformationsprozess des QM-Prozesses in der WP-Praxis



ZIEL

1. Verstärkte Skalierung nach Risikoanalyse
2. Stärkung Anpassungsfähigkeit durch vorgeschaltete Risikoanalyse
3. Risikoorientierter QM-Ansatz

Erhöhtes QM-Niveau bei Risikoaufträgen
(Konkretisierung der Anforderungen an die auftragsbegleitende Qualitätssicherung)

Verantwortlichkeiten der in den Auftrag eingebundenen WPs, z. B. bezüglich Berichtskritik und Konsultationen

3.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Verhältnis zwischen IDW QMS 1 (09.2022) und § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO

§ 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO:

- Eingeführt durch das APAREG (2016)
„Regelungen des QS-Handbuchs umfassen zumindest wirksame Verfahren zur Risikobewertung in der WP-Praxis“

FAZIT:

IDW QMS 1 (09.2022) als deutsches Äquivalent zu ISQM 1 folgt dem deutschen Gesetzgeber, der auf Grundlage der EU-Abschlussprüferrichtlinie bereits in 06/2016 die „kanzleiweite Risikobewertung“ gesetzlich verankert hat.

3.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Wesentliche Punkte des Arbeitsprogramms der KfQK 2023 (Auszug)

Quelle: KfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

	1	2	3	4
Inhalt	Nationale Normen (Deutschland)	Vorbild: Neue internationale Normen zur OS (Verabschiedung in 09/2020)	Weitere erforderliche Normen – Anpassung durch den Gesetzgeber	In 2024 Anpassung durch WPK-Beirat
QS-System WP-Praxis	IQMS 1	ISQM 1	§ 55 WPO HGB Weitere Gesetze?	BS WP/vBP
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	IQMS 2	ISQM 2		Begründung zur BS WP/vBP
Qualitätssicherungsvorgaben bei der Auftragsabwicklung	ISA [DE] 220 (Revised)	ISA 220 (Revised)		Weitere Hinweise der KfQK
	erl. 2023	erl. 2020	erl. 2016	2024
	Pflicht der WPK und des IDWs zur Umsetzung in nationale Standards aufgrund Mitgliedschaft bei IFAC		• Beratung und „Sensibilisierung“ des BMWK durch die WPK/KfQK	• Erledigt: „minimalinvasive“ Anpassung durch WPK-Gremien / BS WP/vBP

UQMS 2024



06/2023

Stand: 01.09.2024

3.2.8

Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#159

Bedeutung aus europäischer Sicht

Die CSRD-Richtlinie

- ist das Basis-Papier für den „New Green Deal“ der EU, ausgerufen in 2021
- bildet den rechtlichen Rahmen zur verpflichtenden Umsetzung in den Mitgliedsstaaten
- führte zur Anpassung folgender bestehender EU-Richtlinien
 - Bilanzrichtlinie
 - Abschlussprüferrichtlinie
 - Transparenzrichtlinie
- Bestimmt, dass die inhaltliche und der formelle Ausgestaltung der Themen
 - E – Environment (5 Standards)
 - S – Social (4 Standards)
 - G – Governance (1 Standard)

durch die EFRAG erfolgt.

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#160

Umsetzungspflichten des deutschen Gesetzgebers

- 05/2024: Das BMWK und das BMJ haben im Mai 2024 den **Referentenentwurf** des CSRD-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht.
- 06/2024: Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden 80 Eingaben an das BMJ übersandt.
- 07/2024: Veröffentlichung des **Regierungsentwurfes des CSRD-Umsetzungsgesetzes**

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#161

Rechtsnormen

- a. Zur Berichterstattung (verpflichtete Unternehmen)
 - i. Europäische Normengeber
ESRS – insgesamt 12 Standards
 - ii. Nationale Normengeber
F&A verschiedener Organisationen

- b. Zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung
 - i. Internationaler Normengeber
ISAE 3000
ISSA 5000 – ED
 - ii. Europäische Normengeber
 - Standard geplant für 2026
 - iii. Nationale Normengeber
 - Kein spezieller Standard für sustainability audits,
 - Die Berufsverbände haben die Bemühungen hierzu eingestellt.

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#162

Verpflichtungen für Ihre Mandanten

- a. Kreis der verpflichteten Mandanten
 - i. Gruppe 1: Gesetzliche Verpflichtung
 - ii. Gruppe 2: Faktische (durch Auftraggeber) Verpflichtete – vertragliche Verpflichtungen im Rahmen der Wertschöpfungskette

- b. Umfang der Verpflichtungen
 - i. Implementierung ESG-Managementsystem
 - ii. Erstberichterstattung zur Nachhaltigkeit (ohne Vorjahresbericht)
 - iii. Erteilung Prüfungsauftrag

- c. Zeitplan
 - i. Erster Berichtszeitraum 2025, Anfertigung Bericht in I/2026

- d. Diskussion

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#163

Zentrale Fragestellungen der Gesetzgebung (HGB-RegE)

- a. Bericht: Verpflichtungen und Befreiungen
- b. Aufstellung: Wie ist der Lagebericht inhaltlich zu erweitern?
- c. Prüfung: Wer darf die nichtfinanzielle Berichterstattung prüfen?
 - i. Bestellung/Beauftragung
 - ii. Erstjahr: Abschlussprüfer = Nachhaltigkeitsprüfer
 - iii. Folgejahr: Gesonderte Beauftragung
- d. Transparenz: Wie erfolgt die Offenlegung?

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#164

Chancen und Risiken für die WP/StB-Praxis

- a. Rechtlicher Rahmen
 - Der WP kann sich als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen
- b. Vorgehensweise (Voraus oder Hinterher)
 - Zumindest die Wesentlichkeitsanalyse sollte vorab vom Wirtschaftsprüfer beurteilt werden (= Weichenstellung)
- c. Tätigkeits- und Aufgabengebiete:
 - Der WP als Berater (Consultant)
 - Der WP als Ersteller
 - Der WP als Auditor
 - Die prozessbegleitende Prüfung (i. b. Wesentlichkeitsbeurteilung)

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#165

Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem

a. Gleichermaßen Beachtung der Berufsgrundsätze

- Unabhängigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Selbstprüfungsverbot

b. Ergänzende Anforderungen an die Fortbildungen

Gruppe 1: Verantwortliche (registrierter Nachhaltigkeitsprüfer)

Gruppe 2: Fachlich verantwortlicher Mitarbeiter (zahlreiche Qualifizierungsangebote am Markt)

- Zusatzqualifikation und Ausbildungsumfang:
 - ESG-Auditor (Umfangreiches Verständnis)
 - ESG-Assistent (Grundlagen und Umgang mit Normen)

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#166

Neue Auftragsart – neues QS-System?

a) Finale Vorgehensweise – europäische Vorgaben

Die CSRD verpflichtet die EU-Kommission zur Erarbeitung von Audit-Standards

- Bis 01.10.2026: Für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit
- Bis 01.10.2028: Für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit

b) Vorübergehende Arbeitsweise – internationale Verlautbarungen

- ISAE 3000 Prüfung von Information, die außerhalb der finanziellen Rechnungslegung
- Fachliche Bewertung
 - Internationaler Standard; somit weder europäisch noch national
 - Der Standard ist inhaltlich sehr allgemein gehalten, weil er einen großen Abdeckungs-Abdeckungsgrad hat
 - Der Standard kann als Basis für eine Beurteilung durch den WP herangezogen werden

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#167

Zwischenfazit für die WP-Praxis

Individuelle Dokumentation anfänglich ausreichend; Warnung vor Software-Erwerb

Internationaler Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen (Sustainability Assurance)

Fachliche Bewertung

- Dieser fachspezifische Standard löst in Sachen Nachhaltigkeit den ISSA 5000 ab
- Anwendungsbereich:
Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen aller gängigen Rahmenwerke mit dem Ziel **begrenzter** oder **hinreichender** Sicherheit
- ISSA 5000 ist in der Entwurfsfassung noch in Arbeit (ED ISSA 500)
- Offene Fragestellung:
Wird die EU diesen Standard auf dauerhaft anerkennen oder zu einem späteren Zeitpunkt eigene europäische Standards entwickeln?

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#168

Auswirkungen der neuen Auftragsart auf die Qualitätskontrolle

1. Erweiterung des Umfangs bei Auftragsprüfungen von großen Gesellschaften
2. Auswirkungen auf die Auftragsauswahl im Rahmen der QK
ESG-Berichterstattung als neues qualitätsgefährdendes Risiko
3. Beurteilung der Auswirkungen auf die Praxisorganisation
 - Strategische Ausrichtung der Kanzlei
 - **Proaktiv:** Erweiterung des Auftragsportfolios um Nichtfinanzielle Berichterstattung
 - **Reaktiv:** ESG-Dienstleistung nur soweit vom Mandanten eingefordert
 - Vorbereitung der WP-Praxis auf die neue Auftragsart
 - Auswahl und Festlegung des ESG-Prüferteams
 - Anforderungen an die Aus- und Fortbildung (Qualifikationsmaßnahmen)
 - Bereitstellung von Fachliteratur
 - Ggf. Bereitstellung von Materialien zur Prüfung (QS-Handbuch)
 - Softwarekauf vs. eigene CL-Sammlung

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#169

4. Beurteilung der Auswirkungen auf die Auftragsabwicklung

- Erhöhte Anforderungen an Auftragsannahme
 - Wahl / Bestellung im Schatten der Jahresabschlussprüfung
 - Auftragserteilung
 - Auftragsbestätigung (Achtung: Begrenzte Sicherheit in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung)
 - Zulässigkeit der Auftragsannahme
 - Unabhängigkeit,
 - Selbstprüfung
- Prüfungsplanung
- Empfehlung: Anlassbezogene auftragsbegleitende Qualitätssicherung

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.de
Anlaufstelle für
Prüfer und Auftraggeber

09/2024

Stand: 01.09.2024

TOP 3.2.9

#170

Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.de
Anlaufstelle für
Prüfer und Auftraggeber

06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

3.2.9.1 Eintragung ins Berufsregister notwendig

Am 24.07.2024 wurde der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes bekanntgegeben.

Entsprechend den Vorgaben der europäischen CSRD-Richtlinie, ist im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes zur Implementierung der CSRD-Richtlinie in Deutschland die **Pflicht zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister** neu aufgenommen worden.

Für eine **Erstregistrierung** ergeben sich verschiedene Voraussetzungen:

- **Gruppe 1: Angehende Wirtschaftsprüfer („WP cand.“)**
Für alle Berufsanwärter, die zum **01.01.2024** noch nicht als WP bestellt waren, wird dafür künftig das Ablegen einer zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte als Teil des WP-Examens notwendig sein.

Alternativ kann die Prüfung im Nachgang zum WP-Examen abgelegt werden.

Quelle: [1] Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024

UQMS 2024



06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

- **Gruppe 2: Wirtschaftsprüfer (mit „Bestandsschutz“)**

Für Wirtschaftsprüfer, die

- vor dem 01.01.2026 als WP bestellt wurden oder
- bis zum 01.01.2024 mit dem WP-Examen (Module) begonnen haben und vor dem 01.01.2026 bestellt werden

gibt es eine großzügige Übergangsregelung (**Grandfather-Regelung**), die als solche bereits europäisch vorgesehen ist (Art. 14a AP-RL).

3.2.9.2 Zeitliche Aspekte zur Auftragsannahme

Im Rahmen der Annahme eines Auftrags zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu beachten,

- dass ein **Eintrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte** in das Berufsregister vorliegen muss oder
- innerhalb der Übergangsphase von **6 Wochen** zeitnah veranlasst und vollzogen wird (Übergangsphase zur Abmilderung der möglichen zeitlichen Engpässe bei Beauftragung und Registrierung).

[1] Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024

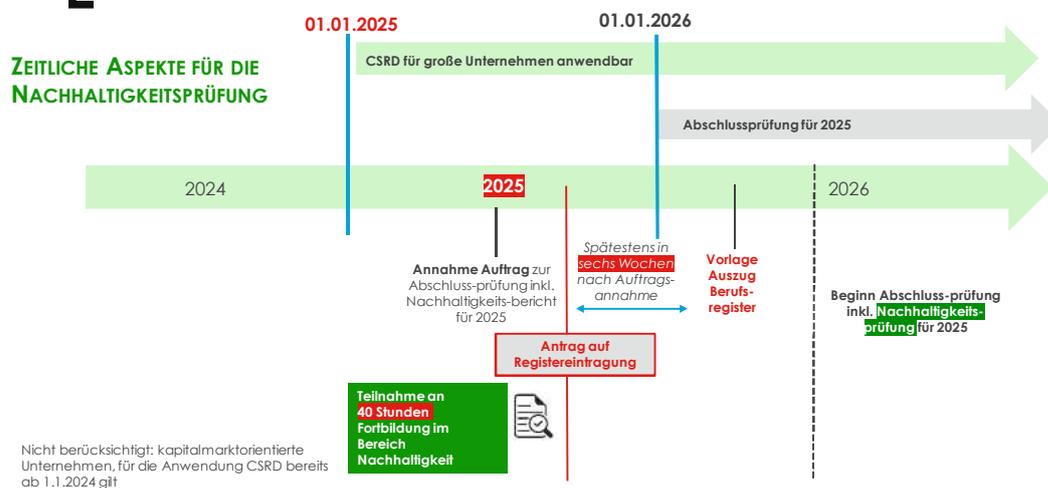
UQMS 2024



06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ZEITLICHE ASPEKTE FÜR DIE NACHHALTIGKEITSPRÜFUNG



UQMS 2024

06/2023

Stand: 01.09.2024

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Grandfather-Regelung für WP

Diese „Grandfather-WPs“ erhalten eine Registrierung durch die WPK, nachdem diese

1. an einer Initialfortbildung zur Erlangung von Kenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichte teilgenommen haben und
2. eine entsprechende Teilnahmebestätigung
3. dem Antrag auf Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer, der an die WPK zu richten ist, beigefügt wird.

Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024

UQMS 2024

AUDfIT
www.audifit.de
Anlaufstelle für Nachhaltigkeitsprüfer

06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

<p>„Alt“-WP (Bestellung bis 1.1.2026 und Beginn WP-Examen vor 1.1.2024)</p>	<p>Übergangsregelung Fortbildungsnachweis für ESG-Initialfortbildung mit vorgegebenen Inhalten mit 40 Stunden ausreichend</p> <p>😊</p>	<p>„Add-on-Prüfung“ ergänzend zum WP-Examen nach § 13c Abs. 2 WPO-E</p> <p>☹️</p>
<p>„Neu-WP“</p>	<p>Regelprüfung als weitere Prüfung zum WP-Examen nach § 13c Abs. 1 WPO-E</p> <p>Add-on-Prüfung nachträglich - nach § 13c Abs. 2 WPO-E – gesondert vom WP-Examen</p>	

Inkrafttreten CSRD-UmsG (2024?)

Antragstellung bis 12 Monate nach Inkrafttreten CSRD-UmsG

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Inhaltliche Anforderungen an die Initialfortbildung in Deutschland (Grandfather-Lösung)

Nach dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland muss die Fortbildung folgende vier Themengebiete umfassen:

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
2. Nachhaltigkeitsanalyse
3. Due-Dilligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Konkretisierung (= Untermauerung) der Fortbildungsinhalte durch die WPK

Am 29. Mai 2024 hat die WPK auf Ihrer Internetseite nachfolgend dargestellte detailliertere Vorgaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung der vier großen Themengebiete veröffentlicht.

#177

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 1: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

Konkretisierung durch die WPK:

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und inhaltliche wesentlicher Einzelstandards (ins-besondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie-Verordnung
- Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

UQMS 2024



06/2023

#178

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 2: Nachhaltigkeitsanalyse

Konkretisierung durch die WPK:

- Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)
- Übergangsplan im Bereich Klimaschutz, gegebenenfalls ergänzend Resilienzanalyse

UQMS 2024



06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 3: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Konkretisierung durch die WPK:

- Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (Sorgfaltspflicht)
- Ausgestaltung und Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- Due-Diligence-Prozess des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 4: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Konkretisierung durch die WPK:

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD).
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des BG HGB.
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (z. B. ISAE 3000 (Revised)).
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards beziehungsweise als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard.
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

#181

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer

In der Begründung zum § 13d Abs. 3 WPO-E und auf der WPK-Homepage finden sich Vorgaben für die Initialfortbildung:

- Dauer beträgt (mindestens) 40 Stunden
- innerhalb von 18 Monate seit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes
- in Form eines Webinars oder Präsenz;
- Nicht möglich: Selbststudium

Hinweis:
Regelfall: „Anrechnung“ von 8 Fortbildungsstunden auf die 20 Stunden strukturierte allgemeine Fortbildung möglich.
Ausnahme 2024/2025: Die Initialfortbildung ist ergänzend vorzunehmen.

UQMS 2024

06/2023

#182

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

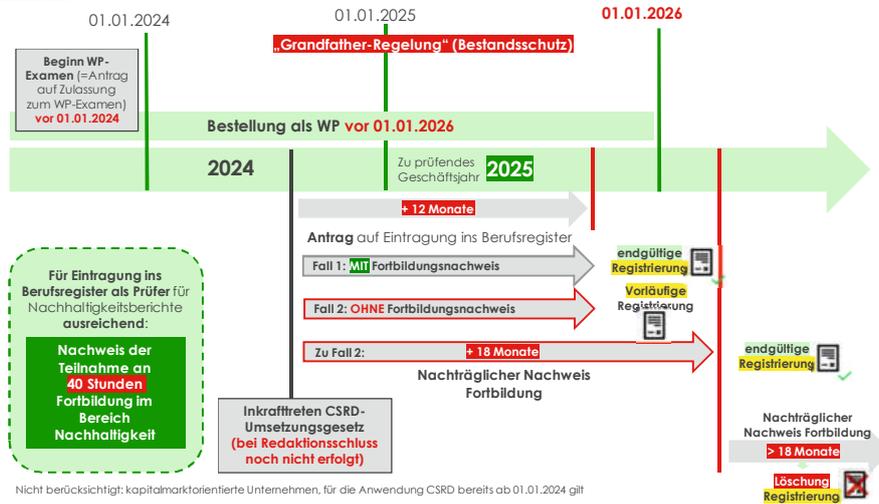
- die laufende Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit (zeitlicher Umfang offen – evtl. 6 Std?)
- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen kontinuierlichen Fortbildung als WP von **40 Stunden** mit jeweils
 - mindestens 20 Stunden strukturierter Fortbildung
 - maximal 20 Stunden Selbststudium.

UQMS 2024

06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ZEITLICHE ASPEKTE ZUR ÜBERGANGS-REGELUNG



3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Fazit: Überblick über die konkretisierten Vorgaben an die Initialfortbildung von Prüfungen für den Nachhaltigkeitsbericht

Auf der Homepage der WPK finden sich zwei Newsletter bezüglich der Fortbildung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte:

- 29.05.2024
„Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer“
- 19.07.2024
„Dauer der Fortbildung für die Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer im Rahmen der Bestandsschutzregelung (Grandfather)“ – mit mehrfacher inhaltlichen Aktualisierungen

Nach Bekanntwerden dieser Vorgaben hat AUDFIT® sein ESG-Qualifizierungsprogramm angepasst und dabei die neue Reihe „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (PfnB)“ konzipiert.

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Unter Berücksichtigung der WPK-Hinweise zur Fortbildung für WP:in ergibt sich folgendes Bild:

	Vorgaben der WPK	Umsetzung durch AUDfit®
Inhaltliche Vorgaben	Ausgestaltung der vier Themengebiete mit insgesamt 20 Unterpunkten	ESG Module 1-6 mit je 6,75 h unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben der WPK
Zeitliche Vorgaben	Initialfortbildung mit mindestens 40 h	40,5 h bei Belegung der ESG Module 1-6 [6 Module *6,75 h = 40,5 h]
Nachweis	Teilnahmebescheinigung des Fortbilders	Teilnahmebescheinigung – wird von WPK gefordert

Stand: 01.09.2024

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ESG-MODULE UND SPEKTRUM DER QUALIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN (STAND 07/2024)

	ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1-5 Q & A	Prüfung ESG-Consultant ESG 1-5	ESG 6	ESG 4 Q & A	Prüfung ESG-Auditor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
	Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte						
Für WP:in	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	-	-	6,75 h	-	-	40,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen als Voraussetzung für den Registrationsantrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte („Grandfather“-Regelung)
Für Nicht-WP:in / WP:in	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	+ Zertifikat „ESG Auditor (AUDIT)“
	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Consultant (AUDIT)“
	– Nach eigener Auswahl; Beachten Sie die Einzelhinhalte auf www.audfit.de –										?	Einzelteilnahmebescheinigungen

*) Zulassungsvoraussetzung zur AUDFIT-Prüfung

3.2.10

Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK

3.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfragen der WPK

Vorbemerkung

Die WPK hat als Geldwäscheaufsichtsbehörde für WP/vBP sicherzustellen, dass die WP/vBP ihren Verpflichtungen nach dem GwG nachkommen (§§ 50 Nr. 6, 51 Abs. 1 und 2 GwG).

Auskunftsersuchen und Auskunftspflicht

Die WPK hat folgende Möglichkeiten der Überwachung:

- Vor-Ort Prüfungen bei den WP-Praxen
- Verlangen von Auskünften, ggf. mittels eines Fragebogens
 - Bitte um Vorlage der aktuellen jährlichen Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG)
 - Bitte um Vorlage bestimmter Unterlagen zur Identifizierung in Bezug auf ausgewählte Mandanten

3.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK

Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht

Ein Berufsrechtsverstoß liegt in folgenden Fällen vor:

Fall 1: Unterlagen werden **nicht** vorgelegt, Auskünfte **nicht** erteilt

Fall 2: Unterlagen werden **nicht** vollständig vorgelegt, Auskünfte **nicht vollständig** erteilt

Fall 3: Unterlagen werden **nicht** rechtzeitig vorgelegt, Auskünfte **nicht rechtzeitig** erteilt

Verstößt ein WP/vBP gegen seine Mitwirkungspflicht, so ist eine berufsrechtliche Würdigung möglich (§ 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 BS WP/vBP)

TOP 4

Aktualisierungen 2024 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung

TOP 4.1

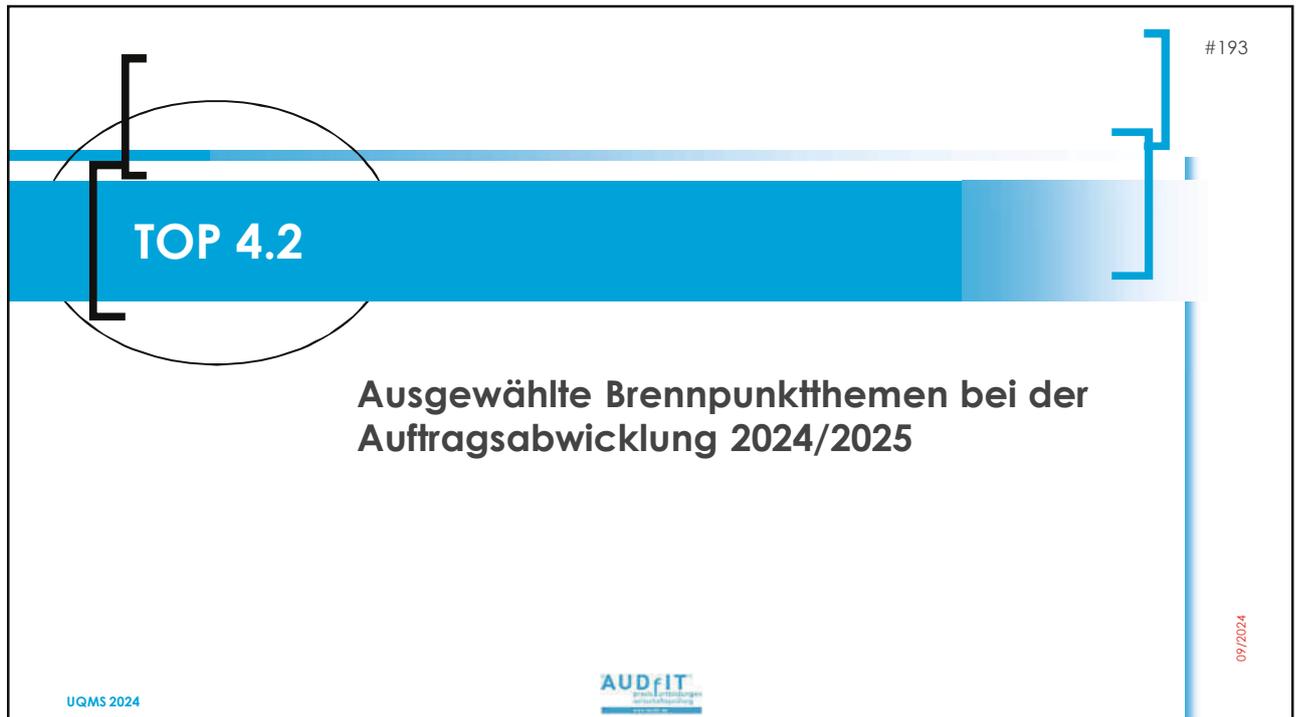
Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2024/2025

4.1 Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2024/2025

Regelungsbedarf

Schaffung und fachliche Fortentwicklung von Regelungen für Phasen der Auftragsabwicklung (11 Punkte) (§ 51 Nr. 9, 10 BS WP/vBP)

1. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
2. Prüfungshandlungen zur Feststellung von Fehlerrisiken (→ IDW PS 261) / Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmensumfeld und IKS (Prüfungsplanung)
3. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Prüfungsplanung)
4. Beurteilung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten
5. Beurteilung der festgelegten Fehlerrisiken (Prüfungsplanung)
6. Behandlung besonderer Risikobereiche (Going-Concern, Beziehung zu nahestehenden Unternehmen, Erstprüfungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
7. Anleitung des Prüfungsteams
8. Abschließende Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise
9. Dokumentation der Prüfungshandlungen, Prüfungsnachweise, Prüfungsfeststellungen
10. Berichterstattung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung (Bericht und BSV)
11. Qualitätssicherung am Auftrag



#193

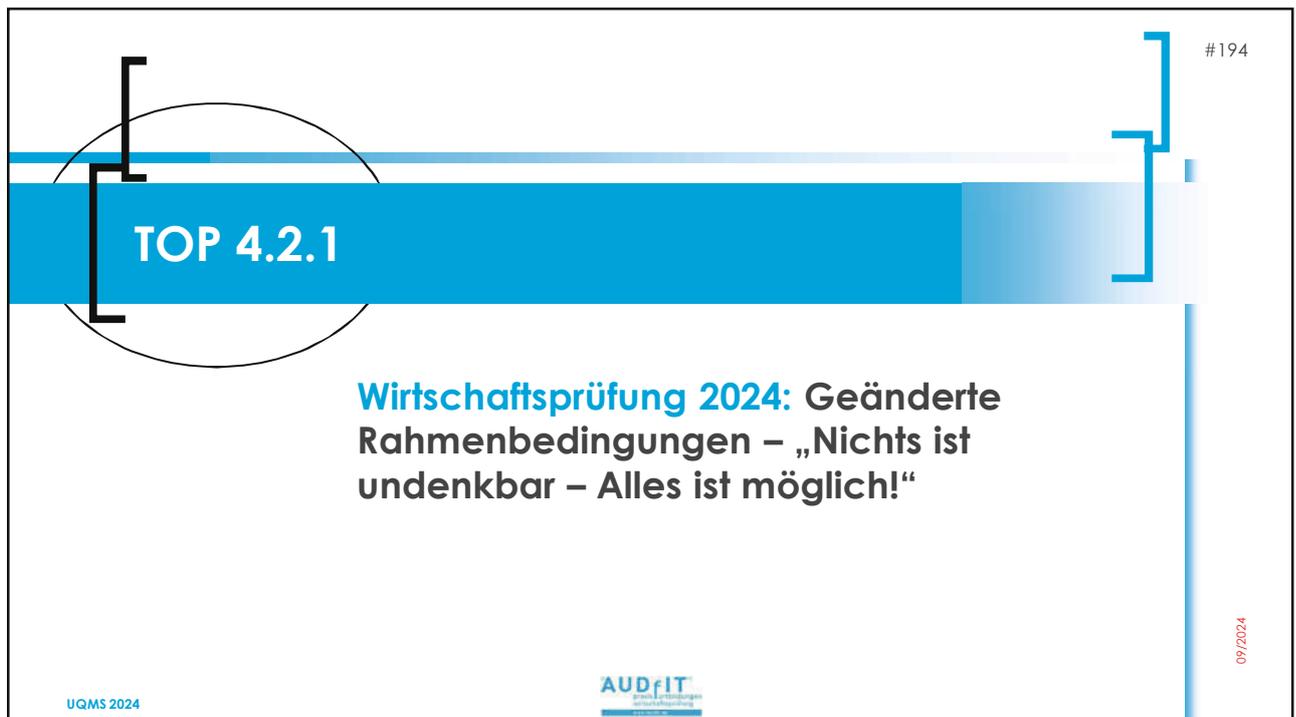
TOP 4.2

Ausgewählte Brennpunkthemen bei der Auftragsabwicklung 2024/2025

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anforderungen
an die Auftragsabwicklung

09/2024



#194

TOP 4.2.1

Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

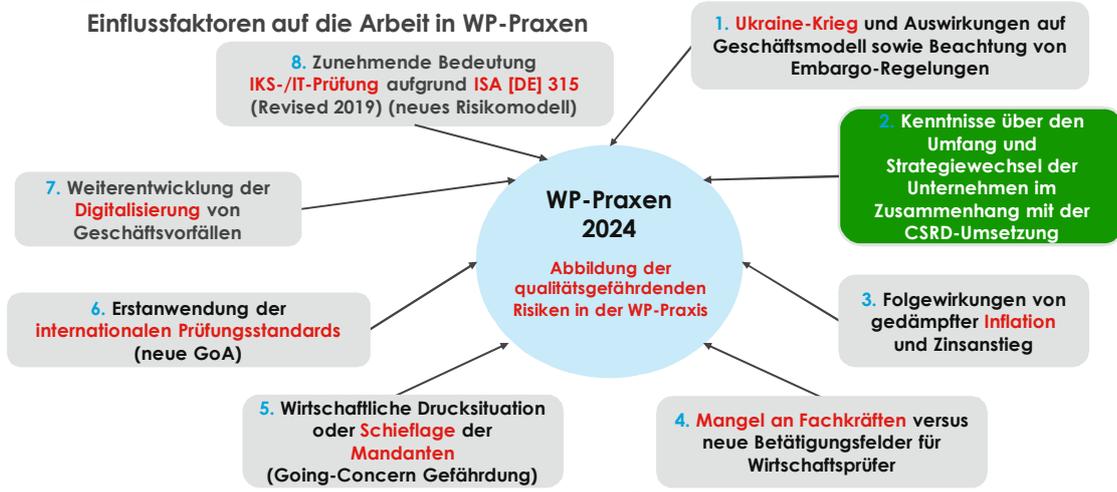
UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anforderungen
an die Auftragsabwicklung

09/2024

4.2.1 Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



4.2.2

Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)

#197

4.2.2 Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)

KfQK befasste sich mit ISA-Konformität

Die KfQK hat sich in ihren Sitzungen im Jahr 2024 mehrfach mit der Frage befasst, welche Anpassungen in einem QMS erforderlich sind, um ISA-Konformität zu erreichen ?

Beurteilung der ISA-Konformität bei der QK

Die Frage, ob im Aufbau des Systems aber auch in der Anwendung die Vorgaben der neuen GoA in einer WP-Praxis umgesetzt wurde, wird zentraler Prüfungsgegenstand der nächsten Qualitätskontrolle sein.

Quelle: Bericht über die Sitzung der KfQK am 31.01.2024

UQMS 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anforderungen
an die Qualität

09/2024

#198

4.2.2.1

Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

UQMS 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anforderungen
an die Qualität

09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#199

- Erste Prüfungssaison mit neuen GoA gearbeitet
- Besondere Bedeutung für Qualität und Effizienz

Verstärkte Nutzung des unternehmensindividuellen Kontrollsystems (IKS /IT)

- Verständniserwerb von Geschäftsmodell
- Verständniserwerb des IKS-/IT-Kontrollsystems
- Rechtzeitiges Erkennen bedeutsamer Risiken
- Weitgehende Substitution von aussagebezogenen Prüfungshandlungen durch IKS/IT-Prüfungshandlungen

Geänderte prüferische Vorgehensweise, skizziert durch die Nutzung neuer Begrifflichkeiten

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#200

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA: rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
1. Auftragsannahme	1 Dolose Handlungen
	2 Forführung der Geschäftstätigkeit
	3 Frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern
	4 Irrtümer
	5 Kollusives Zusammenwirken
	6 Nutzer (des Abschlusses)
	7 Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#201

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe; Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
2. Verständniserwerb Unternehmen und Umfeld	8 IT-Systeme nach Komplexität
	9 Nicht komplexe Standardsoftware
	10 Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software oder IT-Anwendungen
	11 Große und komplexe IT-Anwendungen (z. B. ERP-Systeme)
	12 Fünf Komponenten des internen Kontrollsystems
	13 Kontrollumfeld
	14 Risikobeurteilungsprozess
	15 Überwachung

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#202

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
2. Verständniserwerb Unternehmen und Umfeld	16 Informationssystem
	17 Kontrollaktivitäten
	18 „Relevante“ Kontrollaktivitäten
	19 „Aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken“ (RAIT)
	20 Generelle IT-Kontrollen
	21 Authentifizierung (Zugriff auf IT-Anwendung nur mit eindeutigen, eigenen, eigenen Anmeldeinformationen)
	22 Change-Management-Prozess (Kontrollen über den Prozess zur Programmierung, Test, Migration von Software)

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#203

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
3. Festlegung Wesentlichkeitsgrenzen	23 Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes
	24 Toleranzwesentlichkeit auf Abschlussebene
	25 Spezifische Wesentlichkeit
	26 Spezifische Toleranzwesentlichkeit
	27 Nichtaufgriffsgrenze
4. Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen	- unverändert-

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#204

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	28 Risikoidentifizierung
	29 Risiko wesentlicher falscher Darstellung
	30 Risiken auf Abschlussebene
	31 Risiken auf Aussageebene
	32 „Relevante Aussage“
	33 Inhärente Risikofaktoren
	34 Komplexität
	35 Subjektivität
	36 Unsicherheit

UQMS 2024



09/2024

#205

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	38 Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einer einseitigen Ausrichtung des Managements oder – sofern sie das inhärente Risiko beeinflussen – anderer Risikofaktoren für dolose Handlungen
	39 Spektrum inhärenter Risiken
	40 Besondere inhärente Risiken bei Schätzwerten
	41 Bedeutsames Risiko
	42 Wahrscheinlichkeit
	43 Ausmaß der potenziellen falschen Darstellung
	44 Risiken, die aussagebezogen allein nicht geprüft werden können

UQMS 2024
09/2024

#206

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	„MAD“ im Zusammenhang mit geschätzten Werten
	45 Methode
	46 Annahme
	47 Daten
	48 Schätzunsicherheit
	49 Inhärente Risikofaktoren bei Schätzwerten
	50 Komplexität
	51 Subjektivität
52 Sonstige Risikofaktoren	

UQMS 2024
09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#207

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording	
6. Risikobeurteilung	53	Design und Implementierung von IKS
7. Stand-back-Test	54	Stand-back-Test
8. Aussagebezogene Prüfungshandlungen		– unverändert
9. Prüfung Lagebericht		– unverändert
10. Abschluss Prüfungshandlungen		– unverändert
11. Berichterstattung, Archivierung		– unverändert

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungshandlungen
Berichterstattung

09/2024

TOP 4.2.2.2

#208

Bedeutung des „ESG-Managements“ als
Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

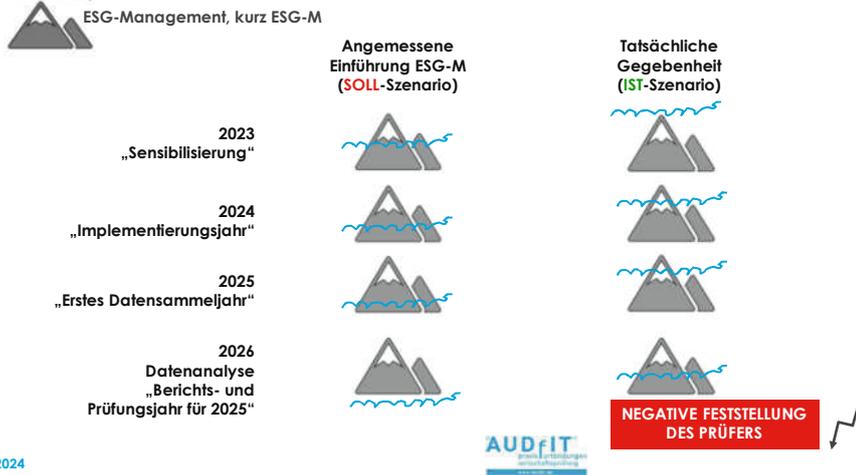
UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungshandlungen
Berichterstattung

06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Schematische Veranschaulichung des Know-How zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFR) bei verpflichteten Unternehmen



Stand: 01.09.2024

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Erstanwendungszeitpunkt für die „nichtfinanzielle Berichterstattung“

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	[Timeline bar from 2021 to 2026]					
NFRD (Non-Financial Reporting Directive) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	[Timeline bar from 2021 to 2023]					
EU Taxonomie-VO (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	Veröffentlichung der klima-bezogenen delegierten Verordnungen	vereinfachte Angabepflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angabepflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele
JKSG bei NON-PIE (Lieferkettenorganspflichtengesetz)			Berichtspflicht für Unternehmen mit > 3.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern
CSRD bei NON-PIE (Corporate Sustainability Reporting Directive) Nachhaltigkeitsbericht-erstellung			Umsetzung der CSRD in nationales Recht	Berichtspflicht für Unternehmen, welche der NFRD unterliegen	Erstmalige Berichtspflicht für alle großen Unternehmen	Berichtspflicht für alle kapitalmarkt-orient. KMUs (für alle großen Gesellschaften)
EU Taxonomie-VO bei NON-PIE (große Gesellschaften, öffentliche Betriebe)					Erstmalige vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft

Quelle: www.wpk.de

UQMS 2024

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

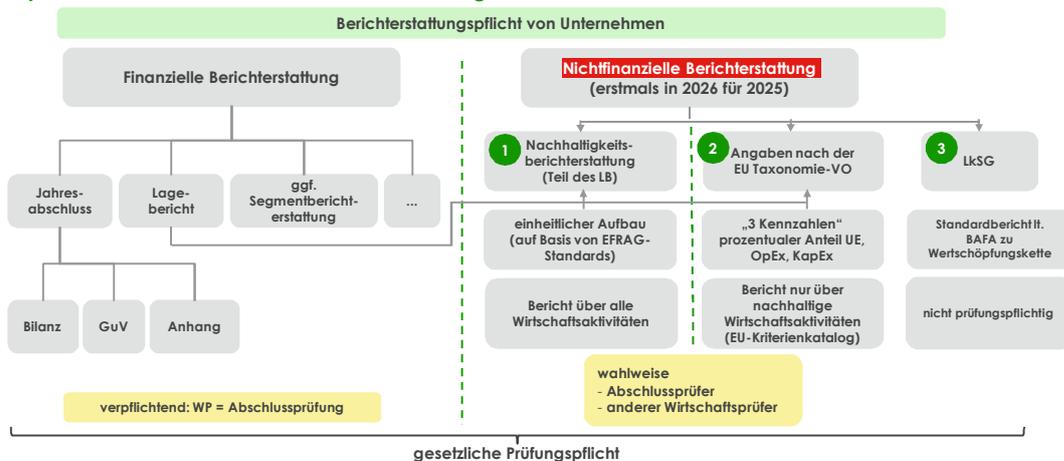
Strenge Rahmenbedingungen

- Nachhaltiges Handeln muss **messbar** gemacht werden → Einführung von Werten und **Kennzahlen** für die Nachhaltigkeit
- Nachhaltiges Handeln muss **prüfbar** werden → **Prüfung** durch Dritte schafft Verlässlichkeit
- Die Nachhaltigkeitsinformation der wirtschaftlichen Einheiten und Betriebe müssen **öffentlich kommuniziert** werden → **Digitale Bereitstellungen** für
 - Unternehmen,
 - Anleger, Vermögensverwalter und Finanzberater
 - Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner
 - Nichtregierungsorganisationen (z. B. Umweltverbände)
 - Sozialpartner (z. B. Krankenkassen, Gewerkschaften)
 - Zivilgesellschaft

Die Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen sollen ein eigenes Verständnis dafür entwickeln, welche Risiken und Chancen Nachhaltigkeitsaspekte für Ihre Vorhaben und Investitionen haben.

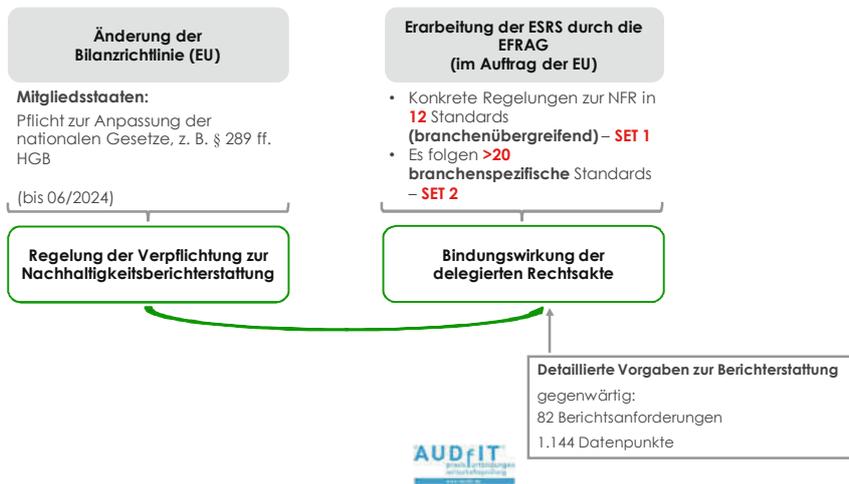
4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Spektrum der Unternehmensberichterstattung



4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

CSRD-Richtlinie (EU) (Verabschiedung 12/2022)



Stand: 01.09.2024

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Entwürfe europäischer Standards zur CSRD (1 SET)

LEGENDE

- = Angabepflicht für alle Unternehmen sehr wahrscheinlich
- = Angabepflicht abhängig von Wesentlichkeitsanalyse

Übergreifende Standards	Themenspezifische Standards		
	Umwelt	Soziales	Governance
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	ESRS G1 Geschäftsgebaren
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Schematische Darstellung: Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts

bekannt: § 289 HGB	I.	Geschäftsmodell
	II.	Ziele und Strategien
	III.	Steuerungssysteme
	IV.	Wirtschaftsbericht
	V.	Prognosebericht
	VI.	Risikoberichterstattung
	VII.	Chancenberichterstattung
NEU ab 2025/2024	VIII.	Nachhaltigkeitsberichterstattung
	1.	Allgemeine Informationen
	2.	Umweltinformationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
	3.	Soziale Informationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
	4.	Governance Informationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
Ort, Datum, Unterschrift		

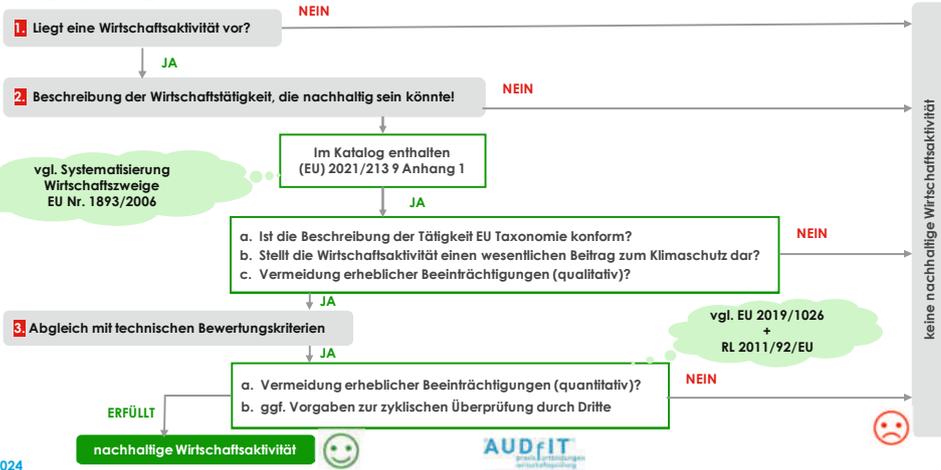
4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Ausgewählte EU Verordnungen zur Taxonomie (2018-2022)



4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Prüfschema zur Beurteilung, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet



UQMS 2024



06/2023

Stand: 01.09.2024

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Kennnisse des Beteiligten zum ESG Management-System von Unternehmen

		Wer?	Wann?
ESGM-Implementierung (12-Schritte-Methode)	Schritt 0:	Erstinformation des Mandanten durch den WP	WP / CSO bis 11/2023
	Schritt 1:	Einholung, Beschaffung von Basisinformationen zu den betrieblichen ESG-Pflichten	CSO bis 06/2024
	Schritt 2:	Ziele Festlegungen und Vorarbeiten – ESG-Projekt und –Organisation (vorl. Wesentlichkeitsbetrachtung)	CSO bis 09/2024
	Schritt 3:	Kick-Off – Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Projekt)	ESG-PL / CSO bis 10/2024
	Schritt 4:	Detail-Konzeption ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-Team bis 11/2024
	Schritt 5:	Roll-out ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-PL bis 12/2024
	Schritt 6:	Datensammlung, -erhebung ESGM-PROTOTYP	ESG-Team bis 01/2025
	Schritt 7:	Probelauf – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB	CSO / ESG-PL bis 07/2025
	Schritt 8:	Externer Pre-Review – der nichtfinanziellen Berichterstattung, kurz NFB, mit anschließendem Optimierungsmanagement	WP bis 10/2025
	Schritt 9:	Verpflichtende NFB – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB, für das Jahr 2025	CSO bis 02/2026
	Schritt 10:	Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch Abschlussprüfer für das Jahr 2025	WP bis 03/2026
	Schritt 11:	Kontinuierliches ESGM-Verbesserungsmanagement	Alle ab 06/2026
Schritt 12:	Fortlaufende Anpassung des ESGM an geänderte rechtliche Normen (JahresUpdate)	ESG-PL in 09/2026	

LEGENDE
 WP = Wirtschaftsprüfer
 CSO = Chief Sustainability Officer, ergänzend zu CEO, CFO
 ESG-PL = ESG-Projektleiter
 ESG-Team = ESG-Experten-Team der Unternehmung

UQMS 2024



06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Aktuell: Erneute Vereinfachung der ESRS-Entwürfe am 09.06.2023

Nach zahlreichen fachlichen und Stellungnahme durch Eingaben diverse Interessensvertreter sowie von EU-Wirtschaftsvertretern schlägt die EU-Kommission in 06/2023 folgende Vereinfachung für den Nachhaltigkeitsbericht vor:

1. Ausweitung der Wesentlichkeitsbetrachtung auch auf nahezu sämtliche „allgemeine Angaben“ (ESRS 1), d. h. deutlich weniger Pflichtangaben für zahlreiche Unternehmen
2. Weitere Ausdehnung der Zeitschiene für Betriebe < 750 Mitarbeiter
 - 2a. AUFSCHIEBEN UM 1 JAHR (NEU: Erstberichterstattung in 2027 für 2026; anstelle 2026 für 2025)
 - „Bericht über Scope 3 emissions“
 - „Datenpunkte zur eigenen Belegschaft“

Quelle: EU-Kommission 09.06.2023

UQMS 2024



06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Aktuell: Erneute Vereinfachung der ESRS-Entwürfe am 09.06.2023; Forts.

2b. AUFSCHIEBEN UM 2 JAHRE (NEU: Erstberichterstattung in 2028 für 2027; anstelle in 2026 für 2025)

Detailangaben zu

- Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)
 - Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)
 - Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)
 - Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)
3. Vereinfachungen für alle Betriebe
 - Verzicht auf die Angabe der finanziellen Auswirkungen in Bezug auf alle Umweltziele; Ausnahme: Klimawandel
 4. Reduktion der Pflichtangaben
 - Umwidmung bestimmter Pflichtangaben zu freiwilligen Angaben, z. B. Erklärung, warum aus Gründen der Wesentlichkeit auf einzelne Angaben verzichtet wird

Quelle: EU-Kommission 09.06.2023

UQMS 2024



06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

#221

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Phase 1 (bis 05/2024): Erarbeitung des **Reg-E**
 - **Reg-E** zum CSRD-UmsetzungsG
- Phase 2: Verbändeanhörung (3 Monate)
 - Stellungnahme der WP Berufsverbände (3)
 - Stellungnahmen weiterer Einheiten (rd. 70)
- Phase 3: Veröffentlichung des **Reg-E**
- Phase 4 (voraussichtlich Herbst 2024):
 - 24.07.2024 Verabschiedung CSRD-Umsetzungsgesetz
- Phase 5: Anwendung durch betroffene Zielgruppen
 - Unternehmen (ab 01.01.2025): Erstellung der Berichte
 - WP-Praxen (ab 01.01.2026): Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte (bis 2027: begrenzte Sicherheit)

UQMS 2024

AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
beruflich geprüfte
Wirtschaftsprüfer

09/2024

4.2.2.3

#222

Im Fokus: Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs. 6 S.1 HGB)

UQMS 2024

AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
beruflich geprüfte
Wirtschaftsprüfer

09/2024

4.2.2.3 Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs.6 S.1 HGB)

#223

Fachliche Grundlagen

Die Kündigung eines angenommenen Prüfungsauftrags für eine gesetzliche Abschlussprüfung ist nur mit einem wichtigen Grund möglich.

Mitteilungspflichten gegenüber der WPK

Der Abschlussprüfer hat die WPK unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB)

Beizufügen sind:

- Schriftliche Begründung des Abschlussprüfers
- Stellungnahme des gesetzlichen Vertreters

Zweck der gesetzlichen Mitteilungspflichten

Die WPK soll sämtliche Informationen erhalten, um überprüfen zu können, ob die Kündigung rechtmäßig war.

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.3 Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs.6 S.1 HGB)

#224

Folgen einer unrechtmäßigen Kündigung

Die Kündigung ist unwirksam.

Sonderfall: Ein anderer Prüfer wurde bereits mit der Durchführung der Prüfung beauftragt

Dieser Auftrag ist lediglich als (zusätzliche) freiwillige Prüfung zu klassifizieren.

Achtung:

- Es können Schadensersatzansprüche gegen den gesetzlichen Abschlussprüfer entstehen.
- Es können bei Wiederaufnahme des „gesetzlichen Prüfungsauftrags“ Reputationsschädigung für den bestellten Abschlussprüfer entstehen.

Lösungsansatz:

Die WPK bietet an, gesetzliche Abschlussprüfer, zu beraten, sofern diese die Kündigung eines Prüfungsauftrags in Betracht ziehen.

UQMS 2024



09/2024

#225

4.2.2.4

Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit & consulting

09/2024

#226

4.2.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

Die Prüfung der Umsatzerlöse

Die Prüfungsplanung sollte stets die Prüfung der Umsatzerlöse berücksichtigen.

Grundsatz:

- Prüffeld Umsatzerlöse ist bedeutsames Risiko
- Ist sichergestellt, dass keine Scheinumsätze gebucht wurden ?

Ausnahme:

- Prüffeld Umsatzerlöse ist KEIN bedeutsames Risiko
- Dokumentation: Ausführliche Beschreibung, warum im spezifischen Fall KEIN bedeutsames Risiko

Folgen bei der QK im Falle fehlerhafter Vorgehensweise

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit & consulting

09/2024

4.2.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

#227

Folgen bei der Qualitätskontrolle

Grundsatz:

- Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung
- Der PfQK muss folgende Mängel im Qualitätskontrollbericht darstellen
 - Mangel bei der Auftragsdurchführung
 - Ggf. Mangel bei der Nachschau (falls Auftrag der Nachschau unterlag)

Ausnahme:

- Feststellung wurde bereits bei der Nachschau erkannt
- Fehlerhaftes Vorgehen wurde behoben (Dokumentation)

Quelle: Spezielle Fortbildung für PfQK am 11. Juni 2024

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
für
Qualitätsmanagement

09/2024

4.2.2.5

#228

IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
für
Qualitätsmanagement

09/2024

4.2.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#229

Praktische Bedeutung und Umsetzung

Vorgaben der Verlautbarungen zu den neuen GoA

- ISA [DE] 315 (Revised 2019) fordert eine IT-Prüfung
Interessenschwerpunkt bei Überwachung der WP-Praxen
- APAS (oberstes Überwachungsorgan):
 - Die APAS, deren kritische Erfolgsfaktoren maßgebend und richtungsweisend für die KfQK und somit für die PfQK sind, „interessiert“ sich zunehmend stärker für die Umsetzung der IT-Prüfungen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen.
 - Die APAS setzt bei den Inspektionen der gemischten WP-Praxen verstärkt auch CISA ein.

Quelle: Spezielle Fortbildung für PfQK am 11. Juni 2024

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#230

Obligatorisch: Verständnisgewinnung über IKS und IT gem. ISA DE 315 (Revised 2019)

Verschärfte Konkretisierung der Vorgaben und Pflichten zur Risikoanalyse IT

- Anlage 5 zur ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Anlage 6 zur ISA [DE] 315 (Revised 2019)

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#231

Zentrale Fragestellung „Super-User“

Problem:

Deaktivierung von Protokollfunktion des ERP technisch denkbar/möglich durch

- „Super-User“
- „Admin-User“
- „Sup-all“

Fragestellung des Abschlussprüfers:

- Welcher Personenkreis hat die Möglichkeit die Protokollfunktion (temporär) zu deaktivieren?
- Existiert ein Protokolldatei?

Feststellung:

- Ist die Möglichkeit zur Deaktivierung gegeben und/oder wurde im Berichtsjahr ein Deaktivierung vorgenommen, so ist „Unveränderbarkeit der Daten“ nicht gegeben (ggf. Verstoß gegen § 238 HGB)
- Eine nachgelagerter Datenexport, bzw. eine Datenanalyse geben keine prüferische Sicherheit, da die Unveränderbarkeit der Datengrundgesamtheit nicht sichergestellt ist.

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsinstitut
für Wirtschaftsprüfung

09/2024

TOP 5

#232

Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsinstitut
für Wirtschaftsprüfung

06/2020

#233

TOP 5.1

Rahmenbedingungen für die Nachschau

UQMS 2024

AUDFIT
Auditfirmen
Anspruchsprüfung

06/2021

#234

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen.
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO).
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO.

UQMS 2024

AUDFIT
Auditfirmen
Anspruchsprüfung

06/2018

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Zeitplanung Nachschau

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Seit dem 17.06.2016 ist die Nachschau durch das APAREG gesetzlich geregelt worden (vgl. § 55b Abs. 3 WPO)

2. Erste Nachschau nach APAREG

Eine Nachschau muss stets zwischen dem 18.06. und dem 17.06. des Folgejahres durchgeführt werden. Es dürfen niemals mehr als 12 Monate zwischen zwei Nachschau liegen.

3. Zielsetzung

Die Nachschau dient der

1. kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in der WP-Praxis
2. Kontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle oder aber der Berufsaufsicht, ggf. anlassbezogen

4. Dokumentation

Empfehlenswert ist daher eine getrennte Aufbewahrung der Nachschauunterlagen für

1. gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB – **NON-PIE**
2. gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB – **PIE**
3. Aufträge mit **nachgebildeten Bestätigungsvermerken**

Quelle: WPKM 4/2016, S. 23

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Nachschau-system (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Jahres-Nachschau	Erweiterte Nachschau	anlassbezogene Nachschau
<ul style="list-style-type: none"> • zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) • Fortbildung • Anleitung/Überwachung/Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag 	<ul style="list-style-type: none"> • nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschauericht an die Praxisleitung 		

#237

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

„Kleine Nachschau“

Jährlich

Mindestumfang:

1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln
2. Sollsystem – Jahresupdate
3. Kontrolle Fortbildung (Teile der Kanzleiorganisation)
4. Aufträge: Dokumentation, kleine Auftragsauswahl
5. Kontrolle der Auftragsabwicklung, insbesondere Anleitung/Kontrolle MA, Dokumentation/Auftragsabwicklung

„Umfassende Nachschau“

Zyklisch nach n Jahren (n ≤ 6)

1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln
2. Sollsystem – Jahresupdate
3. Kontrolle **aller Bereiche** der Kanzleiorganisation
4. Aufträge: Dokumentation und **umfassende** Stichprobe, z. B. alle verantw. Prüfungspartner (mindestens ein Auftrag)
5. Komplette Kontrolle des Auftrages/der Auftragsakte
6. **Zeitaufwand:** 1 Tagewerk (8 Std.)?

Zu beiden Komponenten gibt es jeweils noch die anlassbezogene Nachschau.

UQMS 2024

06/2021

#238

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Die Nachschauergebnisse sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- Gruppe 1: gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen → Gegenstand der QK durch den PfQK
- Gruppe 2: Abschlussprüfungen nach § 319a HGB → Gegenstand der QK durch die APAS
- Gruppe 3: Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren

Grund:

Unterschiedliche Einsichtsrechte der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

Praxisrelevanz:

Dem PfQK dürfen **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind, also ausschließlich neue Auftragsakten der „Gruppe 1“.**

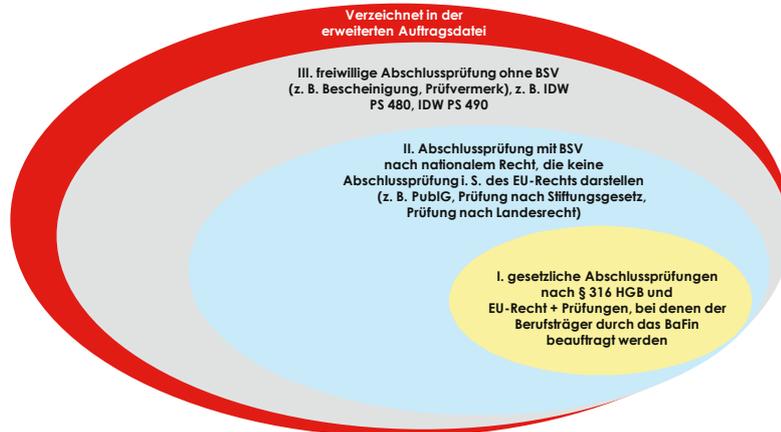
UQMS 2024

06/2021

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

#239

Einteilung in Auftragsgruppen für Nachschauzwecke



UQMS 2024



06/2021

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

#240

Empfehlung zur Nachschau: Getrennte Aktenführung

Auftragsgruppen und Verpflichtungen bei QK/QS

	freiwillige oder gesetzliche Abschlussprüfungen	verzeichnet in der Auftragsdatei § 51c WPO	verzeichnet in der Auftragsliste	Anwendung QS-Regelungen	Einbeziehung Nachschau	Einbeziehung Qualitätskontrolle
I.	gesetzlich § 316 HGB oder durch BaFin beauftragt	ja	ja	ja	ja (§ 55b Abs. 3 WPO)	ja, § 57 WPO
II.	gesetzlich, keine Abschlussprüfung nach EU-Recht, z. B. Prüfung nach § 57 HGrG	nein	ja	ja, § 8 Abs. 2 BS WP/vBP	ja	nein
III.	freiwillig, z. B. lt. Gesellschaftsvertrag (öffentliche Hand)	nein	ja	ja, falls Erteilung eines nachgebildeten Bestätigungsvermerks	ja (ggf. sehr kleine Stichprobe)	nein

UQMS 2024



09/2024

#241

TOP 5.2

Hinweise zur praktischen Umsetzung

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.at
audit für alle

06/2021

#242

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachscharichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Erscheinen die Regelungen angemessen (Angemessenheitsprüfung)?
3. Wurde die Nachschau von einer **fachlich und persönlich** geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt? War diese Person grundsätzlich **nicht** mit den in die Nachschau einbezogenen **Abschlussprüfungen operativ befasst**? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)
→ Zwischenergebnis: Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen der WP-Praxis eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden.

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.at
audit für alle

09/2024

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#243

Häufiger Praxisfehler bei kleinen WP-Praxen

Zulässigkeit der „Selbstvergewisserung“?

Berichtskritik

- Keine Selbstvergewisserung zulässig
- Berichtskritik muss durch eine an der Berichterstellung nicht beteiligte Person erfolgen
- „Ausweg“ (Ausnahmefall): Unterlassen der Berichtskritik, bei kleinem bzw. geringem Auftragsrisiko

Fazit: Absehen von Berichtskritik (geringes Risiko) oder andere Person

Nachschau

- Selbstvergewisserung möglich

Grundsatz:
Nicht bei Prüfungen nach ISA

Ausnahme:
Einzelvertragliche Vereinbarung mit Auftragsgeber

Voraussetzungen (Dokumentationspflichten):

- (1) zeitlicher Abstand
- (2) keine geeignete Person da
- (3) Dokumentation

Fazit: (jährliche) Nachschau auch in kleinem WP-Praxis unproblematisch

Quelle: WPK Veranstaltung PQK 06/2019

UQMS 2024



09/2024

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#244

Normative Vorgaben

Grundsatz:

Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen (vgl. Satzung für Qualitätskontrolle, IDW PS 140).

Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER:** Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,
- **WEIL** die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)

Analogie:

Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung.

UQMS 2024



06/2019

#245

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Zielsetzung:

Eine Reduzierung der für die QK ausgewählten Aufträge ist möglich, wenn

- das **kanzleiindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig** betrachtet wird.
- der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die **Auftragsnachschau wirksam** durchgeführt wurde.
 - Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die **Nachschau extern vergeben** wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP).

06/2018



UQMS 2024

#246

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

Nachschau: Nebenbedingungen bei der Auftragsauswahl

Grundsatz:

Innerhalb eines Nachschauzyklus (i. d. R. 3 Jahre) sind sämtliche Auftragsverantwortlichen einzubeziehen (ISQC 1), es sei denn, dies macht offensichtlich keinen Sinn:

Ausnahme:

Die Einbeziehung eines auftragsverantwortlichen WPs in die Stichprobenauswahl für die Nachschau erscheint offensichtlich sinnlos, z. B.:

- WP ist ausgeschieden
- WP verantwortet keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag
- WP hat nur eine sehr kleine Zahl von weniger bedeutsamen Aufträgen im Vergleich zu seinen Kollegen

09/2024



UQMS 2024

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#247

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u. a. zielgerichtet die Einhaltung der normativen Neuerungen, sowie die häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

UQMS 2024



06/2021

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#248

Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Nachschau (Wirksamkeit) (7 Punkte)

1. Wurden die Nachschaufrequenzen zulässig festgelegt
 - a. **Erweiterte Nachschau (kanzleiindividuell festgelegter Zyklus: zwischen 1-6 Jahre/n)**
 - b. **Jahres-Nachschau**
 - c. **Anlassbezogene Nachschau**
2. Wurde die Nachschau von einer persönlich und fachlich geeigneten Person aus dem Blickwinkel eines außenstehenden Dritten durchgeführt?
3. War die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung zulässig (vgl. Hinweis der WPK)?

Liegt eine ordentliche Dokumentation der Nachschau vor (optischer Eindruck, konsequente Bearbeitung)?
4. Wurden Beanstandungen deutlich gekennzeichnet?
5. Wurde die Beseitigung der Beanstandungen vorangegangener Nachschauen / QK lückenlos geprüft?
6. Wurden die Ergebnisse der Nachschau in einem jährlichen Nachschaubericht (mit **Darstellung der Mängelbeseitigung**) zusammengefasst?
7. Erfolgt eine sachgerechte Nacharbeit zur Nachschau?

UQMS 2024



06/2018

#249

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Nacharbeit / Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?
(→ Unterlagen zum Nachweis)

1. Kommunikation / Austausch im Nachschauteam (→ Protokoll)
2. Schluss- und Maßnahmenmemo (→ To-Do Liste)
3. Nachschauberichterstattung (→ Bericht an die Praxisleitung)
4. Würdigung im Partnerkreis (→ Protokoll Partnerversammlung)
5. Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ Schulungsunterlagen)
6. Erledigung der Nacharbeit / To-Dos (→ Schluss- und Maßnahmenmemo)

06/2018

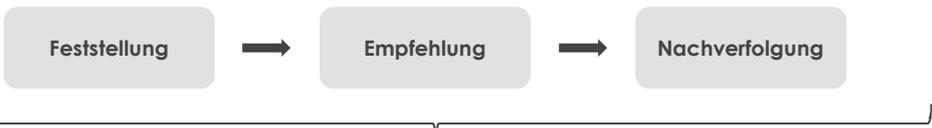
UQMS 2024



#250

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

➤ Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises



Quelle: PFOK-Veranstaltung der WPK 06/2021

„Konsequenzenmanagement“
indirekt gefordert nach § 55 Abs. 3 WPO

06/2021

UQMS 2024



5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#251

Neue Entwicklung: Beschreibung des Systems zum GwG im QK-Bericht

Warum wird die Einhaltung des GwG in die QK einbezogen?

Die WPK ist die gesetzlich legitimierte verantwortliche Aufsichtsorganisation für die Einhaltung des GwG durch den Berufsstand der WP.

Folge 1

Die WPK nutzt auch die Qualitätskontrolle als zuverlässige Informationsquelle („Beifang“)

Folge 2

Die WP-Praxis muss zumindest Vorkehrungen geschaffen haben für

- Kanzleiorganisation: Risikoanalyse
- Mandatierung: Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflichten)
- Abgabe von Verdachtsmeldungen
 - Erstregistrierung als Berufsträger
 - Kenntnisse der Typologiepapiere für Verdachtsmeldungen
- Auftragsannahme: Einsicht im Transparenzregister

Folge 3

Die KfQK wünscht sich zu den Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis ausführliche Beschreibungen im QK-Bericht

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2024



09/2024

TOP 6

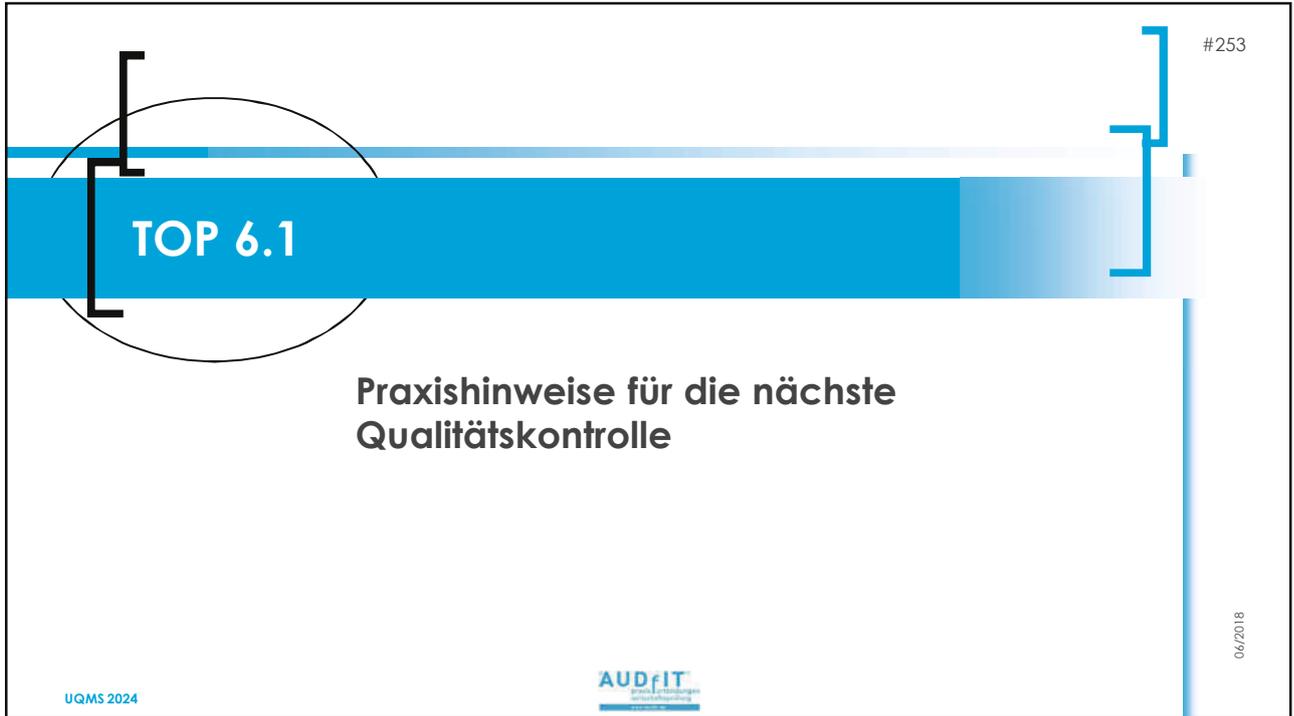
#252

Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?

UQMS 2024



06/2021



#253

TOP 6.1

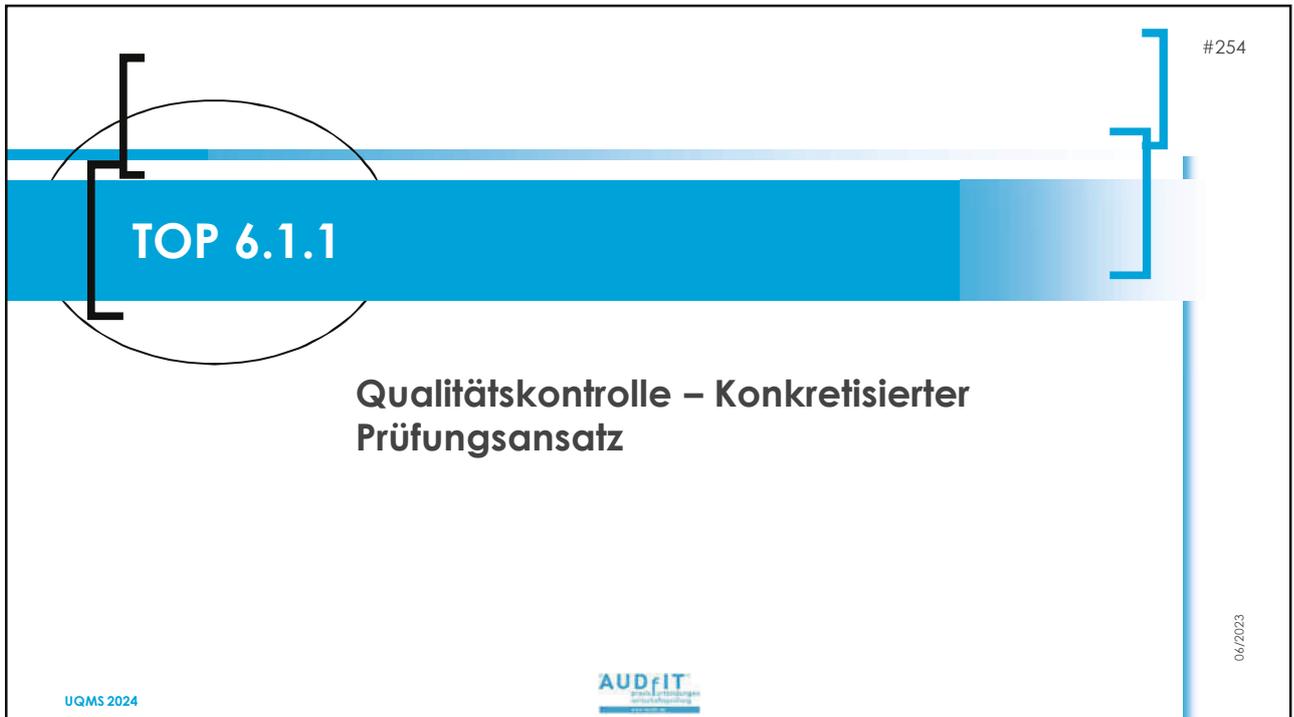
**Praxishinweise für die nächste
Qualitätskontrolle**

UQMS 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Prüfungsbüro
für Wirtschaftsprüfer

06/2018

Detailed description: This is a presentation slide with a white background and a blue header bar. The header bar contains the text 'TOP 6.1' in white. Below the header, the main title 'Praxishinweise für die nächste Qualitätskontrolle' is centered in black. The slide includes a logo for 'UQMS 2024' in the bottom left, the 'AUDFIT' logo in the bottom center, and the number '#253' in the top right. A vertical blue bar on the right side contains the date '06/2018'. A decorative graphic of a circle and brackets is on the left side.



#254

TOP 6.1.1

**Qualitätskontrolle – Konkretisierter
Prüfungsansatz**

UQMS 2024

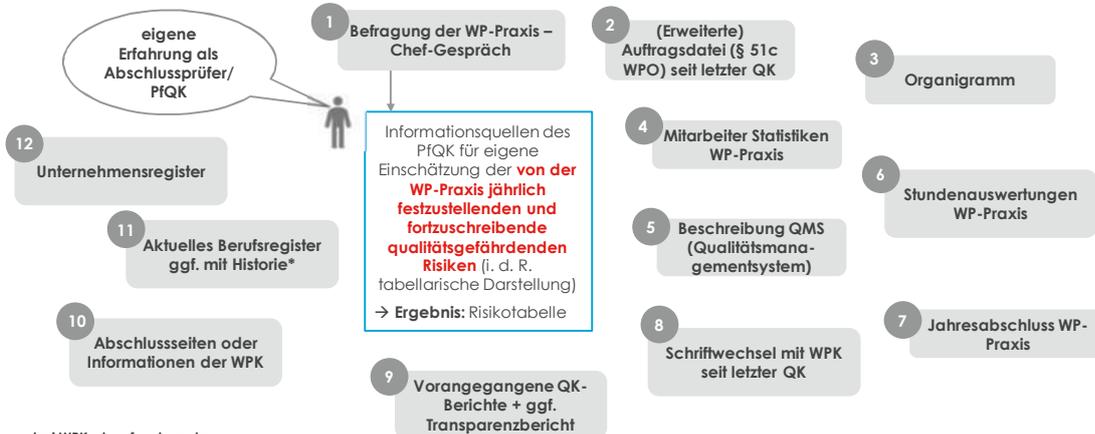
AUDFIT
www.auditfit.de
Prüfungsbüro
für Wirtschaftsprüfer

06/2023

Detailed description: This is a presentation slide with a white background and a blue header bar. The header bar contains the text 'TOP 6.1.1' in white. Below the header, the main title 'Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz' is centered in black. The slide includes a logo for 'UQMS 2024' in the bottom left, the 'AUDFIT' logo in the bottom center, and the number '#254' in the top right. A vertical blue bar on the right side contains the date '06/2023'. A decorative graphic of a circle and brackets is on the left side.

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

PfQK: Identifikation „qualitätsgefährdender Risiken“ der WP-Praxis



*kann bei WPK abgefragt werden

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Durchführung der QK: Systemprüfung versus Funktionsprüfung

	Systemprüfung	Funktionsprüfung	Abgleich mit Erkenntnissen der PfQK
Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis durch den PfQK	Wie geht die WP-Praxis bei der Feststellung der qualitätsgefährdenden Risiken vor? (z. B. zentrale • Abfrage bei Partnern • Vorbereitung • Freigabe im Partnerkreis)	War die Beurteilung der WP-Praxis im betrachteten Zeitraum zutreffend?	Eigene Identifikationen qualitätsgefährdender Risiken der WP-Praxis durch den PfQK
Aufbauprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP	Aufnahme und Beschreibung des Systems, meist anhand QMS		
Funktionsprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP		Sichtung einer Auswahl von Aufträgen (mehrere Tageswerke)	

steht bei der QK im Vordergrund

unverzichtbar bei der QK

#257

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Key-points bei einer Qualitätskontrolle (lt. KfQK)

WAS?	WARUM?
1. Materiell-inhaltliche Prüfung in Bezug auf die Funktion der Auftragsabwicklung (i. d. R. § 316 HGB Prüfung) [NICHT: nur formale Prüfung]	Wirksamkeit der Auftragsabwicklung steht im Mittelpunkt der QK
2. Wahrung der kritischen Grundhaltung	
3. Aussagefähiger QK-Bericht – insbesondere über Mangel im QS-System UND – „Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“	<ul style="list-style-type: none"> • QK-Bericht ist einziges Instrument zur Information der KfQK • Basis von Entscheidungen der KfQK
4. Aussagefähige einzelfallbezogene Beschreibung der prüferischen Feststellungen und Würdigung	

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
Prüfungstechnik
Wirtschaftsprüfung

06/2023

UQMS 2024

#258

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Prüfungstechnik: Besondere Beachtung der kritischen Grundhaltung

In welchen Fällen?	Anzeichen für besondere Risiken auf Abschlussebene, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Proaktive Ausnutzung von Wahlrechte und Spielraum bei den Aktivas • Anzeichen für eine wirtschaftliche Schieflage 	} von PfQK zu prüfen (Prüfungsplanung)
Welche angemessenen Reaktionen gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> • Überraschende Prüfungshandlungen • Verstärkte Einholung von Bestätigungen Dritter • Feststellung bedeutsamer Risiken in Ergänzung zur Prüfung der Umsatzerlöse 	

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
Prüfungstechnik
Wirtschaftsprüfung

06/2023

UQMS 2024

6.1.2

Mögliche Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle (Überlegungen der KfQK)

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

Vorbemerkung

Die KfQK befasst sich schon heute intensiv thematisch mit den Auswirkungen der CSRD-Richtlinie auf das System der QK in Deutschland. Die Auswirkung der CSRD auf die QK, werden sich ab 2026, d. h. in rund 15 Monaten zeigen.

Praktische Relevanz

- WP-Praxen, die große Kapitalgesellschaften prüfen,
 - und deren QK für das Jahr 2026 vorgesehen ist,
 - haben in Ihrer Auftragsdatei (§ 51 c WPO), dann auch die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen zu vermerken.
- Gegenstand der QK ist dann auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung / nichtfinanzielle Berichterstattung, die Teil des Lageberichts wird.
- Für diese WP-Praxen empfiehlt es sich schon in 2024,
 - die zusätzlichen Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
 - in die kanzeleindividuelle Risikoanalyse aufzunehmen.

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#261

Zielsetzung

Das Prüfungsurteil des PfQK soll darauf abzielen,

- dass das kanzeiindividuelle QMS der WP-Praxis mit hinreichender Sicherheit
- eine ordnungsgemäße Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sicherstellt die vor 2028 nur mit begrenzter Sicherheit erfolgt.

Besondere Problemstellung

EU liefert noch keine Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Lösungsvorschlag der WPK

Die WPK regt an, dass der PfQK in einer Anfangsphase nur eine Bestätigung über die Erzielung der **begrenzten Sicherheit** abgeben muss.

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#262

Prüferauswahl

Das Erfordernis der „fachlichen Augenhöhe“ des PfQK's ist künftig auch mit Blick auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten einzuhalten.

a) Perspektive 1: Beachtung durch die WP-Praxis

WP-Praxen, die selbst große Gesellschaften prüfen, die im Rahmen Ihres Lageberichts ab 2025 zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen haben, müssen bei der Prüferauswahl beachten (Vorschlag der WPK für das Gesetzgebungsverfahren):

1. PfQK mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (Sachkundenachweis)
2. Nach dem 01.01.2026 zusätzlich eigene **Erfahrung** aus der **Prüfung** von **Nachhaltigkeitsberichten**
3. Die Registrierung des PfQK als „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist obligatorisch

b) Perspektive 2: Beachtung durch den PfQK

Ein PfQK hat ab 2026 vor der Annahme eines Auftrags abzufragen, ob die zu prüfende Praxis auch die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in Ihrer Auftragsdatei verzeichnet hat (neue Spalte).

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#263

Faktisch weitere Diversifikation des Markts für Qualitätskontrolle (unterschiedliche Augenhöhen)

		Merkmals	Anforderungen an die QK
Gruppe 1a	Prüfer von „kleinen Praxen“	max. 2 prüfende Partner Max. 5 (mittelgroße Aufträge)	Vgl. Erleichterungen gemäß F&A der KfQK
Gruppe 1b	NON-PIE-Prüfer (mittelgroß)	NON-PIE-Aufträge: ausschließlich mittelgroße Gesellschaften (keine großen mit Pflicht zur NAB)	Ab 2026 gesonderte Gruppe ohne Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit
Gruppe 2	NON-PIE-Prüfer (mind. eine große Gesellschaft)	NON-PIE-Aufträge: In der Auftragsdatei sind auch „große Gesellschaften“ verzeichnet (Pflicht zur NAB)	PfQK auch registrierter PfNB und hat Praxiserfahrung
Gruppe 3	NON-PIE Mandate und PIE Mandate (gemischte Praxen)		

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#264

Auftragserteilung an den PfQK

Bei der Auftragserteilung ist darauf zu achten, dass ggf. bei der „Reichweite der Prüfungsurteile“ zu unterscheiden ist:

- Jahresabschluss mit Lagebericht (finanzieller und allg. Teil) hinreichende Sicherheit
- Lagebericht (nichtfinanzieller Teil): begrenzte Sicherheit

Hierzu sind die weiteren Hinweise KfQK abzuwarten.

Erfordernis des QMS der WP-Praxen

Das QMS der WP Praxis stellt bei den gesetzlichen Prüfungen folgende Qualitätsstandards sicher:

- Finanziellen Berichterstattung = hinreichende Sicherheit
- Nichtfinanzielle Berichterstattung: begrenzte Sicherheit (bis 2028)

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#265

Fragestellungen und Partnerbereich der WP-Praxis

1. Welche verantwortlichen (unterzeichnenden) Prüfungspartner werden diese Prüfungsaufträge verantworten und unterzeichnen (→ Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erforderlich)?
2. In welchen Kalenderwochen werden die Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen sein (Gesamtplanung aller Aufträge)?
3. Werden neben den verantwortlichen Prüfern auch Mitglieder aus dem Prüfungsteam oder Experten in die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte einbezogen (erhöhter Schulungsbedarf von Nicht-WPs)?
4. Gibt es Kolleg:innen, die in ESG Themen besondere Fähigkeiten oder Interesse aufweisen?
5. Aus wieviel und welchen Köpfen soll das ESG Team Ihrer WP-Praxis in 2024 und 2025 bestehen?
6. Wie wird das Wissen intern weiteren Kolleg:innen zugänglich gemacht (interner Schulungsplan)?

Welcher WP soll von den Erleichterungen der Grandfather-Lösungen profitieren?

Die Ergebnisse dieser Evaluation sind in die Fortbildungsplanung 2024 und 2025 einzubeziehen.

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#266

Prüfung der Auftragsdurchführung

Es werden kanzleiindividuelle QMS für dies neue Auftragsart implementiert werden.

Praxistipps:

- Bitte warten Sie ab, bis die nationalen Standards zur Prüfung der Nichtfinanziellen Berichterstattung final vorliegen.
- Kaufen Sie nicht voreilig Softwarelösungen.
- Die ESRS weisen eine klare Strukturierung vor, die das Prüfen der strukturierten Information erleichtert.
- Thema (max. 10)
- Disclosure Requirement (max. 82)
- Datenpunkt (max rd. 1200)

Zentraler Gegenstand der Prüfung wird die **Wesentlichkeitsanalyse** nach den Grundsätzen des ESRS 2 (doppelte Wesentlichkeit) sein.

Hier ist fachliches Verständnis erforderlich, das nicht durch eine Softwarelösung ersetzt werden kann.

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#267

Hilfestellungen der WPK

Folgende organisatorische Maßnahmen hat die WPK zu Gunsten Ihrer Mitglieder bereits ergriffen:

- a. Einrichtung und fortlaufende Aktualisierung des „Nachhaltigkeitskompass“, vgl. www.wpk.de
- b. Gründung des Ausschuss Nachhaltigkeit, kurz ASN
 - i. Aufgabe: Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens (u.a. 2 umfangreiche Eingaben an BMWK/BMJ)
 - ii. Klärung der Fragen zur Umsetzung in der Berufspraxis
 - iii. Information der Mitglieder
 - iv. Vorgaben zur Aus- und Fortbildung der Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten
 1. Inhaltliche Vorgaben: erl. (rd. 20 Punkte)
 2. Zeitliche Vorgaben: mind. 40 Std.
 3. Vorgaben an das Fortbildungsformat:
 - a) Präsent i.O.
 - b) webinar i.O. (sofern §5 der BS WP/vBP) eingehalten wird.

UQMS 2024



09/2024

TOP 6.1.3

#268

Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

UQMS 2024



09/2024

TOP 6.1.3.1

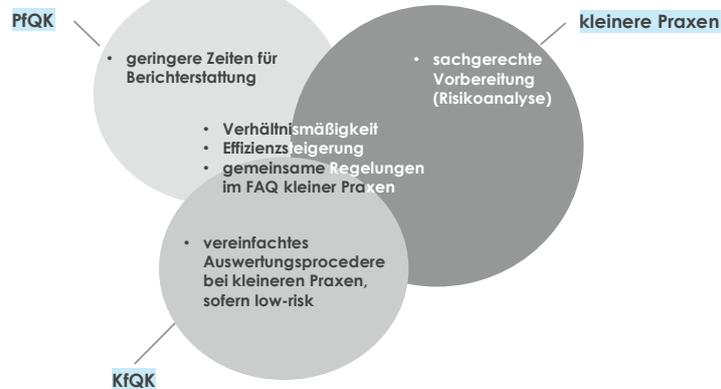
Zielsetzung

Stand: 01.09.2024

6.1.3.1 Zielsetzung

Zielsetzung: **Effizienz und Arbeitserleichterung** („WIN-WIN-Situation“ für alle Beteiligten)

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK kleiner Praxen



6.1.3.1 Zielsetzung

#271

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Definition einer kleinen Praxis i. S. des Qualitätskontrollverfahrens

1. Merkmale

- Ein-Zwei WP/vBP (dabei sind nicht in der Prüfung tätige WP/Partner unbeachtlich)
- geringere Aufgabendelegation innerhalb der WP-Praxis
- einfache organisatorische Struktur der WP-Praxis, insbesondere des Prüfungsteams
- geringere Anzahl von Mitarbeiter im Prüfungsbereich (z. B. 1-3 Assistenten)
- wenig komplexe Aufträge (keine Finanzdienstleister = Ausschlusskriterium)

2. Ausprägungen in der Praxis

- ≤ 2 verantwortliche Prüfungspartner
- ≤ 5 Prüfungsaufträge pro Jahr → davon ≤ 5 mittelgroße Gesellschaften, wenig komplex

3. Ausschlusskriterium

Eine WP-Praxis, die auch Abschlüsse von einer oder mehreren großen Gesellschaften prüft, ist nicht mehr klein i. S. der QK

UQMS 2024



09/2024

6.1.3.1 Zielsetzung

#272

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Definition „kleine WP-Praxis im QK-Verfahren“

	WP-Tätigkeitsbereich WP-Aufträge mit QK, insb. gesetzliche Prüfungsaufträge	andere Tätigkeitsbereiche z. B. Steuerberatung und andere betriebswirtschaftliche Aufträge
tätige WP/vBP	1 oder 2	zahlreiche andere Berufsträger (Anzahl unerheblich)
Aufträge	bis max. 5 Prüfungsaufträge (mittelgroße Einheiten), - nicht komplex	zahlreiche andere Aufträge, die nicht Abschlussprüfungen sind (Umfang unerheblich)
fachliche Mitarbeiter	wenige Mitarbeiter im Prüfungsbereich (geringe „Leitungsspanne“)	ggf. zahlreiche Mitarbeiter in anderen Tätigkeitsbereichen (Anzahl unerheblich)

UQMS 2024



09/2024

#273

6.1.3.1 Zielsetzung

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass Sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.
2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).
 - Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der
 - (1) Prüfung der Praxisorganisation
 - (2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK
 - (3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK
 - (4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)

UQMS 2024

06/2023



#274

6.1.3.1 Zielsetzung

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Hintergrund

- Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog
„klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“
zusammengefasst sind.

Zielsetzung

Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten um

- Effizienz und
- Verhältnismäßigkeit

bei allen Beteiligten zu wahren.

UQMS 2024

06/2023



TOP 6.1.3.2

Zentrales Element: Risikoanalyse

6.1.3.2 Zentrales Element: Risikoanalyse

1/vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 3)

Besonderheiten für das QS und die Planung der QK einer kleinen Praxis

- Die geprüfte Praxis sollte vorab eine **Risikoanalyse** mit folgenden Angaben vorlegen:

- Qualitätsziele
- Qualitätsrisiken
- Reaktionen (= etablierte Regelungen und Maßnahmen)

Muster: vgl. Tabelle Risikoanalyse (www.wpk.de/Qualitätskontrolle)

- Vorschlag:

Der PfQK kann die Risikoanalyse, sofern sie sachgerecht und ausreichend detailliert ist,

- als Anlage in den QK-Bericht aufnehmen und
- somit in Teilen von der aufwändigen Beschreibung der Einzelregelungen des QMS absehen¹

6.1.3.2 Zentrales Element: Risikoanalyse

#277

Ist eine Risikoanalyse bei einer kleinen Praxis verzichtbar?

- **Nein**, seit dem Inkrafttreten des APAREG in 2016 ist eine Risikoanalyse für alle WP-Praxen zwingend erforderlich (§ 55 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WPO)
- Es ergeben sich folgende Anforderungen an die Risikoanalyse

Bewertung der Qualitätsrisiken → abgeleitete Regelungen und Maßnahmen

- Ein „allumfassendes (standardisiertes QS-Handbuch“ reicht seit 06/2016 nicht mehr aus¹

vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 5)

UQMS 2024

AUDfIT

06/2023

TOP 6.1.3.3

Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

#278

UQMS 2024

AUDfIT

09/2024

6.1.3.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

!vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 5)

Grundsatz:

Im Vordergrund stehen die Auftragsprüfungen, d.h. die Einhaltung der Berufspflichten bei der Praxisorganisation und bei der Nachschau wird im Rahmen der Auftragsprüfung beurteilt, z. B.:

1. Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur
 - Unabhängigkeit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Verschwiegenheit
 - Eigenverantwortlichkeit
2. Einhaltung der Regeln zur „ordnungsgemäßen Auftragsannahme“
3. Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

06/2023

6.1.3.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

!vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 6)

Grundsatz; Forts.:

4. Beachtung der vorzuhaltenden Ressourcen
 - angemessene finanzielle, fachliche und technologische Ressourcen (Prüfungssoftware, Arbeitshilfen)
5. Beachtung einer angemessenen Anleitung der Mitarbeiter
6. Beachtung der Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, etc.)

Ergänzende Fragestellungen:

- Sachgerechte jährliche ergänzende Prüfungshandlungen zur Risikoanalyse
- Sachgerechter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

09/2024

#281

TOP 6.1.3.4

Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen

UQMS 2024



06/2023

#282

6.1.3.4 Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen

Fokussierung der Auftragsprüfungen bei der QK auf bedeutsame Risiken

- „**Bedeutsame Risiken**“: Risikobehaftete Prüfungsgebiete, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen.
- Folge: **IKS-Aufbauprüfung** erforderlich, z. B.:

Prozess	Branche	Betrieb im Anlagen- und Maschinenbau	Einzelhandelsbetrieb
Einkauf		X	X
Verkauf		X	X
Personal		X	X
Vorratsvermögen		X	
Rückstellungen		X	
Umsatzerlöse		X	x

UQMS 2024



06/2023

^vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 10+11+12)

TOP 6.1.3.5

Besonderheiten bei der Berichterstattung über die QK von kleinen WP-Praxen

6.1.3.5 Besonderheiten bei der Berichterstattung

Vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 14)

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. **Keine** Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. **Beschreibung des QMS im QK-Bericht** in Form einer **tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“**
 - Qualitätsziel
 - Qualitätsrisiko
 - Individuelle Risikoeinschätzung
 - Maßnahmen präventiv
 - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
 - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau

vgl. Anlage der KfQK
„**tabellarische Risikoanalyse**“
([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))

#285

TOP 6.2

„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

UQMS 2024

09/2024

#286

6.2
„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“
→ die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 1: Mangel im Aufbau des Systems („Angemessenheit“)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel im Aufbau des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**
 - Schritt 1:** 02/2023: Beginn der QK
 - Schritt 2:** 03/2023: Sachgerechte Formulierung des Systemmangels (Aufbau) im QK-Bericht
 - Schritt 3:** 03/2023: Umgehende Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**neue Regelung**) durch die WP-Praxis und inhaltliche Abstimmung mit dem PfQK
 - Schritt 4:** 04/2023: Praxisnahe Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht (Sicherstellung, dass der Mangel dauerhaft beseitigt wurde)
 - Schritt 5:** 05/2023: Zeitnahe Einführung der Regelung in der WP-Praxis (Kommunikation und Information an das Prüfungsteam)
 - Schritt 6:** 06/2023: Bestenfalls kann sich der PfQK schon von der Beseitigung des Systemmangels überzeugen und dies im QK Bericht darstellen.
- **Übergreifende Empfehlungen zur zeitlichen Abwicklung**
 - Von einer verspäteten Abgabe des QK-Berichtes ist abzuraten (6-Jahresfrist ist abschließend).
 - Empfehlung: Frühzeitiger Beginn der QK, damit die Möglichkeit besteht, den PfQK von der Beseitigung jedes einzelnen Mangels zu überzeugen.

UQMS 2024

06/2023

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel bei der Anwendung des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2023: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2023: Einzelfeststellung (von erheblicher Bedeutung) bei Durchsicht der Prüfungsakte xyz, z. B. Vollständigkeitserklärung wurde vom GF nicht sachgerecht ausgefüllt (fehlende Kreuze) und vom WP nicht überprüft

Schritt 3: 03/2023: Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels
(Anweisung an das Prüfersteam und Möglichkeit zur Stellungnahme an den betreffenden Prüfer)

Schritt 4: 04/2023: Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit); Forts.

- **Problem beim Umgang mit Wirksamkeitsmängeln im Rahmen der Qualitätskontrolle:**

Hintergrundinformation: Da es sich bei der Feststellung um einen **Funktionsmangel** handelt, kann sich der PfQK in der Regel **wegen der engen zeitlichen Vorgaben** nicht davon überzeugen, **dass** der **Mangel** mit Wirkung für die Zukunft dauerhaft beseitigt wurde.

- Hierzu müsste der betreffende Prüfer erst einen erneuten Auftrag abschließen.
- In der Regel wird eine Unterbrechung der Prüfung mit dem Ziel, dass der PfQK sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen kann, nicht möglich sein, da dann die Abgabefrist nicht gewahrt werden könnte.

Lösung:

Frühzeitiger Beginn der QK, um über zeitliche Reserven (Unterbrechung der Prüfung) zur „Heilung von Mängeln“ zu verfügen.

#289

TOP 6.3

Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

UQMS 2024

AUDFIT
Audit & Zertifizierung
Technik & Wirtschaft

09/2024

#290

6.3 Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PflQK 06/2022“

Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

Warum?
Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags. → **Hinweis:** Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.

UQMS 2024

AUDFIT
Audit & Zertifizierung
Technik & Wirtschaft

06/2022

TOP 6.4

Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Die hier genannten Zeitangaben sind exemplarisch, da die Bearbeitungsdauer einzelfallabhängig ist.

Schritt 1: Vorbesprechung mit dem Abschlussprüfer (z. B. 0,5 Std)

Schritt 2: Grobe Durchsicht zur Verschaffung eines ersten Überblicks

- des Prüfungsurteils
- des Prüfungsberichts
- der Dauerakte
- der Arbeitspapiere

und Kennzeichnung von Auffälligkeiten (Idee z. B. grüne, gelbe, rote Fähnchen) (z. B. 0,5 Std)

Schritt 3: Genaue Lektüre des

- Prüfungsberichts und
- Jahresabschlusses, nebst Lagebericht (z. B. 0,5 Std)

#293

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Schritt 4: Durchsicht und Nachvollziehen der Arbeitspapiere, um festzustellen, welche Überlegungen und Prüfungshandlungen der Prüfer vorgenommen hat (z. B. 5,0 Std)

Schritt 5: Dokumentation der eigenen Prüfungshandlungen, Überlegungen und Erkenntnisse (z. B. 0,5 Std)

Schritt 6: Erörterung der Erkenntnisse mit der Praxisleitung, bzw. dem verantwortlichen Prüfungspartner (z. B. 0,5 Std)

Schritt 7: Eigene Dokumentation und abschließende Urteilsfindung (z. B. 0,5 Std)

Fazit: Gesamtdauer: 1 Tagewerk, ca. 8 Std
(Hinweis: Die Dauer von 8 Std. ist kein Muss, sondern lediglich ein Richtwert. Eine Abweichung erfordert jedoch eine sachgerechte Begründung.)

06/2022

AUDfIT
Qualitätsmanagement
Institute für Wirtschaftsprüfung

UQMS 2024

#294

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Bewahrung der Wirtschaftlichkeit bei Durchführung der QK

Grundsatz: Erfahrung der PfQK und der KfQK, dass die Überprüfung einzelner Aufträge **mindestens ein Tageswerk** umfasst.

Ausnahme: Reduktion der Bearbeitungsdauer, sofern

- hoher Standardisierungsgrad der zu prüfenden Praxen, d. h. weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Auftragsabwicklung

goldener Mittelweg: Geringere Auftragsauswahl bei WP-Praxis mit wirksamer Nachschau und funktionierendem kontinuierlichem Verbesserungsprozess (vom PfQK vorab festzustellen und zu dokumentieren).

06/2023

AUDfIT
Qualitätsmanagement
Institute für Wirtschaftsprüfung

UQMS 2024

TOP 6.5

Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme)

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer:

- (1) Erfolgt die Einstufung der Komplexität der IT durch den Abschlussprüfer zutreffend?
- (2) Können die Schnittstellen (Datenübergabepunkte) in einem one-pager-view dargestellt und nachvollzogen werden?
- (3) Wird der Bezug einer IT-Anwendung bzw. von durch die IT verarbeiteten Daten zu einer Aussage in der Rechnungslegung hergestellt?

#297

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer; Forts.:

- Kann der Datenfluss anhand von Beispieldaten (z. B. Probeaufträgen) nachvollzogen werden?
- Gibt es ein Protokoll, das jeden Eingriff des Administratoren („master-user“) offenlegt?
- Wurde die Protokolldatei niemals inaktiviert?

Anmerkung:

- Der PfQK hat auch die durchgeführten Prüfungshandlungen zur IT am Auftrag zu überprüfen.
- Sofern eine komplexe IT vorliegt, ist die IT-Prüfung unverzichtbar.

UQMS 2024



06/2023

#298

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Mindestprüfungshandlungen

- Ist das Berechtigungskonzept angemessen, d. h. die Verwaltung und Vorgehensweise bei der Änderung und Löschung von Berechtigungen?
- Wird die IT-Anwendung von den Anwendern sachgerecht bedient?
- Ist jede Löschung / Veränderung von Daten nachvollziehbar? (Protokoll der User-Eingriffe mit Admin-Rechten)
- Ist ein Protokollstorno systemseitig gänzlich ausgeschlossen?

UQMS 2024



06/2023

TOP 6.6

Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Grundsatz:

Die QK ist eine Systemprüfung, bei der jedes Themengebiet zu betrachten ist.

Wie intensiv der PfQK sich mit einem Regelbereich auseinandersetzen muss, bestimmt sich nach der individuellen Risikobeurteilung für diese bestimmte WP-Praxis (Planung und Risikoanalyse der QK).

ABER: Eine Qualitätskontrolle ohne Funktionsprüfung ist nicht ordnungsgemäß.

Informationen als Basis des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“

Information über die Aufsicht der zu prüfenden WP-Praxis

Um eine risikobasierte QK durchführen zu können, muss der PfQK die qualitätsgefährdenden Risiken beurteilen.

Hierzu dienen u.a. folgende Informationsquellen:

- Vorgegangener QK-Bericht
- Sämtlicher Schriftwechsel mit der WPK
- Schriftverkehr im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Nachschauberichte seit der vorausgegangenen Qualitätskontrolle

#301

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Frage in der Praxis: Wie kann der PfQK sicherstellen, dass er alle relevanten Informationen von der zu prüfenden WP-Praxis erhalten hat?

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

- a. Sensibilisierung der geprüften WP-Praxis im Gespräch
- b. Gesonderte „erweiterte“ Vollständigkeitserklärung
- c. Aufnahme dieses Aspekts in das Auftragsbestätigungsschreiben

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangenen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

06/2022



UQMS 2024

#302

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Lösungsansatz:

- **Schritt 1:** Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.
- **Schritt 2:** Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

06/2022



UQMS 2024

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Einsichtnahme in öffentliche Quellen

Berufsregister

Vorgehensweise:

- Der aktuelle Stand ist unter www.wpk.de einsehbar
- Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden

[Unternehmensregister](#)

[Bundesanzeiger](#)

[Internetseite der WP-Praxis](#)

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Interne Informationen

Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig
- Gesamthonorar besonders hoch/niedrig
- Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig
- Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)
- Kritische Branche
- Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)

#305

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Auswahl der Prüfungsgebiete

- Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.
- Nicht jeder WP muss in der Auftragsstichprobe sein. Voraussetzung:
 - Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“ Prüfungspartner.
 - Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?
- Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.

UQMS 2024



06/2022

#306

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2023“

Die IT-Prüfung als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend, insbesondere bei der verpflichtenden Anwendung der ISA [DE], insbesondere ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- Auftragsverwaltung
- Bestellportale / online-shops
- Automatisierte Faktura
- Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister

Fazit: Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu

- **Sonderfall KMU**
Lediglich bei Einstufung eines Auftrags als KMU im Rahmen eines Typisierungsscheck kann bei Anwendung der GoA KMU (ab 15.12.2023) von einer detaillierten Beurteilung der internen IT-Kontrollen abgesehen werden.

UQMS 2024



06/2023

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde
- Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen
- Kontrolle des customizing

06/2022

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

Zentrale Fragestellungen

1. Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?
2. Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?

Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatspezifischen Systeme
2. Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern
3. Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“

Achtung

Wenn ein Softwarepaket **mandatsindividuell angepasst** wird (Customizing), kann i. d. R. ein **komplexes** IT-System vorliegen.

06/2023

#309

TOP 6.7

Persönliche Voraussetzungen für die Annahme eines Auftrags zur Qualitätskontrolle

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

#310

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Aktuelle Fragen rund um die QK:

„PfQK werden“ – „Neu-Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle“ – Wie werde ich PfQK?

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“, d. h. der WP muss konkret beabsichtigen, eine gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen und lässt sich daher als gesetzlicher Abschlussprüfer registrieren. Er erhält umgehend einen Termin für die erste Qualitätskontrolle, i. d. R. nach Ablauf von 3 Jahren.

b. Voraussetzung 2:

Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung für PfQK (2-tägig, besonders anerkannt als **Ausbildungsveranstaltung**)

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2018

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

„PfQK bleiben“ – Registrierung als PfQK aufrecht erhalten – **Wie bleibe ich PfQK?**

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“

b. Voraussetzung 2:

Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung \geq 24 Std. in 3 Jahren

c. Voraussetzung 3:

Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren

- Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“
- Achtung: „Gesamtschau und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“

06/2020

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 15, sowie Vorjahresberichte der KfQK

Entwicklung der Anzahl der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

	Stand: 31.12.2023		Stand: 31.12.2022		Stand: 31.12.2021		NACHRICHTLICH:	
	01.-12.2023		01.-12.2022		01.-12.2021		01.-12.2019	31.12.2018
Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle abzgl. Deregistrierungen zzgl. Neuregistrierungen	744	- 63 + 32	775	- 117 + 34	858		- 1.327 + 34	2.277

Fazit: „Nach Auffassung der KfQK stehen damit ausreichend PfQK zur Verfügung.“
(vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der KfQK vom 23.03.2023)

Änderung der Nachweispflichten

	2023/2024	2021/2022	2019/2020	2018/2019	2017/2016
„Aktive“ Prüfer für Qualitätskontrolle im Doppeljahr	184	163	157	187	260
- davon Durchführung von 10 oder mehr QK im Doppeljahr	24	17	9	14	

09/2024

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

#313

Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
 - **Stufe 1:** wiederkehrend
 - alle 3 Jahre (Stichtag: 16.06.2022 bzw. **16.06.2025**)
 - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
 - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
 - fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

UQMS 2024



06/2022

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

#314

Normative Grundlagen für die Annahme eines QK-Auftrags

1. **Registrierung** als Prüfer für QK / **Widerruf** der Registrierung
(bei Berufsgesellschaften zusätzlich Registrierung der Berufsgesellschaft)
(→ Voraussetzung abhängig vom PfQK)
2. **Unabhängigkeit**, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
(→ Voraussetzung abhängig von Beziehung PfQK zu auftraggebender Praxis und von Organen der PfQK-WPG zur auftraggebenden Praxis)
3. **Fachliche Erfahrung** (ggf. Spezialkenntnisse)
 - **Prüfung „auf Augenhöhe“**
4. **Beachtung des Vorschlagverfahrens** zur Objektivierung der Prüferauswahl
(Abwahlrecht – anstelle von Vetorecht)
5. **Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung** für PfQK

UQMS 2024



06/2018

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Abfrage von Spezial-Know How beim PfQK-Vorschlagsverfahren

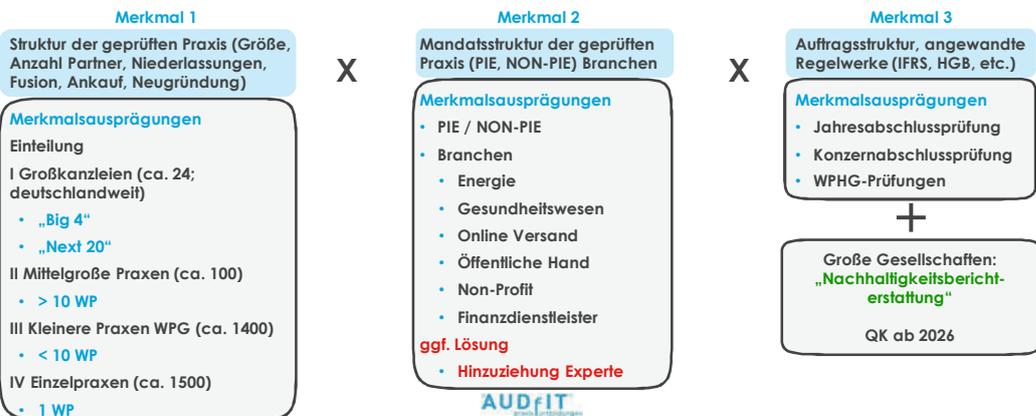
- Normative Vorgaben: Weiterentwicklung der Anforderungen an den PfQK: „Prüfer auf Augenhöhe“
- Abfrage der KfQK beim Prüfvorschlagsverfahren
 - Unabhängigkeit
 - Unbefangenheit
 - ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. Prüfung von Spezialbereichen
 1. Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
 2. Energieversorgungsunternehmen
 3. Krankenhäuser
 4. Kreditinstitute
 5. Versicherungsunternehmen und
 6. Finanzdienstleistungsinstitute
- strukturierte Abfrage der KfQK: Formular Mitgliederbereich der WPK: „Meine WPK“

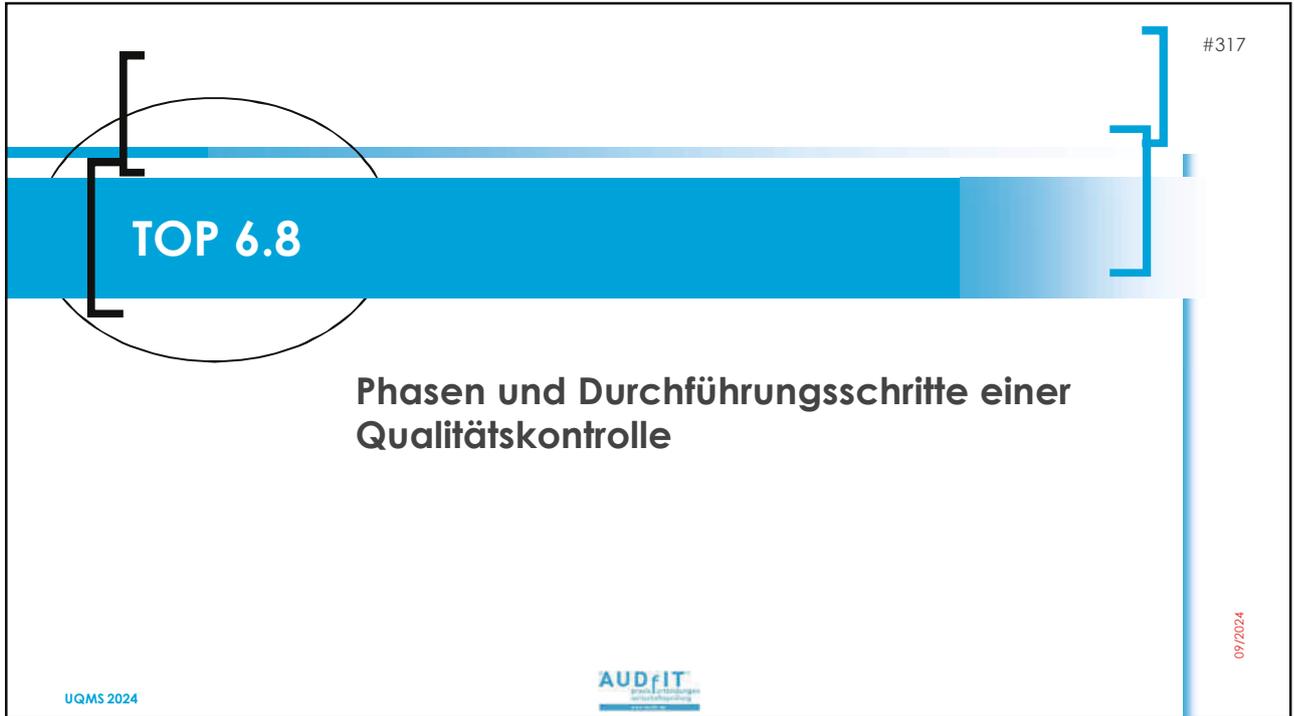
Quelle: WPK Magazin 3/2021 – Anlage 36, S. 38

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „Prüfers auf Augenhöhe“





#317

TOP 6.8

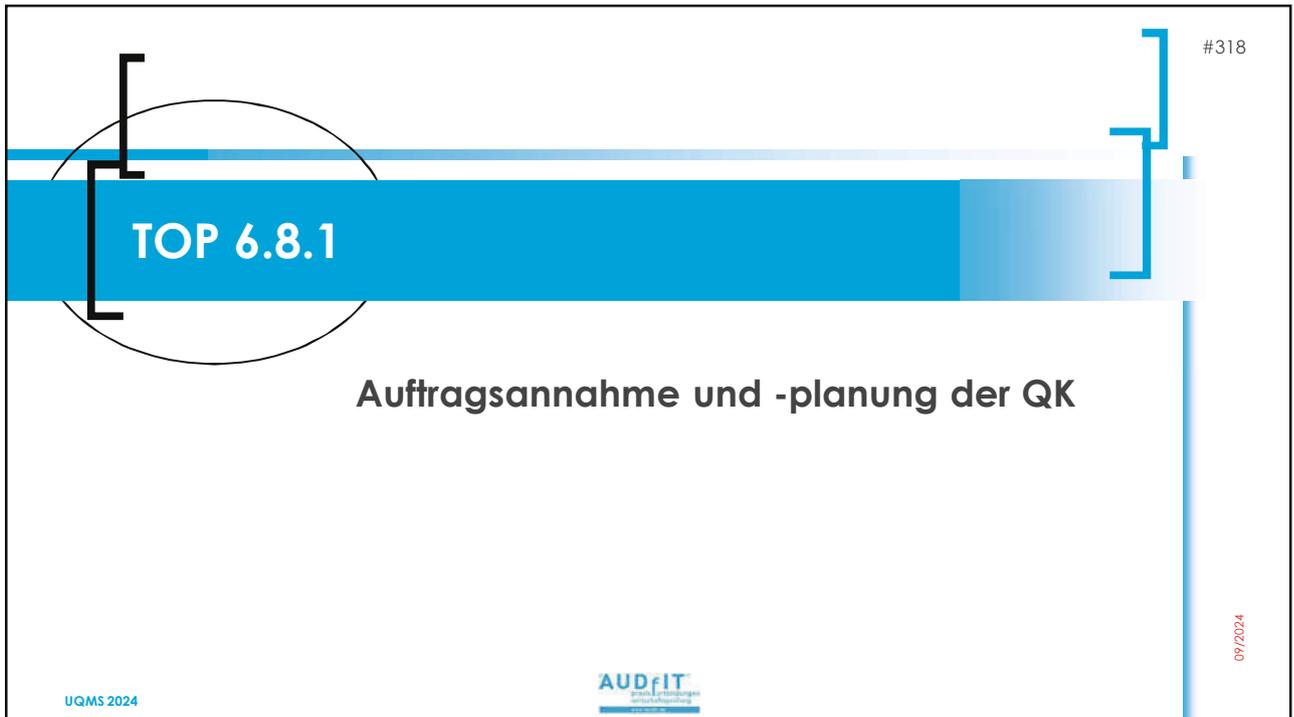
Phasen und Durchführungsschritte einer Qualitätskontrolle

UQMS 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Anforderungen
an die Leistungserstellung

09/2024

This slide features a blue header bar with the text 'TOP 6.8' in white. The main title 'Phasen und Durchführungsschritte einer Qualitätskontrolle' is centered in black. The footer contains the text 'UQMS 2024', the AUDFIT logo with website and company information, and the date '09/2024' on the right side. A large bracket graphic is positioned on the left side of the slide.



#318

TOP 6.8.1

Auftragsannahme und -planung der QK

UQMS 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Anforderungen
an die Leistungserstellung

09/2024

This slide features a blue header bar with the text 'TOP 6.8.1' in white. The main title 'Auftragsannahme und -planung der QK' is centered in black. The footer contains the text 'UQMS 2024', the AUDFIT logo with website and company information, and the date '09/2024' on the right side. A large bracket graphic is positioned on the left side of the slide.

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#319

Normative Vorgaben

Voraussetzung für die Auftragsannahme

1. Registrierung als PfQK i. S. d. § 57a Abs. 3 WPO bei der WPK **zum Zeitpunkt des Vorschlags** an die KfQK – Nachweis aktuell?
2. Vor Auftragsannahme sicherstellen
 - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 49, 57a Abs. 4 WPO i. V. m. §§ 1 ff., 28 BS WP/vBP, § 11 SaQK); **Prüfung vor Abgabe der Unabhängigkeitserklärung**
 - b) Keine Ausschlussgründe als PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO i. V. m. § 10 SaQK)
 - c) Auftragsbezogene Fachkenntnisse (bei PfQK und Auftragsteam)
 - d) KfQK hat Vorschlag nicht abgelehnt (§ 57a Abs 6 WPO)
 - e) Schriftliche Vereinbarung für Auftrag (IDW PS 220);
 - AAB bzw. Sonderbedingungen
 - Zustimmung der Praxis zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht
 - f) Mitteilung der Auftragserteilung an KfQK (§ 14 SaQK)

UQMS 2024



09/2024

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#320

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

- Bearbeitung durch die zu prüfende Person (Auszug aus Anlage 1 zu IDW PH 9.140)
 - Anwendung auch sinnvoll i. Z. mit IDW PS 140 n. F.
 - Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise für die zu prüfende Praxis
 - A. Auftragsvergabe
 - B. Informationen und Unterlagen für den Prüfer für Qualitätskontrolle

Digitales Serviceangebot in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle

Unter „Meine WPK“-Login können folgende Meldungen von der zu prüfenden Person vorgenommen werden:

- Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Einreichung des Prüfvorschlags für die QK
- Mitteilung der Beauftragung der Qualitätskontrolle

Quelle: WPKM 4/2020, S. 28

UQMS 2024



06/2021

#321

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „Risikoanalyse“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxismfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)

Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre

1. Es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berechtigter Meldung an das Berufsregister
2. Kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
 - a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
 - b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o.ä.
 - c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
 - d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
 - e) Rechtsträgerhopping

Quelle: Satzung für Qualitätskontrollen n.F.

06/2018



AUDfIT
 Wirtschaftsprüfung
 Steuerberatung
 Unternehmensberatung

UQMS 2024

#322

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (**IDW PS 140**, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

1. Vollständige Bearbeitung des Auftragsannahmechecks (Prüfung der Ausschlussgründe, etc.)
2. Einholung Kenntnisse über die zu prüfende Praxis und deren wirtschaftliches und rechtliches Umfeld (evtl. unverbindliche Vorbesprechung), insbesondere Einholung von Informationen über die Ergebnisse der letzten QK (Bericht; auch von APAS!) sowie den Schriftverkehr zwischen der WPK, dem Prüfer und der geprüften Praxis (Tz. 28) (lückenlos, d. h. auch Abschlussdurchsicht, APAS, DPR, KfQK muss nach den Vorgaben des QK-Berichts erwähnt werden)
3. Auftragsbestätigungsschreiben (Inhalte, Auszug)
 - Schriftliche Vereinbarung
 - Regelung zur zeitlichen Abwicklung, Zeitpunkt Schlussbesprechung
 - Honorarvereinbarung mit Öffnungsklausel
 - Zustimmung zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht

06/2019



AUDfIT
 Wirtschaftsprüfung
 Steuerberatung
 Unternehmensberatung

UQMS 2024

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#323

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (IDW PS 140, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140); Forts.

4. Abfrage beim Auftraggeber
 - Mitteilung an die WPK erfolgt (3 Vorschläge)?
 - Schreiben der WPK abwarten
 - Beauftragung des Prüfers
 - Zeitpunkt der Schlussbesprechung
 - Teilnahme der KfQK an der QK angekündigt?
5. Aufforderung Unterlagen
 - Liste der vorzubereitenden Unterlagen

UQMS 2024



06/2018

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#324

Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- **Grundsatz:**
 - Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden
 - 😊 3 Aufträge à 8h 😞 8 Aufträge à 3h
 - Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)
- **Ausnahme:**
 - Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar
 - z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)
 - Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar
- **Vergleich**
 - Auftragszeiten für die Nachschau

Quelle: WPK Veranstaltung PfQK 06/2019

UQMS 2024



06/2019

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#325

Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist
 - Grundsatz:**
 - u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
 - nicht möglich bei Auftragsprüfungen
 - Ausnahme:** Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

UQMS 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anlaufstelle für
Prüfungsfragen

06/2023

TOP 6.8.2

Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

#326

UQMS 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anlaufstelle für
Prüfungsfragen

09/2024

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“

1. Gesetzliche Legitimation

- Ein Prüfer für Qualitätskontrolle wird „in gesetzlichem Auftrag tätig“
- Seine zentrale Aussage lautet:

„Diese WP-Praxis prüft richtig“

2. Übergeordneter Grundsatz für die QK (Stufe 1)

- Eine QK ist **primär** eine Systemprüfung, d. h. Aufbauprüfung

3. Zentrale Fragestellungen (Beispiele)

- Wurden die richtigen Anhanghilfen verwendet?
- Wurde die Arbeitshilfe an die gültige Rechtslage angepasst, z. B. Nachtragsbericht, seit BilRuG im Anhang

4. Ergänzende sekundäre Fragestellungen (Stufe 2)

- Ist das System wirksam? (Wirksamkeitsprüfung)
- Sind die richtigen Prüfungshandlungen durchgeführt worden?

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der „formalisierten Qualitätskontrolle“ tritt nunmehr die „risikoorientierte Qualitätskontrolle“, d. h. dort, wo die „WP-Praxis“ ihre **qualitätsgefährdenden Risiken** hat, **muss die QK** verstärkt ansetzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zur **individuellen Prüfungsplanung** einer Qualitätskontrollprüfung.

Dieser **veränderte Ansatz** muss auch in den Qualitätskontrollen **deutlich(er)** zum Ausdruck kommen.

Zum Beispiel eine **Einzelpraxis** hat sicherlich

- **kein Risiko** bei der „Anleitung des Prüfungsteams“, wohingegen die „Berichtskritik“ ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

Zum Beispiel eine **WP-Praxis mit 10 Berufsträgern**

- hat **weniger Risiken** bei der **Durchführung der Berichtskritik**, während die
- **einheitliche Anwendung des QS-Systems** in den **verschiedenen Abteilungen** / Referaten ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

#329

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- **Schritt 1: Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken** (kanzleiindividuell)
 - a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des **IDW QMS 1 (09.2022)**
 - b. Sichtung von Unterlagen z. B., Organigramm der zu prüfenden Praxis
 - c. **FAZIT:** Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der **PLANUNG** und somit im **ABLAUF** (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

06/2023


AUDFIT
Anwaltskanzleien
Prüfungsbüros

UQMS 2024

#330

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Schritt 2: Aufbauprüfung**
 - **Aufnahme des Systems** mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- **Schritt 3: Funktionsprüfungen**
 - Kontrolle, ob die Systeme **sachgerecht zur Anwendung** kommen
 - Nebenbedingungen beachten: **Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x** in der Stichprobe enthalten sein.
- **Schritt 4: ggf. rückwirkende Anpassung der Prüfungsplanung**

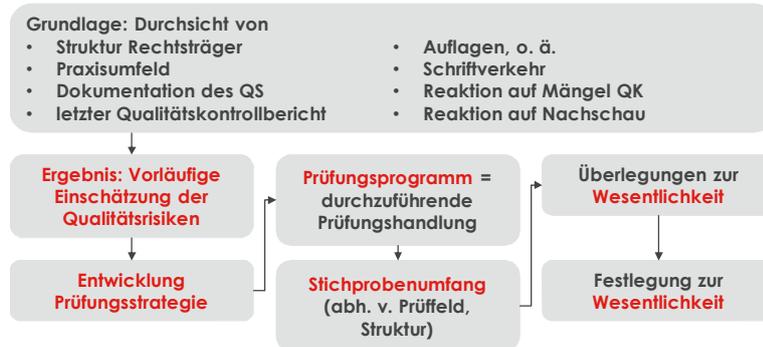
06/2018


AUDFIT
Anwaltskanzleien
Prüfungsbüros

UQMS 2024

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 34 ff.)



Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK) i. b. Risikoorientierter Ansatz

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Normative Vorgaben – Hinweise auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

(Auszug aus Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

Die Planung der Qualitätskontrolle – Auftragsannahme

- A. Kenntnisse über die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis sowie das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld
- B. Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms
 - Neu in IDW PS 140 n. F.:
 - stärkere Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (Tz. 34 ff.)
 - Vorgaben zu der Frage, wann ein Mangel wesentlich ist (Tz. 37 ff.)
- C. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung

#333

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte)

1. Berichte vorangegangene QK
2. Bei gemischten Praxen (d. h. gesetzliche Abschlussprüfungen umfassen auch solche von PIE-Unternehmen (§ 319a Abs. 1 HGB)): Ergebnisse der Inspektion nach § 62b WPO (§ 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
3. Schriftwechsel mit der WPK und mit der APAS (Rückfragen, Ankündigung Auflage, Stellungnahme der WP-Praxis)
4. Umsetzung der Empfehlungen aufgrund der vorangegangenen QK (§ 57a WPO) bzw. Inspektion (§ 62b WPO i. V. m. § 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
5. Unterlagen zu Nachschaumaßnahmen im Prüfungszeitraum

Tipp: Rechtzeitige Anforderung der Unterlagen obligatorisch

UQMS 2024



06/2023

#334

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

6. Protokolle über die Weiterentwicklung des QSS (Wann wurde was, von wem und weshalb im QSS geändert?)
 Tipp: Änderungshistorie anfordern und Vollständigkeit überprüfen
 Anlass für die Weiterentwicklung des QSS
 - Beseitigung festgestellter Mängel
 - Externe Qualitätskontrolle (QK-Bericht, Schriftwechsel mit der WPK und APAS, mit dem Vorprüfer, etc.)
 - Nachschaubericht an die Praxisleitung
 - Anpassungen aufgrund normativer Änderungen
 - ab 2015: BilRUG
 - ab 2016: AReG und APAReG
 - Derzeit **Umsetzungsphase** neue GoA (inkl. 26 ISA [DE]), bei NON-PIE-Prüfungen anwendbar für **nach dem 15.12.2022** beginnende Geschäftsjahre, i. d. R. (WJ = KJ) GJ 2023, geprüft in 2024; bei PIE-Prüfern 1 Jahr früher
 - Anpassungen aufgrund struktureller Veränderungen in der WP-Praxis
 (z. B. starkes Wachstum und damit erstmaliger Einsatz von Prüfungsassistenten; Veränderung von Zuständigkeitsbereichen)

UQMS 2024



06/2023

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

7. Unterlagen zum Auftragsbestand (Abfrage von Art und Umfang, sowie Besonderheiten - Spezial-Know-How) und zur Fortschreibung des Auftragsbestands.
8. Dokumentation / Änderungshistorie QSS
9. Welche Sollsysteme (Regelungen) und Arbeitshilfen werden in den einzelnen Bereichen eingesetzt?
 - Nachschau (einschl. Arbeitsprogramme zu den Auftragsarten)
 - Praxisorganisation
 - Auftragsabwicklung (Auszug)
 1. Gesetzl. JAP (HGB)
 2. Gesetzl. JAP (IFRS)
 3. Gesetzl. KoP
 4. Von der BaFin beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams; Forts.

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

• Übersicht

	Praxisorganisation	Auftragsabwicklung	Nachschau
Angemessenheit (=Aufbau)	WP/PfQK	WP/PfQK	WP/PfQK
Wirksamkeit (=Funktion)	evtl. fachlicher Mitarbeiter Voraussetzung: ausdrückliche Erläuterung im QK-Bericht <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung fachliche Eignung • Beschreibung der genauen Tätigkeiten 	WP/PfQK	WP/PfQK

• Folgen bei Nichtbeachtung

- **Fall:** z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
- **Folge:**
 - für die geprüfte **WP-Praxis:** ggf. **Anordnung einer Sonderprüfung;** u. U. anderer Prüfer
 - für den **PfQK:** ggf. **Ablehnung als PfQK** im späteren Prüferauswahlverfahren

Quelle: WPKM 4/2018, S. 47

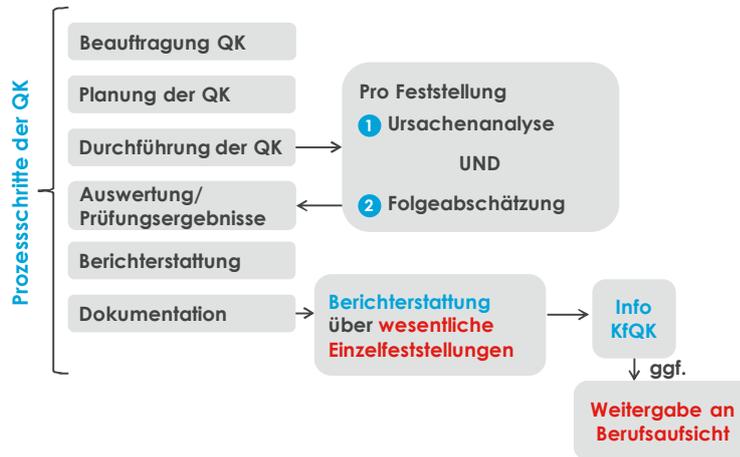
Stand: 01.09.2024

TOP 6.8.3

Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)

6.8.3 Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)

#339



UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Berufsaufsicht

06/2023

TOP 6.8.4

#340

Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Berufsaufsicht

09/2024

#341

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

QK: Neue Regeln zur Auswahl der Aufträge

- Welche Stichprobe gilt bei der Qualitätskontrolle als angemessen?
- Grundsatz: qualitative Betrachtung

Prüfungszeitraum
Qualitätskontrolle

Beachte:
Klarstellende Hinweise für die Qualitätskontrolle von kleinen Praxen

Quelle: WPKM 3/2018, S. 66 ff.

QMS 2024

06/2023

#342

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl

Zentrale Fragestellung

Sind bei einer **Qualitätskontrolle** stets sämtliche Auftragsverantwortlichen (WP; vBP) in die Auftragsauswahl einzubeziehen, oder ist es vertretbar und somit nicht zu beanstanden, dass nicht sämtliche Auftragsverantwortlichen in die Auftragsroutinen einbezogen werden?

Hintergrund

Da für die **Nachschau** explizit eine Regelung besteht, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl einzubeziehen ist, wurde das BMWK mit der Frage konfrontiert, wie hier bei der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

Fazit/Ergebnis:

Alle auftragsverantwortlichen WP sind innerhalb der Auftragsauswahl zu berücksichtigen	Nachschau	Qualitätskontrolle
	ja	nein, Reduktion bei wirksamer Nachschau vertretbar

Quelle: „Neu auf WPK.de“ vom 1. April 2021

QMS 2024

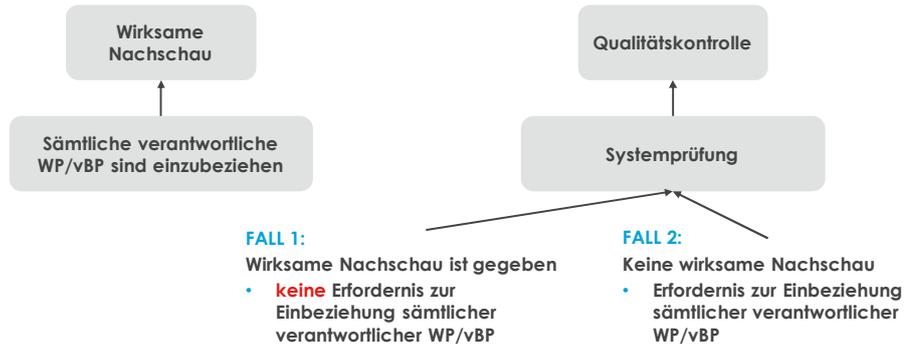
06/2021

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

#343

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

UQMS 2024



06/2021

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

#344

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

AUFTRAGSDATEI (MODELLHAFT DARSTELLUNG)

Auftrag	Nachschau ja	Nachschau nein
1	X	
2		X
3		X
4		X
5	X	

SCHRITT 1:

Auswahl zur Beurteilung der Nachschauqualität

SCHRITT 2:

Bewusste risiko-orientierte Auswahl in Abhängigkeit von qualitätsgefährdende Risiken



SCHRITT 3:

Kritische Würdigung des Abdeckungsgrades auch in Bezug auf einzelne verantwortliche Prüfer



UQMS 2024



09/2024

#345

TOP 6.8.5

Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

UQMS 2024

AUDFIT
Audit & Zertifizierung
Management

09/2024

#346

6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK

Schritt 1: Einsichtnahme in die Eckdaten des Auftrags in der Auftragsdatei

Schritt 2: Erstdurchsicht der Dauerarbeitspapiere, inkl. www.

Schritt 3: Erstlektüre des Prüfungsberichts nebst Anlagen

Schritt 4: Erstdurchsicht der Arbeitspapiere, insbesondere „Verstehen“

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2024

AUDFIT
Audit & Zertifizierung
Management

06/2023

6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

#347

9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK; Forts.

Schritt 5: Eigenbeurteilung

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Schritt 6: Überprüfung, ob die Darstellungen im Prüfungsbericht, insbesondere hinsichtlich

- der Prüfungsplanung und
 - der Würdigung
- zutreffend und vollständig dargestellt wurden.

Schritt 7: Erörterung der eigenen Feststellungen mit der WP-Praxis

Schritt 8: **Betrachtung, Beurteilung und Beschreibung der von der WP-Praxis aufgrund der festgestellten Mängel implementierten Maßnahmen**

Schritt 9: Eigene abschließende Würdigung der QK-Feststellung, Dokumentation, Kommunikation, etc.

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2023

TOP 6.8.6

Würdigung der Prüfungsfeststellungen

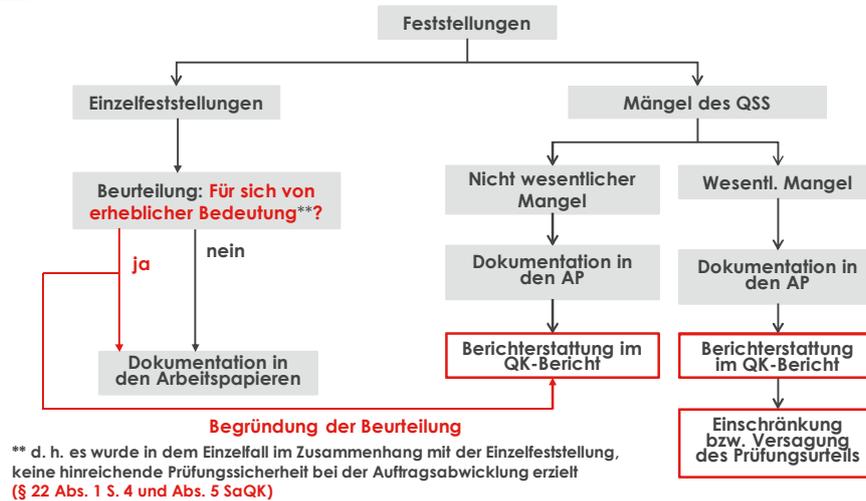
#348

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2018

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen



6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Vorgehen im Falle von bestehendem Zweifel bei der Einordnung der Beanstandungen

Folge: Zusätzliche Berichtspflichten für den PfQK

Detaillierte Darstellung

- der Gründe,
- der ergänzenden Prüfungshandlungen und
- der abschließenden Würdigung

im Qualitätskontrollbericht

- **Neu:** Vorgehensweise bei der Beurteilung von Prüfungsfeststellungen in § 22 Abs. 1-5 SaQK beschrieben.

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#351

Geänderte rechtliche Beurteilungskriterien für die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

§ 22 SaQK: Beurteilung von Prüfungsfeststellungen:

- Abs. 1: **Schrittweise Vorgehensweise**
- zu Abs. 1 – dort S. 4: „**Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung**“
- Abs. 2: Definition „Mängel“
- Abs. 3: Definition „wesentlicher Mängel“
- Abs. 4: Definition „Prüfungshemmnis“
- Abs. 5: „**Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung**“

Inhaltlich gleichlautend: IDW PS 140 n. F., Tz. 101 ff.

UQMS 2024



06/2021

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#352

Beurteilung der **testatsrelevanten Feststellungen** durch den PfQK

Stichprobenweise Kontrollen im Rahmen der QK

Fall: fehlerhafte Feststellungen

QK-Bericht: Einordnung als „**Wesentliche Einzelfeststellung**“

Auswertung des QK-Berichts:

KfQK

→ Mitteilung an „Berufsaufsicht“

→ Belehrung an gesetzlichen Abschlussprüfer

Bedeutung in der Praxis: **Hoch**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2020, S. 19

UQMS 2024



06/2023

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#353

Hinweise für die praktische Umsetzung

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:
 1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
 2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht
 - Zugrundeliegende Sachverhalte
 - Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer
 - Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt
 - Teil des QSS, das mangelbehaftet ist
 - Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde
 3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

UQMS 2024



06/2018

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#354

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung; Forts.
 4. **Behebung** der Mängel **vor Beendigung** der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht
 - eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
 - im Prüfungsbericht sind der Mangel, sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

ABER:

Problematisch dabei ist die **Prüfung der Wirksamkeit** (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

UQMS 2024



06/2018

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

Quelle: PfQK-Veranstaltung

	Mangel in der ANGEMESSENHEIT	Mangel in der WIRKSAMKEIT
Erläuterung	Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System	Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen
Beispiel	Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre	Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt
Schritt 1: Würdigung durch den PfQK	Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht	Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung
Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis	Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht	Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden
Praxistipp	Im QK dargestellte Mängel, sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten.	Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte.

06/2020

TOP 6.8.7

Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

09/2024

#357

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
 - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
 - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist, um die Mängel zu beseitigen.

UQMS 2024



06/2018

#358

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung in der Bilanz

Eine Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** liegt vor, wenn

- in **bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde

oder

- der PfQK **konkrete Anhaltspunkte** für **wesentliche Fehler** in der Rechnungslegung festgestellt hat.

Beispiel für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung:

- Keine Abwertung einer Finanzanlage von wesentlicher Bedeutung, obwohl der innere Wert nachweislich über Jahre hinweg gesunken war.
- Hierzu muss der PfQK eine **Begründung** und **Beurteilung** und Würdigung vornehmen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

06/2021

UQMS 2024



6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung im Jahresabschluss

Exemplarische Darstellung **schwerwiegender Mängel**, die isoliert betrachtet oder gemeinsam die Wirksamkeit des QS-Systems in Frage stellen, am Beispiel des Anhangs vgl. jeweils zu § 285 HGB

- Angaben zu **Organbezügen** (Nr. 9a und b)
- Angaben zum **Honorar des Abschlussprüfers** (Nr. 17)
- Angaben zu den **Finanzinstrumenten** (Nr. 18)
- Angaben zu den **derivativen Finanzinstrumenten** (Nr. 19)
- Angaben zu **Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres** (Nr. 33)

06/2019

TOP 6.8.8

Dokumentation der Qualitätskontrolle

09/2024

6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

#361

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Zehn wichtige Dokumentationsregeln:

1. Die **Kontrolle der Nachschau** – ausgehend vom Nachschaubericht – und eine Beurteilung der Verwertbarkeit sollte mit / in zeitlicher Nähe zur Prüfungsplanung erfolgen
2. Die **Risikoanalyse mit Festlegung der Risikostrategie für die QK** ist Ausgangspunkt der sachlichen, personellen und zeitlichen Prüfungsplanung
3. Dokumentation der **Grundgesamtheit** und **Auswahlkriterien** für die einzelnen Aufträge in der Stichprobe
4. Eine **Liste, welche Aufträge bei der QK** in welchem Umfang geprüft wurden, ergänzt um die jeweiligen statistischen Eckdaten ist unverzichtbar; ggf. könnte dies eine Fortschreibung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sein
5. **Nachweise / Kopien zu festgestellten Mängeln**, insbesondere die Nachweise zu Negativfeststellungen

UQMS 2024



06/2018

6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

#362

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Zehn wichtige Dokumentationsregeln; Forts.:

6. Darstellung eines Zwischenfazits nach Beschreibung eines Mangels
7. Eine **Feststellungsliste/-tabelle als Merkliste** und zur abschließenden Gesamtschau (Aggregation der Prüfungsfeststellungen)
8. Dokumentation des **Zeitaufwands des PfQK**, d. h. eine Aufstellung der tatsächlichen Prüferzeiten, bezogen auf die einzelnen Prüfungsgebiete
9. Hier sollte auch beschrieben werden, weshalb ggf. besonders wenig **Zeitaufwand für ein Gebiet** erforderlich war (Hinweis: Zu **geringer Zeitaufwand** kann zu Sonderprüfungen führen)
10. Kontrolle über mögliche **Kooperationen / Netzwerke** im www (Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsabfrage)

UQMS 2024



06/2018

TOP 6.9

Der Qualitätskontrollbericht

TOP 6.9.1

Normative Vorgaben zur Berichterstattung

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#365

Information von Praxisleitung und Kommission für Qualitätskontrolle

Ausgestaltung der
Schlussbesprechung

Inhalte des
Qualitätskontrollberichts

Eine Abfassung und Verbreitung eines **Musterprüfungsberichts** ist nach Auffassung des Berufsstands (lt. KfQK) unsachgerecht und nicht zielführend, da entsprechend der vorgegebenen Gliederung eine auftrags- und kanzleibezogene individuell formulierte Beschreibung und Beurteilung des QSS erfolgen muss.

UQMS 2024

06/2018

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#366

Normative Vorgaben

§ 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht

↓

§ 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO
Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht

↓

SaQK
Komplette Neufassung aufgrund APAReG in 09/2016; www.wpk.de

↓

Hinweis der WPK zum Inhalt des Qualitätskontrollberichts

UQMS 2024

06/2018

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Normative Vorgaben

zu § 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht

Satz 1 Bezeichnung „Qualitätskontrollbericht“

Satz 2 Pflichtinhalte

- Nennung: 1. KfQK, 2. Geprüfte Praxis (Empfänger)
- Beschreibung: Gegenstand, Art, Umfang
- Stundenzahl, gegliedert nach Prüfungsart
- Zusammensetzung und Qualifikation Prüfungsteam für QK
- Beurteilung des Prüfungsergebnisses

→ Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht

- § 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO: Regelungen der SaQK
- **§ 25 SaQK: S. 1 Inhalte des QK-Berichts**

S. 2 Gliederung des QK-Berichts

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

Quelle: Veranstaltung der WPK für PIQK 06./2020

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden.	Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchenexperte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen.	In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht.

#369

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
<p>Das Risiko der Praxis ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl):</p> <p>... aus dem Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsdruck • Preisdruck • Hohe • Personalfuktuation • Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schiefelage <p>... hausinterne Sachverhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uneinheitliche Abläufe • Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln 	<p>Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.</p>	<p>Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.</p>

Quelle: PQK-Veranstaltung



06/2020

UQMS 2024

#370

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Auftragsauswahl

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung	Beurteilung Praxishinweis
<p>Es ist eine risikoorientierte Auswahl der Aufträge vorzunehmen und zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsart • Größenklasse • Rechtsform • Auftragsverantwortlicher • Erst-/Folgeprüfung • Kapitalmarkt • Nachschaudurchführung 	<p>Es wird zu jedem einzelnen Auftrag dargestellt und beschrieben, warum dieser in die Auftragsauswahl gekommen ist (Beschreibung der Einzelumstände)</p>	<p>Diese Beschreibung der Auftragsauswahl (ein Absatz pro Auftrags(-gruppe)) ist sinnvoll und in vielen Fällen zugleich angemessen, sofern die Auftragsauswahl überschaubar ist. Bei einer größeren Anzahl von Aufträgen bietet sich eine Tabelle ggf. mit Gruppenbildung an.</p>

Quelle: PQK-Veranstaltung



06/2021

UQMS 2024

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#371

B. Hinweise zur Berichterstattung (Stand: 01.09.2020)

Beachte: Neuer Hinweis der KfQK zur Berichterstattung wurde verabschiedet → anwendbar für alle künftigen Qualitätskontrollen

1. Anlass für die Überarbeitung

- Häufige Rückfragen wegen
 - nicht vollständiger Berichterstattung
 - zweideutiger Berichterstattung
 - **Abfrage/Darstellung neuer Regelungen im QK-Bericht aufgrund AReG, APAREG**

2. Ziele der Überarbeitung

- Reduzierung von zeitaufwendigen Rückfragen bei geprüfter Praxis und PfQK
- Fokussierung der Berichterstattung auf die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Praxis

3. Geringfügige Anpassung

- Am 1. Juli 2021 trat das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz in Kraft. § 319a HGB wurde aufgehoben. Die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse regelt nun § 316a S. 2 HGB.

UQMS 2024



06/2022

TOP 6.9.2

#372

Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

UQMS 2024



09/2024

#373

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:
Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen.	Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschluss schreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.	Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben.

Quelle: Veranstaltung der WPK für P/QK 06/2020



AUDFIT
Anspruchsbefreiung
in der Wirtschaftsprüfung

06/2020

UQMS 2024

#374

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Klare Sachverhaltsdarstellung

Thema	„gute“ Darstellung	„ungeeignete“ Formulierung
Würdigung von bedeutsamen Mängeln bei der Abschlussprüfung („Beispiele“).	„Der Abschlussprüfer hat hier sachgerecht eine Aufbauprüfung des IKS vorgenommen.“	„Der Abschlussprüfer hat hier einen Prüfungsschwerpunkt festgelegt.“ – Welchen?
Im Lagebericht fehlt die Prognoseberichterstattung. Der Abschlussprüfer hat dies nicht beanstandet.	„Das Prüfungsurteil wurde hinsichtlich eines nicht festgestellten Mangels im Lagebericht – unzureichende Prognoseberichterstattung - fehlerhaft erteilt.“	Das Nichtbeanstanden einer testatsrelevanten Angabe im Lagebericht, hier Prognoseberichterstattung, stellt eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung dar.“ – War das Testat korrekt?

Quelle: P/QK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
Anspruchsbefreiung
in der Wirtschaftsprüfung

06/2023

UQMS 2024

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#375

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (1/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind:

- in der WP-Praxis angewandte Regelungen
 - gegenwärtig (**Aktualität**)
 - in früheren Jahren innerhalb des Prüfungszeitraumes (**Stabilität**)
 - für geplante neue Auftragsarten (**Zukunft**)
 - bei Änderung der Prüfungssoftware
 - auch wenn diese nicht im QSH beschrieben sind, aber dennoch zur Anwendung kommen
- Ursache für die Anpassungen im betrachteten Zeitraum
 - geänderte Normen / Gesetze
 - Maßnahmen im Nachgang zu QK oder Nachschau
 - Maßnahmen als Folge der (jährlichen) Risikoanalyse der WP-Praxis

UQMS 2024



06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#376

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (2/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind **nicht**:

- Verweise auf gekaufte Standard-Handbücher
- Verweise auf gängige Prüfungssoftware
- Wiedergabe von Standards, z. B.
 - zur Prüfung (IDW PS)
 - zu Qualitätskontrolle / IDW PH 9.140 oder Satzung für Qualitätskontrolle

UQMS 2024



06/2023

#377

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (3/3)

Thematische Ausweitung innerhalb des letzten QK-Zeitraumes

- Darstellung der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sowie deren Durchführung
- Vorschlag: Tabellarische Darstellung:

	Regelung	Durchführung in		
		2022	2023	2024
• Jährliche Risikoanalyse der WP-Praxis				
• Beachtung der Sorgfaltspflichten (Identifizierungsmaßnahmen) bei Neumandatierung / Auftragsannahme				
• Schulungs- und Fortbildungsbedarf				
• Erstregistrierung goAML				
• Feststellung und Meldung von Verdachtsmomenten				

UQMS 2024
06/2023

#378

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (1/2)

1. Beschreibung und Würdigung der Vorgehensweise des Abschlussprüfers

z. B.
Einholung von
Bestätigungsschreiben
Dritter erfolgte am
XX.XXXX.

+

Aussage, ob nach
Auffassung des PfQK die
Einholung der
Bestätigungsschreiben
Dritter sachgerecht war

- Auswahl
- Rücklaufkontrolle
- alternative Prüfungshandlungen

=

sachgerechte
Berichterstattung

UQMS 2024
06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#379

QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (2/2)

2. Verwendung von Fachtermini (vgl. Satzung für QK, Gesetz, etc.)
3. Gliederung gemäß Hinweis der KfQK zur Berichterstattung einhalten
4. Informationsbedarf der Geschäftsstelle der QK in der WPK sowie der Mitglieder der KfQK muss vom PfQK antizipiert werden.
 - Danach richtet sich die Berichterstattung!
 - Das was von Interesse ist, ist zu beschreiben und zu würdigen.

UQMS 2024



06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#380

Geänderte prüferische Vorgehensweise des PfQK ab 2023/2024

Wendet ein Unternehmen die „Zweigleis-Lösung“ an, so hat der PfQK ...

- beide Systeme im QK-Bericht zu beschreiben,
- zu prüfen, ob die Typisierungen sachgerecht waren,
- bei den **Auftragsprüfungen** und der **Nachschau** unter Wahrung der Prüfung von **Aktualität** und **Stabilität** der Systeme eine sachgerechte Auswahl von Auftragsprüfungen nach den
 - **GoA KMU**
UND
 - **neuen GoA / ISA [DE]**zu treffen und
- über die Ergebnisse der Prüfungshandlungen im QK-Bericht gesondert und getrennt voneinander Bericht zu erstatten.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2024



06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#381

Anforderungen an den Berichtseingang

Grundsatz:

Original in Papierform + elektronische Form (PDF)

Ausnahme:

Für Zwecke der Fristwahrung: Vorab schon das Original mit Unterschrift und Siegel

Alternative:

Digital mit qualifiziert elektronischer Signatur per E-Mail (anstelle von Papier)

UQMS 2024



06/2023

TOP 6.10

Prüfungsurteil

#382

UQMS 2024



09/2024

6.10 Prüfungsurteil

#383

Normative Vorgaben

Übersicht: Das Prüfungsurteil

Achtung: Neue Vorgaben nach §§ 23, 33 SaQK beachten

Uneingeschränktes Prüfungsurteil	Einschränkung des Prüfungsurteils	Versagung des Prüfungsurteils
<p>Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">das QSS im Einklang steht mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen undmit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erfolgt, die unter die QK fallen	<ul style="list-style-type: none">Es wurde ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des QSS festgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SaQK)Gleichwohl ist eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des QSS insgesamt noch möglich	<ul style="list-style-type: none">Die wesentlichen Mängel des QSS lassen es als unangemessen und unwirksam erscheinen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SaQK)Wesentliche Mängel beziehen sich auf das QSS als GanzesSie sind so bedeutend, dass eine Einschränkung nicht angemessen wäre

UQMS 2024



06/2019

6.10 Prüfungsurteil

#384

Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

Definition (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS **ganz oder teilweise nicht beurteilen**.

Grundsatz:

Wesentliches Prüfungshemmnis führt **nicht** zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO).

Ausnahme (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

Über ein Prüfungshemmnis ist immer im Prüfungsurteil zu berichten (§ 23 Abs. 2 S. 1 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

- Darstellung des betroffenen Sachverhaltes
- Erläuterung, dass dieser Sachverhalt aufgrund des Prüfungshemmnisses nicht beurteilt werden konnte
- Verdeutlichung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das QSS insoweit nicht angemessen oder nicht wirksam ist

UQMS 2024



06/2019

6.10 Prüfungsurteil

#385

- **Rechtliche Vorgaben zur Formulierung**
 - § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
 - § 33 SaQK (gemischte Praxen)
- **Formulierungsvorgaben**
 - Anlage zu § 23 SaQK
 - **Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil**
 - **Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel**
 - **Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen**
 - Anlage zu § 33 SaQK
 - **Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (=auch PIE-Mandate)**

UQMS 2024



06/2018

6.10 Prüfungsurteil

#386

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

Ein PfQK versagt aufgrund wesentlicher Mängel das Prüfungsurteil

Folge früher:

- Verlust der Teilnahmebescheinigung

Folge heute:

- KfQK beurteilt das Resultat aufs „Neue“
- KfQK bittet den WP um Stellungnahme
- Längeres Verfahren bis zur Löschung der Registrierung im Berufsregister (Möglichkeit für Rechtsbehelf)

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

UQMS 2024



06/2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

AUDfit® - Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen



Herr
Dipl.-Kfm.
Christoph Braun
WP / StB



Herr
Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP / StB / CPA

Lichtentaler Str. 92
76531 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680
Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@audfit.de
www.audfit.de

ESG-Programm 2024 – 12h-56h

ESG-Consultant_{by AUDFIT}

ESG-Auditor_{by AUDFIT}

Ausbildungsprogramm 2024

Fortbildungsprogramm 2024

	Seite
AUDfit®-PRÜFERHILFEN	
1	Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle #388
3/1	GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention #393
3/2	Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP #394
3/3	GwG-Risikoanalyse: Jahres-Update #395
3/4	Praxisfall – Neumandat: In welcher Auftragsphase ergeben sich einzelne Pflichten nach dem GwG – 4 Phasen Modell #396
3/5	Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer Risikoanalyse nach GwG #397
3/6	Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis #398
3/7	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – natürliche Person – #400
3/8	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person/Personengesellschaft – #404
3/9	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten – #410
3/10	Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*) #413
3/11	Gliederung ESG-Qualifizierungsprogramm by AUDfit*: #414
3/12	AUDfit: Green Expert – Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte
3/13	Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz) #415
3/14	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP – Bsp. 1 #417
3/15	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP – Bsp. 2 #418
3/16	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP – Bsp. 3 #419
4/1	Nichtfinanzielle Berichterstattung – „Steckbrief“ für die 3 Säulen des Non-Financial Reporting #420
4/2	„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards #421
4/3	Long-List der ESG-Themen #422
4/4	Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten – Überblick – #426
4/5	Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell) #427

AUDfit®-PRÜFERHILFEN, FORTS.

4/6	EXPERTskills: Nachhaltigkeitsmanagement für prüfungspflichtige Mandate	
4/7	Masterplan zur Wesentlichkeitsbewertung und Nachhaltigkeitsbericht- erstattung	
4/8	Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsbericht- erstattung	
5/1	ÜBERSICHT AUDfit®-Nachschauystem	#428
5/2	Übersicht: Nachschauystem 2023 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)	#429
5/3	Praxisbeispiel: Nachschaurichtlinie 2024 nach § 55b Abs. 3 WPO	#430
5/4	Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2023 (Nachschaubogen 6/2023) Und zugleich Rückschau: Erledigungskontrolle im Folgejahr zur Abhilfe der Mängel des Vorjahres (Nachschaubogen 01/2024)	#434
5/5	Nachschaubogen Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung für die jährliche oder zyklische Nachschau	#435
5/6	Praxisorganisation Große und kleine Nachschau Zyklische Nachschau (Funktionsprüfung)	#437
5/7	„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO	#439
5/8	Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) - Langversion	#440
5/9	Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) – Kurzversion	#464
5/10	Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2024 (Nachschaubogen 6/2024) Und zugleich Rückschau: Erledigungskontrolle im Folgejahr zur Abhilfe der Mängel des Vorjahres (Nachschaubogen 1/2025)	#484
5/11	Praxisbeispiel: Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung	#485
5/12	Übersicht Qualitätsmanagementzirkel (in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022))	#486
6/1	Arbeitspapier für die QK am 22.02.2023 – Bewusste Auswahl der Aufträge	#487
6/2	Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung	#488

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

08/2022

Anlage 2

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die Arbeitshilfe soll anhand der Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsansatzes beispielhaft verdeutlichen, wie bei einem ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz überprüft und dessen Überprüfung dokumentiert wurde. Der PfQK hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung zu beurteilen und anschließend schwerpunktmäßig die Reaktion hierauf in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie sein eigenes Prüfungsvorgehen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation seines Prüfungsvorgehens muss insbesondere erkennen lassen, wie der PfQK in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ausgehend von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung, überprüft hat und mithin zu seiner Würdigung gelangt ist, dass insgesamt ausreichende Prüfungsnachweise in diesen Prüffeldern eingeholt wurden.

Das Beispiel enthält exemplarische Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen, die bei einem ausgewählten Auftrag typischerweise im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorkommen können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind nur solche Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen beachtlich, die für einen ausgewählten Auftrag ein Risiko darstellen.

1. Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung	Beispiel zur Dokumentation	Referenz in den AP des PfQK und/oder des Auftrags
a) Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern etc)	Beispiel: Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbau	AP 1
b) Wesentlichkeit (Bemessungsgrundlage, %-Sätze etc.)	<p>Bemessungsgrundlage: Bilanzsumme wegen Zyklizität im Anlagenbau</p> <p>abschlussbezogen: 2% aussagebezogen: 75% NAG: 5%</p> <p>⇒ Verfahren angemessen</p>	AP 2

Quelle: www.wpk.de

c)	Identifizierung von Risiken		
	Bedeutsame Risiken¹ (FAV, Vorräte, Rückstellungen)		
	– Umsatzrealisation	Prüfungsziele: Periodenabgrenzung, Existenz Ggf. Begründung, falls Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Umsatzrealisierung nicht als bedeutsame Risiken behandelt wurden	AP 3
	– Hinweise auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	Es gab keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße.	AP 4
	– Komplexität von Geschäftsvorfällen	Vorratsbewertung: (Kostenträger, Kostenstellen in Stichproben eingesehen), Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 5
	– Transaktionen mit nahe stehenden Personen	Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern, Organen und deren Angehörigen erfolgten wie unter fremden Dritten.	AP 6
	– Maß an Subjektivität bei der Ausübung von Ermessensspielräumen	Vorratsbewertung: (verlustfreie Bewertung UFE) Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 7
	– Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle und solche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs	Fremdwährungsabsicherung, Verkauf über Devisentermingeschäfte	AP 8
	Zwischenergebnis	bei allen bedeutsamen Risiken wurden Aufbauprüfungen vorgenommen, bei Umsatzerlösen: Fkt-Prüfungen bei Vorräten und Rückstellungen:	

¹ Vgl. IDW PS 261 n. F., Tz. 65

Quelle: www.wpk.de

		<p><i>Einzelfallprüfungen bei Beteiligungsbewertung: Aufbauprüfung: Planung, Einzelfallprüfung: Bewertung RS HFA 10</i></p> <p>⇒ <i>Identifizierung und Prüfung bedeutsamer Risiken angemessen und wirksam</i></p>	
	APH-Risiken (Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zu keiner hinreichenden Prüfungssicherheit führen)		
	<p>– Welche Prozesse (Aufbau / Fkt-Prüfungen) (Verkauf, Einkauf, Personal)</p>	<p><u>Verkauf</u></p> <p><i>Aufbau: angemessen dokumentiert</i></p> <p><i>Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam</i></p> <p><u>Einkauf</u></p> <p><i>Aufbau: angemessen dokumentiert</i></p> <p><i>Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam</i></p> <p>⇒ <i>Identifizierung und Prüfung APH-Risiken angemessen und wirksam</i></p>	AP 9
	Sonstige wesentliche Prüffelder (quantitative, qualitative Wesentlichkeit), (FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)		
	– Risikobehaftete Prüfungsziele (Periodenabgrenzung, Existenz, Vollständigkeit, Bewertung, Ausweis=	<p><i>EWB Forderung aus L+L: Bewertung</i></p> <p><i>Sonstige Rückstellungen: Bewertung, Vollständigkeit anhand Checkliste</i></p> <p><i>Anhang: aktuelle Checkliste</i></p> <p><i>Lagebericht: aktuelle Checkliste, Prognosebericht geprüft</i></p> <p>⇒ <i>angemessen und wirksam</i></p>	AP 10
2. Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen			
	Aussagebezogene PH (analytische PH, Einzelfallprüfungen)		AP 11
	– Personalaufwand analytische Prüfungshandlungen	⇒ <i>angemessen</i>	AP 12
	– Inventurteilnahme	<i>am 28. Dez 20xx,</i>	AP 13

Quelle: www.wpk.de

		⇒ angemessen und wirksam	
	– Saldenbestätigungsaktionen	Debitoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Debitoren Kreditoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Kreditoren ⇒ angemessen und wirksam Alternative PH ordnungsgemäß entsprechend IDW Standard durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam	AP 14
	– Bankbestätigungen	Lückenlos ⇒ angemessen und wirksam	AP 15
	– Pensionsgutachten	Qualifikation Gutachter, Plausibilisierung Gutachten ⇒ angemessen und wirksam	AP 16
	– Sonstige Drittbestätigungen	RA-Bestätigungen, nach Durchsicht Rechts- und Beratungskosten ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 17
	– Ereignisse nach Stichtag	Anhand Checkliste, Befragung GF, BWA 1-3 / 20xx ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 18
3. Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise			
	Prüfungsnachweise und Dokumentation	Die eingeholten Prüfungsnachweise sind angemessen. Die Planung stimmt mit der Prüfungsdurchführung überein. Dokumentation ist aus sich selbst heraus aussagefähig, entsprechend PS 460 n. F. ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt
4. Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)			
	Hinreichende Prüfungssicherheit	„roter Faden“ aus AP erkennbar, Schlussfolgerungen je bedeutsamen und sonstigen wesentlichen Prüffeld nachvollziehbar ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt

Quelle: www.wpk.de

5. Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung			
	Auftragsbezogene Qualitätssicherung	<p>Anleitung und Überwachung Prüfungsteam, Durchsicht Arbeitspapiere (Vier-Augen-Prinzip)</p> <p>⇒ angemessen und wirksam</p> <p>Berichtskritik entsprechend fachlicher Regel durchgeführt</p> <p>⇒ angemessen und wirksam</p> <p>Keine auftragsbegleitende QS, da kein Risikomandat (Going Concern Problematik)</p>	AP gesamt bzw AP xx
6. Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)			
	Berichterstattung	<p>Ableitung des Prüfungsurteils aus den eingeholten Prüfungsnachweisen plausibel nachvollziehbar</p> <p>Bericht entspricht PS 450</p> <p>BV entsprechend 400er-Serie</p> <p>⇒ angemessen und wirksam</p>	
7. Würdigung mit eigener Einschätzung des Prüfer für Qualitätskontrolle			
	Hätte ich es genauso gemacht, insbesondere Festlegung der Risiken?	<p>⇒ Risikoorientierter Prüfungsansatz (roter Faden) plausibel nachvollziehbar, für PfQK keine Hinweise ersichtlich, dass bei dem geprüften Auftrag, keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde.</p>	

Quelle: www.wpk.de

GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention

(Stand: 08/2023)

PFLICHTEN-LAGE	DOKUMENTATIONSMEDIUM	BESCHREIBUNG PFLICHTENLAGE	NORMEN ERLÄUTERUNGEN
Risiko-analyse jährlich	Formular • WP-Praxis Risikoanalyse (+Jahresupdate) A	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme und Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> ➤ Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis ➤ Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos ➤ Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken ➤ Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse ➤ Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht 	Aufbewahrung ≥ 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020 Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022 GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021) GwGMeldV-Immobilien mit Gesetzgebung (20.08.2020) Typologiepapier der FIU für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (02/2023)
Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausleacuna) allgemeine vereinfachte verstärkte	Formular • Erhebungsbogen „natürliche Person“ • Erhebungsbogen „juristische Person“ • sofern Änderungen: Auszug Transparenzregister (jur. Pers.) • vgl. Risikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Abfrage und Feststellung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Identifizierung des Mandanten, der für den Mandanten auftretenden Person, des wirtschaftlich Berechtigten ➤ Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ➤ Ist der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)? ➤ Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➤ Einholung Auszug aus Transparenzregister, sofern keine Vorlage durch Mandanten, Neue Angaben zu Geburtsort und Staatsangehörigkeit ➤ Wegfall der Mitteilungsfiktion – Transparenzregister wird zum Vollregister ➤ Registrierungspflicht ausländischer Gesellschaften bei Grundvermögen im Transparenzregister ➤ Registrierungspflicht von börsennotierten Gesellschaften im Transparenzregister 	
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Meldeportal B • Elektronische Meldeplattform „goAML“	<ul style="list-style-type: none"> GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“ 	
Verpflichtende Verdachts-meldungen GwGMeldV-Immobilien	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	<ul style="list-style-type: none"> • Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) • Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier) 	
Interne Sicherheitsmaßnahmen > 10 BT		<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen • Maßnahmen zur Verhinderung • Überprüfung der Mitarbeiter • Unterrichtung der Mitarbeiter 	
Bestellung Gw-Beauftragter > 30 BT	• Information Ver-/Entpflichtung an WPK		
Auskunftsanfrage FIU / Behörde zur internen Zuständigkeit			Normen, regulatorische Vorgaben

Inhaltliche Abfragen Besondere Bedeutung, Neu 2023

Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP

08/2021

TEIL I: Allgemeine Dokumentation zu GwG-Pflichten

A. Risikoanalyse (**Aufträge / Mandate pro Jahr aufsteigend**)

Erstaufnahme → Ergebnis: Verstärkte / Erleichterte Sorgfaltspflichten

JahresUpdate → Ergebnis: geänderte Beurteilung ggü. Vorjahr

B. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Register 1: **Aktive Mandate pro Jahr aufsteigend**

Identifizierungsbogen der WPK

Nachweise zur Identifizierung (Ausweisdokumente / Registerauszüge)

- Vertragspartner
- auftretende Person
- wirtschaftlich Berechtigte (inkl. TR)
- Überlegungen / Ergänzungen / Aufzeichnungen zu den Geschäftsbeziehungen

Register 2: Verdachtsmeldungen

Register 3: Rückfragen FIU

Register 4: Unterlagen für abgegangene Mandate (inaktiv)

TEIL II: Interne Sicherungsmaßnahmen

Register 1: Vordrucke / Formulare

Register 2: Aufzeichnungen zu den kanzleiindividuellen Maßnahmen

Register 3: **(pro Jahr)**

- Schulungsprotokolle
- Fortbildungsmaterialien, etc.

TEIL III: Literatur / Rechtliche Grundlagen

1. Formularwesen
2. Kurzdarstellung
3. Anwendungshinweise

GwG-Risikoanalyse: Jahres-Update

06/2022

PRAXISBESCHREIBUNG – Umschreibung der WP-Praxis (Eckdaten):

1. WP in eigener Kanzlei
2. Eine Mitarbeiterin, eine Aushilfskraft
3. Mandate: rund 50
4. Tätigkeitsgebiet: ausschließlich regional
5. Aufträge
 - JAP, gesetzlich: 2
 - JAP, freiwillig: 1
 - FIBU + JAE: 15
 - Est: 30
6. Keine Treuhandtätigkeit
7. Keine Tätigkeiten, Mandate mit ausgeprägtem Auslandsbezug

Beschreibung des Risiko hinsichtlich Geldwäsche (JAHRESUPDATE)

Variante 1: verbal (siehe anbei)

Variante 2: tabellarisch (siehe anbei)

Praxisfall – Neumandat: In welcher Auftragsphase ergeben sich einzelne Pflichten nach dem GwG – 4 Phasen Modell

08/2023

1. Phase: Erstkontakt

- 1a. Mandatsbezogene Risikoanalyse (**Pflicht 1 – Dokumentation, obligatorisch**)
- 1b. Allgemeine, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten (**Pflicht 2 – Dokumentation anhand WPK-Formulare, obligatorisch**)
 - TR-Abgleich, -Auszug, Ausweiskopie, Identifizierung, etc.

2. Phase: Auftragsannahme (Steuerdeklaration, Abschlussprüfung, etc.)

- ggf. Unstimmigkeitsmeldung – Abgleich Auftraggeber, gesetzl. Vertreter, etc. mit Auftrag, Identifizierung

3. Phase: Auftragsbearbeitung – alle Aufträge

- 3a. Unterlagenbeschaffung (Gesellschaftsverträge u.a.)
 - **vorl. Erstabgleich eigene Kenntnisse mit TR (Pflicht 3 – obligatorisch)**
- 3b. Beurteilung von geplanten/getätigten Geschäftsvorfällen/Transaktionen
 - **ggf. Verdachtsmeldungen (GoAML) (Pflicht 4a)**
 - falls Kenntnis von „typischem Verhalten“ (Typologiepapier StB/WP)
 - falls Besonderheiten bei Immobiliengeschäften
 - **Prüfungspflicht mit Auswirkung auf Rechnungslegung (Pflicht 4b – obligatorisch)**
 - Mandatsseitige Pflichtenlage nach GwG – falls Mandat: Verpflichteter iSd GwG ist:
Branche: Edelmetalle, Schrott, Krypto, Gebrauchtwaren, Juweliere, Bordell, Glücksspiel, Kunsthändler, Aktionäre
 Prüfung durch WP, ob Mandant die Pflichten eingehalten hat (System und Wirksamkeit, Aufbau- und Ablaufprüfung)

4. Phase: Auftragsbeendigung

- 4a. Aktualisierung des Erstabgleichs um die eigenen Erkenntnisse sowie Abgleich mit TR, sofern sich Änderungen ergeben (z. B. Gesellschafterwechsel)
- 4b. ggf. Unstimmigkeitsmeldung

Bei jährlich wiederkehrenden Aufträgen ist bei Bedarf (=Veränderungen) eine jährliche Updateprüfung vorzunehmen!

Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer Risikoanalyse nach GwG

08/2022

vgl. Mitgliederbereich der WPK - www.wpk.de

Tz

„BEISPIEL 1 – VERBAL („GUT-BEISPIEL“)

Meine Mandanten sind aus der Region:

Ich bin als **WP in eigener Praxis** tätig. Ich beschäftige **eine Mitarbeiterin** und **eine Aushilfskraft**. Ich betreue derzeit fünfzig aktive Mandate und bin ausschließlich im Ort und der näheren Region tätig.

→ **Das Risiko für die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerte ich aufgrund meiner Organisationsstruktur als gering.**

1

Für meine Mandanten erbringe ich folgende Leistungen:

Gesetzliche Jahresabschlussprüfung (zwei), freiwillige Jahresabschlussprüfungen (drei), Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung (fünfzehn) und Einkommensteuererklärung (dreißig). Treuhänderische Tätigkeiten werden von mir nicht ausgeübt, insbesondere solche mit Auslandsbezug oder im Zusammenhang mit Barzahlungen. Ebenso übernehme ich keine Beratungen bei Share Deals oder im Immobiliensektor.

→ **Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meine Geschäftstätigkeit bewerte ich daher als gering.**

2

Bei meinen Mandanten handelt es sich um zwei große, drei mittelständische und im Übrigen um inhabergeführte Kleinstunternehmen. Die Unternehmen sind in den Rechtsformen GmbH & Co. KG, GmbH und GbR organisiert. Zudem betreue ich Privatpersonen (Überwiegend Einkommensteuerklärungen). Die Privatpersonen sind als Angestellte tätig. Meine Mandanten sind alle regional ansässig ohne Bezug zum Ausland.

3

Meine Mandanten gehören zu folgenden Branchen:

Produzierendes Gewerbe, Baugewerbe, Kfz-Werkstatt (zwei), Gastronomie, Hotellerie und Handwerk. Bargeschäfte kommen bei meinen Mandaten vor, allerdings mit einem eher normalen Bargeldumfang (Hotellerie, Gastronomie)...

Ich betreue **keine** politisch **exponierten Personen**. Ich kenne meine Mandanten seit vielen Jahren persönlich, sodass mir die Geschäfts- und Lebensumstände meiner Mandanten bekannt sind. **Einzelfallmandatierungen** kommen grundsätzlich **nicht** vor.

→ **Aufgrund der Mandantenstruktur bewerte ich das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als mittel bis gering.**

→ Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren **bewerte ich das Gesamtrisiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meine Praxis als mittel bis gering**. Die Anwendung allgemeiner **und vereinfachter Sorgfaltspflichten** ist daher ausreichend.

4

Ort, Datum

Unterschrift“

Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis

08/2022

BEISPIEL 2 – TABELLARISCH („GUT-BEISPIEL“)

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 10.01.2022	Anzahl Mandate	Risiko-bewertung			Sorgfaltspflichten nach GwG			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	vereinfacht	allgemein	erhöht	
I. Organisationsstruktur der WP/StB-Praxis								
Organisationsform		X						Einzelpraxis
Anzahl Mitarbeiter		X						1 + 1 Aushilfskraft
Lage		X						Ort
Tätigkeitsumfeld		X						Regional
Anzahl aktiver Mandate	50							
II. Auftragsstruktur - Tätigkeit								
gesetzliche Jahresabschlussprüfungen	2	X	X			X		– kein Auslandsbezug – langjährige Mandatierungen – ausschließlich KMU
freiwillige Jahresabschlussprüfungen	3	X	X			X		
Buchhaltung und Jahresabschlussstellungen	15	X	X			X		
Einkommensteuererklärungen	30	X			X			
treuhänderische Tätigkeiten	0							
(Update Risikoanalyse GwG vom 12.01.2022) Beratungen bei Share Deals im Immobiliensektor	0							
	50							
III. Mandantenstruktur								
Unternehmensgröße:								
a. groß	2		X			X		Inhabergeführt, langjährig bekannt
b. mittel	3		X			X		
c. klein	15	X			X			
d. „einfache“ Privatpersonen	20	X						
e. „vermögende Privatperson“	10	X	X					
Rechtsform:								
a. GmbH	3	X			X			Inhabergeführt, langjährig bekannt
b. GmbH & Co. KG	2		X			X		
c. GbR	15	X			X			
d. natürliche Person / Privatperson	30	X	X		X	X		
	50							

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 10.01.2022	Anzahl Mandate	Risiko- bewertung			Sorgfaltspflichten nach GwG			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	vereinfacht	allgemein	erhöht	
IV. Herkunft / Sitz								
Deutschland	50							Umkreis von 50 km
EU-Mitgliedstaat	0							
Drittstaat mit funktionierendem Anti- Geldwäschesystem	0							
Drittstaat ohne funktionierendes Anti- Geldwäschesystem	0							
	50							
V. Branche								
produzierendes Gewerbe	2	X			X			kein Auslandsbezug, keine Bargeschäfte
Baugewerbe	3	X			X			kein Auslandsbezug, keine Bargeschäfte
Hotellerie und Gastronomie	10		X			X		Bargeschäfte, Einzelbarzahlungen im normalen Umfang
Handwerk	3		X			X		Bargeschäfte, selten, dann nur in geringem Umfang
Kfz-Werkstatt	2		X			X		Bargeschäfte, Einzelbarzahlungen in geringem Umfang
Angestellte / Privatier	30	X			X			nur inländisches Vermögen
	50							
VI. Sonstiges								
PEP-Eigenschaft	0							
Auslandsbezug	0							
anonyme oder undurchsichtige Geschäftsbeziehungen	0							Mandanten jahrelang persönlich bekannt
GESAMTRISIKO		mittel bis gering			allgemeine und vereinfachte Sorgfaltspflichten			

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– natürliche Person –

08/2021

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Person 1: Mandant
„Wer ist Vertragspartner?“

1. Vertragspartner**a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG**

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)**b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG**

„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer_____
Ausstellende Behörde

- durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifizierte elektronisches Identifizierungssystem
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind
- bei Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat durch Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters
- bei Betreuten durch Bestellungsurkunde des Betreuers und Überprüfung der Identität des Betreuers

2. Für den Vertragspartner auftretende Person
(sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Ist der Nachweis i. O.?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten,
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

- Es gibt keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) i. S. d. § 3 Abs. 1, 4 GwG
- wirtschaftlich Berechtigter

a) Identitätsfeststellung

„Sind die Angaben korrekt?“

(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)Weitere Daten:

_____**b) Identitätsüberprüfung**Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von
_____**C Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG**

- .
- Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
 - Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

- Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genauere Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

D. ~~Hocharisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 1b~~

- ~~Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~
- ~~Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~

(Drittstaat)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– juristische Person/Personengesellschaft –

08/2021

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

- Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Person 1: Gesellschaft
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisse
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

 (Name)

 (Vorname)

 (Geburtsort)

 (Geburtsdatum)

 (Staatsangehörigkeit)

 (Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

zu Person 2:
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis/Pass

 Ausweis-/Passnummer

 Ausstellende Behörde

- durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

- c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von
-

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

- ~~Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird~~
- Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:
„Sind die Angaben korrekt?“

- Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

- Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“)

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

d) Identitätsüberprüfung

- Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

2. **Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG**

- ~~Keine wirtschaftlich Berechtigten~~

Wirtschaftlich Berechtigter

- natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- natürliche Person als Mitglied des Vorstandes
- Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

- Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

- Nein
 Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1e GwG

- Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.
- Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genauere Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

~~D. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG~~

- ~~Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~
- ~~Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~

~~{Drittstaat}~~

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

**Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– verstärkte Sorgfaltspflichten –**

08/2021

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

- Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

Der **Mandant** bzw. der wirtschaftliche **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genau Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglied der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. ~~1b~~ 2 GwG

Der **Mandant** bzw. der wirtschaftliche **Berechtigte An der Geschäftsbeziehung/Transaktion** ist ~~in~~ ~~ein~~ von der EU-Kommission ermittelte(r) Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat niedergelassene ansässige** **natürliche oder** **juristische Person beteiligt.**

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen ~~zur~~ **über die** Herkunft der Vermögenswerte **und des Vermögens des Vertragspartners:**

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

- Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
 - besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
 - einem ungewöhnlichen ~~abläuft~~ **Transaktionsmuster folgt.**
 - ~~ohne keinen~~ offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen ~~mäßigen~~ Zweck **erfolgt hat.**

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

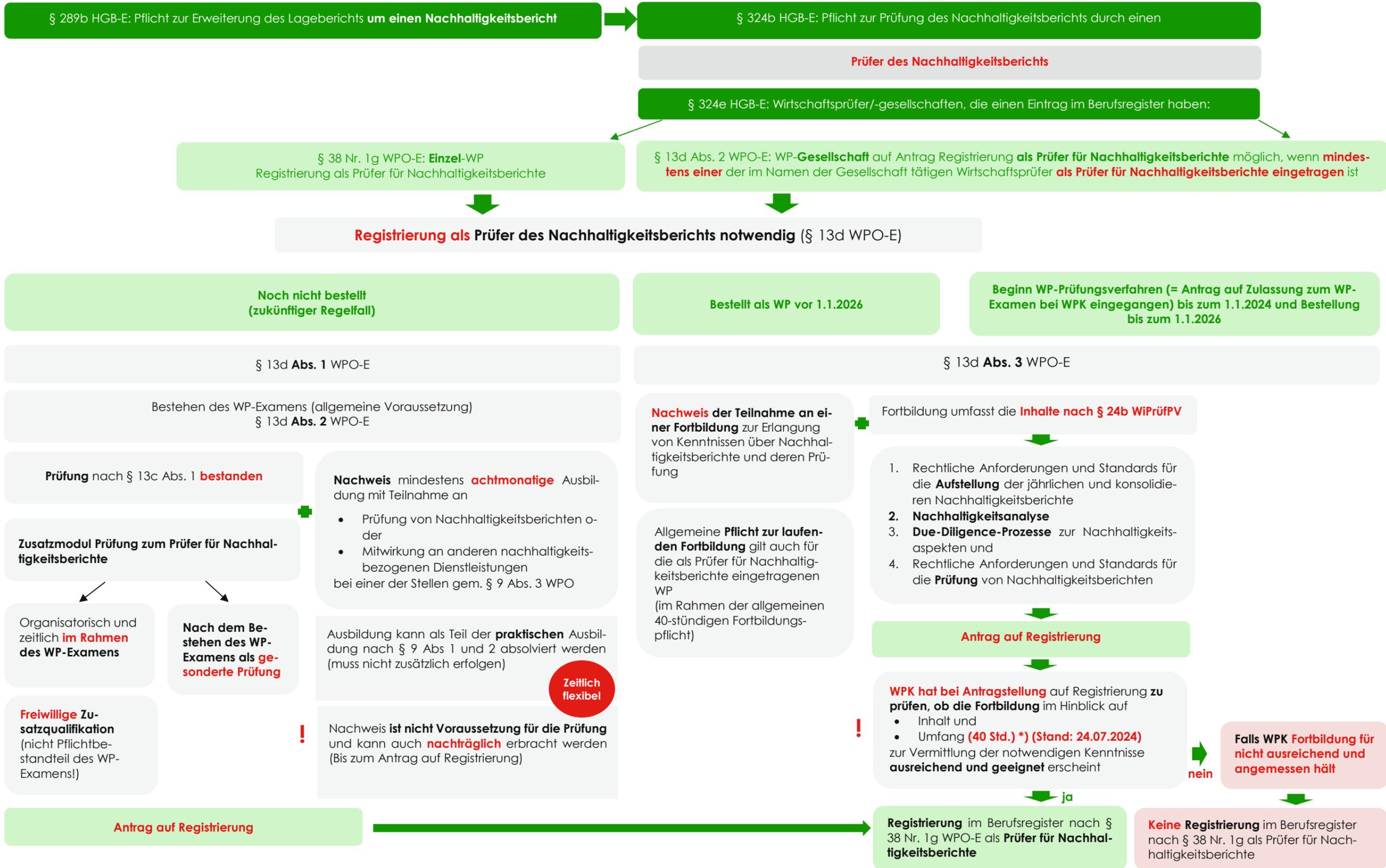
- Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*)

07/2024



* Grundlage: Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 24.07.2024

Modul A – (ganztätig – 6,75 h) ESG 1 overview

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

- Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit
 - Ziele und Erwartungen der Teilnehmer
 - Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit
 - Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen
- ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter
 - Zielsetzung der EU
 - Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht
 - Das Unternehmen als Verpflichteter
- Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
 - Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
- Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
 - Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF
- Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie
- Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD
 - Inhalt / Normen und Gesetze / Offenlegung
 - CSDDD Ergänzungen und Abweichungen zum LkSG
- Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - Regelungen zur Prüfung in der CSRD
 - Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbes. des HGB u. des EGHG
 - Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

Modul C – (ganztätig – 6,75 h) ESG 3 advanced

EU Taxonomie-Verordnung
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 2 von 4)

- Die EU Taxonomie-Verordnung
 - Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung
 - Kreis der verpflichteten Unternehmen
 - Rechtliche Grundlagen
 - Unterstützungsangebote der EU
- Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung
 - Beitrag zum Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Stärkung der Kreislaufwirtschaft
 - Verringerung der Umweltverschmutzung
 - Schutz der biologischen Vielfalt
- Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten
 - Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
 - Keine Beeinträchtigung eines der fünf anderen Umweltziele
 - Einhaltung der sozialen Mindestkriterien
 - Sonstige Aspekte
- Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen
 - Anteil grüner Umsatzerlöse
 - Anteil grüner Investitionen (CapEx)
 - Anteil grüner Betriebsausgaben (OpEx)
- Praxisfälle zur Anwendung der EU Taxonomie
- Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten

Modul E – (ganztätig – 6,75 h) ESG 5 professional

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 4 von 4)

- Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“
 - Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden
 - Besorgniserregende Stoffe
- Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
- Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“
- Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“
- Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4
 - Standardübergreifende Vorgehensweise ESRS S (Social)
 - Richtlinien des Unternehmens
 - Verfahren zur Einbindung Betroffener
 - Prozesse zur Bewertung negativer Auswirkungen
 - Maßnahmen zur Minderung von Risiken und Verfolgung von Chancen
 - Ziele im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen, Chancen und Risiken
 - ESRS S1 „Eigene Belegschaft“
 - Merkmale der Mitarbeiter des Unternehmens
 - Merkmale von nicht angestellten Arbeitnehmern in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
 - Tarifbindung und sozialer Dialog
 - Diversitätsindikatoren
 - Angemessene Löhne
 - Sozialschutz
 - Menschen mit Behinderungen
 - Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung
 - Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren
 - Indikatoren für die Work-Life-Balance
 - Vergütungskennzahlen (Entgeltgefälle und Gesamtvergütung)
 - Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende menschenrechtliche Auswirkungen und Vorfälle
 - ESRS S2 „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“
 - Kanäle für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern
 - ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“
 - ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“
- ESRS G „Geschäftsgebaren“
 - Unternehmenskultur und Verhaltensrichtlinien
 - Management von Beziehungen zu Lieferanten
 - Verhinderung und Aufdeckung von Korruption / Bestechung
 - Bestätigte Fälle von Korruption oder Bestechung
 - Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten
 - Zahlungspraktiken
- Exkurs: Sektorspezifische Standards
- Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-Verordnung

Modul B – (ganztätig – 6,75 h) ESG 2 basics

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

- Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
 - Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)
 - Fachliche Grundlagen
 - Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, risks and opportunities - IRO)
 - Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS
 - Inside-out-Perspektive (Umwelt- und soziale Wesentlichkeit)
 - Outside-in Perspektive (Finanzielle Wesentlichkeit)
 - Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess
- Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse
- Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
 - Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)
 - Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
 - Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit
 - Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte
- Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Modul D – (ganztätig – 6,75 h) ESG 4 experienced

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 3 von 4)

- Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repetitorium)
- ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen
 - Aufbau eines Berichts
 - Ausführlichkeit der Darstellungen
 - Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsklärungen
 - Die Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane
 - Interessen und Ansichten von Stakeholdern
 - Einbeziehung der Wertschöpfungskette
- Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit
- ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)
 - Allgemeine Merkmale der NB
 - Tätigkeitsbereiche des Unternehmens
 - Beschreibung der Wertschöpfungskette, Schätzunsicherheiten
 - Allgemeine Konformitätserklärung (Einhaltung ESRS)
- Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“
 - Übergangsplan für den Klimaschutz
 - Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz
 - Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien
 - Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
 - Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften
 - Interne CO₂-Bepreisung
 - Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
- Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen
 - Energieverbrauch und -mix
 - Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

Modul F – (ganztätig – 6,75 h) ESG 6 audit/review

Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
- Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung
 - IDW EPS 352 (08.2022)
 - IDW EPS 990 (11.2022)
 - IDW EPS 991 (11.2022)
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers
- Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023)

Gesamtdauer: 40,5 Std / Mindestteilnahmedauer: 40 Std

AUDfit[®]

praxisfortbildungen
wirtschaftsprüfung

www.audfit.de

Sept. 2024 – Mrz. 2025

**IHR KOMPLETTANBIETER
FÜR FORT- & AUSBILDUNGEN
IN DER WP-PRAXIS:
GREEN EXPERT**

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

AUDfit[®]-Initialfortbildung ◀

ESG-PfNB [40,5h] ◀

ESG-Qualifizierungsoffensive:

ESG-Module zur Erstellung (ESG 1 – 5) [à 6,75h] ◀

ESG-Module zur Prüfung ESG 6 [6,75h] ◀

Wahlweise ergänzende Fortbildung zum:

ESG Consultant (AUDfit) [37,75h + 1,5h] ◀

ESG Auditor (AUDfit) [48,5h + 3h] ◀

Wie werde ich Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte?

Grandfather-Regelung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat im Einklang mit dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes mit Veröffentlichung vom 25.07.2024 auf www.wpk.de die Voraussetzungen zur Registrierung zum

„Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“

für Wirtschaftsprüfer, die unter die sogenannte „Grandfather-Regelung“ fallen, festgelegt.

Schritt 1: Besuch einer strukturierten Fortbildung, die den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen (**neu: 40 Stunden**) genügt (= Initialfortbildung).

Schritt 2: Einreichung der Teilnahmebescheinigung bei der Wirtschaftsprüferkammer als Anlage zum Antrag (evtl. digitales Verfahren).

Schritt 3: Stellung eines Antrags auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.

Schritt 4: Sicherstellung weiterer Update-Fortbildungen in 2026 ff. zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als kontinuierliche Fortbildung.

AUDFIT[®]-Initialfortbildung – Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (ESG-PfNB)*

Auf Basis der nun konkreter formulierten Vorgaben haben wir unser ESG-Qualifizierungsprogramm entsprechend ausgerichtet.

Die AUDFIT[®]-Initialfortbildung ESG-PfNB** beinhaltet **6 Module à 6,75 Stunden**, in Summe **40,5 Fortbildungsstunden**.

Wichtiger Hinweis

Neben der Initialfortbildung ESG-PfNB** besteht die Möglichkeit **wahlweise ergänzende Fortbildungen** zum ESG Consultant (AUDFIT) und/oder ESG Auditor (AUDFIT) zu besuchen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfungen zum ESG Consultant (AUDFIT) und/oder ESG Auditor (AUDFIT) als Registrierungsvoraussetzung für den „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ **nicht** erforderlich sind.

Nach der **Devise „ESG-PfNB schlägt ESGC bzw. ESGA“**, sollten Sie als Wirtschaftsprüfer darüber nachdenken, **ob die optionale Prüfung für ESGC bzw. ESGA für Sie entbehrlich ist.**



Weitere, ausführliche und detaillierte Informationen.

finden Sie auf unserer Homepage www.audfit.de -> **AUDFIT[®] Aktuell (Nachricht vom 31.07.2024)**

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

Unsere Fachreferenten (Wirtschaftsprüfer aus der WP-Praxis)



Unsere Fachreferenten sind in der Praxis tätige Wirtschaftsprüfer oder Experten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Sie unterstützen sowohl WP-Kollegen als auch Verantwortliche der Wirtschaft bei der (Erst-)Einrichtung und Pflege von Nachhaltigkeitsmanagementsystemen.

Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.; WP/StB/CPA

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Premium-Webinar-Angeboten um eine teilnehmerbezogene Buchung handelt. Es ist Ihnen nicht erlaubt, Ihre persönlichen Zugangsdaten an andere Personen weiterzugeben. Ausschließlich Sie sind berechtigt, die Veranstaltung digital anzusehen. Das Filmmaterial darf nicht für interne Fortbildungsveranstaltungen Ihrer WP-Praxis in Gruppen verwendet werden. Wir verweisen hier auf die AUDFIT[®]-Teilnahmebedingungen für digitale Aus- und Fortbildungsformate „Lizenzverstoß und Folgen“.

Modul A – (ganztätig – 6,75 h) ESG 1 overview

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

1. Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit
 - 1.1 Ziele und Erwartungen der Teilnehmer
 - 1.2 Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit
 - 1.3 Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen
2. ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter
 - 2.1 Zielsetzung der EU
 - 2.2 Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht
 - 2.3 Das Unternehmen als Verpflichteter
3. Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - 3.1 Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
 - 3.2 Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
4. Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - 4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
 - 4.2 Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF
5. Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie
6. Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD
 - ▶ Inhalt / Normen und Gesetze / Offenlegung
 - ▶ CSDDD Ergänzungen und Abweichungen zum LkSG
7. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - 7.1 Regelungen zur Prüfung in der CSRD
 - 7.2 Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbes. des HGB u. des EGHB
 - 7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - 7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

Modul C – (ganztätig – 6,75 h) ESG 3 advanced

EU Taxonomie-Verordnung
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 2 von 4)

1. Die EU Taxonomie-Verordnung
 - 1.1 Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung
 - 1.2 Kreis der verpflichteten Unternehmen
 - 1.3 Rechtliche Grundlagen
 - 1.4 Unterstützungsangebote der EU
2. Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung
 - ▶ Beitrag zum Klimaschutz
 - ▶ Anpassung an den Klimawandel
 - ▶ Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - ▶ Stärkung der Kreislaufwirtschaft
 - ▶ Verringerung der Umweltverschmutzung
 - ▶ Schutz der biologischen Vielfalt
3. Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten
 - ▶ Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
 - ▶ Keine Beeinträchtigung eines der fünf anderen Umweltziele
 - ▶ Einhaltung der sozialen Mindestkriterien
 - ▶ Sonstige Aspekte
4. Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen
 - ▶ Anteil grüner Umsatzerlöse
 - ▶ Anteil grüner Investitionen (CapEx)
 - ▶ Anteil grüner Betriebsausgaben (OpEx)
5. Praxistfälle zur Anwendung der EU Taxonomie
6. Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten

Modul E – (ganztätig – 6,75 h) ESG 5 professional

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 4 von 4)

1. Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“
 - ▶ Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden
 - ▶ Besorgniserregende Stoffe
2. Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
3. Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“
4. Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“
5. Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4
 - 5.1 Standardübergreifende Vorgehensweise ESRS S (Social)
 - ▶ Richtlinien des Unternehmens
 - ▶ Verfahren zur Einbindung Betroffener
 - ▶ Prozesse zur Bewertung negativer Auswirkungen
 - ▶ Maßnahmen zur Minderung von Risiken und Verfolgung von Chancen
 - ▶ Ziele im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen, Chancen und Risiken
 - 5.2 ESRS S1 „Eigene Belegschaft“
 - ▶ Merkmale der Mitarbeiter des Unternehmens
 - ▶ Merkmale von nicht angestellten Arbeitnehmern in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
 - ▶ Tarifbindung und sozialer Dialog
 - ▶ Diversitätsindikatoren
 - ▶ Angemessene Löhne
 - ▶ Sozialschutz
 - ▶ Menschen mit Behinderungen
 - ▶ Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung
 - ▶ Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren
 - ▶ Indikatoren für die Work-Life-Balance
 - ▶ Vergütungskennzahlen (Entgeltgefälle und Gesamtvergütung)
 - ▶ Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende menschenrechtliche Auswirkungen und Vorfälle
 - 5.3 ESRS S2 „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“
 - ▶ Kanäle für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern
 - 5.4 ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“
 - 5.5 ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“
6. ESRS G „Geschäftsgebaren“
 - ▶ Unternehmenskultur und Verhaltensrichtlinien
 - ▶ Management von Beziehungen zu Lieferanten
 - ▶ Verhinderung und Aufdeckung von Korruption / Bestechung
 - ▶ Bestätigte Fälle von Korruption oder Bestechung
 - ▶ Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten
 - ▶ Zahlungspraktiken
7. Exkurs: Sektorspezifische Standards
8. Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-Verordnung

Modul B – (ganztätig – 6,75 h) ESG 2 basics

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

1. Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
 - ▶ Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
2. Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)
 - 2.1 Fachliche Grundlagen
 - 2.2 Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, risks and opportunities - IRO)
 - 2.3 Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS
 - 2.4 Inside-out-Perspektive (Umwelt- und soziale Wesentlichkeit)
 - 2.5 Outside-in Perspektive (Finanzielle Wesentlichkeit)
 - 2.6 Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess
3. Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse
4. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
 - 4.1 Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)
 - 4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
 - 4.3 Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit
 - 4.4 Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte
5. Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Modul D – (ganztätig – 6,75 h) ESG 4 experienced

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 3 von 4)

1. Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repertorium)
2. ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen
 - ▶ Aufbau eines Berichts
 - ▶ Ausführlichkeit der Darstellungen
 - ▶ Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsklärungen
 - ▶ Die Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane
 - ▶ Interessen und Ansichten von Stakeholdern
 - ▶ Einbeziehung der Wertschöpfungskette
3. Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit
4. ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)
 - ▶ Allgemeine Merkmale der NB
 - ▶ Tätigkeitsbereiche des Unternehmens
 - ▶ Beschreibung der Wertschöpfungskette, Schätzunsicherheiten
 - ▶ Allgemeine Konformitätserklärung (Einhaltung ESRS)
5. Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“
 - ▶ Übergangsplan für den Klimaschutz
 - ▶ Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz
 - ▶ Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien
 - ▶ Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
 - ▶ Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften
 - ▶ Interne CO₂-Bepreisung
 - ▶ Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
6. Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen
 - ▶ Energieverbrauch und -mix
 - ▶ Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

Modul F – (ganztätig – 6,75 h) ESG 6 audit/review

Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

1. Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD)
2. Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
3. Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
4. Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung
 - ▶ IDW EPS 352 (08.2022)
 - ▶ IDW EPS 990 (11.2022)
 - ▶ IDW EPS 991 (11.2022)
5. Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards
6. Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers
7. Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023)

Gesamtdauer: 40,5 Std / Mindestteilnahmedauer: 40 Std

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (Grandfather-Regelung)

■ ESG-PfNB [40,5 h] – Premium-Webinar Live*

Bitte die Terminvarianten (TV) in der nachfolgenden Übersicht ankreuzen (TV1 und TV2 sind kombinierbar)!

Tagungszeiten 08:30 – 16:45 Uhr	2024 (TV1)	2025 (TV2)	Dauer ohne Pausen
✓ ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 27.01.2025	[6,75 h]
✓ ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 28.01.2025	[6,75 h]
✓ ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 29.01.2025	[6,75 h]
✓ ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.02.2025	[6,75 h]
✓ ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 05.02.2025	[6,75 h]
✓ ESG 6 audit / review	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 24.02.2025	[6,75 h]

■ ESG-PfNB [40,5 h] – Premium-Webinar OnDemand*

Bitte die Terminvarianten (TV) in der nachfolgenden Übersicht ankreuzen (TV1 und TV2 sind kombinierbar)!

Abrufzeitraum	Beginn (TV1)	Ende (TV1)	Beginn (TV2)	Ende (TV2)	Dauer ohne Pausen
✓ ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 30.09.2024	15.02.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025	31.03.2025	[6,75 h]
✓ ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 30.09.2024		<input type="checkbox"/> 20.02.2025		[6,75 h]
✓ ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 04.10.2024		<input type="checkbox"/> 20.02.2025		[6,75 h]
✓ ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 04.10.2024		<input type="checkbox"/> 04.03.2025		[6,75 h]
✓ ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 25.10.2024		<input type="checkbox"/> 04.03.2025		[6,75 h]
✓ ESG 6 audit / review	<input type="checkbox"/> 15.12.2024		<input type="checkbox"/> 11.03.2025		[6,75 h]

■ ESG-PfNB [40,5 h] – Präsenzveranstaltung in NRW

5-tägiges, einwöchiges (Mo – Fr) Kompaktseminar (nur als 5-Tages-Block buchbar)

Die 6 Module werden an 5 Tagen behandelt.	2025	Tagungszeiten	Dauer ohne Pausen
✓ ESG 1 overview ✓ ESG 4 experienced	20.01.2025	10 – 19 Uhr	[7 h]
✓ ESG 2 basics ✓ ESG 5 professional	21.01.2025	8 – 19 Uhr	[9 h]
✓ ESG 3 advanced ✓ ESG 6 audit / review	22.01.2025	8 – 19 Uhr	[9 h]
	23.01.2025	8 – 19 Uhr	[9 h]
	24.01.2025	8 – 16 Uhr	[6,5 h]

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden

Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:

Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.

Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

① Die AUDFIT®-AGB, vgl. auditfit.de, akzeptiere ich.

② Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (pro ESG-Modul: + 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*	AGBs* Papierskript	
		1	2
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

Stand: 01.08.2024; Änderungen vorbehalten *Pflichtfelder

ANMELDEFORMULAR GREEN EXPERT 2024 (Paketbuchung)

ESG Consultant (AUDfit) + ESG Auditor (AUDfit) (Fortbildung [48,5h] + Prüfungen [3h])

ESG Consultant (AUDfit) (Voraussetzung für ESG Auditor (AUDfit)) (Fortbildung [37,75h] + Prüfung [1,5h])

Dieses Paket beinhaltet die Veranstaltungen **ESG 1 overview**, **ESG 2 basics**, **ESG 3 advanced**, **ESG 4 experienced**, **ESG 5 professional** sowie die Präsenz-Termine **ESG 1 – 5 Q & A** und die anschließende **Prüfung zum ESG Consultant (AUDfit)**.

Bitte **Terminvarianten** in der unten stehenden Übersicht ankreuzen (kombinierbar, 1 Kreuz je Zeile)!

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z.B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Consultant (AUDfit) nicht vor.

Upgrade zum ESG Auditor (AUDfit) (Fortbildung [10,75h] + Prüfung [1,5h])

Dieses Paket beinhaltet die Veranstaltung **ESG 6 audit/review** sowie die Präsenz-Termine **ESG 6 Q&A** und die anschließende **Prüfung zum ESG Auditor (AUDfit)**. Voraussetzung für die Teilnahme ist die bereits bestandene Prüfung zum ESG Consultant (AUDfit).

Bitte **Terminvarianten** in der unten stehenden Übersicht ankreuzen (kombinierbar, 1 Kreuz je Zeile)!

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z.B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Auditor (AUDfit) nicht vor.

ESG Consultant (AUDfit) + ESG Auditor (AUDfit) (Fortbildung [48,5h] + Prüfungen [3h])

Bitte **Terminvarianten** in der unten stehenden Übersicht ankreuzen (kombinierbar, 1 Kreuz je Zeile)!

Veranstaltungsformat	Premium-Webinar <i>Live</i>	Premium-Webinar <i>OnDemand</i>	Präsenz Dortmund	Dauer ohne Pausen
Tagungszeiten	08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr	
ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 25.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 1 – 5 Q&A			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[4 h]
ESG 1 – 5 Prüfung			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[1,5 h]
ESG 6 audit/review	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 15.12.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 6 Q&A			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[4 h]
ESG 6 Prüfung			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[1,5 h]
ESG 1 – 5 Update	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 6 – 10 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	[4 h]
ESG 1 – 6 Update	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 6 – 10 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	[6 h]

Der ESG Consultant (AUDfit) erfordert ein jährliches Update von 4 Stunden, der ESG Auditor (AUDfit) erfordert ein jährliches Update von 6 Stunden, um Kenntnisse von aktuellen Neuerungen zu erhalten, die für die Erstellung und/oder Prüfung der normenkonformen Nachhaltigkeitsberichte unverzichtbar sind.

Wichtiger Hinweis für Wirtschaftsprüfer:innen:

Die Fortbildungen gelten **nicht** grundsätzlich als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister (Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte). Bitte weichen Sie gegebenenfalls auf die Initialfortbildung ESG-PfNB aus.

1 Die AUDfit®-AGB, vgl. audfit.de, akzeptiere ich.

2 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (pro ESG-Modul: + 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*		
		1	2
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

Stand: 01.08.2024; Änderungen vorbehalten *Pflichtfelder

GEBÜHREN UND ERMÄSSIGUNGEN 2024

(alle Angaben in €, zzgl. gesetzliche MwSt)

Wir kennen die Notwendigkeit, dass sich alle Kollegen einer WP-Praxis regelmäßig weiterbilden müssen. Daher geben wir die Vorteile, die eine gleichzeitige Anmeldung von mehreren Seminaren oder Teilnehmern für uns mit sich bringt, gerne an Sie zurück. Kommen Sie in den Genuss von Nachlässen, indem

Sie mehrere Seminare gleichzeitig buchen. Oder melden Sie mehrere Kollegen in einem Buchungsvorgang an und sparen Sie dabei. Welche Ermäßigung passt am besten zu Ihrem Fortbildungskonzept?

	Einzelmodule				Paketbuchungen			
	Premium-Webinare		Präsenz-Veranstaltungen		Premium-Webinare & Präsenz-Veranstaltungen			
	ESG 1-5	ESG 6	ESG Consultant (AUDFIT)	ESG Auditor (AUDFIT)	ESG Consultant (AUDFIT)	ESG Consultant + ESG Auditor (AUDFIT)	ESG PfNB – Initialfortbildung*	
	je (6,75h)	(6,75h)	(4h/1,5h)	(4h/1,5h)	(37,75h+1,5h)	(48,5h+3h)	Präsenz (40,5h)	Webinar (40,5h)
Teilnehmergebühr	780	980			3.900 (5x 780)	4.880 (5x 780 + 980)	5.790	4.880
Teilnehmergebühr (Q & A)			350	350	350	700		
Zulassungs- & Prüfungsgebühr			400	400	400	800		
Ermäßigungen	1 Kombiermäßigung							
	≥ 2 Module	- 50	- 50					
	≥ 3 Module	- 100	- 100					
	1 Paketermäßigung							
					- 750	- 900	- 900	- 900
	1 Kleingruppen							
	≥ 2 Teilnehmer	- 50	- 50					
	≥ 5 Teilnehmer	- 80	- 80					
	≥ 9 Teilnehmer	- 100	- 100					
	Paketpreis (ohne Papierskript)					3.900	5.480	4.890
3 Papierskript (optional)	+ 40	+ 40			+ 200 (5x 40)	+ 240 (6x 40)	+ 240 (6x 40)	

- 1 Die Ermäßigungen beziehen sich ausschließlich auf eine **zeitgleiche** Anmeldung der einzelnen Veranstaltungen bzw. Teilnehmer.
- 2 Dauerhörer: Die Anmeldung/en für die Veranstaltung/en erfolgt/en auch für künftige Jahre bis zum schriftlichen Widerruf. Ausgenommen: APfQK, AQMS, NEW GENERATION & GREEN EXPERT
- 3 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar.
- ! **Verschiedene Ermäßigungen sind nicht kumulierbar.**
- **Die Ermäßigungen zu (1) sind nicht kumulierbar.** Es wird die jeweils höchste Ermäßigung von der Teilnehmergebühr abgezogen.

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
 Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
 Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.



2024 – EINZELMODULE

Veranstaltungsformat	Premium-Webinar Live	Premium-Webinar OnDemand	Präsenz Dortmund	Dauer ohne Pausen
Tagungszeiten	08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr	
ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 25.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 1 – 5 Q&A			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[4 h]
ESG 1 – 5 Prüfung			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[1,5 h]
ESG 6 audit/review	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 15.12.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 6 Q&A			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[4 h]
ESG 6 Prüfung			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[1,5 h]

2025 – EINZELMODULE

Veranstaltungsformat	Premium-Webinar Live	Premium-Webinar OnDemand	Präsenzveranstaltung		Dauer ohne Pausen
Tagungszeiten	08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr		
			Dortmund	Baden-Baden	
ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 27.01.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 28.01.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 29.01.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 04.02.2025	<input type="checkbox"/> 04.03.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 05.02.2025	<input type="checkbox"/> 04.03.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 1 – 5 Q&A			<input type="checkbox"/> 11.03.2025	<input type="checkbox"/> 12.03.2025	[4 h]
ESG 1 – 5 Prüfung			<input type="checkbox"/> 11.03.2025	<input type="checkbox"/> 12.03.2025	[1,5 h]
ESG 6 audit/review	<input type="checkbox"/> 24.02.2025	<input type="checkbox"/> 11.03.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 6 Q&A			<input type="checkbox"/> 01.04.2025	<input type="checkbox"/> 02.04.2025	[4 h]
ESG 6 Prüfung			<input type="checkbox"/> 01.04.2025	<input type="checkbox"/> 02.04.2025	[1,5 h]

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
 Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
 Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

1 Die AUDfit[®]-AGB, vgl. audfit.de, akzeptiere ich.

2 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (pro ESG-Modul: + 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*		
		1	2
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

Stand: 01.08.2024; Änderungen vorbehalten *Pflichtfelder

Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)

06/2023

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko- einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. geson- dertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesonder- tes AP)
1 Gesamtplanung aller Aufträge	Zeitdruck bei Auftragsdurchführung	§§ 4 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 7 BS vBP/WP		X			Praxisorganisation	
2 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	Schlechtleistungen bleiben unerkant	§ 55b Abs 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO, §§ 40, 51 Nr. 11, 59 BS vBP/WP	X				Praxisorganisation	
3 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung	Fehlende Erfahrung und/oder aktuelle fachliche Kenntnisse			X			Praxisorganisation	
4 Anleitung und laufende Überwachung	Rechtzeitiges Erkennen fachlicher Fehler	§§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP		X			Aufträge, Überprüfung auf MA-Einsatz	
5 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	Unkenntnis oder Verstoß			X			Aufträge	
6 Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten	Gefahr der Schlechtleistung		X				Aufträge	
7 Auftragsannahme, Beendigung von Prüfungsaufträgen, Risikobewertung Aufträge	Fehlende Risikoanalyse des Mandanten, Probleme bei der Auftragsausführung	§§ 39 Abs. 1, 53, 56 Nr. 1 BS vBP/WP		X			Aufträge	
8 Fortführung und vorzeitige Beendigung	Verstoß gegen Unabhängigkeitsanforderungen	§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a) HGB, § 33 BS vBP/WP		X			Aufträge	
9 Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	Vermeidung fachlicher Fehler			X			Praxisorganisation	

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko-einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. gesondertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesondertes AP)
10	Fachliche und organisatorische Anweisungen	Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse	X				Aufträge	
11	Aktuelle Prüfungsgrundsätze	Fachliche Fehlleistung		X			Aufträge	
12	Dokumentationserfordernisse	Nachvollziehbarkeit		X			Aufträge	
13	Festlegung der prüferischen Vorgehensweise	Effizienz, Wirtschaftlichkeit		X			Aufträge	
14	Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten	Vermeiden von Schnittstellenfehlern		X			Aufträge	
15	Abschließende Durchsicht	Vermeidung fachlicher Fehler		X			Aufträge	
16	Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung	Rechtzeitiges Erkennen von fachlichen Fehlern		X			Aufträge	
17	Meinungsverschiedenheiten	Vermeidung fachlicher Fehlleistungen		X			Aufträge	
18	Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	Vorbeugen von Datenmissbrauch	X				Praxisorganisation	
19	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung	Wahrung der Unabhängigkeit		X			Praxisorganisation	
20	Jährliche Nachschau	„unabhängige Selbstkontrolle“		X			alle Bereiche	
21	Regelkreis der Nachschau mit Maßnahmen bei Mängeln	Kontinuierliches Verbesserungsmanagement		X			alle Bereiche	

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

08/2022

FALLBEISPIEL 1: Einzel-WP mit 4 KMU-Prüfungen, keine Mitarbeiter

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	1 Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	WPO	BS WP/vBP	2 Bsp. Risikobeurteilung	3 Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2, 10	gering	Dem WP sind alle Vorgänge und Umstände zur Risikobeurteilung persönlich bekannt.
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		gering	Einheitliche Ablageregulungen (ohne ausformuliertes Sollsystem)
3.	Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	gering	Der Berufseid verpflichtet den WP; keine ergänzenden Regelungen erforderlich.
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	entfällt ./.	(Keine Mitarbeiter)
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	gering	Nachvollziehbare Aktenführung ausreichend
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	./.	
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	./.	
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	./.	
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	ggf.	ggf. sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	./.	
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	./.	
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	gering	Beispiel: Kalendereintrag reicht aus
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	gering	Beispiel: Systematischer Zeitaufschrieb (Zeitumfang ausreichend)
15.	Prüfungsplanung		gem. GoA KMU	§ 51 I Nr. 9	gering	Einheitliche vereinfachte Beachtung des risikobasierten Prüfungsansatzes
16.	Auftragsabwicklung		gem. GoA KMU	§ 51 I Nr. 10	gering	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	hoch hoch obligatorisch	Empfehlung: Möglichkeit für eine externe Berichtskritik schaffen Empfehlung: Voraussetzung für externe Konsultationen schaffen Pflicht zur Regelung unabhängig von Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko
19.	Festlegungen zum Nachschausystem			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	hoch	Selbstvergewisserung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	./.	
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	./.	

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

08/2023

FALLBEISPIEL 2: WP-Praxis, 4 Partner, 50 Mitarbeiter, 30 Prüfungsaufträge pro Jahr

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	1 Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS WP/vBP	2 Bsp. Risikobeurteilung	3 Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2,10	mittel	Einheitliche Regelungen und Schulungen
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		mittel	Einheitliche Vorgaben (Sollsysteme)
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	mittel	Auftragsannahmecheck / jährliche Unabhängigkeitsabfrage / unterjährige anlassbezogene Unabhängigkeitsabfrage
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	mittel mittel mittel - hoch	Strukturiertes Aus- und Fortbildungsprogramm für alle Kollegen, entsprechend der Qualifikationshilfe
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	mittel	nachvollziehbare Aktenführung – digital, kanzleiweit einheitlich
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	mittel	Regelungen festlegen, kommunizieren und schulen
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	mittel	anonymer, virtueller oder analoger Briefkasten
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO (außerhalb Partnerkreis)		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	./.	
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	gering - mittel	ggf. Regelungen gem. § 50a WPO
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung Qualitätsbeurteilung Partner, Vertrag unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	mittel - hoch	ausgereiftes wiederkehrendes Mitarbeiterbeurteilungssystem
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	mittel - hoch	jährliche Beurteilung plus ggf. Personalgespräch
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	mittel	zumeist Excellösungen; ggf. professionelles Planungstool
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	mittel	Informationskreise, kanzleieigenes System zur Buchung von Veranstaltungen
15.	Prüfungsplanung			§ 51 I Nr. 9	mittel	einheitliches System zur Auftragsabwicklung (kanzleieigen, AUDICON, DATEV, etc.)
16.	Auftragsabwicklung			§ 51 I Nr. 10	mittel	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	mittel mittel obligatorisch	leichte Umsetzung im Partnerkreis (gegenseitige Kontrolle) leichte Umsetzung im Partnerkreis (gegenseitige Beratung) Pflicht zur Regelung unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig vom Risiko
19.	Festlegungen zum Nachschausystem			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	mittel	Verteilung der Verantwortlichkeiten
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	mittel	sofern angestellte WP, angemessene Regelungen finden
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	mittel	ggf. Einrichtung „Belohnungssystem“

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

08/2022

FALLBEISPIEL 3: 10 WP/StB, 150 Mitarbeiter, 100 Prüfungsaufträge pro Jahr

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	Schritt 3a: Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	WPO	BS WP/vBP	Schritt 3b: Bsp. Risikobeurteilung	Schritt 3c: Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2,10	hoch	Der Qualitätssicherungsbeauftragte sorgt für die digitalen Kanzleiabläufe und einheitlichen Standards.
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		hoch	Einheitliche Ablageregeln, besondere Anforderungen bei Netzwerken, Anwenderschulungen erforderlich
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	hoch	Umfangreiche Abfragen, i. B. falls Netzwerkzugehörigkeit, jährlich wiederkehrend und anlassbezogen unterjährig
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	hoch mittel hoch	Abfrage und Fortschreibung der fachlichen Kenntnisse Strukturierte Fort- und Ausbildung weiterführende Anleitung erforderlich (z. B. training on the job)
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	mittel - hoch	Einheitliche digitale Regelungen zur Aktenführung
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	hoch	Informationspyramide erforderlich
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	hoch	ausgereiftes Hinweisgebersystem erforderlich
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO (außerhalb Partnerkreis)		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	hoch	angemessene, berufsrechtskonforme Regelungen erforderlich
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	hoch	Verwaltungssystem und Vertragsmuster im Umgang mit Auftragsdatenverarbeitern und „Subunternehmern“
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	hoch	Personalabteilung kümmert sich um HR-Entwicklung
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	mittel - hoch	Systematische Beurteilungsweise ist angemessen (Gleichbehandlung)
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	hoch	Mehrdimensionale Planungstools
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	hoch	Schulung im Umgang mit der Informationsdatenbanken, Online-Bibliotheken
15.	Prüfungsplanung			§ 51 I Nr. 9	mittel - hoch	Einheitliches Softwaresystem zur Auftragsabwicklung
16.	Auftragsabwicklung			§ 51 I Nr. 10	mittel - hoch	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	mittel mittel obligatorisch	Speziell ausgebildete Berichtskritiker Fachabteilung, Grundsatzabteilung Pflicht zur Regelung, unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
19.	Festlegungen zum Nachschausystem			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	hoch	Ein Nachschauverantwortlicher kümmert sich um die professionelle Durchführung (System), leitet das Nachschau-Team und berichtet direkt an die Praxisleitung
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	hoch	Sicherstellung durch einen Verhaltenskodex
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	hoch	Verfahren zur Qualitätssteigerung, arbeitsrechtliche Regelungen

Nichtfinanzielle Berichterstattung – „Steckbrief“ für die 3 Säulen des Non-Financial Reporting

08/2024

1 Weltweite **Armut und Menschenrechtsverletzungen**
Analyse: Blick auf gesamte Lieferkette notwendig

Problem:
Ermittlung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Ab 2024: Unternehmen mit **> 1.000** Arbeitnehmern
Sorgfaltspflichten über **die unmittelbaren Vorgänger der Lieferkette!**
(ggf. auch kleinere Betriebe **mittelbar** betroffen)



Sorgfaltspflichten

Sanktionen:
Bußgelder bis 800.000 EUR, bei Unternehmen mit über 400 Mio. Umsatz bis zu 2 % des globalen Umsatzes

Künftig (2026): CSDDD – gesamte Lieferkette
(Corporate Sustainability Due Dilligence Directive)
am 25.07.2024 in Kraft getreten

2 Anpassung der Geschäftsmodelle von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit
Analyse: Wo besteht Handlungsbedarf im Unternehmen?

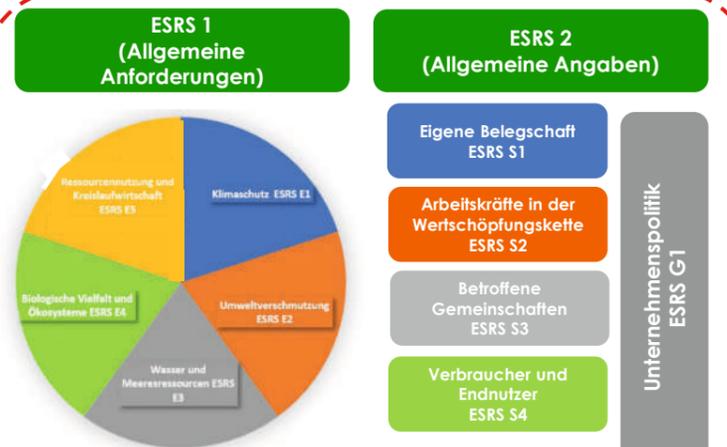
Problem:
Ermittlung von Schlüsselbereichen

Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)

3 Schlüsselbereiche für Nachhaltigkeit im Unternehmen

Environment Social Governance



82 Disclosure Requirements (ESRS)
> 1.100 Datenpunkte (konkrete Angaben – Entwurfsstadium)

Angabe im Lagebericht

„Tagging“ der Datenpunkte
Elektronische Offenlegung aller Informationen im iXBRL-Format

ESEF (European Single Electronic Format – Verordnung (EU) 2019/815)

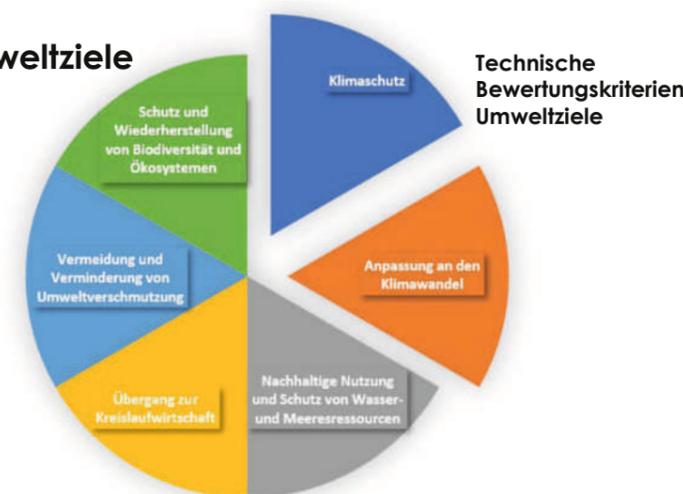
3 **EU: Green Deal** → bis 2050 klimaneutral
Mittel: Lenkung Kapitalmarkt in Finanzierung von nachhaltigen Investitionen/Aktivitäten

Problem:
Was sind nachhaltige Aktivitäten? → **Einheitliche Definition** notwendig

EU Taxonomie-Verordnung

Umwelt-Taxonomie-VO (EU) 2020/852

6 Umweltziele



Schritt 1: Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten

Ziel: Einteilung der Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens in solche, die einen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten (d. h. „**grün**“ = taxonomiekonform sind) oder keinen Beitrag leisten (d. h. „**braun**“ = nicht-taxonomiekonform sind).

Schritt 2: Ermittlung Nachhaltigkeitsindikatoren Art. 8 Tax-VO



Schritt 3: Klassifizierung von Übergangsmöglichkeiten bei noch nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten Art.10 II Tax-VO

„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards

08/2024

ESRS		Inhalt	
ESRS 1	Übergreifender Standard	Allgemeine Anforderungen gemäß Art. 19a und 29a Bilanzrichtlinie	Konzepte und Prinzipien für die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsberichten im (Konzern-) Lagebericht
ESRS 2		Allgemeine Angaben im Nachhaltigkeitsbericht	Themenübergreifende Berichtsanforderungen
ESRS E1	Themenstandards: Environment (E)	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Klimawandel Betriebliche Maßnahmen im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen Vorhaben und Möglichkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells
ESRS E2		Verschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Verschmutzung von <ol style="list-style-type: none"> Luft, Wasser, Boden, lebende Organismen und Nahrungsressourcen Angaben über Maßnahmen zum Umweltschutz
ESRS E3		Wasser- und Meeresressourcen	Beschreibung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Wasser und Meere (einschließlich Schutzmaßnahmen, Wassernutzung, Abwasser etc.)
ESRS E4		Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Beitrags der Unternehmenstätigkeit zu Zielen des EU Green Deal (vor allem zur EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2030) Angaben <ol style="list-style-type: none"> zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zum Post-2020 Global Biodiversity Framework zur Berücksichtigung der planetaren/ökologischen Grenzen
ESRS E5		Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Einflusses der Unternehmenstätigkeit auf den Ressourcenverbrauch Beschreibung der Maßnahmen zur Entkopplung des wirtschaftlichen Handelns von Ressourcenverbrauch
ESRS S1	Themenstandards: Social (S)	Eigene Belegschaft	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf die eigene Belegschaft in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und sonstigen Arbeitnehmerrechte
ESRS S2		Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf Mitarbeiter in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette
ESRS S3		Betroffene Gemeinschaften	Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf lokale Gemeinschaften
ESRS S4		Verbraucher und Endnutzer	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit/Produkte oder Dienstleistungen auf Konsumenten und Endnutzer
ESRS G1	Themenstandard: Governance (G)	Geschäftsgebaren	Darstellung der unternehmerischen Strategie , den Ansatz, die Prozesse und Verfahren sowie die Leistung des Unternehmens in Bezug auf sein Geschäftsgebaren (z. B. Korruptionsvermeidung „Governance, Risk Management and Internal Control“)

Long-List der ESG-Themen

Schritt 2

01/2024

Hauptthema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
ESRS 1 „Klimawandel“	1	Anpassung an den Klimawandel	<div style="background-color: red; color: white; padding: 5px; border-radius: 10px;"> Beachte: Klimawandel ist in der Regel immer wesentlich. Falls Einschätzung „unwesentlich“, BEGRÜNDUNGSPFLICHT. </div>		
	2	Klimaschutz			
	3	Energie			
ESRS E2 „Umweltverschmutzung“	4	Luftverschmutzung			
	5	Wasserverschmutzung			
	6	Bodenverschmutzung			
	7	Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen			
	8	Besorgniserregende Stoffe			
	9	Besonders besorgniserregende Stoffe			
	10	Mikroplastik			
ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“	11	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserverbrauch 		
	12	Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Wasserentnahme 		
			<ul style="list-style-type: none"> Ableitung von Wasser 		
			<ul style="list-style-type: none"> Ableitung von Wasser in die Ozeane 		
		<ul style="list-style-type: none"> Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen 			
ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“	13	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes	<ul style="list-style-type: none"> Klimawandel 		
			<ul style="list-style-type: none"> Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen 		
			<ul style="list-style-type: none"> Direkte Ausbeutung 		
			<ul style="list-style-type: none"> Invasive gebietsfremde Arten 		
			<ul style="list-style-type: none"> Umweltverschmutzung 		
			<ul style="list-style-type: none"> Sonstige 		
	14	Auswirkung auf den Zustand der Arten	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Populationsgröße von Arten Globales Ausrottungsrisiko von Arten 		
15	Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Landdegradation Wüstenbildung Bodenversiegelung 			
16	Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen				

Hauptthema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
ESRS E 5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“	17	Ressourcenzuflüsse, einschl. Ressourcennutzung			
	18	Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produktion und Dienstleistungen			
	19	Abfälle			
ESRS S1 „Eigene Belegschaft“	20	Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung		
			• Arbeitszeit		
			• Angemessene Entlohnung		
			• Sozialer Dialog		
			• Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung		
			• Tarifverhandlungen, einschl. der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte		
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben		
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit		
	21	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit		
			• Schulungen und Kompetenzentwicklung		
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen		
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung an Arbeitsplatz		
• Vielfalt					
22	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit			
		• Zwangsarbeit			
		• Angemessene Unterbringung			
		• Datenschutz			
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	23	Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung		
			• Arbeitszeit		
			• Angemessene Entlohnung		
			• Sozialer Dialog		
			• Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten		
			• Tarifverhandlungen		
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben		

Hauptthema	Nr.	Unterthema <small>Relevanzbeurteilung idR auf Ebene der „Unterthemen“</small>	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	24	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gesundheitsschutz und Sicherheit		
			• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit		
			• Schulungen und Kompetenzentwicklung		
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen		
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz		
	25	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Vielfalt		
			• Kinderarbeit		
			• Zwangsarbeit		
			• Angemessene Unterbringung		
			• Wasser- und Sanitäreinrichtungen		
ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“	26	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	• Angemessene Unterbringung		
			• Angemessene Ernährung		
			• Wasser- und Sanitäreinrichtungen		
			• Bodenbezogene Auswirkungen		
	27	Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	• Sicherheitsbezogene Auswirkungen		
			• Meinungsfreiheit		
	28	Rechte indigener Völker	• Versammlungsfreiheit		
			• Auswirkungen auf Menschenrechtsverweigerer		
			• Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung		
			• Selbstbestimmung		
ESRS S4 „Verbraucher und Nutzer“	29	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzern	• Datenschutz		
			• Meinungsfreiheit		
	30	Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	• Zugang zu (hochwertigen Informationen)		
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit		
	31	Soziale Inklusion von Verbrauchern/Endnutzern	• Persönliche Sicherheit		
			• Kinderschutz		
			• Nichtdiskriminierung		
			• Zugang zu Produkten und Dienstleistungen		
			• Verantwortliche Vermarktungspraktiken		

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
ESRS G1 „Unternehmenspolitik“	32	Unternehmerstruktur			
	33	Schutz vor Hinweisgebern (Whistleblowers)			
	34	Tierschutz			
	35	Politisches Engagement			
	36	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken			
	37	Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und Aufdeckung, einschließlich Schulung • Vorkenntnisse 		

Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten – Überblick –

08/2024

Klimaschutz Anhang I Del. VO 2021/2139	Anpassung an den Klimawandel Anhang II Del. VO 2021/2139	Schutz von Wasser- und Meeres- ressourcen Anhang I Del. VO 2023/2486	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Anhang II Del. VO 2023/2486	Umweltverschmutzung Anhang III Del. VO 2023/2486	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme Anhang IV Del. VO 2023/2486
Climate Change Mitigation CCM	Climate Change Adaptation CCA	Sustainable use and protection of water and marine resources WTR	Transition to a Circular Economy CE	Pollution Prevention and Control PPC	Protection and restoration of biodiversity and ecosystems BIO
1. Forstwirtschaft CCM 1.1.-1.3	1. Forstwirtschaft CCA 1.1.-1.3				
2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung CCM 2.1	2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung CCA 2.1				1. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung BIO 1.1
3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren CCM 3.1-3.17	3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren CCA 3.1-3.17	1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren WTR 1.1	1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren CE 1.1-1.2	1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren PPC 1.1-1.2	
4. Energie CCM 4.1-4.31	4. Energie CCA 4.1-4.31				
5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen CCM 5.1-5.12	5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen CCA 5.1-5.12	2. Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen WTR 2.1-2.3	2. Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen CE 2.1-2.7	2. Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen PPC 2.1-2.4	
		3. Katastrophenvorsorge WTR 3.1			
6. Verkehr CCM 6.1-6.17	6. Verkehr CCA 6.1.-6.17				
7. Baugewerbe und Immobilien CCM 7.1.-7.7	7. Baugewerbe und Immobilien CCA 7.1.-7.7		3. Baugewerbe und Immobilien CE 3.1-3.5		
8. Information und Kommunikation CCM 8.1-8.2	8. Information und Kommunikation CCA 8.1-8.3	4. Information und Kommunikation WTR 4.1	4. Information und Kommunikation CE 4.1		
9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen CCM 9.1-9.3	9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen CCA 9.1-9.2		5. Dienstleistungen CE 5.1-5.6		
	10. Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen CCA 10.1-10.2				
	11. Erziehung und Unterricht CCA 11.1				
	12. Gesundheits- und Sozialwesen CCA 12.1				
	13. Kunst, Unterhaltung und Erholung CCA 13.1-13.3				
					2. Tätigkeiten im Bereich Beherbergung BIO 2.1

Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)

01/2024

		Verantwortlich	Beginn (Plan)	Ende (Plan)	Projektfortschritt berichten an (Frequenz / wen)	Beginn (IST)	Ende (Ist)	Bemerkung
		(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)
Step 1	KMU (keine gesetzliche Verpflichtung), aber ggf. Markterfordernis durch Auftraggeber <ul style="list-style-type: none"> Sondierung der Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts Prospektive Betrachtung: Rechtzeitige Analyse, welche Geschäftspartner eine ESG-Berichterstattung vom Unternehmen fordern könnte: <ul style="list-style-type: none"> Kunden (öffentliche Hand), Lieferanten, Banken, Ermittlung der von Geschäftspartner zukünftig benötigten Daten 							
Step 2	Einheitliche Beschlussfassung im Geschäftsführungskreis und Einbindung weiterer Führungsebenen <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung mit neuen Themen nicht immer beliebt Projekt vorantreiben und Rückendeckung durch oberste Führungsebene notwendig 							
Step 3	Einbindung Gesellschafter und Aufsichtsgremien, Überwachungsorgane <ul style="list-style-type: none"> Festlegung Eckdaten zum ESG-Projekt: Parameter bspw. Personalstellen, Verantwortlichkeiten, Budget (interne und extern); Zeitschiene; Jour Fix zur gegenseitigen Information und Erfolgskontrolle) 							
Step 4	Nachhaltigkeitsteam bestimmen und unternehmensintern kommunizieren <ul style="list-style-type: none"> Möglichst fachbereichsübergreifende ESG-Teambildung z. B. Entwicklung, Einkauf, Verkauf, Logistik, Qualitätssicherung, Personal, Legal, Finance, Controlling; Strategie Berücksichtigung der Verzahnung aller Abteilungen zur Beschaffung der erforderlichen Daten 							
Step 5	Unternehmensweite Definition einer Nachhaltigkeitsstrategie <ul style="list-style-type: none"> Startpunkt der Nachhaltigkeits-Due-Diligence (mehrjähriger Leitfaden mit Erfolgskontrolle) 							
Step 6	Bestandsaufnahme durchführen (Inventur) <ul style="list-style-type: none"> Im Betrieb gibt es oft bereits Aktivitäten, um nachhaltiger zu werden. Aber diese standen bislang unter anderen Überschriften (z. B. Kostensenkung) Erhebung der vorhandenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialaspekten 							
Step 7	Zeitschiene für den ESG-Transformationsprozess <ul style="list-style-type: none"> Definition von Zuständigkeiten und Handlungsfeldern Einführung IT-Systeme zur Datenerhebung und -sammlung Vorgabe von Terminen 							
Step 8	Ermittlung unternehmensindividueller Handlungsfelder Umfang abhängig von Unternehmensgröße (Skalierung), Mindestumfang: <ul style="list-style-type: none"> Wesentlichkeitsanalyse, Einbindung Stakeholder, Wesentlichkeitsmatrix, Abgleich mit Anforderungen nach ESRS, Gap-Analyse 							
Step 9	Entwicklung, Festlegung und Freigabe des ESG-Aktivitäten-Maßnahmenplans <ul style="list-style-type: none"> Festlegung operativer Ziele mit Bezug zur Nachhaltigkeit Maßnahmen so festlegen, dass sich Kennzahlen definieren lassen (Erfordernis der Metrik), mit denen die Zielerreichung im Hinblick Nachhaltigkeit gemessen werden kann Implementierung des ESG-Managementsystems (Gesamtheit sämtlicher ESG-IKS-Prozesse) 							
Step 10	Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts und Einbindung des qualifizierten Prüfers, ggf. des Abschlussprüfers <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung Berichtsinhalte nach ESRS Inkl. Festlegung notwendiger Kennzahlen 							
Step 11	Offenlegung Nachhaltigkeitsbericht im ESEF-Format auf ESAP							
Step 12	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 2025 ff.: „ESG-Update der Aufbau- und Ablauforganisation“, Jährliche Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts Nachhaltigkeitsstrategie und wesentliche Themenfelder							

EXPERTskills

praxiswissen
reporting

www.expertskills.de

„Zur Weitergabe an Ihre
prüfungspflichtigen Mandate“

ESG-Aus- und Fortbildungen zur Erstimplementierung
eines **Nachhaltigkeitsmanagementsystems**
für **Mittelstandsunternehmen** und
Betriebe der öffentlichen Hand



Bereiten auch Sie Ihre Unternehmen mit EXPERTskills auf das Thema „Sustainability“ vor!

ESG-Know-how

Insgesamt stehen in Deutschland **rund 15.000 mittelständische und große Betriebe** vor der Aufgabe, beginnend mit dem Jahr 2025 ein ESG-Managementsystem aufzustellen.

Europarechtliche Vorschriften sowie nationale Normen bilden den Rahmen für die Ziele und Strategien auf den Gebieten **Environment, Social und Governance**.

Im Ergebnis ergibt sich die Verpflichtung den **Lagebericht um eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung** zu erweitern. Ähnlich wie beim Jahresabschluss, hat ihr Wirtschaftsprüfer die Aufgabe erstmals in 2026, Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2025 zu prüfen. Die Herausforderung für Sie als verpflichtetes Unternehmen ist daher die Implementierung eines **unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitsmanagementsystems**, das der Prüfung des WPs Stand hält. Die Dokumentation des ESG-Systems ist möglichst knapp zu halten und dennoch ist die Prüfbarkeit sicherzustellen.

EXPERTskills hat es sich dabei zur Aufgabe gemacht, den prüfungspflichtigen Mandaten von WP-Berufskollegen in Deutschland das erforderliche Know-how, veranschaulicht mit Hilfe zahlreicher Praxishilfen, an die Hand zu geben um eigenständig ein unternehmensindividuelles und **revisionsssicheres Nachhaltigkeitsmanagement** aufzubauen.

Die Premium-Webinare, an der auch zeitlich zahlreiche Wirtschaftsprüfer teilnehmen, werden als Referent stets von einem Wirtschaftsprüfer und einem Fachmann aus der Praxis gemeinsam gehalten, um gleichermaßen die **Balance zwischen Fachkunde und Praxisbezug** zu wahren.

ESG-Module (6,75h – 48,5h)

EXPERTskills wird Sie auch bei dieser Herausforderung begleiten und hat hierfür rechtzeitig ein breites Qualifizierungsprogramm an **weitgehend modular buchbaren Fortbildungsbausteinen (ESG-Module)** entwickelt, von denen auch die ESG-Beauftragten Ihres Unternehmens schon in 2024 profitieren werden.

Das gesamte **Wissen zur Erstellung von ESG-Managementsystemen (ESG Manager (EXPERTskills))** sowie zur **Prüfung** der nichtfinanziellen Berichterstattung, einschließlich des internen Kontrollsystems in Bezug auf die Erhebung von ESG-Daten (**ESG Revisor (EXPERTskills)**), haben wir insgesamt in **sechs eintägige Module gegliedert**. So können Sie frei nach Belieben die Inhalte entsprechend Ihren Interessenschwerpunkten individuell aneinanderreihen.

Bei unserem **Premium-Webinar Live** haben Sie stets die Möglichkeit, über unseren **Live-Chat** individuelle Fragen zu den Vortragsinhalten an uns zu richten. Die **Praxisfragen** im Nachgang zu den behandelten Inhalten (digitaler Selbsttest), die wir nach den einzelnen Unterrichtseinheiten an Sie richten werden, garantieren einen **interaktiven Austausch** des Fachwissens zwischen den Referenten und Ihnen als Teilnehmer.

Fortbildung zum ESG Manager (EXPERTskills) bzw. ESG Revisor (EXPERTskills)

Sollten Sie Interesse haben, Ihre Qualifizierung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit mit einer schriftlichen Prüfung (in Präsenz; 90 Min.) abzuschließen, so bieten wir die Option hierzu.

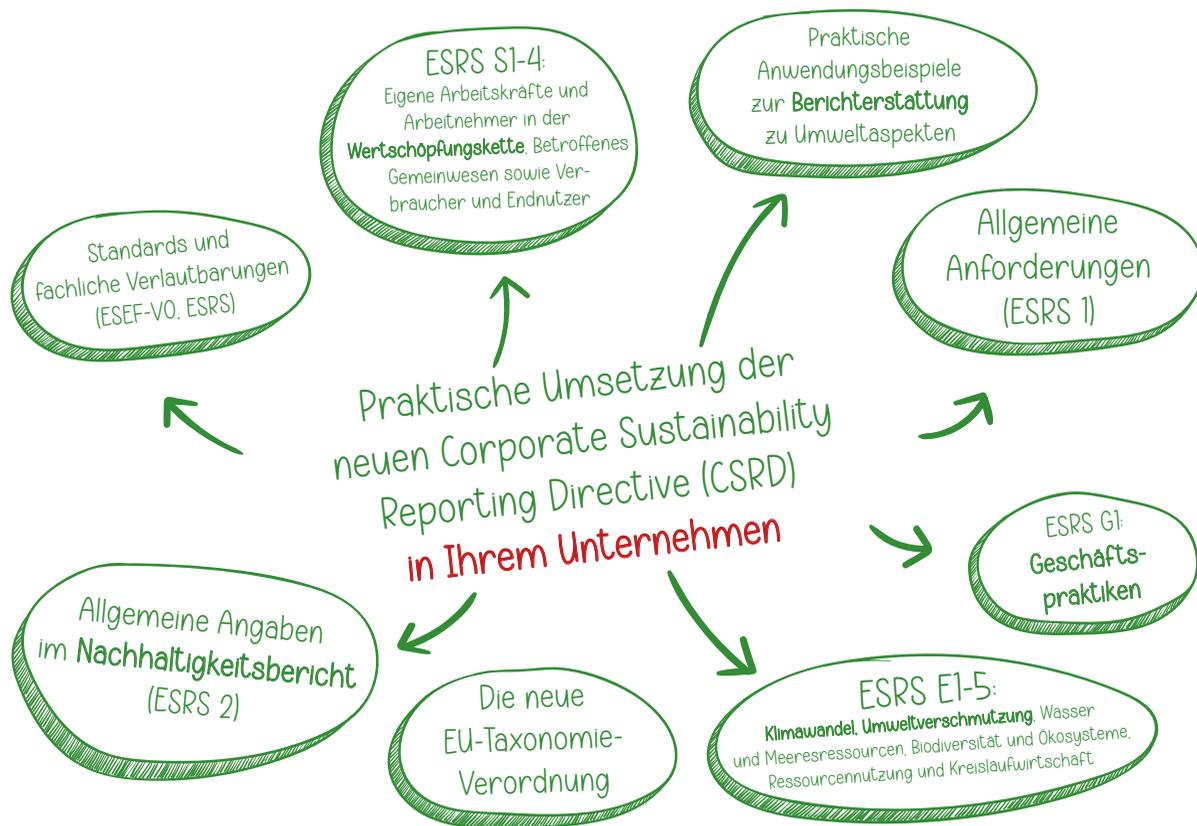
EXPERTskills bietet allen Teilnehmern der ESG-Module ESG 1 – 5, soweit diese die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vergleiche Prüfungsrichtlinie auf www.audfit.de), die Fortbildung zum **ESG Manager (EXPERTskills)** an.

In Ergänzung zu diesen fünf Modulen und dem weiteren Modul ESG 6 sowie dem Bestehen der Prüfung zum **ESG Manager (EXPERTskills)** bieten wir ferner auch die Fortbildung zum **ESG Revisor (EXPERTskills)** an.

Der ESG-Manager (EXPERTskills) erfordert ein jährliches Update von 4 Stunden, der ESG-Revisor (EXPERTskills) erfordert ein jährliches Update von 6 Stunden, um Kenntnisse von den aktuellen Neuerungen zu erhalten, die für die Erstellung der normenkonformen Nachhaltigkeitsberichte unverzichtbar sind.



Erstberichterstattung zur Nachhaltigkeit für prüfungspflichtige Einheiten (gemäß neuer Normen)



Unser innovatives Digitalformat

Premium-Webinar Live

Treffen Sie Ihren Referenten in einem geschützten digitalen Raum und bilden Sie sich interaktiv zu Ihrem Fachgebiet weiter. Stellen Sie Ihre Fragen direkt an den Referenten und erhalten Sie noch am Webinar-Tag eine Antwort. Lernen Sie auch durch die Interaktionen Ihrer Kollegen mit dem Referenten.

Eine abwechslungsreiche Kameraführung garantiert ermüdungsfreies Lernen. Selbstverständlich mit persönlicher Teilnahmebescheinigung nach Abschluss des Premium-Webinars.



Unsere Fachreferenten (Wirtschaftsprüfer aus der WP-Praxis)



Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.; WP/StB/CPA



Stefan Lenz
Dipl.-Kfm.; WP/StB



Fabian Zissel
M.Sc. / WP

Unsere Fachreferenten sind in der Praxis tätige Wirtschaftsprüfer und Experten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Sie unterstützen sowohl WP-Kollegen als auch Verantwortliche der Wirtschaft bei der (Erst-) Einrichtung und Pflege von Nachhaltigkeitsmanagementsystemen.

Übersicht Themen und Module (modulweise buchbar)

ESG-Qualifizierungsprogramm by EXPERTskills

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung

ESG 1 overview – Modul A [6,75h] Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit 2. ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter 3. Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte | <ol style="list-style-type: none"> 4. Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte 5. Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie 6. Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD 7. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten |
|--|--|

ESG 2 basics – Modul B [6,75h] Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit 2. Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit) | <ol style="list-style-type: none"> 3. Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse 4. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten 5. Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan |
|---|--|

ESG 3 advanced – Modul C [6,75h] EU Taxonomie-Verordnung

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die EU Taxonomie-Verordnung 2. Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung 3. Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur | <ol style="list-style-type: none"> Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten 4. Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen 5. Praxisfälle zur Anwendung der EU Taxonomie 6. Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten |
|---|---|

ESG 4 experienced – Modul D [6,75h] Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 1 von 2)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repetitorium) 2. ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen 3. Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit | <ol style="list-style-type: none"> 4. ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil) 5. Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“ 6. Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen |
|---|--|

ESG 5 professional – Modul E [6,75h] Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 2 von 2)

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“ 2. Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“ 3. Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“ 4. Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ | <ol style="list-style-type: none"> 5. Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4 6. ESRS G „Geschäftsgebaren“ 7. Exkurs: Sektorspezifische Standards 8. Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-Verordnung |
|--|---|

Q & A (4h) + schriftliche Prüfung (1,5h), beide als Präsenz-Termin

Fortbildung zum ESG Manager (EXPERTskills)

Fortbildung zum ESG Revisor (EXPERTskills)

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z. B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Manager (EXPERTskills) / ESG Revisor (EXPERTskills) nicht vor.

Prüfung nichtfinanzielle Berichterstattung

ESG 6 audit/review – Modul F [6,75h] Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD) 2. Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB 3. Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können 4. Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur | <ol style="list-style-type: none"> nichtfinanziellen Berichterstattung 5. Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards 6. Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hineinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers 7. Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts |
|--|--|

Q & A (4h) + schriftliche Prüfung (1,5h), beide als Präsenz-Termin

GEBÜHREN UND ERMÄSSIGUNGEN 2024

(alle Angaben in €, zzgl. gesetzl. USt.)

EXPERTskills

praxiswissen
reporting

www.expertskills.de

Scan oder Fax:
seminare@expertskills.de
07221 956 651

		Einzelmodule				Paketbuchung		
		Premium-Webinare		Präsenz-Veranstaltungen		Premium-Webinare & Präsenz-Veranstaltungen		
		ESG 1 – 5	ESG 6	ESG Manager (EXPERTskills)	ESG Revisor (EXPERTskills)	ESG Manager (EXPERTskills)	Upgrade zum ESG Revisor (EXPERTskills)	ESG Revisor (EXPERTskills)
		[6,75h]	[6,75h]	[4h/1,5h]	[4h/1,5h]	[37,75h+1,5h]	[10,75h+1,5h]	[48,5h+3h]
Teilnehmergebühr		880	1.080			4.400 (5x 880)	1.080	5.480
Ermäßigungen	Teilnehmergebühr (Q & A)			350	350	350	350	700
	Zulassungs- & Prüfungsgebühr			400	400	400	400	800
	1 Kombiermäßigung							
	≥ 2 Module	- 50	- 50					
	≥ 3 Module	- 100	- 100					
	1 Paketermäßigung					- 750	- 150	- 900
	1 Kleingruppen							
	≥ 2 Teilnehmer	- 50	- 50					
	≥ 5 Teilnehmer	- 80	- 80					
	≥ 9 Teilnehmer	- 100	- 100					
Paketpreis (ohne Papierskript)						4.400	1.680	6.080
2 WP/StB-Empfehlung	- 100	- 100			- 500	- 100	- 600	
3 Papierskript (optional)	+ 40	+ 40			+ 200 (5x 40)	+ 40	+ 240 (6x 40)	

- Die Ermäßigungen beziehen sich ausschließlich auf eine **zeitgleiche** Anmeldung der einzelnen Veranstaltungen bzw. Teilnehmer.
 - Würde Ihnen der Besuch unserer Veranstaltungen durch einen Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater empfohlen, so geben Sie bitte dessen Vor- und Nachname sowie die vollständige Geschäftsanschrift der Kanzlei in dem grünen Feld an, um die **Empfehlungs-Ermäßigung** zu erhalten.
 - Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar.
- ! Verschiedene Ermäßigungen sind nicht kumulierbar.**
Die Ermäßigungen zu (1) sind nicht kumulierbar. Es wird die jeweils höchste Ermäßigung von der Teilnehmergebühr abgezogen.

2 WP/StB-Empfehlung*:

Wahlweise geben Sie hier die vollständigen Kontaktdaten Ihres Wirtschaftsprüfers und/oder Steuerberaters an.

Dieses Feld kann bereits vom WP / StB vorausgefüllt werden (z. B. Stempel).

*Vorteile aus dieser optionalen Ermäßigung ergeben sich ausschließlich für die einzelnen Teilnehmer. Der angegebene WP / StB, bzw. deren Praxis wird nicht begünstigt.

AUSZUG AUS DEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(vollständige Wiedergabe vgl. expertskills.de)

Der Preis für das gewählte Seminar errechnet sich nach o. g. Ermäßigungsschema. Sollten Sie bei der Berechnung weitere Informationen benötigen, können Sie sich gerne unter 07221 956 650 beraten lassen. Seminaranmeldungen können Sie per E-Mail an seminare@expertskills.de oder per Fax an 07221 956 651 senden.

Sofern eine Übernachtung benötigt wird, bitten wir um eine Selbstbuchung.

Bei Webinaren erfolgt eine Aufzeichnung der Teilnehmerdaten und -zeiten. Die Preise für Seminare und Webinare verstehen sich pro Einzelteilnehmer. Eine Weitergabe von Zugangsdaten oder eine Teilnahme am Webinar durch nicht namentlich angemeldete Teilnehmer ist ausdrücklich untersagt.

Von der Seminaranmeldung kann nur schriftlich zurückgetreten werden. Ein kostenloser Rücktritt ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich, danach werden Ihnen 50% der Teilnehmergebühr berechnet. Erfolgt der Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, sind 100% des Rechnungsbetrages fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob Ihnen eine verbindliche Anmeldebestätigung zugegangen ist.

Stand: 02.08.2024; Änderungen vorbehalten

Veranstaltungsart		Premium-Webinar <i>Live</i>	Premium-Webinar <i>OnDemand</i>	Präsenz (Dortmund)
Tagungszeiten		08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr
ESG 1 overview	[6,75 h]	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.01.2025	
ESG 2 basics	[6,75 h]	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.01.2025	
ESG 3 advanced	[6,75 h]	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.01.2025	
ESG 4 experienced	[6,75 h]	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.01.2025	
ESG 5 professional	[6,75 h]	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 25.10.2024 – 15.01.2025	
ESG 1 – 5 Q&A	[4 h]			<input type="checkbox"/> 24.10.2024
ESG 1 – 5 Prüfung	[1,5 h]			<input type="checkbox"/> 24.10.2024
ESG 6 audit/review	[6,75 h]	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 15.12.2024 – 15.01.2025	
ESG 6 Q&A	[4 h]			<input type="checkbox"/> 12.12.2024
ESG 6 Prüfung	[1,5 h]			<input type="checkbox"/> 12.12.2024
ESG 1 – 5 Update	[4 h]	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 6 – 10 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.
ESG 1 – 6 Update	[6 h]	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 6 – 10 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.

ESG Manager (EXPERTskills) (Voraussetzung für ESG Revisor (EXPERTskills)) (Fortbildung (37,75h) + Prüfung (1,5h))

Dieses Paket beinhaltet die Veranstaltungen **ESG 1 overview**, **ESG 2 basics**, **ESG 3 advanced**, **ESG 4 experienced**, **ESG 5 professional** sowie die Präsenz-Termine **ESG 1-5 Q&A** und die anschließende **Prüfung zum ESG Manager (EXPERTskills)**.

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z. B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Manager (EXPERTskills) nicht vor.
Bitte Veranstaltungsarten oben ankreuzen.

Upgrade zum ESG Revisor (EXPERTskills) (Fortbildung (10,75h) + Prüfung (1,5h))

Dieses Paket beinhaltet die Veranstaltung **ESG 6 audit/review** sowie die Präsenz-Termine **ESG 6 Q&A** und die anschließende **Prüfung zum ESG Revisor (EXPERTskills)**.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die bereits bestandene Prüfung zum ESG Manager (EXPERTskills).

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z. B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Revisor (EXPERTskills) nicht vor.
Bitte Veranstaltungsarten oben ankreuzen.

ESG Manager (EXPERTskills) + ESG Revisor (EXPERTskills) (Fortbildung (48,5h) + Prüfungen (3h))

Dieses Paket beinhaltet die beiden oben genannten Pakete. Bitte Veranstaltungsarten oben ankreuzen.

Sofern Sie an der Prüfung ESG 1 – 5 oder ESG 6 teilnehmen möchten, beachten Sie bitte bei Ihrer Auswahl, dass die Module ESG 5 und ESG 6 nur als Premium-Webinar Live besucht werden können.

1 Die EXPERTskills-AGB, vgl. expertskills.de, akzeptiere ich.

2 Wurde Ihnen der Besuch unserer Veranstaltungen durch einen Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater empfohlen, so geben Sie bitte dessen Vor- und Nachname sowie die vollständige Geschäftsanschrift der Kanzlei in dem grünen Feld an, um die **Empfehlungs-Ermäßigung** zu erhalten.

3 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (+ 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*	1	3
		AGBs*	Papierskript
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

#H00011

Übergeordnete Angabepflichten aus ESRS 2 – mit Querverbindungen zu den themenspezifischen Standards

Step 1
Unabhängig von Wesentlichkeit: **Stets verpflichtend** anzugeben

Allgemeine Angaben nach ESRS 2

BP 1+2
Allgemeine Grundlagen + spezifische Umstände

GOV1 – Die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane

GOV-2 – Behandelte Nachhaltigkeitsaspekte durch Organe

GOV-3 – Anreizsysteme

GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

GOV-5 – Risikomanagement und IKS

SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette

SBM-2 – Interessenträger

SBM-3 – Wesentliche IRO's und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

IRO 1 – Verfahren zur Ermittlung IRO's + Bewertung Wesentlichkeit (zumindest allgemeine Beschreibung)

IRO 2 – 1. Liste erfüllte Angabepflichten
2. Liste **Anlage B**

Step 2
Stets verpflichtend Themenspezifische Angaben zu DR mit Verweis auf ESRS 2

Zusätzliche Erläuterungen der nach ESRS 2 notwendigen allgemeinen Angaben in den themenspezifischen ESRS

G1

E1

Wahre Angabe Abschn. 1 oder 2-4

DR-Index

Step 3
Berichtspflichtige Aspekte aufgrund Wesentlichkeitsanalyse

Step 4
Mindestangabepflichten nach ESRS 2

Wenn ein Standard wesentlich ist, dann sind für **die in den themenbezogenen Standards vorgegebenen DRs mindestens** die in den MDRs vorgeschriebenen Informationen zu liefern **(ohne einen weiteren Wesentlichkeitsvorbehalt)** zu unterliegen

Short-List (Bsp.)

Wesentliche ESRS	MDR-P Strategien im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 2 Tz. 65 a+b)	MDR-A Maßnahmen und Mittel bzgl. wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 2 Tz. 67)	MDR-M Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (ESRS 2 Tz. 77)	MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielverfolgung (ESRS 2.79)
E1	E 1-2	E 1-3		E 1-4
E4	E 4-2	E 4-3		E 4-4
E5	E 5-1	E 5-2	Informationen zu einzelnen Datenpunkten (vgl. Step 7)	E 5-3
S1	S 1-1	S 1-4	(ESRS 1 Tz. 34)	S 1-5
S2	S 2-1	S 2-4		S 2-5
S4	S 4-1	S 4-4		S 4-5
G1	G 1-1	G 1-4		keine

Unternehmensspezifische Aspekte

Lebensmittelsicherheit

Tierwohl

Step 5
Beachte in Bezug auf: Angaben zu Strategien, Maßnahmen und Zielen

- Strategien bereits angenommen?
- Maßnahmen umgesetzt?
- Ziele festgelegt?

Ja **Nein**

Beachte: ESRS nur Festlegung von Angabepflichten; Keine Verhaltensregeln

ESRS 1 Tz. 33 Informationen zu Strategien, Maßnahmen und Zielen bzgl. wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

E4-1 Übergangsplan biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS S1 bis S4, jeweils:

DR X.3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen sowie Beschwerde-mechanismen

DR X.4 Maßnahmen bzgl. Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Step 6
Berichtspflichtige Aspekte aufgrund Wesentlichkeitsanalyse

Wesentliche ESRS E1 (Beispiel)

ESRS E 1 Klimawandel (Beispiel)

EBENE 2 „Wesentlichkeitsanalyse“ auf Basis Disclosure Requirements (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage E)

Step 7
Angabepflicht (DR) des jeweiligen ESRS wesentlich?

(Möglicherweise sind einzelne DR für konkretes Unternehmen nicht wesentlich – dann keine Angabepflicht)

E1 -1	Übergangsplan zum Klimaschutz	Angabe der Datenpunkte des themenbezogenen Standards in Verbindung mit den relevanten Angabepflichten des ESRS 2 (siehe oben und ESRS 2 Anlage C)
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche IROs	
ESRS 2 IRO-1	Verfahren zur Ermittlung wesentlicher IROs	
E 1-2	Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	
E1-6	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	
E1-7	Abbau von THG und Projekte zur Verringerung von THG, CO2-Gutschriften	
E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	Wesentliche Parameter
E1-9	Erwartete finanzielle Auswirkungen	Wesentliche Parameter

ESRS E 1 Klimawandel (Beispiel)

EBENE 3

Step 8
DR-Index Teil I

Step 9
Individueller **Datenpunkt** der wesentlichen Angabepflicht wesentlich?

Basis: **Datenpunkt**tabelle der EFRAG zu den einzelnen DR

Datenpunkt (nur auszugsweise!!)		Berichtspflicht	
E1-5, 37	Gesamtenergieverbrauch bezogen auf den eigenen Betrieb	Wesentlich	Ja
E1-5,37b	Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen	Wesentlich	Ja
E1-5, 38a	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleprodukten	Wesentlich	Ja
E1-5, 39	Erneuerbare Energieerzeugung	wesentlich	Ja
E1-5, 38 a-d	Kraftstoffverbrauch aus Kohle, Rohöl	nicht wesentlich	Nein
E1-5, 40	Energieintensität aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimabelastung	nicht wesentlich	Nein
E1-6, 44	Brutto-Scope 1, 2, 3 und gesamte THG-Emissionen	Wesentlich	Ja
E16, AR 45d	Vertragsinstrumente Scope-2	nicht wesentlich	Nein
u. v. m			

Wesentliche Parameter

Zusammenstellung der **wesentlichen** Disclosure Requirements (nach ESRS + unternehmensspezifisch) in **Liste für ESRS 2 IRO-2** (wird später ergänzt um Fundstelle im Lagebericht)

Wenn Datenpunkt der **Anlage B des ESRS 2** weggelassen wird, impliziert dies **ausdrückliche Erklärung der „Unwesentlichkeit“** (ESRS 1 Tz. 35)

Datensammlung und Berichterstattung

Step 10
Daten-ermittlung im Unternehmen

Step 11
OUTPUT

1	2	3	4
Algemeine Informationen	Umweltinformationen	Soziale Informationen	Governance-Informationen
Lagebericht inkl. Nachhaltigkeitsbericht (inkl. DR-Index Teil II)			
ESEF-Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen			
(falls gewünscht) Public-Nachhaltigkeitsbericht (marketingorientiertes Re-Wording zur Vermarktung der Nachhaltigkeitsbotschaft)			
Überprüfbare Dokumentation für Nachhaltigkeitsprüfer			

Ermittlung von Daten im Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht für wesentliche Datenpunkte (ESRS 1 Tz. 34a)

ÜBERSICHT AUDfit®-Nachschauystem

Seite

Arbeitshilfen zur Nachschau 2024

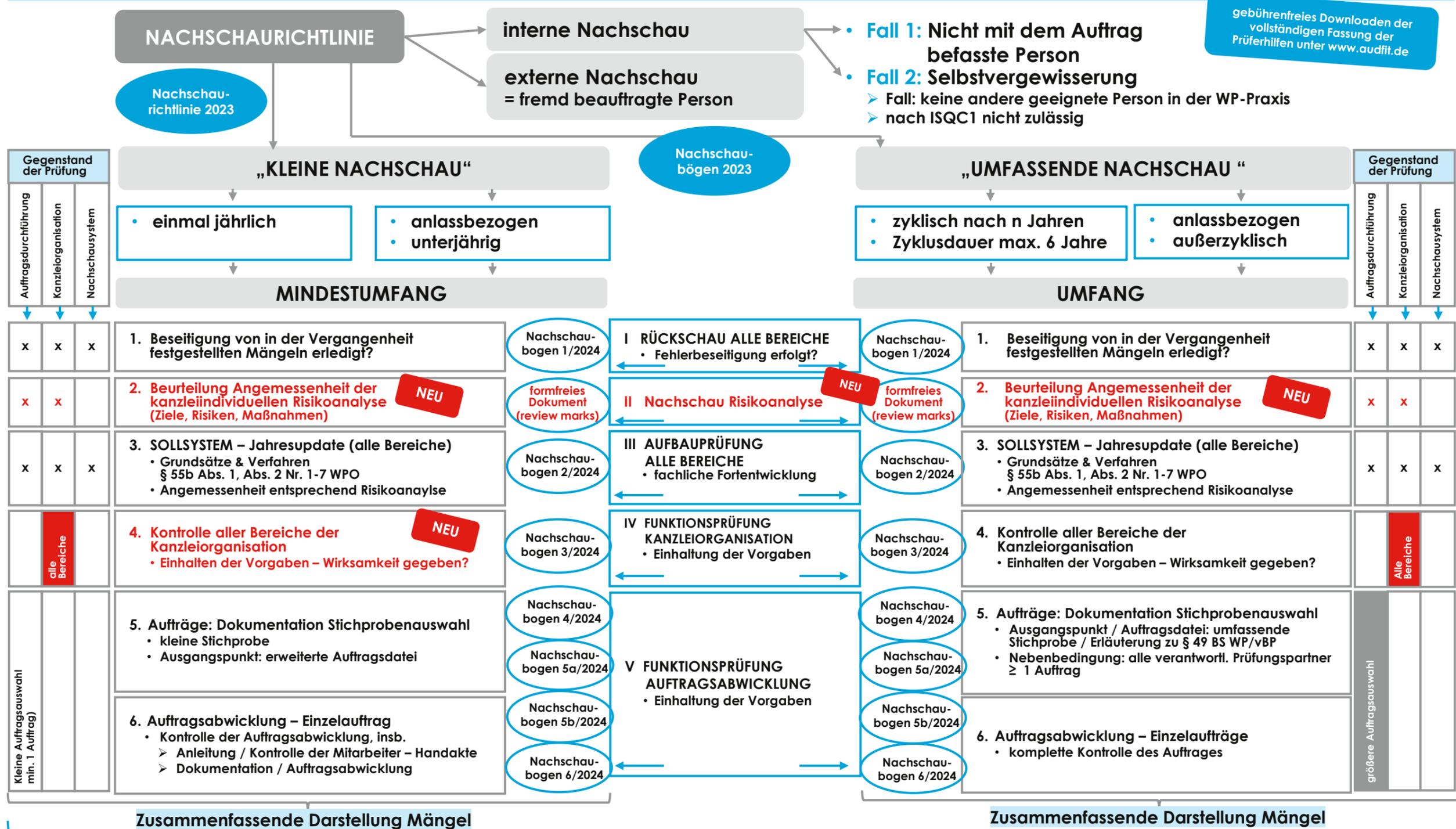
1. Übersicht:
Nachschauystem 2024 gemäß § 55b Abs. 3 WPO
2. Praxisbeispiel:
Nachsaurichtlinie 2024 nach § 55b Abs. 3 WPO
3. Nachschaubogen 6/2023:
Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2023 (jährlich/zyklisch)

Nachschaubogen 1/2024:
Rückschau – Erledigungskontrolle (jährlich/zyklisch)
4. Nachschaubogen 2/2024:
Praxisorganisation / Auftragsabwicklung – Aufbauprüfung und Fortentwicklung QSS (jährlich/zyklisch)
5. Nachschaubogen 3/2024:
Praxisorganisation: Große und kleine Nachschau – Zyklische Nachschau (Funktionsprüfung)
6. Nachschaubogen 4/2024:
Erweiterte Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO
7. Nachschaubogen 5a/2024:
Abschlussprüfung HGB – Nachschau Funktionsprüfung (jährlich/zyklisch) – Langversion
8. Nachschaubogen 5b/2024:
Abschlussprüfung HGB – Nachschau Funktionsprüfung (jährlich/zyklisch) – Kurzversion
9. Nachschaubogen 6/2024:
Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2023 (jährlich/zyklisch)

Nachschaubogen 1/2025:
Rückschau – Erledigungskontrolle (jährlich/zyklisch)
10. Praxisbeispiel:
Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

Übersicht: Nachschau-system 2023 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)

gebührenfreies Downloaden der vollständigen Fassung der Prüferhilfen unter www.auditfit.de



Jährlicher Bericht über die Nachschau (§55b Abs. 3 S. 3 WPO) an die Praxisleitung

1. Eckdaten zur Nachschau
2. Ergebnisse aus der Bewertung des QSS (Darstellung der Mängel)
3. Maßnahmen nach § 55 Abs. 3 S. 2 WPO bei Mängeln
4. Darstellung der Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Folgen und die Maßnahmen zur Behebung

Nachschau-bericht 2024

LEGENDE:

Nachschau-richtlinie 2024	= PH 5/3
Nachschau-bogen 1/2024	= PH 5/4
Nachschau-bogen 2/2024	= PH 5/5
Nachschau-bogen 3/2024	= PH 5/6
Nachschau-bogen 4/2024	= PH 5/7
Nachschau-bogen 5a/2024	= PH 5/8
Nachschau-bogen 5b/2024	= PH 5/9
Nachschau-bogen 6/2024	= PH 5/10
Nachschau-bericht 2024	= PH 5/11

!
*(It. Risikoanalyse alle Bereiche)
Neuerung nach IDW QMS 1 (09.2022)
- ab 15.12.2023



Praxisbeispiel: Nachschaurichtlinie 2024 nach § 55b Abs. 3 WPO

08/2023

Nachschaurichtlinie der XYZ WKG

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben zur Nachschau sind in § 55b Abs. 3 WPO geregelt. Die Regelungen sehen eine stärker ausgeprägte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Um auf Dauer in unserer WP-Praxis eine sachgerechte Nachschau mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sicherzustellen, erlassen wir für unsere WP-Praxis die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Durchführung der Nachschau, gemäß § 55b Abs. 3 WPO.

2. Bedeutung / Zielsetzung / Zyklus

Gegenstand der Nachschau ist die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 3 BS WP/vBP).

Die Nachschau erfolgt dabei jährlich, bei uns bezeichnet als „**jährliche Nachschau**“, mit reduziertem Umfang

SOWIE

zyklisch, bei uns bezeichnet als „**zyklische Nachschau**“ mit erweitertem/umfassendem Umfang.

Da wir für unsere Kanzlei den Zyklus zwischen 2 und 6 Jahren (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP) einmalig festlegen dürfen, haben wir uns innerhalb der Praxisleitung, in Anbetracht der Größe und Komplexität unserer Aufträge und unserer WP-Praxis, auf einen angemessenen **Nachschauzyklus von 3 Jahren** verständigt.

Neben der „jährlichen Nachschau“ und der „zyklischen Nachschau“, kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten, **anlassbezogene Nachschau**n, mit reduziertem oder umfassendem Umfang durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP)

Ein solcher Anlass könnte beispielsweise vorliegen

- wenn sich die Verhältnisse in der Praxis verändert haben (deutliches Wachstum, Zukauf, neuer verantwortlicher Prüfungspartner, etc.) oder
- sofern Mängel nach einer Qualitätskontrolle oder bedeutsame Mängel in einer Nachschau festgestellt wurden (vgl. Erläuterungen zu § 49 6. Absatz BS WP/vBP).

Die Nachschau soll feststellen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

[Nachschaurichtlinie 2024]

3. Gesamtverantwortung / Zuständigkeit für die Nachschau

Die Maßnahmen hierzu unterstehen direkt der Praxisleitung und werden durch diese überwacht. Die Nachschau wertet abgeschlossene Aufträge in Stichproben auf die Einhaltung der berufsständischen Vorgaben aus.

Zum für die Nachschau verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in unserer Praxis wird benannt (QS-Manager):

- Herr/Frau _____.

Er delegiert Teilbereiche der Nachschau auf andere fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter.

Wir achten darauf, dass die Nachschau von hinreichend fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt wird, die mit der Abwicklung der Aufträge nicht unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren (§ 63 Nr. 4 BS WP/vBP).

In unserem Hause kommen folgende Kollegen als Nachschaubeauftragte in Frage **(Namen oder Kriterien festlegen - es muss sich nicht unbedingt um einen WP/vBP handeln)**:

- _____,
- _____,
- _____,

Sonderfall: Selbstvergewisserung

Da in der Kanzlei

keine – nicht mit dem Auftrag befassten – geeigneten Personen für die Nachschau zu Verfügung stehen UND

- die Beauftragung eines externen WPs wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, wird die Nachschau in unserer Praxis mit angemessenem zeitlichem Abstand im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt.

Dies ist nur zulässig, wenn keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig ist.

Mir/Uns ist bewusst, dass wir eine externe Person mit der Nachschau beauftragen müssen, wenn wir Aufträge unter zusätzlicher Beachtung der ISA durchführen, da ISQC1, die Selbstvergewisserung nicht zulässt.

In diesem Fall wäre eine externe Person mit der Nachschau zu beauftragen.

4. Jährlicher Nachschaubericht

Über die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Nachschaumaßnahmen, insbesondere über

- die Ergebnisse der Bewertung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung,
- die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen, die bereits ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
- Verstöße gegen die Berufspflichten, soweit diese nicht nur geringfügig sind,
- Folgen im Nachgang zu den Feststellungen, sowie die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

berichten wir im Nachschaubericht.

5. Nachschauhilfen

5.1 Umfang der jährlichen Nachschau

Die jährliche Nachschau umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU - ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, vgl. Nachschaubogen 1/2024 – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassende Kontrolle, zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung, Praxisorganisation (Auswahl)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, sowie zu ausgewählten Regelungen der Praxisorganisation,
- QSS zur Auftragsabwicklung/Praxisorganisation, vgl. Nachschaubogen 2/2024 – Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung und QSS-Praxisorganisation Jahresmindestumfang, jährlich

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Kanzleiorganisation

- Ausgewählte Funktionsprüfungen im QSS zur Praxisorganisation, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung, vgl. Nachschaubogen 3/2024 – QSS-Praxisorganisation ausgewählte Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), vgl. Nachschaubogen 4/2024 – QSS-Auftragsabwicklung Bestimmung der Stichprobe für Funktionsprüfung, jährlich und zyklisch
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragswicklung, Kontrolle der Handakte, vgl. Nachschaubogen 5/2024 – QSS-Auftragsabwicklung Funktionsprüfung des Einzelauftrags, jährlich und zyklisch

[Nachschaurichtlinie 2024]

5.2 Umfang der zyklischen Nachschau

Die **zyklische** Nachschau, genannt auch „erweiterte Nachschau“, umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU – ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, **vgl. Nachschaubogen 1/2023** – Beseitigung Mängel vorangegangenen Nachschau, jährlich und zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation (komplett)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die komplette Praxisorganisation
- QSS zur Praxisorganisation, **vgl. Nachschaubogen 2/2024** – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassend Kontrolle, zyklisch

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation

- Vollumfängliche Funktionsprüfungen – alle Bereiche der Praxisorganisation (QSS zur Praxisorganisation), **vgl. Nachschaubogen 3/2024** – QSS-Praxisorganisation umfassende Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), wobei jeder verantwortliche Prüfungspartner innerhalb des Nachschauzyklus mindestens einmal, besser mehrfach in der Stichprobe erfasst sein muss, **vgl. Nachschaubogen 4/2024**
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung, Kontrolle der Handakte, **vgl. Nachschaubogen 5/2024 (mehrfach zu bearbeiten)**

Die Kanzlei muss einen Zyklus für die umfassende Nachschau festlegen.

6. Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Einzelfeststellungen sowie Systemmängel sind zusammenzufassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und im Prüfersteam zu kommunizieren.

7. Aktualität der Nachschauprogramme

Es sind jährlich aktuelle Nachschaubögen zu verwenden, wobei insbesondere bei der Fortentwicklung des QSS-Systems im Rahmen der Angemessenheitsprüfung die ordnungsgemäße Fortentwicklung des zurückliegenden Jahres zu bewerten ist.

Verabschiedet im Partnerkreis / von der Kanzleileitung.

Musterstadt, _____

[Nachschaurichtlinie 2024]

Zielgruppe:		Hz. 1:		Hz. 2:		Seite:	
Bereich:		Anwendung:		Pflicht		Index/Ablage:	
jährliche/zyklische Nachschau und Rückschau		Nachschau: Zusammenfassende Darstellung Feststellungen und Rückschau: Erledigungskontrolle		Stand:			
		Version:		Datum der Bearbeitung:			

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG FESTSTELLUNGEN 2023 (NACHSCHAUBOGEN 6/2023)

und zugleich

RÜCKSCHAU: ERLEDIGUNGSKONTROLLE IM FOLGEJAHR zur ABHILFE DER MÄNGEL DES VORJAHRES (NACHSCHAUBOGEN 1/2024)

Vorbemerkung

Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

DOKUMENTATION FESTSTELLUNGEN BEI DER QUALITÄTSSICHERUNG, -KONTROLLE, NACHSCHAU 2023

RÜCKSCHAU - KONTROLLE BEI NACHSCHAU 2024

Feststellung lfd. Nummer	Jahr	Feststellung durch ...				Bereich	Kategorie	Beschreibung des Mangels und Referenz	Art der Feststellung	Einordnung	Maßnahme zur Abhilfe	Rückschau - Kontrolle bei Nachschau 2024		
		Nachschau (Datum)	GK (Datum)	Berücksichtigt (Datum)	andere Quelle (Datum)							Prüfungshandlung	Abhilfe	Datum / Kz
1	2023													
2	2023													
3	2023													
4	2023													
5	2023													
6	2023													
7	2023													
8	2023													
9	2023													
10	2023													
11	2023													
12	2023													

Feststellungen / Mängel der Nachschau 2023

- *beachte testatsrelevante Mängel**
- IDW PS 405
 - im Anhang
 - WPH 16. Auflage Kap. M Tz. 1104
 - im Lagebericht
 - WPH 16. Auflage Kap. M Tz. 1110

Kontrolle in 2024, ob Feststellungen der Mängel aus 2023 behoben wurden



WP-/vBP-Praxis:		Index/Ablageort:	
Prüfung: Praxisorganisation / Auftragsabwicklung Nachschau (jährlich/zyklisch) Aufbauprüfung/Fortentwicklung QSS	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
	Datum:	Datum:	Datum:

Nachschaubogen
Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation
Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung
für die jährliche oder zyklische Nachschau

Bearbeitung beendet?

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja, i.O.	Nein, Mangel	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkun- gen <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage
-----	--------------------	-------	-------------	-----------------	--	---

A. <u>Vorbemerkung</u>	AUSZUG
<p>1. Individualisierung erforderlich Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich von Ihrer WP-/vBP-Praxis kanzeleispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss). Die Prüferhilfen sind im Bedarfsfall von der WP-Praxis inhaltlich anzupassen und ggf. zu ergänzen.</p> <p>2. Gegenstand der Nachschau Gegenstand der Nachschau sind die ordnungsgemäße Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren der Regelungen nach § 55b Abs. 1 und Abs. 2 WPO (Angemessenheitsprüfung) des gesamten QS-Systems für Abschlussprüfungen in der WP Praxis (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung).</p>	

B. <u>Übersicht</u>	erl. Datum	erl. Hz.
TEIL I ORGANISATORISCHER TEIL		
TEIL II FORTENTWICKLUNG SOLLSYSTEM PRAXIS-ORGANISATION		
TEIL III FORTENTWICKLUNG SOLLSYSTEM AUF-TRAGSABWICKLUNG		
TEIL IV BEMERKUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN POSITI-ONEN		

**Download der
 Vollversion auf
www.audfit.de**

[Nachschaubogen 2/2024]

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja,	Nein,	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, siehe Anlage
			i.O.	Mangel		

AUSZUG

C.	<u>Dokumentation der Feststellungen</u>
<p>Die festgestellten Mängel sind in der dafür vorgegebenen Prüferhilfe (Nachschaubogen 6) zu dokumentieren, zu beschreiben und einzuordnen. Die Liste „Zusammenfassende Darstellung Feststellungen“ wird als Jahresliste geführt (vgl. Nachschaubogen).</p>	

<u>TEIL I: Organisatorischer Teil</u>			
1. Mit der Nachschau beauftragte Personen			
1.1			
1.2			
2. Ort, Zeitraum der Nachschau (Niederlassung)			
3. Nachschaufrequenz	n/a	ja	nein
kleine Nachschau			
umfassende / zyklische Nachschau			
4. Durchführung	n/a	ja	nein
4.1 jährlich, regulär			
4.2 anlassbezogen			
5. Von der Nachschau betroffener Zeitraum			
Fortentwicklung des QS-Systems im Zeitraum von:		bis:	

**Download der
Vollversion auf
www.audfit.de**

[Nachschaubogen 2/2024]

				Index/Ablage:	
Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant: Nachschaubogen Praxisorganisation	Prüffeld: Praxisorganisation Große und kleine Nachschau Zyklische Nachschau (Funktionsprüfung)		Anwendung:		
			Stand: Version: Datum der Bearbeitung:		



Vorbemerkung
Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

Mit der Nachschau beauftragte Person

Name _____ fachliche Eignung vorhanden

Datum der Nachschau _____ persönliche Eignung vorhanden

Ort, Zeitraum der Nachschau

Ort _____ Nachschau ohne Vorankündigung

WP-Praxis / Niederlassung Nachschau mit Vorankündigung

		erl. Datum	erl. Hz.
Teil I	Nachschaufragen zur Funktion der Praxisorganisation		
1.	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten		
2.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen		
3.	Mitarbeiterentwicklung / Fortbildung		
4.	Gesamtplanung aller Aufträge		
5.	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen		
6.	Vorgaben zum Datenschutz		
7.	Auftragsdatei		
8.	Vorgaben zur Geldwäscheprävention		



**Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Funktion der Praxisorganisation:
Zyklische Nachschau**

Nr.	Fragen	Referenz	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
			ja	ja	nein

Teil II Bemerkungen zu ausgewählten Positionen					
1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten					
1.1	Wurden im Nachschauzeitraum die Regelungen eingehalten, wonach die mit der Abwicklung von Prüfungsaufträgen befassten Personen auf die Einhaltung der für die relevanten Unabhängigkeitsvorschriften verpflichtet werden?				
1.2	Wurden im Nachschauzeitraum die Regelungen zur Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Unabhängigkeitsgefährdungen in der WP-Praxis eingehalten?				
1.3	Wurden im Nachschauzeitraum die Regelungen eingehalten, wonach eine für alle Mitarbeiter zugängliche Liste mit mandanten- und auftragsbezogenen Informationen geführt werden muss, die als Grundlage für die wiederkehrende und anlassbezogene Prüfung der persönlichen Unabhängigkeit dient?				
1.4	Wurden im Nachschauzeitraum die Regelungen eingehalten, wonach mindestens einmal jährlich die bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf die Einhaltung der Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet werden müssen?				
1.5	Wurden im Nachschauzeitraum die Regelungen eingehalten, wonach alle bei berufsständischen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig und auftragsbezogen zur persönlichen, kapitalmäßigen und finanziellen Unabhängigkeit schriftlich verpflichtet werden müssen?				
1.6	Wurden im Nachschauzeitraum die Regelungen eingehalten, wonach die Mitarbeiter erstmals bei Einstellungen und danach in angemessenen Abständen über den Aufbau und die für sie relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems unterrichtet werden müssen?				
1.7	Wurde im Nachschauzeitraum den Mitarbeitern eine jeweils gültige Fassung der BS WP/vBP zugänglich gemacht und wurden Sie über Änderungen zeitnah unterrichtet?				

Download der Vollversion auf www.audfit.de

[Nachschaubogen 3/2024]

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Auftragsdatei		Anwendung: Stand: 15.12.2024 Version:		
	Datum der Bearbeitung:				

„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO

08/2023

[TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ]

Nr.	Mandant	Auftragsdaten			Eckdaten Auftrag										ab 15.12.2024 Angewandte Prüfungsgrundsätze			Auswahl Nachschau (mit Begründung)			
		1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7	8	9	10	11	12	13	14		15	16	17
	Mandantennummer (§ 51c Nr. 1 WPO) Mandantenname (genaue Firmierung § 51c Nr. 1 WPO)	Straße (§ 51c Nr. 1 WPO)	PLZ (§ 51c Nr. 1 WPO)	Ort (§ 51c Nr. 1 WPO)	Verantwortlicher Prüfungspartner (§ 51c Nr. 2 WPO)	Mitunterzeichnender (WP/vBP)	Rechtsform	Einzelabschluss / Konzernabschluss	Auftragsart / PIE?	Urteil	Branche	Als risikoreich eingestuft	Stichtag	Prüfungsleiter (Kürzel)	Erstprüfung (E), Folgeprüfung (F)	Datum Typisierungsscheck	Ergebnis Typisierungsscheck KMU ja/nein?	GoA KMU oder neue GoA			
01	22014 Muster GmbH	Musterstr. 18	77777	Musterstadt	WP1		GmbH AG KGaA GmbH & Co. KG OHG Einzelunternehmen e. V. eG Sonstige	1. BSV-AP nach § 316 HGB – PIE 2. BSV-AP nach § 316 HGB – NON-PIE 3. Beauftragung durch BaFin 4. BSV – nachgebildeter BSV 5. Kein BSV – Anderes Urteil 6. Kein BSV – Anderer Auftrag													
02																					
03																					
04																					
05																					

[Nachschaubogen 4/2024]

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) - Langversion		Anwendung: Stand: 01.09.2024 Version: Datum der Bearbeitung:		

Vorbemerkung

Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

Mit der Nachschau beauftragte Person

Name _____ fachliche Eignung vorhanden
 Datum der Nachschau _____ persönliche Eignung vorhanden

Ort, Zeitraum der Nachschau

Ort _____ Nachschau ohne Vorankündigung
 WP-Praxis / Niederlassung Nachschau mit Vorankündigung

Auftrag:	_____	Am Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung	ja	nein
Mandant:	_____	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stichtag:	_____	Berichtskritik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verantwortlicher WP:	_____	gesetzliche Prüfung § 316 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		gesetzliche Prüfung, jedoch nicht § 316 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfungsleiter:	_____	freiwillige Prüfung mit BSV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		von der BaFin beauftragt (Arbeitshilfe bitte anpassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis für anstehende Qualitätskontrollen (QK-Hinweis)

Die KfQK hat in einem Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsauftrags genannt, die vom PfQK im Rahmen der QK besondere Bedeutung erhalten.

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
----------------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
-----	--------	--------	--	----------------------

		erl. Datum	erl. Hz.
Teil I:	Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		
2.	Prüfungsplanung		
3.	Anleitung des Prüfungsteams		
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		
6.	Dokumentation / Führung der Handakten		
7.	Kontrolle / anschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		
9.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		
Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen		

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		ja	ja	nein
1.1	Wurde der Auftrag in zeitlicher, fachlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt?				
1.2	Erfolgte die Bestellung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß?				
1.3	Wurde eine Kopie des Protokolls der Wahl bei den Arbeitspapieren abgelegt?	IDW PS 220 TZ 4			
1.4	Wurden die mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorab angemessen gewürdigt und beurteilt, insbesondere für das Vorliegen von Verstößen in der Rechnungslegung?				
1.5	Wurden bei einer vorläufigen Beurteilung Hinweise auf ein schwaches Kontrollumfeld oder mögliche Prüfungshemmnisse dokumentiert oder lagen diese nicht vor?				
1.6	Wurden bei der Prüfung der Integrität des Mandanten insbesondere folgende Punkte beachtet: – Identität und geschäftlicher Ruf von Gesellschaftern und Organen – Geschäftliche Aktivitäten und Geschäftspraktiken – Honorardruck – Hinweise auf Einschränkungen des Prüfungsumfanges – Verdacht auf Geldwäsche – Gründe für Prüferwechsel – Transparenz der Finanzberichterstattung				
1.7	Wurde bei dem von Ihnen nachgeschauten Auftrag eine sachgerechte Vergütung vereinbart und besteht kein erhebliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung?				
1.8	Wurde bei der Einholung des Auftragsbestätigungsschreibens gleichzeitig die ausdrückliche Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche eingeholt. Eine unterlassene derartige Vereinbarung stellt keinen Mangel dar, untersagt jedoch dem Auftragnehmer die Abtretung der Forderung an ein Inkassobüro.				
1.9	War ausreichende Erfahrung und Kompetenz vorhanden, um den Auftrag ordnungsgemäß abwickeln zu können?				
1.10	Wurden die Voraussetzungen für die Auftragsannahme anhand eines Auftragsannahmecheck durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüft und angemessen dokumentiert?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.11	Wurden hierbei insbesondere folgende Rahmenbedingungen beachtet: – Verfügbarkeit der erforderlichen Spezialkenntnisse – Erfahrungen mit erforderlichen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten – ausreichende Zeitspanne für die Auftragsdurchführung – Verfügbarkeit einer nicht mit dem Auftrag befassten Person für die auftragsbezogene Qualitätskontrolle				
1.13	Wurden, falls ein Folgeauftrag vorliegt, Änderungen der Mandats- bzw. Auftragsrisiken angemessen gewürdigt?				
1.14	Wurde der Auftrag hinsichtlich möglicher potentieller Interessenkonflikte mit bestehenden Mandanten überprüft?				
1.15	Wurde besonders darauf geachtet, dass der Auftrag mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit vereinbar ist?				
1.16	Wurden vor Beginn der Prüfungsdurchführung die Auftragsbedingungen schriftlich bestätigt?	IDW PS 220-Tz. 15- ISA DE 210 Tz. 10			
1.17	Wurde darauf geachtet, dass Versand und Rücklauf des Auftragsbestätigungsschreibens vor der ersten Prüfungshandlung (meist Inventurbeobachtung oder ggf. Vorprüfung) erfolgte?	best practice			
1.18	Wurde darauf geachtet, dass der Prüfungsauftrag erst nach der Wahl wirksam erteilt werden kann?	IDW PS 220-Tz. 4/ISA DE 210 Tz. D.8.1			
1.19	Werden alle zur Überprüfung der Unabhängigkeit i.S.d. § 319 Abs. 2 – 5 sowie § 319a HGB ergriffenen Maßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO			
1.20	Werden alle Umstände, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden könnten sowie daraufhin ergriffene Schutzmaßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO			
1.21	Werden alle bei berufsständischen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig und auftragsbezogen zur persönlichen, kapitalmäßigen und finanziellen Unabhängigkeit verpflichtet und wird dies schriftlich oder elektronisch dokumentiert?				
1.22	Wird bei Kündigung des Vorprüfers gem. § 318 Abs. 6 S. 3 HGB bzw. Ersetzung gem. § 318 Abs. 3 HGB die schriftliche Begründung / Urteil, Mitteilung an die WPK (§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 S. 4 HGB) vor Auftragsannahme vorgelegt?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.23	Wurde bei der Auftragsannahme darauf geachtet, dass bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 264d Gesellschaften) die Wahl des Abschlussprüfers - falls ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist-, auf dessen Empfehlungen zu stützen ist?	§§ 124 Abs. 3 S. 2 AktG § 324 Abs. 2 HGB			
1.24	Wurde bei der Auftragsannahme geprüft, dass auch unter Einbeziehung der netzwerkweiten Auslegung der Unabhängigkeitsvorschriften keine Ausschlussgründe vorliegen?	§§ 319, 319a, 319b HGB §§ 49, 53 WPO			
1.25	Wurde im Falle von möglichen Abhängigkeitstatbeständen vom Abschlussprüfer folgende Aufzeichnungen vorgenommen? – Aufzeichnung sämtlicher die Unabhängigkeit gefährdende Umstände – Beschreibung der im Einzelfall ergriffenen Schutzmaßnahmen	§ 320 Abs. 4 ISA (DE) 210 Tz. 14 ff.			
1.26	Wurde, falls es sich bei dem nachgeschauten Auftrag um eine Neumandatsübernahme handelt, beim Vorprüfer eine schriftliche Anfrage über das Ergebnis bisheriger Prüfungen vorgenommen?	§ 320 Abs. 4 HGB IDW PS 220 Tz. 28 ff./ISA (DE) Tz. D.AZ.2			
1.27	Wurden die Identifizierung und die Identifizierungsprüfung nach den Vorgaben des GwG (§ 10 ff.) vorgenommen und dabei insbesondere die • handelnden Personen • wirtschaftlich Berechtigten • Vertragspartner sachgerecht identifiziert und die Identifizierung geprüft?	§ 11 ff. GwG			
1.28	Wurden die (Neu-) Mandanten über die Modalitäten für den Umgang mit (Mandanten-) Daten in der WP-Praxis, sowie über Ihre Rechte sachgerecht informiert?	DSGVO			
1.29	Wurden von Mandanten die schriftliche Einwilligung eingeholt, falls besondere Umstände oder Absichten beim Umgang mit den Daten z. B. • Zweckänderungen • Weitergabe an Dritte vorliegen?	DSGVO			
1.30	Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Wurden im Vorfeld zur Auftragsannahme die für die Überwachung verantwortlichen Personen festgestellt oder ggf. in den Arbeitspapieren aufgezeichnet, dass es keine überwachende Person gibt?	IDW PS 470			
1.31	Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Hat der gesetzliche Vertreter den WP gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich entbunden ?	IDW PS 470			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
2.	Prüfungsplanung		ja	ja	nein
2.1	Wurde die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festgelegt und ordnungsgemäß dokumentiert?				
2.2	Wurden bei der Zusammenstellung des Auffragsteams insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt? – Ausbildungsstand – Praktische Erfahrungen – EDV-Kenntnisse – Branchenspezifische Kenntnisse – Fähigkeit zur Erfassung und Beurteilung von Sachverhalten – Erfahrung in der Anwendung der Qualitätssicherungsregeln in der WP-Praxis				
2.3	Wurde die Planung der Auftragsdurchführung angemessen dokumentiert ?	PS 240 Tz. 28 PS 460 Tz. 13/ ISA 300 Tz. 11			
2.4	Wurden die Risiken , das wirtschaftliche, rechtliche Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern) des Auftrags im Rahmen der Prüfungsplanung angemessen beurteilt? (Auftrags- und Mandatsrisiken)	PS 240 Tz. 17/ISA DE 300 Tz. 7 ff., QK-Hinweis			
2.5	Wurden Wesentlichkeitsgrenzen - Wesentlichkeit als Ganzes - Toleranzwesentlichkeit auf Abschlussebene - Spezifische Wesentlichkeit - Spezifische Toleranzwesentlichkeit - Nichtaufgriffsgrenze festgelegt und wurde diese Festlegung angemessen dokumentiert?	PS 240 Tz. 17 /ISA DE 320 Tz. 9 ff., QK-Hinweis			
2.6	Wurde die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung geplant, damit Unregelmäßigkeiten, die sich wesentlich auf die Rechnungslegung auswirken können, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden?	PS 240 Tz. 15			
2.7	Wurde ein vorläufige Ableitung der Prüfungsstrategie aus der vorläufigen Risikobeurteilung abgeleitet und angemessen dokumentiert, so dass das als Leitfaden für ein Prüfungsprogramm zugrunde gelegt werden kann?	IDW PS 240 Tz. 29/ISA DE 300 Tz. 11			
2.8	Wurden Änderungen der ursprünglichen Prüfungsplanung und -strategie aufgrund während der Prüfung gewonnener Erkenntnisse angemessen dokumentiert?	IDW PS 240 Tz. 32 IDW PS 460 Tz. 13/ ISA DE 300 Tz. 11			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.9	<p>Wurden bei der Prüfungsplanung zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung des IKS - Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen - Komplexität der einzelnen Prüffelder - IT-Einsatz im Rahmen der Rechnungslegung - Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer Abschlussprüfer 	IDW PS 240 Tz. 17			
2.10	Wurde eine Beurteilung der Going-concern-Annahme vorgenommen?	IDW PS 270 Tz. 15			
2.11	Wurden beachtet, dass bei Zweifeln am Fortbestand des Unternehmens geeignete ergänzende Prüfungshandlungen zu planen sind, um den Sachverhalt angemessen zu klären?	IDW PS 270 Tz. 28			
2.12	Wird bei der Auswahl des auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers beachtet , dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bestimmt war?				
2.13	Wird bei der Auswahl des auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers bei Konzernabschlussprüfungen beachtet, dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bedeutender Tochterunternehmen bestimmt war?				
2.14	Wurde von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern darauf geachtet, dass spätestens bei der Prüfungsplanung die Regelungen zur Rotationspflicht bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere bei § 319 a-Fällen eingehalten wurde?				
2.15	Wurden die Befragungen des Managements und der Aufsichtsorgane hinsichtlich vermuteter oder behaupteter Unrichtigkeiten und Verstöße vorgenommen und zutreffend dokumentiert?	IDW PS 210			
2.16	Liegen (gegebenenfalls aus den Vorjahren) Aufzeichnungen über den Unternehmensverbund und weitere bestehende Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen vor, um eine zutreffende Risikobeurteilung in diesen Punkten vornehmen zu können?	IDW PS 255			
2.17	<p>Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen</p> <p>Wurden die für die Überwachung verantwortlichen Personen zumindest über Eckpunkte der Prüfungsplanung unterrichtet und ggf. zu Anregungen über weitere Prüfungsschwerpunkte befragt? Erfolgte eine sachgerechte Aufzeichnung der Kommunikation?</p>				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
3.	Anleitung des Prüfungsteams		ja	ja	nein
3.1	Wurden alle Mitglieder des Prüfungsteams über wesentliche Aspekte der Prüfungsplanung informiert und wurden diese hinreichend ausführlich erläutert?				
3.2	Wurden die Mitglieder des Prüfungsteams fachbezogen und auftragsbezogen in die von den einzelnen Prüfern zu bearbeitenden Prüffelder eingewiesen ?				
3.3	Wurden im Fall der Auslagerung einzelner Prüfungstätigkeiten (z. B. externen IT-Prüfer) die mit der Auslagerung beauftragten Personen angemessen angeleitet?				
3.4	Erfolgte die Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams in Anbetracht der Gegebenheiten des Prüfungsteams und des Auftrags entsprechend und ist diese sachgerecht dokumentiert?				
3.5	Wurde dabei berücksichtigt, dass der Ukraine-Krieg ein gravierendes exogenes Ereignis darstellt, das unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht , also die Stetigkeit durchbrochen werden kann?				
3.6	Wurde beachtet, dass die etwaige Verwertung von Erkenntnissen aus einer besonderen Krisensituation beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen in Abschlüssen nach dem 31.12.2020 keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellen ?				
3.7	Wenn die Stetigkeit durchbrochen wurde, wurden die Durchbrechung der Stetigkeit und die entsprechende Begründung im Anhang gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angegeben ?				
4.	Risikoidentifizierung und -beurteilung als Teil der Prüfungsplanung				
	Risikoidentifizierung				
4.1	Wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Risikoidentifizierung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A16			
4.2	Wurde ein Verständnis von dem Unternehmen und seinem Umfeld mit der Zielsetzung der Verständniserlangung für inhärente Risikofaktoren erworben?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
4.3	<p>Wurden dabei auch die folgenden Aspekte beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung und Eigentümerschaft • von den dem externen Umfeld, einschl. der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen • Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden und deren Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen • Ziele, Strategien und rechnungslegungsbezogene Geschäftsrisiken • Überwachung • Identität der nahestehenden Personen sowie die Art der Beziehungen zu ihnen • Geschäftsmodell des Unternehmens • Umfang der Integration von IT-Nutzung in das Geschäftsmodell • Branchenbezogene Faktoren • Regulatorische Faktoren • für geschätzte Wert in der Rechnungslegung relevante Faktoren • andere externe Faktoren • intern und extern zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs genutzte Kennzahlen 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)			
4.4	<p>Wurde eine Sichtung vorgenommen und so Kenntnisse zu den Kontrollaktivitäten erworben, also betreffend die folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollumfeld • Risikobeurteilungsprozess • Rechnungslegungsrelevantes Informationssystem • Überwachung des IKS? 				
4.5	Wurde ebenfalls ein Verständnis für die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden erlangt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)			
4.6	Wurde dabei auch beurteilt, ob die angewandten Rechnungslegungsmethoden angemessen sind und mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang stehen?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 20			
4.7	Wurde ggf. ein Verständnis darüber erlangt, ob Ereignisse oder Gegebenheiten vorliegen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können?	IDW PS 270 n.F. (10.2021) Tz. 15			
4.8	Wurden ggf. auch Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen identifiziert und beurteilt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 13 (c)			
4.9	Wurde ein Verständnis bezogen auf geschätzte Werte im Abschluss erworben?	ISA [DE] 540 (Revised)			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
4.10	Wurden auch inhärente Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen identifiziert?	ISA [DE] 550 Tz. 18		
4.11	Wurden hierzu eine Kombination von Prüfungshandlungen vorgenommen, insbesondere bzw. beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Befragung des Managements oder anderer geeigneter Personen • analytische Prüfungshandlungen • Beobachtungen und Inaugenscheinnahmen • Nutzung von aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen auf Basis aggregierter Daten 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A14		
4.12	Wurden ggf. Informationen aus anderen Quellen berücksichtigt, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahmeprozess • vorangegangenen Abschlussprüfungen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 15 f.		
4.13	Wurden die Risiken auf Abschlussebene identifiziert?			
4.14	Wurde in dem Zusammenhang der Einfluss von Faktoren auf den Abschluss als Ganzes oder eine Vielzahl von Aussagen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Integrität des Managements • Geschäftsgebaren • Branche • Insolvenznähe bzw. Going Concern identifiziert?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)		
4.15	Wurden die Risiken auf Aussageebene identifiziert?			
4.16	Wurden in diesem Zusammenhang die Auswirkungen inhärenter Risiken , also <ul style="list-style-type: none"> • Komplexität • Subjektivität • Unsicherheit • Änderungen • einseitige Ausrichtung/dolose Handlungen auf die Anfälligkeit von Aussagen der wesentlichen Bilanz-/GuV-Posten und Anhangangaben, also <ul style="list-style-type: none"> • Existenz • Eigentum • Vollständigkeit • Bewertung • Ausweis • Rechnerische Richtigkeit • Abgrenzung • Genauigkeit für falsche Darstellungen untersucht und beurteilt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (f) ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (c)		

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
4.17	Konnten durch die Bewertung der Risiken der einzelnen Posten der Bilanz und GuV sowie der Anhangangaben einzelne risikobehaftete Abschlussangaben identifiziert werden?				
4.18	Konnten darüber hinaus auch einzelne risikobehaftete Geschäftsvorfälle oder Konten identifiziert werden?				
	Risikoidentifizierung				
4.19	Wurden die Risiken auf Abschlussebene beurteilt?				
4.20	Haben sich hieraus Auswirkungen auf die Art und den Umfang der Prüfungshandlungen während der Abschlussprüfung, wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Überraschungsmomente • Besetzung des Prüfungsteams • Qualitätssicherung • Sonstige Aspekte des Prüfungsvorgehens ergeben?				
4.21	Gibt es ggf. Auswirkungen auf einzelne Aussagen der Bilanz- und GuV-Posten sowie Anhangangaben?				
4.22	Wurden die Risiken auf Aussageebene beurteilt?				
4.23	Wurden dazu die beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen klassifiziert als <ol style="list-style-type: none"> 1. bedeutsame Risiken 2. wesentliche Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichend scheinen 3. wesentliche Risiken, bei denen die Risiken über einem vertretbar niedrigen Maß liegen 4. übrige Risiken, bei denen nur geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben vorliegen? 				
4.24	Erfolgte die Klassifizierung unter Berücksichtigung von Ausmaß bzw. Schaden und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts ?				
4.25	Wurde beachtet, dass in den Fällen 1. und 2. eine Aufbauprüfung des relevanten IKS (nach Fragenblock 6., s. unten) zur Bewertung des Kontrollrisikos vorgenommen werden muss?				
4.26	Wurde in Fall 3 eine Aufbauprüfung des relevanten IKS vorgenommen, wenn das Risiko es erfordert, dass der Prüfer sich auf das IKS verlassen muss?				
4.27	Wurde in Fall 4 beachtet, dass falsche Angaben hier nur geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben vorliegen				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
4.28	„Stand Back“: Wurde die Risikoidentifizierung und -beurteilung ggf. aktualisiert und fortentwickelt, wenn sich im Laufe der weiteren Beurteilung neue Erkenntnisse ergeben haben?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 7			
5.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		ja	ja	nein
5.1	Wurde im Rahmen des Prozesses der Risikoidentifizierung und -beurteilung ein Verständnis von den IKS-Komponenten des Unternehmens erlangt? und zwar	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21 – 26			
5.2	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Kontrollumfeldes durchgeführt, also beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen und Problembewusstsein des Managements • Festlegung von Verantwortlichkeiten • Personalpolitik? 	IDW PS 261 Tz. 40 ISA [DE] 330 Tz. 5 ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21			
5.3	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Risikobeurteilungsprozesses durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 22			
5.4	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Prozesses der Überwachung des IKS durchgeführt, also beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Prozess der Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen • Quellen der im Prozess genutzten Informationen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 23			
5.5	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Informationssystems und die Kommunikation durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25			
5.6	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse der Kontrollaktivitäten durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26			
5.7	Wurden die folgenden Kontrollaktivitäten der Informationsverarbeitung identifiziert <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollen zu bedeutsamen Risiken • Kontrollen über Journalbuchungen • Kontrollen, die für Funktionsprüfungen geplant werden • Kontrollen bezogen auf nahestehende Personen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 28			
5.8	Wurde geprüft, ob eine vollständige, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle durch das eingesetzte Buchführungssystem gewährleistet ist?	IDW PS 261 Tz. 62			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.9	Wurde geprüft, ob die Mitarbeiter über ihre Verantwortung und Aufgaben im Rahmen des IKS ausreichend informiert sind (Verkauf, Einkauf, Personal)?	IDW PS 261 Tz. 58, QK-Hinweis			
5.10	Wurden die Ergebnisse der Beurteilung des Fehlerrisikos bei der Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen berücksichtigt?	IDW PS 261 Tz. 64			
5.11	Wurden bei Auslagerung betrieblicher Funktionen auf ein Dienstleistungsunternehmen die Auswirkungen auf das IKS beurteilt?	IDW PS 331 Tz. 11			
5.12	Wurden festgestellte Mängel im IKS der Unternehmensleitung zur Kenntnis gebracht?	IDW PS 261 Tz. 89			
5.13	Wurden die wesentlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems eingesehen und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt oder war dies aus Sicht des Abschlussprüfers nicht erforderlich (bitte kurz begründen)?				
5.14	Wurden von Ihnen oder von einem Spezialisten im Rahmen der Aufbauprüfung die IT-Fehlerrisiken beurteilt (kann bei nichtkomplexen Systemen entfallen)?	IDW PS 300			
6.	Festlegung von Art, Zeitpunkt bzw. Zeitraum und Umfang von weiteren Prüfungshandlungen, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf AUSSAGEEBENE einzugehen		ja	ja	nein
6.1	Wurde bei <ul style="list-style-type: none"> • bedeutsamen Risiken, • wesentlichen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, die in ihrer Beurteilung ein <i>vertretbar niedriges Maß übersteigen</i> • Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichen eine Aufnahmeprüfung des IKS vorgenommen?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 30			
6.2	Wurde beachtet, dass in den Fällen, dass in den beiden ersten zuvor genannten Fällen eine Funktionsprüfung dann zusätzlich notwendig ist, wenn Prüfungssicherheit aus Prüfungsnachweisen über eine wirksame Ausgestaltung und Implementierung sowie Wirksamkeit relevanter Kontrollen nicht erzielt werden konnte?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 33			
6.3	Wurden in dem dritten Fall Funktionsprüfungen durchgeführt, um die Wirksamkeit der relevanten Kontrollen zu prüfen?				
6.4	Wurde im Anschluss daran als Ergebnis der Risikoidentifizierung und -beurteilung die Gestaltung von Art, Umfang und Zeitraum aussagebezogener Prüfungshandlungen festgelegt wurde?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.5	Wurde die Risikoidentifizierung und -beurteilung ausreichend dokumentiert ?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 38			
7.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		ja	ja	nein
7.1	Wurde beachtet, dass unabhängig von den beurteilten Risiken für sämtliche Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben aussagebezogene Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen sind?	ISA [DE] 330 Tz. 18			
7.2	Wurden bei Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen die Ergebnisse der Beurteilung der Fehlerisiken sowie der Funktionsprüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigt (Verkettung der einzelnen Phasen zur Abschlussprüfung)?				
7.3	Waren die ausgewählten analytischen Prüfungshandlungen geeignet, den Umfang der Einzelfallprüfungen zu reduzieren?				
7.4	Wurden die durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen angemessen dokumentiert?				
7.5	Wurden für alle risikobehafteten Prüffelder aussagebezogene (z. B. FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB) Prüfungshandlungen durchgeführt? Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Periodenabgrenzung - Existenz - Vollständigkeit - Bewertung - Ausweis 	IDW PS 261 Tz. 83, QK-Hinweis			
7.6	Wurde bei der Durchführung von Prüfungshandlungen anhand von Stichproben die Auswahl der Stichproben und die gewonnenen Prüfungsfeststellungen angemessen dokumentiert?				
7.7	War die Stichprobenauswahl angemessen?	IDW HFA 1/88			
7.8	Wurden Bestätigungen Dritter (Bank, Vorräte, Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) eingeholt?	QK-Hinweis			
7.9	Wurden bei Verzicht auf die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessene alternative Prüfungshandlungen durchgeführt?				
7.10	Wurde die Auswahl der Stichprobe für die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessen dokumentiert?	QK-Hinweis			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?			
7.11	Standen Versand und Rücklauf der Bestätigungen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers?						
7.12	Wurde die Auswertung des Rücklaufs ordnungsgemäß dokumentiert?						
7.13	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Handelsregister-Auszug bzw. Auszug aus dem Transparenzregister abgerufen/eingeholt?						
7.14	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Grundbuchauszug eingeholt?						
7.15	Wurden die Grunddaten für eingeholte Gutachten externer Sachverständiger auf Plausibilität überprüft?						
7.16	Wurde die Plausibilität der von der Unternehmensleitung geschätzten Werte (z.B. Rückstellungen, Nutzungsdauern, etc.) beurteilt?	IDW PS 314 Tz. 20					
7.17	Werden alle Rückstellungen auch tatsächlich vom Abschlussersteller ermittelt (Ausnahme bei Berechnungen externer Sachverständiger z. B. Pensionsgutachten)?	IDW PS 450 Tz. 52, QK-Hinweis					
7.18	Wurde dokumentiert, inwieweit die bilanzierten Rückstellungen alle wesentlichen künftigen Risiken angemessen umfassen?						
7.19	Wurde geprüft, ob die Gliederung von Bilanz und GuV den gesetzlichen Vorgaben entspricht?						
7.20	Wurden festgestellte Mängel vom Mandanten beseitigt?						
7.21	Wurden die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag angemessen geprüft und ggf. im Anhang dargestellt?						
7.22	Wurden hierzu aktuelle Unterlagen über die Verhältnisse zwischen Abschlussstichtag und Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingesehen?						
7.23	Wurde die Prüfung der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag angemessen dokumentiert?						
7.24	Wurde bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Fragestellungen angemessener fachlicher Rat eingeholt sowie die Ergebnisse dieser Konsultation und die Folgerungen angemessen dokumentiert?						
7.25	Wurden die Regelungen der Praxis zur Konsultation beachtet?						
7.26	War der verantwortliche Prüfungspartner an der Auftragsdurchführung angemessen beteiligt, damit dieser sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann?						
7.27	Wurden in einen Konzernabschluss einbezogene Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, in geeigneter Weise überprüft?	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB					

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
----------------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
7.28	Wurde die Überprüfung der in einen Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, angemessen dokumentiert?	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB			
7.29	Können alle rechnungslagelegungsrelevanten Informationen zeitgerecht und in angemessener Qualität erzeugt werden?				
7.30	Arbeitshilfe Anhang Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Anhangs eine aktuelle Anhangcheckliste verwendet?				
7.31	Arbeitshilfe Lagebericht Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Lageberichts eine aktuelle Lageberichtcheckliste verwendet?				

8.	Dokumentation / Führung der Hankakten	ja	ja	nein
8.1	Wurde die Auftragsdokumentation zeitnah nach Auslieferung der Berichterstattung abgeschlossen spätestens 60 Tage nach Datierung des Bestätigungsvermerks?			
8.2	Wurde in den Arbeitspapieren der Bearbeiter und das zugehörige Bearbeitungsdatum derartig festgehalten, dass erkennbar ist, wer und wann die Arbeitspapiere angelegt, geändert oder durchgesehen hat?			
8.3	Wurde bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse insbesondere auf folgende Punkte besonderen Wert gelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen - Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die während des Prüfungsablaufes gewonnenen Erkenntnisse - Nachvollziehbarkeit der bei der Prüfungsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse - Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung - Durchführung und Dokumentation von Konsultationen bei bedeutenden Zweifelsfragen - Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen - Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse in den Arbeitspapieren - Absicherung der Prüfungsergebnisse durch Prüfungsnachweise - Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung 			
8.4	Wurden die bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse festgestellten Mängel vor Auslieferung der Berichterstattung behoben?			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.5	Wurde die Durchführung der Schlussbesprechung - sofern diese durchgeführt wurde angemessen dokumentiert ?				
8.6	Enthalten die Arbeitspapiere zusammenfassende Beurteilungen der einzelnen Prüffelder?				
8.7	Wurden die wesentlichen Prüfungsfeststellungen je Prüffeld an einer zentralen Stelle festgehalten, damit der verantwortliche WP sich ein Gesamturteil bilden konnte?				
8.8	Werden die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden Entscheidungen in den Arbeitspapieren angemessen dokumentiert (z.B. Annahmen und Schätzungen bei den Rückstellungen)?				
8.9	Enthalten die Arbeitspapiere ausreichende Prüfungsnachweise zu den in den einzelnen Prüffeldern durchgeführten Prüfungshandlungen?	IDW PS 460 Tz. 10			
8.10	Sind die Arbeitspapiere so aufgebaut, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann?				
8.11	Wurde die Vollständigkeit der Dauerakte sichergestellt?				
8.12	Wurde im Rahmen der Durchführung der Prüfung die Dauerakte aktualisiert ?				
8.13	Wurde auf den schriftlichen Prüfungsnachweisen vermerkt, wann und von wem dieser erhalten wurde (z.B. Eingangsstempel)?				
8.14	Wurden nicht benötigte Checklisten und Arbeitspapiere entwertet bzw. vernichtet?				
8.15	Wurde die Durchsicht der Arbeitspapiere durch den verantwortlichen WP bzw. Prüfungsleiter erkennbar dokumentiert?				
8.16	Wurden der erstellte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht als Prüfungsgrundlage in den Arbeitspapieren abgelegt?				
8.17	Wurde ein vom Mandanten unterzeichnetes Exemplar des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts in den Arbeitspapieren abgelegt?				
8.18	Wurde der Anlagenpiegel als Teil des Anhangs vom Mandanten erstellt?	best practice			
8.19	Wurde bei einem vorzeitigen Prüferwechsel beachtet, dass auf schriftliches Anfordern des Folgeprüfers eine Mitteilung der Prüfungsergebnisse in Berichtform i.S.d. §321 HGB zu erfolgen hat?	§ 320 Abs. 4 HGB			
8.20	Entspricht die vom Mandanten erhaltene Vollständigkeitserklärung den aktuellen Vorgaben?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.21	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	QK-Hinweis			
8.22	Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan erforderlich gewesen wäre. ____ Aufsichtsorgan vorhanden. ____ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	IDW PS 470			
8.23	Wurde für den Fall, dass ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	IDW PS 470			
9.	Kontrolle / Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		ja	ja	nein
9.1	Haben die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams den Abschluss einzelner Prüffelder sachgerecht unter Angabe des Datums eindeutig dokumentiert?				
9.2	Ist feststellbar/dokumentiert, ob und wann der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die wesentlichen Prüffelder fachlich überprüft und die Ergebnisse gewürdigt hat?				
9.3	Hat der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die nachfolgenden Arbeitspapiere fachlich gewürdigt und diese ggf. in sein eigenverantwortliches Urteil einbezogen <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahmecheck • Prüffelddeckblätter • Dokumentation Anleitung Prüfungsteam • Arbeitspapiere wesentliche Prüffelder • Dokumentation Prüfung Anhang • Dokumentation / Prüfung Lagebericht • Liste zusammenfassender Prüfungsfeststellungen • Liste nicht gebuchter Prüferfeststellungen (mit Unterschrift Geschäftsführer) • Vollständigkeitserklärung • Dokumentation Abschließende Durchsicht 				

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
10.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
10.1	Wurde das Formular zur Vollständigkeitserklärung in der zutreffenden Variante und in der aktuellsten Version verwandt?				
10.2	Wurde die Vollständigkeitserklärung zeitnah zur Beendigung der Prüfung eingeholt?				
10.3	Wurde der Prüfungsbericht erst nach/bei Eingang der Vollständigkeitserklärung ausgeliefert?	best practice			
10.4	Wurde der dem Prüfungsbericht in Anlage beigefügte Jahresabschluss von allen gegenwärtig bestellten Geschäftsführern unterzeichnet ?	§ 245 HGB			
10.5	Lassen sich die wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk aus den Arbeitspapieren ableiten?	IDW PS 400 Tz. 9			
10.6	Wurde der endgültige geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend datiert (Beendigung der prüferischen Tätigkeiten)?	best practice			
10.7	Wurden bei der Durchführung der Berichtskritik die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung eingehalten?				
10.8	Enthält der Prüfungsbericht die notwendigen Angaben zur Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers?	IDW PS 450 Tz. 22/23			
10.9	Sind alle notwendigen Davon-Vermerke in Bilanz, GuV bzw. Anhang enthalten?	§§ 268, 284, 285 HGB			
10.10	Stimmen die Bezeichnungen der Anlagen mit den Bezeichnungen im Anlagenverzeichnis des Berichts überein?	best practice			
10.11	Werden die vom Mandanten erstellten Anlagen zum Prüfungsbericht (Bilanz, GuV, Anhang mit Anlagenspiegel und Lagebericht) auf neutralem Papier bzw. Papier des Mandanten gedruckt?				
10.12	Enthielt die Stellungnahme zur Lagebeurteilung eine Gesamtbeurteilung durch den Prüfer?	IDW PS 350 Tz. 32 ff.			
10.13	Wurden im Abschnitt Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße dem Prüfer bekannt gewordene Verstöße gegen Aufstellungs- bzw. Offenlegungspflichten angegeben?				
10.14	Enthielt der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses?	IDW PS 450 Tz. 72-77			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
10.15	Enthält der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zu sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen ?	IDW PS 450 Tz. 72-77		
10.16	Waren die Ausführungen zur VFE-Lage angemessen?	IDW PS 450 Tz. 72		
10.17	Wurden die Darstellungen der VFE-Lage unter Einbeziehung der Vorjahreswerte angegeben?	best practice		
10.18	Wurde ein Exemplar des ausgelieferten Prüfungsberichts als Belegexemplar zurückbehalten?	IDW PS 460 Tz. 21		
10.19	Wurden die Ausfertigungen des Prüfungsberichts durchnummeriert?	best practice		
10.20	Machen die Ausführungen im Prüfungsbericht deutlich, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen und inwieweit sich Beurteilungen des Abschlussprüfers auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen (z.B. andere externe Prüfer von Tochterunternehmen) oder auf Gutachten von Sachverständigen stützen?	IDW PS 450 Tz. 57		
10.21	Wurden sowohl Bestätigungsvermerk als auch Prüfungsbericht gesiegelt und unterzeichnet?			
10.22	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend bezeichnet?			
10.23	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend adressiert ?			
10.24	Wurde der Bestätigungsvermerk mit dem zutreffenden Wortlaut erteilt?			
10.25	Wurde der Bestätigungsvermerk bedingt erteilt , falls der Vorjahresabschluss noch nicht festgestellt war?			
10.26	Wurde als Berufsbezeichnung der Unterzeichner ausschließlich "Wirtschaftsprüfer", bzw. ergänzend ein im Ausland erworbener amtlich verliehener Prüfertitel verwendet?			
10.27	Entsprach die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks im Prüfungsbericht exakt dem Wortlaut des Bestätigungsvermerks?			
10.28	Erscheint die Erteilung des Bestätigungsvermerks (uneingeschränkt, mit Zusatz, eingeschränkt, etc.) durch den Abschlussprüfer sachgerecht?			
10.29	Wurde die auftragsbegleitende Qualitätssicherung rechtzeitig vor der Mitteilung der Auftragsergebnisse an den Auftraggeber abgeschlossen?			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
10.30	Wurden bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere folgende Punkte beachtet: <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Regeln für die Auftragsannahme bzw. -fortführung - Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit den in der WP-Praxis eingeführten Regelungen - Festgestellte bedeutende Risiken und deren Auswirkung auf die weitere Auftragsabwicklung - Vornahme erforderlicher Konsultationen und Umsetzung der Ergebnisse - Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes - Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung - Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation 	QK-Hinweis			
10.31	Wurden Meinungsverschiedenheiten zwischen Qualitätssicherer und Auftragsteam rechtzeitig vor Auslieferung der Berichterstattung beigelegt?				
10.32	Wurde die Auswahl des Qualitätssicherers anhand der in der WP-Praxis geltenden Regelungen vorgenommen (fachliche, persönliche Eignung)?				
10.33	Wurden bestehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Auftragsteams, dem zuständigen Wirtschaftsprüfer, den konsultierten Personen oder den für die auftragsbezogene Qualitätssicherung zuständigen Personen beigelegt, bevor die Berichterstattung an den Auftraggeber erfolgte?				
10.34	Wurden die den Meinungsverschiedenheiten zugrundeliegenden Sachverhalte bzw. die Begründungen zur Lösung angemessen dokumentiert?				
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik					
10.35	Wurde die Berichtskritik von fachlich und persönlich geeigneten Personen vorgenommen, die an der Durchführung des Auftrags nicht beteiligt waren?				
10.36	Wurde bei der Berichtskritik insbesondere auf folgende Punkte geachtet: <ul style="list-style-type: none"> - Wurden die fachlichen Regeln für die Erstellung von Prüfungsberichten beachtet? - Stehen die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen im Einklang mit dem Abschluss und sind diese in sich widerspruchsfrei? - Wurden die Aussagen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf die Einhaltung der geltenden fachlichen Regeln überprüft? - War das Prüfungsergebnis nachvollziehbar aus den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet? 				
10.37	Wurde die Durchführung der Berichtskritik angemessen dokumentiert?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau				
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik				
10.38	Wurden die Gründe für die nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Wirtschaftsprüfers nicht durchgeführte Berichtskritik angemessen dokumentiert?			
10.39	Wurde die Berichtskritik mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt?			
10.40	Wird bei der Abfassung des Prüfungsberichts beachtet, dass eine Formulierung zur Erklärung der Unabhängigkeit enthalten ist (z.B. in der Form "Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben")?	§ 321 Abs. 4a HGB		
10.41	Wurde in den Prüfungsberichten die ausdrückliche Bestätigung aufgenommen, wonach der Abschlussprüfer die anzuwendenden Vorschriften zur Unabhängigkeit vollständig beachtet hat?	Art 42 Abs.1a Abschlussprüfer-richtlinie IDW PS 450 Tz. 23a, Tz.25		
10.42	Wurde der Prüfungsbericht dahingehend angepasst, dass nunmehr, soweit im Vorjahr auf die "Verwendung" von Beurteilungen, Prüfungsergebnissen oder Untersuchungen Dritter zurückgegriffen wird, eine Anpassung in "Verwertung" von Beurteilungen, vorgenommen wurde?	§ 317 Abs. 3 S.2 HGB IDW PS 320 Tz.5, 15, 33 Abs.2, 36 IDW PS 450 Tz.57		
10.43	Wurde im Prüfungsbericht im Abschnitt " Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen " die ggf. beispielsweise aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte entsprechend den gesetzlichen Neuerungen angepasst (BilMoG)? Beispiele für Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte: – Aktivierung von Entwicklungskosten – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten – Aktive latente Steuern – Bewertung der Vorräte zu Voll- oder Teilkosten	IDW PS 450 Tz. 79, 128, 129		
10.44	Wurde bei der Konzernabschlussprüfung im Abschnitt "Prüfungsdurchführung" die Berichterstattung entsprechend den Neuerungen des BilMoG angepasst? Beispiel: – Pflichten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der geprüften Abschlüsse von Tochtergesellschaften	IDW PS 450 TZ 119 ff		
10.45	Wurde im Prüfungsbericht berücksichtigt, dass über die nicht ordnungsgemäße Offenlegung des Vorjahresabschlusses zwingend zu berichten ist?	IDW PS 210 TZ 57		

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?		
10.46	Wurde der Prüfungsbericht sowohl vom verantwortlichen Prüfungspartner als auch von einem vertretungsberechtigten Organ der Gesellschaft unterzeichnet (bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)?	IDW PS 450 Tz. 114, QK-Hinweis				
10.47	Haben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einerseits und der Mitunterzeichner andererseits sich in ausreichendem Umfang an der Abschlussprüfung beteiligt, um dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden?					
10.48	Hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei bedeutsamen Zweifelsfragen zur Rechnungslegung internen oder externen fachlichen Rat eingeholt und den Konsultationsprozess adäquat dokumentiert?					
10.49	Wurde das Prüfungsurteil auf Basis der nicht berichteten Feststellungen (Vgl. Liste der zusammengefassten Feststellungen) in Übereinstimmung mit festgelegten Werten zur Wesentlichkeit festgelegt?	IDW PS 250, QK-Hinweis				
10.50	Ist das Prüfungsurteil wegen <ul style="list-style-type: none"> • Einwendungen aufgrund von wesentlichen falschen Darstellungen • Einwendungen, dass bestandsgefährdende Risiken nicht angemessen im Anhang und Lagebericht dargestellt • eines Prüfungshemmnisses beispielsweise wegen mangelnder Prüfungsnachweise zu modifizieren? 	QK-Hinweis				
10.51	Muss ein Hinweis auf Bestandsgefährdung in den Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und IDW PS 270 n.F., Tz. 29 vorgenommen werden ?					
11. Zusammenfassende Würdigung / Mängel			ja	ja	Nein	
11.1	Hätte ich in der Funktion als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer den Auftrag in vergleichbarer Weise vorgenommen, insbesondere die Festlegung der Risiken .	QK-Hinweis				
11.2	Sollten Sie bei der Nachschau Mängel oder Anhaltspunkte für eine bessere Anwendung des QSS festgestellt haben, so verzeichnen sie diese bitte im Nachschaubogen „Zusammenfassende Darstellung Mängel“.					

Anmerkung:

Die rot markierten „QK-Hinweise“ beziehen sich auf die Veröffentlichung der WPK „**Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle**“ (vgl. www.wpk.de).

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) – Kurzversion		Anwendung: Stand: 01.09.2024 Version: Datum der Bearbeitung:		

Vorbemerkung

Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeleispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

Mit der Nachschau beauftragte Person

Name _____ fachliche Eignung vorhanden
 Datum der Nachschau _____ persönliche Eignung vorhanden

Ort, Zeitraum der Nachschau

Ort _____ Nachschau ohne Vorankündigung
 WP-Praxis / Niederlassung Nachschau mit Vorankündigung

Auftrag:	_____	Am Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung	ja	nein
Mandant:	_____	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stichtag:	_____	Berichtskritik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verantwortlicher WP:	_____	gesetzliche Prüfung § 316 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	_____	gesetzliche Prüfung, jedoch nicht § 316 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfungsleiter:	_____	freiwillige Prüfung mit BSV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	_____	von der BaFin beauftragt (Arbeitshilfe bitte anpassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis für anstehende Qualitätskontrollen (QK-Hinweis)

Die KfQK hat in einem Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsauftrags genannt, die vom PfQK im Rahmen der QK besondere Bedeutung erhalten.

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
----------------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
-----	--------	--------	--	----------------------

		erl. Datum	erl. Hz.
Teil I:	Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		
2.	Prüfungsplanung		
3.	Anleitung des Prüfungsteams		
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		
6.	Dokumentation / Führung der Handakten		
7.	Kontrolle / anschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		
9.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		
Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen		

Teil I:		Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung			ja	ja	nein
1.1	Wurde der Auftrag in zeitlicher, fachlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt?				
1.2	Erfolgte die Bestellung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß?				
1.3	Wurde eine Kopie des Protokolls der Wahl bei den Arbeitspapieren abgelegt?	IDW PS 220 TZ 4			
1.4	Wurden die mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorab beurteilt, insbesondere für das Vorliegen von Verstößen in der Rechnungslegung?				
1.5	Wurden bei der Prüfung der Integrität des Mandanten insbesondere folgende Punkte beachtet: – Identität und geschäftlicher Ruf von Gesellschaftern und Organen – Geschäftliche Aktivitäten und Geschäftspraktiken – Honorardruck – Hinweise auf Einschränkungen des Prüfungsumfangs – Verdacht auf Geldwäsche – Gründe für Prüferwechsel – Transparenz der Finanzberichterstattung				
1.6	Wurden die Voraussetzungen für die Auftragsannahme anhand eines Auftragsannahmecheck durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüft und angemessen dokumentiert?				
1.7	Wurde besonders darauf geachtet, dass der Auftrag mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit vereinbar ist?				
1.8	Wurden vor Beginn der Prüfungsdurchführung die Auftragsbedingungen schriftlich bestätigt?	IDW PS 220 Tz. 15			
1.9	Wurde darauf geachtet, dass Versand und Rücklauf des Auftragsbestätigungsschreibens vor der ersten Prüfungshandlung (meist Inventurbeobachtung oder ggf. Vorprüfung) erfolgte?	best practice			
1.10	Werden alle bei berufsständischen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig und auftragsbezogen zur persönlichen, kapitalmäßigen und finanziellen Unabhängigkeit verpflichtet und wird dies schriftlich oder elektronisch dokumentiert?				
1.11	Wurde, falls es sich bei dem nachgeschauten Auftrag um eine Neumandatsübernahme handelt, beim Vorprüfer eine schriftliche Anfrage über das Ergebnis bisheriger Prüfungen vorgenommen?	§ 320 Abs. 4 HGB IDW PS 220 Tz. 28 ff.			

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I:		Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.12	<p>Wurden die Identifizierung und die Identifizierungsprüfung nach den Vorgaben des GwG (§ 10 ff.) vorgenommen und dabei insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • handelnden Personen • wirtschaftlich Berechtigten • Vertragspartner <p>sachgerecht identifiziert und die Identifizierung geprüft?</p>	§ 11 ff. GwG			
1.13	<p>Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Wurden im Vorfeld zur Auftragsannahme die für die Überwachung verantwortlichen Personen festgestellt oder ggf. in den Arbeitspapieren aufgezeichnet, dass es keine überwachende Person gibt?</p>	IDW PS 470			
1.14	<p>Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Hat der gesetzliche Vertreter den WP gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich entbunden?</p>	IDW PS 470			
2.	Prüfungsplanung		ja	ja	nein
2.1	Wurde die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festgelegt und ordnungsgemäß dokumentiert?				
2.2	<p>Wurden bei der Zusammenstellung des Auftragsteams insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsstand - Praktische Erfahrungen - EDV-Kenntnisse - Branchenspezifische Kenntnisse - Fähigkeit zur Erfassung und Beurteilung von Sachverhalten - Erfahrung in der Anwendung der Qualitätssicherungsregeln in der WP-Praxis 				
2.3	Wurde die Planung der Auftragsdurchführung angemessen dokumentiert ?	PS 240 Tz. 28 PS 460 Tz. 13 ISA [DE] 300 Tz. 11			
2.4	Wurden die Risiken , das wirtschaftliche, rechtliche Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern) des Auftrags im Rahmen der Prüfungsplanung angemessen beurteilt?	PS 240 Tz. 17, ISA [DE] 300 Tz. 7 ff., QK-Hinweis			
2.5	<p>Wurden Wesentlichkeitsgrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wesentlichkeit als Ganzes - Toleranzwesentlichkeit auf Abschlussebene - Spezifische Wesentlichkeit - Spezifische Toleranzwesentlichkeit - Nichtaufgriffsgrenze <p>festgelegt und wurde diese Festlegung angemessen dokumentiert?</p>	PS 240 Tz. 17, ISA [DE] 320 Tz. 9 ff., QK-Hinweis			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.6	Wurde die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung geplant und durchgeführt , damit Unregelmäßigkeiten, die sich wesentlich auf die Rechnungslegung auswirken können, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden?	PS 240 Tz. 15			
2.7	Wurden Änderungen der ursprünglichen Prüfungsplanung und -strategie aufgrund während der Prüfung gewonnener Erkenntnisse angemessen dokumentiert?	IDW PS 240 Tz. 32 IDW PS 460 Tz. 13 ISA [DE] 300 Tz. 11			
2.8	Wurden bei der Prüfungsplanung zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt: – Ausgestaltung des IKS – Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen – Komplexität der einzelnen Prüffelder – IT-Einsatz im Rahmen der Rechnungslegung – Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer Abschlussprüfer	IDW PS 240 Tz. 17			
2.9	Wurden die Ergebnisse der durchgeführten IKS-Prüfungen angemessen dokumentiert?				
2.10	Wurde eine Beurteilung der Going-concern-Annahme vorgenommen?	IDW PS 270 Tz. 15			
2.11	Wurden bei Zweifeln am Fortbestand des Unternehmens geeignete ergänzende Prüfungshandlungen geplant, um den Sachverhalt angemessen zu klären?	IDW PS 270 Tz. 28			
2.12	Wurden die Befragungen des Managements und der Aufsichtsorgane hinsichtlich vermuteter oder behaupteter Unrichtigkeiten und Verstöße vorgenommen und zutreffend dokumentiert?	IDW PS 210			
2.13	Liegen (gegebenenfalls aus den Vorjahren) Aufzeichnungen über den Unternehmensverbund und weitere bestehende Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen vor, um eine zutreffende Risikobeurteilung in diesen Punkten vornehmen zu können?	IDW PS 255			
2.14	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen Wurden die für die Überwachung verantwortlichen Personen zumindest über Eckpunkte der Prüfungsplanung unterrichtet und ggf. zu Anregungen über weitere Prüfungsschwerpunkte befragt? Erfolgte eine sachgerechte Aufzeichnung der Kommunikation?				

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
3.	Anleitung des Prüfungsteams		ja	ja	nein
3.1	Wurden alle Mitglieder des Prüfungsteams über wesentliche Aspekte der Prüfungsplanung informiert und wurden diese hinreichend ausführlich erläutert?				
3.2	Wurden die Mitglieder des Prüfungsteams fachbezogen und auftragsbezogen in die von den einzelnen Prüfern zu bearbeitenden Prüffelder eingewiesen ?				
3.3	Wurden im Fall der Auslagerung einzelner Prüfungstätigkeiten (z. B. externen IT-Prüfer) die mit der Auslagerung beauftragten Personen angemessen angeleitet?				
3.4	Wurde dabei berücksichtigt, dass die Corona-Pandemie bzw. der Ukraine-Krieg ein gravierendes exogenes Ereignis darstellt, das unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht , also die Stetigkeit durchbrochen werden kann?				
3.5	Wurde beachtet, dass die etwaige Verwertung von Erkenntnissen aus einer besonderen Krisensituation beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschlüssen in Abschlüssen nach dem 31.12.2020 keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellen ?				
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		ja	ja	nein
	Risikoidentifizierung				
4.1	Wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Risikoidentifizierung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A16			
4.2	Wurde ein Verständnis von dem Unternehmen und seinem Umfeld mit der Zielsetzung der Verständnisgewinnung für inhärente Risikofaktoren erworben?				
4.3	Wurden dabei auch die folgenden Aspekte beachtet: <ul style="list-style-type: none"> • Führung und Eigentümerschaft • von den dem externen Umfeld, einschl. der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen • Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden und deren Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen • Ziele, Strategien und rechnungslegungsbezogene Geschäftsrisiken • Überwachung • Identität der nahestehenden Personen sowie die Art der Beziehungen zu ihnen • Geschäftsmodell des Unternehmens • Umfang der Integration von IT-Nutzung in das Geschäftsmodell • Branchenbezogene Faktoren • Regulatorische Faktoren • für geschätzte Wert in der Rechnungslegung relevante Faktoren • andere externe Faktoren 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)			

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
	<ul style="list-style-type: none"> intern und extern zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs genutzte Kennzahlen 				
4.4	Wurde eine Sichtung vorgenommen und so Kenntnisse zu den Kontrollaktivitäten erworben, also betreffend die folgenden Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> Kontrollumfeld Risikobeurteilungsprozess Rechnungslegungsrelevantes Informationssystem Überwachung des IKS? 				
4.5	Wurde ebenfalls ein Verständnis für die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden erlangt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)			
4.6	Wurde dabei auch beurteilt, ob die angewandten Rechnungslegungsmethoden angemessen sind und mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang stehen?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 20			
4.7	Wurde ggf. ein Verständnis darüber erlangt, ob Ereignisse oder Gegebenheiten vorliegen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können?	IDW PS 270 n.F. (10.2021) Tz. 15			
4.8	Wurden ggf. auch Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen identifiziert und beurteilt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 13 (c)			
4.9	Wurde ein Verständnis bezogen auf geschätzte Werte im Abschluss erworben?	ISA [DE] 540 (Revised)			
4.10	Wurden auch inhärente Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen identifiziert?	ISA [DE] 550 Tz. 18			
4.11	Wurden hierzu eine Kombination von Prüfungshandlungen vorgenommen, insbesondere bzw. beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> Befragung des Managements oder anderer geeigneter Personen analytische Prüfungshandlungen Beobachtungen und Inaugenscheinnahmen Nutzung von aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen auf Basis aggregierter Daten 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A14			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
4.12	Wurden ggf. Informationen aus anderen Quellen berücksichtigt, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahmeprozess • vorangegangenen Abschlussprüfungen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 15 f.		
4.13	Wurden die Risiken auf Abschlussebene identifiziert?			
4.14	Wurde in dem Zusammenhang der Einfluss von Faktoren auf den Abschluss als Ganzes oder eine Vielzahl von Aussagen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Integrität des Managements • Geschäftsgebaren • Branche • Insolvenznähe bzw. Going Concern Identifiziert?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)		
4.15	Wurden die Risiken auf Aussageebene identifiziert?			
4.16	Wurden in diesem Zusammenhang die Auswirkungen inhärenter Risiken , also <ul style="list-style-type: none"> • Komplexität • Subjektivität • Unsicherheit • Änderungen • einseitige Ausrichtung/dolose Handlungen auf die Anfälligkeit von Aussagen der wesentlichen Bilanz-/GuV-Posten und Anhangangaben, also <ul style="list-style-type: none"> • Existenz • Eigentum • Vollständigkeit • Bewertung • Ausweis • Rechnerische Richtigkeit • Abgrenzung • Genauigkeit für falsche Darstellungen untersucht und beurteilt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (f) ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (c)		
4.17	Konnten durch die Bewertung der Risiken der einzelnen Posten der Bilanz und GuV sowie der Anhangangaben einzelne risikobehaftete Abschlussangaben identifiziert werden?			
4.18	Konnten darüber hinaus auch einzelne risikobehaftete Geschäftsvorfälle oder Konten identifiziert werden?			
4.19	Wurden die Risiken auf Abschlussebene beurteilt?			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau				
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
4.20	Haben sich hieraus Auswirkungen auf die Art und den Umfang der Prüfungshandlungen während der Abschlussprüfung, wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Überraschungsmomente • Besetzung des Prüfungsteams • Qualitätssicherung • Sonstige Aspekte des Prüfungsvorgehens ergeben?			
4.21	Gibt es ggf. Auswirkungen auf einzelne Aussagen der Bilanz- und GuV-Posten sowie Anhangangaben?			
4.22	Wurden die Risiken auf Aussageebene beurteilt?			
4.23	Wurden dazu die beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen klassifiziert als <ol style="list-style-type: none"> 1. bedeutsame Risiken 2. wesentliche Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichend scheinen 3. wesentliche Risiken, bei denen die Risiken über einem vertretbar niedrigen Maß liegen 4. übrige Risiken, bei denen nur geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben vorliegen? 			
4.24	Erfolgte die Klassifizierung unter Berücksichtigung von Ausmaß bzw. Schaden und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts?			
4.25	Wurde beachtet, dass in den Fällen 1. und 2. eine Aufbauprüfung des relevanten IKS (nach Fragenblock 6., s. unten) zur Bewertung des Kontrollrisikos vorgenommen werden muss?			
4.26	Wurde in Fall 3 eine Aufbauprüfung des relevanten IKS vorgenommen, wenn das Risiko es erfordert, dass der Prüfer sich auf das IKS verlassen muss?			
4.27	Wurde in Fall 4 beachtet, dass falsche Angaben hier nur geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben vorliegen			
4.28	„Stand Back“: Wurde die Risikoidentifizierung und -beurteilung ggf. aktualisiert und fortentwickelt, wenn sich im Laufe der weiteren Beurteilung neue Erkenntnisse ergeben haben?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 7		

Teil I:		Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau		
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
5.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems			
5.1	Wurde im Rahmen des Prozesses der Risikoidentifizierung und -beurteilung ein Verständnis von den IKS-Komponenten des Unternehmens erlangt? und zwar	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21 – 26		
5.2	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Kontrollumfeldes durchgeführt, also beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> Einstellungen und Problembewusstsein des Managements Festlegung von Verantwortlichkeiten Personalpolitik? 	ISA [DE] 330 Tz. 5 ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21		
5.3	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Risikobeurteilungsprozesses durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 22		
5.4	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Prozesses der Überwachung des IKS durchgeführt, also beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> Prozess der Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen Quellen der im Prozess genutzten Informationen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 23		
5.5	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Informationssystems und die Kommunikation durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25		
5.6	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse der Kontrollaktivitäten durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26		
5.7	Wurden die folgenden Kontrollaktivitäten der Informationsverarbeitung identifiziert <ul style="list-style-type: none"> Kontrollen zu bedeutsamen Risiken Kontrollen über Journalbuchungen Kontrollen, die für Funktionsprüfungen geplant werden Kontrollen bezogen auf nahestehende Personen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 28		
5.8	Wurde geprüft, ob eine vollständige, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle durch das eingesetzte Buchführungssystem gewährleistet ist?			
5.9	Wurde geprüft, ob die Mitarbeiter über ihre Verantwortung und Aufgaben im Rahmen des IKS ausreichend informiert sind (Verkauf, Einkauf, Personal)?	QK-Hinweis		

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP					
Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.10	Wurden die Ergebnisse der Beurteilung des Fehlerrisikos bei der Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen berücksichtigt?				
5.11	Wurden bei Auslagerung betrieblicher Funktionen auf ein Dienstleistungsunternehmen die Auswirkungen auf das IKS beurteilt?	IDW PS 331 Tz. 11			
5.12	Wurden festgestellte Mängel im IKS der Unternehmensleitung zur Kenntnis gebracht?	IDW PS 261 Tz. 89			
5.13	Wurden die wesentlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems eingesehen und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt oder war dies aus Sicht des Abschlussprüfers nicht erforderlich (bitte kurz begründen)?				
5.14	Wurden von Ihnen oder von einem Spezialisten im Rahmen der Aufbauprüfung die IT-Fehlerrisiken beurteilt (kann bei nichtkomplexen Systemen entfallen)?	IDW PS 300			
6.	Festlegung von Art, Zeitpunkt bzw. Zeitraum und Umfang von weiteren Prüfungshandlungen, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf AUSSAGEEBENE einzugehen		ja	ja	nein
6.1	Wurde bei <ul style="list-style-type: none"> • bedeutsamen Risiken, • wesentlichen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, die in ihrer Beurteilung ein <i>vertretbar niedriges Maß übersteigen</i> • Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichen eine Aufnahmeprüfung des IKS vorgenommen?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 30			
6.2	Wurde beachtet, dass in den Fällen, dass in den beiden ersten zuvor genannten Fällen eine Funktionsprüfung dann zusätzlich notwendig ist, wenn Prüfungssicherheit aus Prüfungsnachweisen über eine wirksame Ausgestaltung und Implementierung sowie Wirksamkeit relevanter Kontrollen nicht erzielt werden konnte?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 33			
6.3	Wurden in dem dritten Fall Funktionsprüfungen durchgeführt, um die Wirksamkeit der relevanten Kontrollen zu prüfen?				
6.4	Wurde im Anschluss daran als Ergebnis der Risikoidentifizierung und -beurteilung die Gestaltung von Art, Umfang und Zeitraum aussagebezogener Prüfungshandlungen festgelegt wurde?				
6.5	Wurde die Risikoidentifizierung und -beurteilung ausreichend dokumentiert ?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 38			

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
			ja	ja	nein
7.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik				
7.1	Wurde beachtet, dass unabhängig von den beurteilten Risiken für sämtliche Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben aussagebezogene Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen sind?				
7.2	Wurden bei Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen die Ergebnisse der Beurteilung der Fehlerisiken sowie der Funktionsprüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigt (Verkettung der einzelnen Phasen zur Abschlussprüfung)?				
7.3	Waren die ausgewählten analytischen Prüfungshandlungen geeignet, den Umfang der Einzelfallprüfungen zu reduzieren?				
7.4	Wurden die durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen angemessen dokumentiert?				
7.5	Wurden für alle risikobehafteten Prüffelder aussagebezogene (z. B. FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB) Prüfungshandlungen durchgeführt? Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Periodenabgrenzung - Existenz - Vollständigkeit - Bewertung - Ausweis 	QK-Hinweis			
7.6	Wurden Bestätigungen Dritter (Bank, Vorräte, Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) eingeholt?	QK-Hinweis			
7.7	Wurde die Auswahl der Stichprobe für die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessen dokumentiert?	QK-Hinweis			
7.8	Standen Versand und Rücklauf der Bestätigungen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers?				
7.9	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Handelsregister-Auszug bzw. Auszug aus dem Transparenzregister abgerufen/eingeholt?				
7.10	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Grundbuchauszug eingeholt?				
7.11	Wurde die Plausibilität der von der Unternehmensleitung geschätzten Werte (z.B. Rückstellungen, Nutzungsdauern, etc.) beurteilt?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
7.12	Werden alle Rückstellungen auch tatsächlich vom Abschlussersteller ermittelt (Ausnahme bei Berechnungen externer Sachverständiger z. B. Pensionsgutachten)?	QK-Hinweis			
7.13	Wurde geprüft, ob die Gliederung von Bilanz und GuV den gesetzlichen Vorgaben entspricht?				
7.14	Wurden die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag angemessen geprüft und ggf. im Anhang dargestellt?				
7.15	Wurden hierzu aktuelle Unterlagen über die Verhältnisse zwischen Abschlussstichtag und Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingesehen?				
7.16	War der verantwortliche Prüfungspartner an der Auftragsdurchführung angemessen beteiligt, damit dieser sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann?				
7.17	Arbeitshilfe Anhang Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Anhangs eine aktuelle Anhangcheckliste verwendet?				
7.18	Arbeitshilfe Lagebericht Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Lageberichts eine aktuelle Lageberichtcheckliste verwendet?				
8	Dokumentation / Führung der Hankakten		ja	ja	Nein
8.1	Wurde die Auftragsdokumentation zeitnah nach Auslieferung der Berichterstattung abgeschlossen spätestens 60 Tage nach Datierung des Bestätigungsvermerks?				
8.2	Wurde in den Arbeitspapieren der Bearbeiter und das zugehörige Bearbeitungsdatum derartig festgehalten, dass erkennbar ist, wer und wann die Arbeitspapiere angelegt, geändert oder durchgesehen hat?				

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.3	Wurde bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse insbesondere auf folgende Punkte besonderen Wert gelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen - Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die während des Prüfungsablaufs gewonnenen Erkenntnisse - Nachvollziehbarkeit der bei der Prüfungsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse - Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung - Durchführung und Dokumentation von Konsultationen bei bedeutenden Zweifelsfragen - Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen - Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse in den Arbeitspapieren - Absicherung der Prüfungsergebnisse durch Prüfungsnachweise - Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung 				
8.4	Wurden die bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse festgestellten Mängel vor Auslieferung der Berichterstattung behoben?				
8.5	Wurde die Durchführung der Schlussbesprechung - sofern diese durchgeführt wurde angemessen dokumentiert ?				
8.6	Enthalten die Arbeitspapiere zusammenfassende Beurteilungen der einzelnen Prüffelder?				
8.7	Wurden die wesentlichen Prüfungsfeststellungen je Prüffeld an einer zentralen Stelle festgehalten, damit der verantwortliche WP sich ein Gesamturteil bilden konnte?				
8.8	Werden die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden Entscheidungen in den Arbeitspapieren angemessen dokumentiert (z.B. Annahmen und Schätzungen bei den Rückstellungen)?				
8.9	Enthalten die Arbeitspapiere ausreichende Prüfungsnachweise zu den in den einzelnen Prüffeldern durchgeführten Prüfungshandlungen?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP					
Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.10	Sind die Arbeitspapiere so aufgebaut, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann?				
8.11	Wurde die Vollständigkeit der Dauerakte sichergestellt?				
8.12	Wurde im Rahmen der Durchführung der Prüfung die Dauerakte aktualisiert?				
8.13	Wurde auf den schriftlichen Prüfungsnachweisen vermerkt, wann und von wem dieser erhalten wurde (z.B. Eingangsstempel)?				
8.14	Wurden der erstellte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht als Prüfungsgrundlage in den Arbeitspapieren abgelegt?				
8.15	Wurde ein vom Mandanten unterzeichnetes Exemplar des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts in den Arbeitspapieren abgelegt?				
8.16	Entspricht die vom Mandanten erhaltene Vollständigkeitserklärung den aktuellen Vorgaben?				
8.17	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	QK-Hinweis			
8.18	Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan erforderlich gewesen wäre. ___ Aufsichtsorgan vorhanden. ___ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	IDW PS 470			
8.19	Wurde für den Fall, dass ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	IDW PS 470			
9.	Kontrolle / Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		ja	ja	nein
9.1	Haben die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams den Abschluss einzelner Prüffelder sachgerecht unter Angabe des Datums eindeutig dokumentiert?				
9.2	Ist feststellbar/dokumentiert, ob und wann der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die wesentlichen Prüffelder fachlich überprüft und die Ergebnisse gewürdigt hat?				

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
9.3	Hat der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die nachfolgenden Arbeitspapiere fachlich gewürdigt und diese ggf. in sein eigenverantwortliches Urteil einbezogen <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahmecheck • Prüffelddeckblätter • Dokumentation Anleitung Prüfungsteam • Arbeitspapiere wesentliche Prüffelder • Dokumentation Prüfung Anhang • Dokumentation / Prüfung Lagebericht • Liste zusammenfassender Prüfungsfeststellungen • Liste nicht gebuchter Prüferfeststellungen (mit Unterschrift Geschäftsführer) • Vollständigkeitserklärung • Dokumentation Abschließende Durchsicht 				
10.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
10.1	Wurde das Formular zur Vollständigkeitserklärung in der zutreffenden Variante und in der aktuellsten Version verwandt?				
10.2	Wurde die Vollständigkeitserklärung zeitnah zur Beendigung der Prüfung eingeholt?				
10.3	Wurde der Prüfungsbericht erst nach/bei Eingang der Vollständigkeitserklärung ausgeliefert?	best practice			
10.4	Wurde der dem Prüfungsbericht in Anlage beigelegte Jahresabschluss von allen gegenwärtig bestellten Geschäftsführern unterzeichnet ?	§ 245 HGB			
10.5	Lassen sich die wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk aus den Arbeitspapieren ableiten?	IDW PS 400 Tz. 9			
10.6	Wurde der endgültige geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend datiert (Beendigung der prüferischen Tätigkeiten)?	best practice			
10.7	Wurden bei der Durchführung der Berichtskritik die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung eingehalten?				
10.8	Enthält der Prüfungsbericht die notwendigen Angaben zur Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers?	IDW PS 450 Tz. 22/23			
10.10	Sind alle notwendigen Davon-Vermerke in Bilanz, GuV bzw. Anhang enthalten?	§§ 268, 284, 285 HGB			

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
10.10	Stimmen die Bezeichnungen der Anlagen mit den Bezeichnungen im Anlagenverzeichnis des Berichts überein?	best practice			
10.11	Werden die vom Mandanten erstellten Anlagen zum Prüfungsbericht (Bilanz, GuV, Anhang mit Anlagenpiegel und Lagebericht) auf neutralem Papier bzw. Papier des Mandanten gedruckt?				
10.12	Enthielt die Stellungnahme zur Lagebeurteilung eine Gesamtbeurteilung durch den Prüfer?	IDW PS 350 Tz. 32 ff.			
10.13	Wurden im Abschnitt sonstige Unregelmäßigkeiten dem Prüfer bekannt gewordene Verstöße gegen Aufstellungs- bzw. Offenlegungspflichten angegeben?				
10.14	Enthält der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses?	IDW PS 450 Tz. 92-99			
10.15	Enthielt der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zu sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen ?	IDW PS 450 Tz. 92-99			
10.16	Wurde ein Exemplar des ausgelieferten Prüfungsberichts als Belegexemplar zurückbehalten?	IDW PS 460 Tz. 21			
10.19	Wurden die Ausfertigungen des Prüfungsberichts durchnummeriert?	best practice			
10.18	Machen die Ausführungen im Prüfungsbericht deutlich, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen und inwieweit sich Beurteilungen des Abschlussprüfers auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen (z.B. andere externe Prüfer von Tochterunternehmen) oder auf Gutachten von Sachverständigen stützen?	IDW PS 450 Tz. 59			
10.19	Wurden bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere folgende Punkte beachtet: – Beachtung der Regeln für die Auftragsannahme bzw. -fortführung – Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit den in der WP-Praxis eingeführten Regelungen – Festgestellte bedeutende Risiken und deren Auswirkung auf die weitere Auftragsabwicklung – Vornahme erforderlicher Konsultationen und Umsetzung der Ergebnisse – Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes – Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung – Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation	QK-Hinweis			

[Nachschaubogen 5b/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau		nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
Nr.	Fragen	Quelle				
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik						
10.20	Wurde die Berichtskritik von fachlich und persönlich geeigneten Personen vorgenommen, die an der Durchführung des Auftrags nicht beteiligt waren?					
10.21	Wurde bei der Berichtskritik insbesondere auf folgende Punkte geachtet: <ul style="list-style-type: none"> - Wurden die fachlichen Regeln für die Erstellung von Prüfungsberichten beachtet? - Stehen die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen im Einklang mit dem Abschluss und sind diese in sich widerspruchsfrei? - Wurden die Aussagen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf die Einhaltung der geltenden fachlichen Regeln überprüft? - War das Prüfungsergebnis nachvollziehbar aus den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet? 					
10.22	Wurde die Durchführung der Berichtskritik angemessen dokumentiert?					
10.23	Wurde im Prüfungsbericht im Abschnitt " Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen " die ggf. beispielsweise aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte entsprechend den gesetzlichen Neuerungen angepasst (BilMoG)? Beispiele für Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte: <ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung von Entwicklungskosten - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten - Aktive latente Steuern - Bewertung der Vorräte zu Voll- oder Teilkosten 	IDW PS 450 Tz. 99, 128, 129				
10.24	Wurde im Prüfungsbericht berücksichtigt, dass über die nicht ordnungsgemäße Offenlegung des Vorjahresabschlusses zwingend zu berichten ist?	IDW PS 210 TZ 59				
10.25	Wurde der Prüfungsbericht sowohl vom verantwortlichen Prüfungspartner als auch von einem vertretungsberechtigten Organ der Gesellschaft unterzeichnet (bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)?	IDW PS 450 Tz. 114, QK-Hinweis				
10.26	Haben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einerseits und der Mitunterzeichner andererseits sich in ausreichendem Umfang an der Abschlussprüfung beteiligt, um dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden?					

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
10.29	Wurde das Prüfungsurteil auf Basis der nicht berichteten Feststellungen (Vgl. Liste der zusammengefassten Feststellungen) in Übereinstimmung mit festgelegten Werten zur Wesentlichkeit festgelegt?	IDW PS 250, QK-Hinweis			
10.28	Ist das Prüfungsurteil wegen <ul style="list-style-type: none"> • Einwendungen aufgrund von wesentlichen falschen Darstellungen • Einwendungen, dass bestandsgefährdende Risiken nicht angemessen im Anhang und Lagebericht dargestellt • eines Prüfungshemmnisses beispielsweise wegen mangelnder Prüfungsnachweise zu modifizieren? 	QK-Hinweis			
11.	Zusammenfassung Würdigung / Mängel				
11.1	Hätte ich in der Funktion als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer den Auftrag in vergleichbarer Weise vorgenommen, insbesondere die Festlegung der Risiken .	QK-Hinweis			
11.2	Sollten Sie bei der Nachschau Mängel oder Anhaltspunkte für eine bessere Anwendung des QSS festgestellt haben, so verzeichnen sie diese bitte im Nachschaubogen „Zusammenfassende Darstellung Mängel“.				

Anmerkung:

Die rot markierten „**QK-Hinweise**“ beziehen sich auf die Veröffentlichung der WPK „**Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle**“ (vgl. www.wpk.de).

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) – Kurzversion		Anwendung: Stand: 01.09.2024 Version: Datum der Bearbeitung:		

Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen
-----------------	---

zu Nr.					
	Datum				
	Unterschrift				
	Datum				
	Unterschrift				

indexAblage:			
Zielgruppe:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Bereich: jährliche/zyklische Nachschau und Rückschau		Anwendung: Pflicht	
Nachschau: Zusammenfassende Darstellung Feststellungen und Rückschau: Erledigungskontrolle		Stand: Version: Datum der Bearbeitung:	

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG FESTSTELLUNGEN 2024 (NACHSCHAUBOGEN 6/2024)
 und zugleich
RÜCKSCHAU: ERLEDIGUNGSKONTROLLE IM FOLGEJAHR zur ABHILFE DER MÄNGEL DES VORJAHRES (NACHSCHAUBOGEN 1/2025)

Vorbemerkung

Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeleispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

DOKUMENTATION FESTSTELLUNGEN BEI DER QUALITÄTSSICHERUNG, -KONTROLLE, NACHSCHAU **RÜCKSCHAU - KONTROLLE BEI NACHSCHAU 2024**

Referenz	Feststellung durch ...				Bereich	Kategorie	Beschreibung des Mangels und Referenz	Art der Feststell.	Einordnung	Maßnahme zur Abhilfe	Rückschau - Kontrolle bei Nachschau 2024									
	Nachschau (Datum)	GK (Datum)	Berufsaufsicht (Datum)	andere Quelle (Datum)							Kurzbeschreibung der Prüfungshandlung	erfolgreiche Abhilfe (ja / nein)	Datum / Kz							
Feststellung lfd. Nummer	Jahr				Kanzleiorganisation (ggf. 'x')	Auftragsabwicklung (ggf. 'x')	Regelungsbereich oder Auftrag (Mandantennummer / Stichtag) (ggf. 'x')	Aufbauprüfung (Angemessenheit) (ggf. 'x')	Funktionsprüfung (Wirksamkeit) (ggf. 'x')	Kurzbeschreibung des Mangels	Verweis Referenz / AP	Einzelfeststellung (ggf. 'x')	Systemmangel (ggf. 'x')	wesentlich (ggf. 'x')	untergeordnete Bedeutung (ggf. 'x')	Beschreibung der Maßnahme				
1	2024																			
2	2024																			
3	2024																			
4	2024																			
5	2024																			
6	2024																			
7	2024																			
8	2024																			
9	2024																			
10	2024																			
11	2024																			
12	2024																			

Feststellungen / Mängel der Nachschau 2024

Kontrolle in 2024, ob Feststellungen der Mängel aus 2023 behoben wurden

[Nachschaubogen 6/2024]
 [Nachschaubogen 1/2025]

Praxisbeispiel: Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

09/2024

Jährlicher Bericht über die Nachschau an die Praxisleitung der XYZ WPG
für das Jahr _____

1. Eckdaten

Um welche Art der Nachschau handelt es sich (bitte ankreuzen)?

- Interne Nachschau
- Fall 1: von einer nicht mit dem Auftrag befassten Person
 - Fall 2: durch Selbstvergewisserung
Achtung: Es darf keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverband tätig sein.
- Externe Nachschau (fremd beauftragte Person)

Welchen Umfang hatte die Nachschau (bitte ankreuzen)?

- „Kleine Nachschau“
- Einmal jährlich
 - Anlassbezogen, unterjährig
- „Umfassende Nachschau“
- Zyklisch nach n Jahren (Zyklusdauer: _____); **max. 6 Jahre**
Letzte zyklische Nachschau am _____
 - Anlassbezogen, außerzyklisch

Wer hatte die Gesamtverantwortung für die Nachschau?
Wer hatte die Nachschau durchgeführt (Nachschauteam)?

- _____
- War/en die Person/en fachlich und personell geeignet?
 Ja
 Nein

Wann wurde die Nachschau durchgeführt (Zeitpunkt/Zeitraum)?

- _____

2. Sachlicher Umfang

- Kleine Nachschau (jährlich)
- Umfassende Nachschau (zyklisch)

Anzahl ausgewählter Aufträge: _____

Die Einzelfeststellungen und Systemmängel sowie Empfehlungen zur Beseitigung der Maßnahmen werden in der zusammenfassenden Darstellung der Mängel verzeichnet (Nachschaubogen 6/2023), vgl. Anlage.

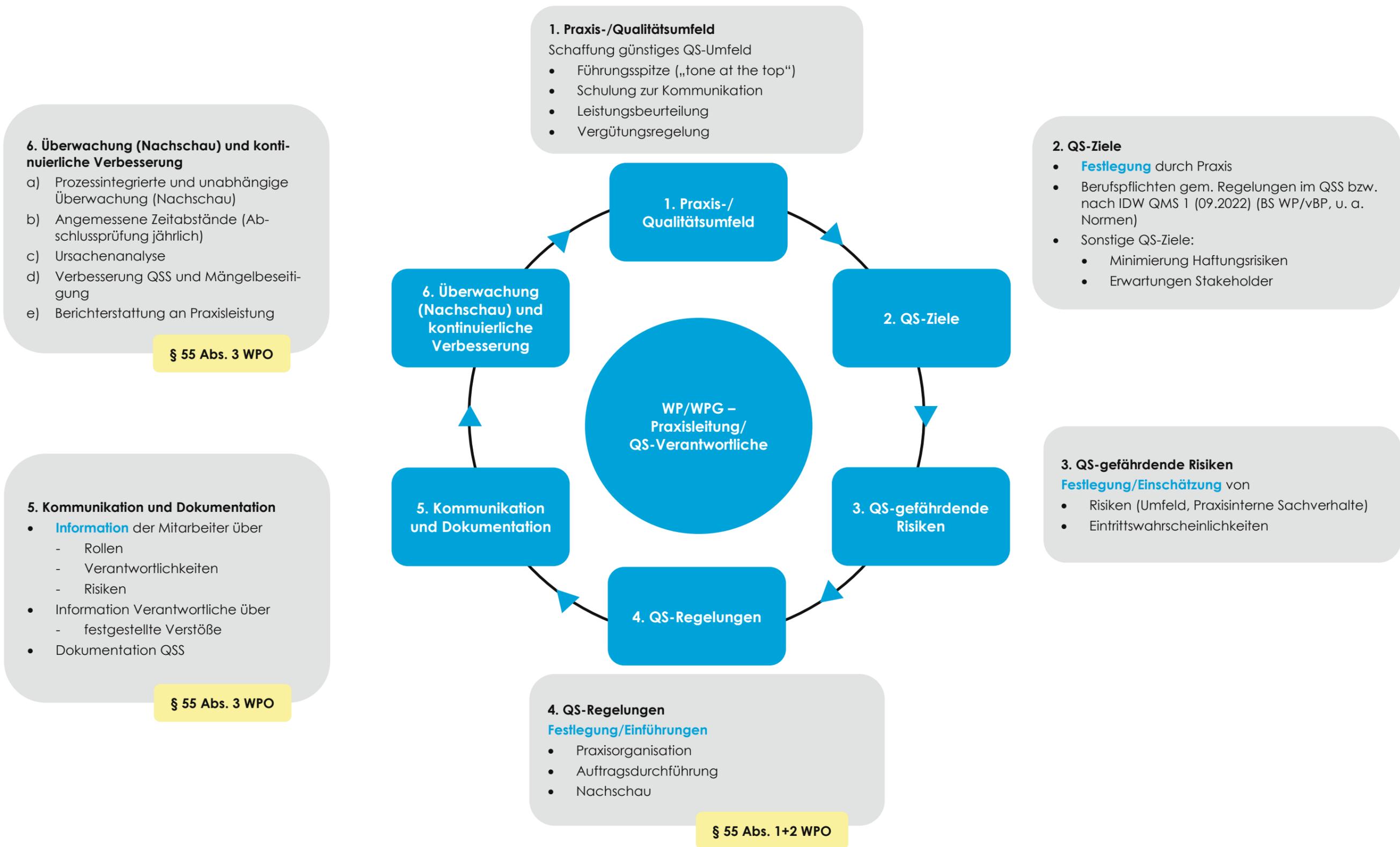
3. Empfängerkreis

- Zur Kenntnisnahme an die Praxisleitung der XYZ WPG
- _____

Ort, Datum

Übersicht Qualitätsmanagementzirkel (in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022)))

08/2023



Arbeitspapier für die QK am 22.02.2023 – Bewusste Auswahl der Aufträge

08/2023

STECKBRIEF DER WP-PRAXIS

50 Mitarbeiter

davon:

- 8 im Prüfungsteam
- 3 WP/StB (A, B, C)
- ca. 30 Abschlussprüfungen pro Jahr (ca. 180 im Prüfungszeitraum)
davon:
 - 27 JAP
 - 3 KoAP

**BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE
IN DER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG**

Übersicht über die Zusammensetzung der bewussten Auswahl für die Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der Qualitätskontrolle (1 = zutreffend):

Lfd. Nr.	Mdt.-Nr.	Rechtsform	JAP=Jahresabschlussprüfung KoAP=Konzernabschluss Auftragsart	Branche	HGB Größenklasse	Abschlussstichtag	Kriterien für die „bewusste Auswahl“											Bemerkung / Begründung für bewusste Auswahl	
							fachlich besonders anspruchsvoll (z.B. KoAP)	Auswahl Nachschau	Erstprüfung	Spezialbranchen	besonders hohes Risiko	Going-Concern-Gefährdung	Einschränkung Prüfungsurteil	Auffälliges Honorar	Summe	Verantw. WP	Prüfer-Std. WP		Ø Stundensatz [h]
1.	12345	GmbH	JAP	Elektrogroßhandel	mittel	31.12.2016					1	1	1		3	A	12 %	180	wenige WP Stunden
2.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2016	1								1	A	22 %	120	Risiko hoch
3.	39614	AG	JAP	Energie	mittel	31.12.2017	1		1	1			1	4	A	20 %	92	Honorar sehr niedrig (8 TEUR)	
4.	71236	GmbH	JAP	Baubetrieb	mittel	31.12.2017			1				1	2	B	10 %	98	Risiko hoch	
5.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2018	1							1	A	22 %	114	follow-up-Folgejahr	
6.	21967	GmbH	JAP	Medien	groß	31.12.2018		1			1	1	1	4	C	14 %	190		
7.	31927	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2019		1						1	C	14 %	210	Rückfrage WPK (Abschlussdurchsicht)	
8.	39147	GmbH	JAP	Automobilzulieferer	mittel	31.12.2019		1					1	2	C	32 %	280	besonders hohes Honorar (54 TEUR)	
9.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	groß	31.12.2021	1							1	A	18 %	111	niedriger und sinkender Stundensatz	
10.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2021					1	1		2	C	17 %	124	weniger WP-Stunden-Anteil	
11.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2021		1	1		1	1	1	5	C	20 %	92	Honorar sehr niedrig	
12.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2022					1	1	1	3	C	18 %	94	follow-up-Folgejahr	
13.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2022					1	1		2	A	16 %	148	Interne WP-Rotation	

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

03/2022

Anlage 1

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Die Aufträge sind im Wege einer bewussten Auswahl basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, wesentliche Risiken der Grundgesamtheit abzudecken. Die ausgewählten Aufträge sollen zur Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen der Auftragsabwicklung und der Nachschau sowie der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum dienen.

Durch die Auftragsauswahl sollten in der Regel die nachstehend genannten Kriterien abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und Struktur der zu prüfenden Praxis können weitere Kriterien zu berücksichtigen sein.

	Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag
• Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle		
• Erkenntnisse aus der Nachschau im Prüfungszeitraum		
• Auswahl der Prüfungsaufträge mehrerer Jahre		
• Auswahl von Aufträgen, die Gegenstand der Nachschau waren, um deren Wirksamkeit beurteilen zu können		
• Folgeaufträge von Aufträgen, bei denen in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau Mängel festgestellt wurden		
• Aufträge verschiedener Auftragsarten der Praxis (JAP, KAP, BaFin-Prüfungen)		

Quelle: www.wpk.de

- Mögliche Qualitätsrisiken der geprüften Praxis:
 - Öffentliches Interesse außerhalb von § 316a HGB-Mandanten (bspw. grauer Kapitalmarkt, große Arbeitgeber)
 - Erfordernis branchenbedingter Spezialkenntnisse
 - Risikoprüfungen, wirtschaftliche Situation (z. B. Going Concern)
 - verschiedene Rechtsformen
 - verschiedene Größenkriterien
 - angefallene Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig im Vergleich zum Honorar)
 - Rechnungslegungsart (z. B. IFRS)
 - Erstprüfung
 - Komplexität der Unternehmensstruktur
 - Berücksichtigung im Prüfungszeitraum eingetretener Rechtsänderungen
 - Einheitlichkeit der Anwendung der Regelungen des QS-Systems bei
 - mehreren Niederlassungen
 - mehreren auftragsverantwortlichen WP
- Erkenntnisse aus Schriftverkehr mit und Mitteilungen von Aufsichtsstellen (WPK, APAS, DPR, BaFin etc.)
- Erkenntnisse aus Inspektionen der APAS

Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag

Ort

Datum

Quelle: www.wpk.de

	Seite
AUDfit®-RECHTSVORSCHRIFTEN	
3/1	Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko #490
3/2	Faktoren für ein potenziell höheres Risiko #491
3/3	Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen #492
3/4	Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes #509
3/5	Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte #517

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

08/2022

Quelle: www.wpk.de

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzen wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
- c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Lebensversicherungspolizen mit niedriger Prämie, Versicherungspolizen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
- b) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
- c) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
- d) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF(Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

08/2022

Quelle: www.wpk.de

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
- g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Betreuung vermögender Privatkunden,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

03/2022

**Markierungen für Präsentation:
AUDfIT®-Redaktion**



Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

A. Vorbemerkung	3
B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen	4
C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystem	4
D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems	6
1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter	6
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	6
b) Mitarbeiterentwicklung	8
c) Fortbildung des WP/vBP	8
d) Gesamtplanung aller Aufträge	9
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	9
f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	10
g) Vergütung- und Gewinnbeteiligung	10
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	10
i) Nachschau	11
2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern	12
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	12
b) Mitarbeiterentwicklung	13
c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter	13

Quelle: www.wpk.de

d) Gesamtplanung aller Aufträge	14
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	14
f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	15
g) Vergütung und Gewinnbeteiligung	15
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	15
i) Nachschau	16
3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern	17

Quelle: www.wpk.de

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis befasst sich mit den Besonderheiten der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen kleiner Praxen. Er ergänzt insoweit die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“¹ (Stand 1. September 2020) ohne deren Anwendbarkeit einzuschränken oder neue Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle zu definieren. 1

Kleine Praxen im Sinne dieses Hinweises sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit einfachen organisatorischen Strukturen, einer geringen Anzahl an tätigen Berufsträgern bzw. Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich sowie einer geringen Aufgabendelegation, häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen. 2

Qualitätsrisiken kleiner Praxen können insbesondere darin bestehen, dass neben dem Praxisinhaber und ggf. bei der einzelnen Prüfung eingesetzten Mitarbeitern, keine weiteren fachlich und persönlich geeigneten Personen für Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und Nachschau zur Verfügung stehen (kein „Vier-Augen-Prinzip“). Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird bei der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis daher insbesondere zu berücksichtigen haben, wie die Praxis diesen Qualitätsrisiken durch angemessene Regelungen begegnet. 3

Dieser Hinweis enthält Beispiele zur Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Abhängigkeit von den Gegebenheiten kleiner Praxen, die dem Prüfer für Qualitätskontrolle erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten können. Dies ist keine abschließende Darstellung, so dass in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der Struktur der einzelnen Praxis auch andere Ausgestaltungen von Qualitätssicherungssystemen angemessen und zweckmäßig sein können. 4

Der Hinweis enthält keine Ausführungen zur Auftragsprüfung bei einer Qualitätskontrolle, da jene stets risikoorientiert durchzuführen ist und daher die Größe und Struktur der prüfenden Praxis insoweit kein Merkmal zur Skalierbarkeit einer Auftragsprüfung² darstellt. Art, Umfang und Dokumentation der Auftragsprüfung werden also ausschließlich von der Größe, der Komplexität und dem Risiko des zu prüfenden Auftrages bestimmt. Ausführungen zur Auftragsprüfung bei der Qualitätskontrolle finden sich im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle.³ 5

¹ www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfzk/

² Vgl. auch „Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“

³ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 45 ff.

Quelle: www.wpk.de

Dieser Hinweis findet keine Anwendung auf die Qualitätskontrolle kleiner gemischter Praxen, da die Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems kleiner gemischter Praxen Vorbehaltsaufgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist.⁴ 6

B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen

Die Verhältnismäßigkeit⁵ bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wird durch eine angemessene Schwerpunktbildung, die die individuellen Gegebenheiten der geprüften Praxis, insbesondere ihre Größe und Struktur sowie die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen berücksichtigt, gewährleistet. Damit orientiert sich die Entscheidung, welche konkreten Regelungen einzuführen sind, an den spezifischen Gegebenheiten der Praxis, insbesondere an Art und Umfang sowie der Komplexität der von der Praxis durchgeführten Abschlussprüfungen.⁶ Eine kleine Praxis hat regelmäßig einen geringeren Regelungsbedarf als eine mittlere oder große Praxis.⁷ 7

Auf Basis der Risikoanalyse der Praxis hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Praxis angemessene Regelungen geschaffen hat, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten und deren Anwendung überwachen und durchsetzen.⁸ 8

Es obliegt der Praxisleitung in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie die Einhaltung der zu beachtenden Berufspflichten gewährleistet werden soll und welche Regelungen angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis unter Berücksichtigung der von ihr abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen und deren Risiken erforderlich sind. 9

C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystem

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung der organisatorischen Strukturen, der Delegation von Aufgaben und Verantwortung sowie der Risiken der abgewickelten Prüfungen zu beurteilen. 10

Bei Praxen mit **geringer Aufgabendelegation** und einfachen organisatorischen Strukturen ist eine **geschlossene Dokumentation des Qualitätssicherungssystems** (bspw. in Form eines Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuchs) **nicht zwingend erforderlich**. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems kann auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation und bei der Auftragsabwicklung 11

⁴ Vgl. § 33 Abs. 1 SaQK

⁵ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO

⁶ § 50 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP

⁷ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 21

⁸ § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO

Quelle: www.wpk.de

erfolgen.⁹ Dieser kann sich zum Beispiel aus der geordneten Ablage von Mitarbeiterbeurteilungen, der Aus- und Fortbildungsnachweise, der eingeholten Unabhängigkeitsbestätigungen oder der Unterzeichnung der vom verantwortlichen WP/vBP durchgesehenen Arbeitspapiere ergeben. Auftragsprüfungen haben im Rahmen der Qualitätskontrolle kleiner Praxen daher auch eine besondere Bedeutung für die Prüfung der Praxisorganisation.

Hat die Praxis entschieden, keine geschlossene Dokumentation der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (in Form eines Handbuchs) zu schaffen, sondern diese allein durch die Dokumentation bei der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) und der tatsächlichen Auftragsabwicklung nachzuweisen, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob die Regelungen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen aus der Dokumentation der Auftragsabwicklung erkennbar sind. Dies wird regelmäßig zu erhöhten Anforderungen an die Dokumentation der Abwicklung der einzelnen Abschlussprüfung und zu zusätzlichem Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle führen.¹⁰

Kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Regelungen des Qualitätssicherungssystems aus den Unterlagen und Arbeitspapieren nicht erkennen, hat sich die Praxis das Fehlen dokumentierter Regelungen des Qualitätssicherungssystems entgegenhalten zu lassen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann regelmäßig nicht von einem Mangel in der Wirksamkeit, sondern auch in der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ausgehen müssen.

Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems durch die Verwendung eines gekauften, standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems von der Praxis zu kennzeichnen, welche Regelungen anzuwenden sind.¹¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann in diesem Fall nur dann eine eindeutige Aussage zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems treffen, wenn dieses an Struktur und Größe der Praxis, die gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche sowie die qualitätsgefährdenden Risiken der Praxis angepasst wurde.

Erfolgen durch die Praxis keine Festlegungen, weil das standardisierte Qualitätssicherungshandbuch nur als „Formularsammlung“ betrachtet wird, so wird der PfQK die Angemessenheit der Regelungen bestätigen können, wenn im Rahmen der Auftragsabwicklung eine Festlegung von Pflicht-Arbeitspapieren erkennbar ist.

⁹ § 51 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

¹⁰ Vgl. zu Dokumentationspflichten, Handakten § 51b Abs. 5 WPO, § 51 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

¹¹ § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Bei einem Nebeneinander von analoger und digitaler Prüfungsdokumentation muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob aus der gesamten Prüfungsdokumentation der „rote Faden“ erkennbar wird. 16

D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems

Wesentliche Indikatoren zur Beurteilung des Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sind für den Prüfer für Qualitätskontrolle die Risiken aufgrund der organisatorischen Strukturen, wie bspw. eine gemeinsame Berufsausübung des WP/vBP mit anderen Angehörigen freier Berufe und Berufsgesellschaften oder die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie die Anzahl der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter bzw. die Tatsache, dass gar keine Mitarbeiter eingesetzt werden (Delegationstiefe). Dies soll anhand der folgenden Beispiele für ausgewählte Bereiche des Qualitätssicherungssystems verdeutlicht werden.¹² 17

1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Der WP/vBP hat vor jeder Auftragsannahme mögliche Unabhängigkeits- oder Interessenkonflikte zu bestehenden Mandaten zu beurteilen und zu dokumentieren. Werden bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, sind Regelungen zu regelmäßigen oder anlassbezogenen Befragungen der Mitarbeiter nicht erforderlich. 18

aa) Unabhängigkeitsabfrage bei Schnittstellen

Berufsangehörige üben ihren Beruf häufig gemeinsam mit einem oder mehreren WP, vBP, StB und RA oder deren Berufsgesellschaften aus. Hierzu gehören sowohl Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften als auch Beteiligungen an oder Organstellungen in Berufsgesellschaften. 19

Ein Berufsangehöriger bzw. eine Berufsgesellschaft ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 4 HGB vorliegt.¹³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu beurteilen, ob Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Auftragsannahme bestehen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn in einer Sozietät die 20

¹² Vgl. hierzu Rn. 3 f.

¹³ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB

Quelle: www.wpk.de

Unabhängigkeitsabfrage bei der Auftragsannahme durch die geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs mit den jeweiligen Sozien dokumentiert wird.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu prüfen, ob Befragungen zur Prüfung der Unabhängigkeit stattgefunden haben und dass alle Sachverhalte und Schnittstellen abgefragt wurden (z. B. durch Abzeichnen einer angemessenen Checkliste). Ist dies der Fall, ist von der Angemessenheit der Regelungen auszugehen. 21

Besteht eine Bürogemeinschaft oder Kooperation, ist eine Unabhängigkeitsabfrage grundsätzlich nicht erforderlich. Es sei denn, es besteht eine enge Zusammenarbeit, die durch ein besonderes persönliches Näheverhältnis geprägt ist.¹⁴ Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in einem ersten Schritt prüfen, ob nach außen deutlich erkennbar gemacht wird, dass nur eine Bürogemeinschaft oder Kooperation besteht und nicht der Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung erweckt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Ausschlussgründe verwirklicht werden.¹⁵ Geht der Prüfer für Qualitätskontrolle von einer gemeinsamen Berufsausübung aus, wird er weiterhin prüfen müssen, ob die Praxis über angemessene und wirksame Regelungen zur Prüfung der Unabhängigkeit verfügt.¹⁶ 22

ab) Mitgliedschaften in einem Netzwerk

Auch die Mitgliedschaft in einem Netzwerk kann einen Ausschlussgrund für die Durchführung von Abschlussprüfungen begründen.¹⁷ 23

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher bereits bei der Planung der Qualitätskontrolle Kenntnis über eine etwaige Netzwerkmitgliedschaft zu erlangen und zu beurteilen, ob angemessene und wirksame Regelungen zur Unabhängigkeitsabfrage im Netzwerk geschaffen wurden. Hierbei ist durch ihn zu beachten, dass der Umfang und Detaillierungsgrad entsprechender Regelungen bei kleinen, möglicherweise nur zwei Personen umfassenden, Netzwerken, einfacher organisiert werden kann (z.B. durch geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs), als bei größeren, ggf. internationalen, Netzwerken, die meist eine technische Informationsplattform nutzen.¹⁸ 24

¹⁴ § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Erläuterung zu § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 55 bis 57

¹⁵ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 58, vgl. auch WPK-Magazin 3/2018, S. 44 f.

¹⁶ § 319 Abs. 2 HGB, § 29 Abs. 3 BS WP/vBP

¹⁷ § 319b HGB

¹⁸ Vgl. zu den einzelnen Netzwerkmerkmalen ausführlich www.wpk.de/mitglieder/praxisinweise/netzwerk/ sowie WPK-Magazin 3/2014, S. 29 ff.

Quelle: www.wpk.de

ac) Honorarabhängigkeit

Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte sich bei der Prüfung der Regelungen zur Auftragsannahme bewusst sein, dass gerade für kleine Praxen ein erhöhtes Risiko der Erfüllung eines Ausschlussgrundes der Honorarabhängigkeit bestehen kann. 25

Betragen die Einnahmen der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP von einer zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile hält, ununterbrochen fünf Jahre mehr als 30% aller Einnahmen einer Tätigkeit nach §§ 2 und 129 WPO ist der WP/vBP von der Abschlussprüfung ausgeschlossen.¹⁹ Die Gefahr dieser Honorarabhängigkeit ist umso größer, je kleiner der Mandantenkreis ist. 26

Aus diesem Grund besteht in der Praxis häufig die Tendenz, alle Honorare des WP/vBP zusammenzurechnen, obwohl die gesetzlichen Anforderungen an eine Zusammenrechnung (aller Einnahmen aus Tätigkeiten nach §§ 2 und 129 WPO) nicht erfüllt sind. Daher muss der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesen Fällen anhand der ihm vorgelegten Dokumentation beurteilen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Ermittlung der 30 %-Grenze gewährleisten, dass keine Einnahmen einbezogen werden, die nicht berücksichtigungsfähig sind. Zu diesem Zweck sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle der einschlägigen Kommentarmeinung bedienen oder ggf. fachlichen Rat der Wirtschaftsprüferkammer einholen.²⁰ 27

b) Mitarbeiterentwicklung

Werden gesetzliche Abschlussprüfungen oder von der BaFin erteilte Aufträge in der Praxis ausschließlich durch den WP/vBP abgewickelt, sind Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur **Einstellung, Beurteilung und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter nicht** erforderlich²¹, es sei denn ein Mitarbeiterereinsatz ist in Zukunft konkret geplant. 28

c) Fortbildung des WP/vBP

Erforderlich sind hingegen immer Regelungen zur Fortbildung des WP/vBP. Hier wird in der Regel jedoch ein Hinweis auf die entsprechenden Satzungsregeln²² als ausreichend zu beurteilen sein. Der Nachweis der Einhaltung der Berufspflicht kann dabei durch die **systematische Ablage der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung der Fachzeitschriften** 29

¹⁹ § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB

²⁰ Vgl. WPK-Magazin 1/2011, Seite 31 ff., „Der praktische Fall: Berufsaufsicht – Umsatzabhängigkeit bei Jahresabschlussprüfungen“

²¹ Vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 31 und „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 10

²² § 5 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

und Zeitaufschreibungen geführt werden. Die Erstellung eines Fortbildungskonzepts dürfte in der Regel nicht erforderlich sein.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob eine sachgerechte Schwerpunktbildung im Rahmen der Fortbildung erfolgt.²³ Bei WP/vBP, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen.²⁴ Sie hat sich an den tatsächlich durchgeführten Prüfungen und dem damit zusammenhängenden Fortbildungsbedarf der Praxis zu orientieren (bspw. aktuelle Änderungen im Bereich Rechnungs- und Prüfungswesen, IFRS-Fortbildung, sofern solche Mandate durchgeführt werden). Eine ausschließlich steuerliche Fortbildung wird damit bei WP/vBP, die auch Abschlussprüfungen durchführen, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle als nicht ausreichend beurteilt werden.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Art und Umfang der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der Praxis sowie der Anzahl und der Komplexität der durchzuführenden Abschlussprüfungen angemessen sind. Je kleiner die Praxis im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und Berufsträger ist, desto weniger umfangreich und detailliert können die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Gesamtplanung sein. Bei einem überschaubaren Auftragsbestand kann es bspw. ausreichend sein, wenn eine übersichtliche Terminplanung der Abschlussprüfungen erfolgt, die eine personelle und zeitliche Abstimmung mit den übrigen Aufträgen ermöglicht.

Wickelt der WP/vBP die Prüfungsaufträge alleine ab, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Dokumentation der Gesamtplanung der Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung der übrigen Aufträge, z. B. im Terminkalender des Berufsträgers, als angemessen beurteilen können.

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat in Fällen von begründeten Beschwerden und Vorwürfen von Mandanten oder Dritten zu beurteilen, ob der WP/vBP Maßnahmen zu deren Untersuchung ergriffen und diese Maßnahmen auch angemessenen dokumentiert hat.²⁵

²³ Vgl. Kamm/Bauch, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 43 Rn. 634

²⁴ § 5 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP

²⁵ Beschwerden und Vorwürfe können von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten (bspw. Abschlussdurchsicht, Presseberichterstattung) erhoben werden, vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 34

Quelle: www.wpk.de

Die Beschreibung von Regelungen für ein anonymisiertes Hinweisgebersystem für Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern erübrigt sich. 34

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Der WP/vBP muss sich bewusst sein, dass er seine Tätigkeit nicht nur für sich selbst dokumentiert, sondern auch, um gegenüber einem sachverständigen Dritten eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung nachweisen zu können. Dieser sachverständige Dritte kann auch der Prüfer für Qualitätskontrolle sein. 35

Dokumentiert der WP/vBP die Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht in einem Handbuch, sondern ausschließlich in seinen Arbeitspapieren, kann sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle ein höherer Aufwand ergeben, um aus den Arbeitspapieren die Regelungen des Qualitätssicherungssystems in angemessener Zeit nachzuzuvollziehen.²⁶ 36

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird, da der WP/vBP allein prüft, keine Regelungen zu Verantwortlichkeiten, zur Anleitung des Prüfungsteams, zur laufenden Überwachung und zur abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse prüfen und darüber auch nicht Bericht erstatten. 37

g) Vergütung- und Gewinnbeteiligung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ungeachtet der Praxisgröße zu beurteilen, ob das Honorar des Abschlussprüfers angemessen und bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine Öffnungsklausel vorgesehen ist.²⁷ Anhaltspunkte für nicht angemessene Prüfungshonorare können ein Kriterium für die risikoorientierte Auftragsauswahl sein. 38

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Über die Durchführung einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)²⁸ ist stets in Abhängigkeit vom Risiko des einzelnen Auftrags zu entscheiden. Sie ist unabhängig von der Praxisgröße durchzuführen. Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind daher unabhängig von der Praxisstruktur, also auch bei kleinen Praxen, stets erforderlich. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird daher zunächst beurteilen, ob angemessene Regelungen für eine Risikoanalyse des einzelnen Auftrags vorhanden sind. 39

²⁶ Vgl. hierzu Pkt. C. „Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems“

²⁷ § 55 WPO, § 43 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BS WP/vBP, Erläuterungen zu § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BS WP/vBP

²⁸ § 48 Abs. 1 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann beurteilen, ob diese Risikoanalyse auch tatsächlich erfolgt ist und die Entscheidung der Praxis in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Risikoanalyse angemessen war. 40

Da sich Änderungen der Risikoeinschätzung auch im Verlauf der Auftragsdurchführung ergeben können, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch nachvollziehen, ob die Praxis ihre Entscheidung über Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung überprüft hat. 41

Verzichtet die Praxis gänzlich auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Qualität der Prüfungsdurchführung im Einzelfall dennoch hinreichend gewährleistet werden konnte. Liegt ein erhöhtes Fehlerrisiko vor,²⁹ ist ein Verzicht auf sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen ausgeschlossen. 42

Erfordert das Auftragsrisiko eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, ist diese – unabhängig von den personellen Ressourcen der Praxis – durchzuführen. Für Einzel-WP/vBP stellen diese Anforderungen eine Herausforderung dar, wenn sie über keine weitere fachlich und persönlich geeignete Person in ihrer Praxis verfügen und ggf. eine externe Person beauftragen müssen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird auch die fachliche und persönliche Eignung der mit den auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen beauftragten Personen beurteilen. 43

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird sowohl die Entscheidung gegen eine Maßnahme als auch die angemessene und wirksame Durchführung einer oder ggf. mehrerer Maßnahmen anhand der Dokumentation in der Prüfungsakte beurteilen. 44

i) Nachschau

Die Nachschau sowohl der Praxisorganisation als auch der Auftragsabwicklung ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems und besteht für alle Praxen unabhängig von ihrer Größe.³⁰ Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. notwendige Anpassungen zeitnah nach der Nachschau vorgenommen werden (Qualitätsregelkreis).³¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu prüfen, ob die Regelungen zur Nachschau auch eine Ursachenanalyse und daraus abzuleitende Maßnahmen vorsehen. 45

²⁹ Vgl. Erläuterungen zu § 48 BS WP/vBP

³⁰ Vgl. www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/haeufige-fragen/

³¹ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 61

Quelle: www.wpk.de

In kleinen Praxen steht oft kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Durchführung der Nachschau der Auftragsabwicklung zur Verfügung. In diesem Fall ist es zulässig, dass die **Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung** durchgeführt wird.³² Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung tatsächlich vorliegen. 46

Unabhängig von der Praxisgröße haben alle Praxen auch eine **jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO** durchzuführen. Dabei ist **jährlich eine Nachschau der Auftragsabwicklung bei mindestens einem Auftrag** durchzuführen. Bei kleinen Praxen kann es sich aufgrund ihrer überschaubaren Struktur anbieten, bei der Auftragsnachschau nicht zwischen einer umfangreichen und einer kleinen Nachschau zu unterscheiden. Erfolgt dann **noch eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung** des WP/vBP, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesem Fall nicht beanstanden, dass keine Unterscheidung in eine jährliche und zyklische Nachschau insgesamt erfolgt. Der **Prüfer für Qualitätskontrolle wird grundsätzlich auch nicht beanstanden**, falls bei einer kleinen Praxis mit einer geringen Anzahl an Abschlussprüfungen, die **Nachschau der Auftragsabwicklung zeitgleich mit** der Prüfungsvorbereitung und -planung der **Folgeprüfung** erfolgt. Dies setzt jedoch einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Prüfungsaufträge voraus. 47

Über das Ergebnis der jährlichen Nachschau ist von einer Praxis zu berichten.³³ Werden Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, sind die Maßnahmen zu deren Beseitigung zu beschreiben. Bei einer kleinen Praxis wird der Prüfer für Qualitätskontrolle das Fehlen eines gesonderten Nachschauberichtes nicht beanstanden, wenn er das Ergebnis der Nachschau und die vorgesehenen oder bereits ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln des Qualitätssicherungssystems in den Nachschauunterlagen nachvollziehen kann. 48

2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern

Werden bei der Prüfung auch Mitarbeiter eingesetzt, sind neben den unter Pkt. D.1. gemachten Ausführungen zusätzlich die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. 49

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Setzt der WP/vBP bei Prüfungen Mitarbeiter ein, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Mitarbeiter bei Einstellung und **jährlich** sowie bei gesetzlichen 50

³² § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

³³ § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO

Quelle: www.wpk.de

Abschlussprüfungen vor jedem Auftrag (mandatsbezogen) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt werden und dies dokumentiert wird.

Erfolgt die **auftragsbezogene Abfrage** vor Auftragsbeginn nur mündlich, bspw. im Planungsgespräch, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Bestätigungen der Mitarbeiter in den Arbeitspapieren dokumentiert sind.³⁴ 51

b) Mitarbeiterentwicklung

Bei der Beurteilung der Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Delegationstiefe der Praxis berücksichtigen. Je nachdem, ob der WP/vBP alleine über Mitarbeiter Einstellungen entscheidet, oder ob diese delegiert werden, kann auch die Regelungsdichte bezüglich der **Einstellung von Mitarbeitern** variieren.³⁵ 52

Werden in der Praxis nur in geringem Umfang fachliche Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt – und folglich die wesentlichen Prüfungshandlungen durch den Berufsträger selbst durchgeführt – wird eine geringe Regelungsdichte des **Beurteilungsverfahrens** regelmäßig nicht durch den Prüfer für Qualitätskontrolle beanstandet werden. 53

Werden formelle Beurteilungen der Mitarbeiter durchgeführt, da die Ergebnisse bspw. für die Entscheidung über den Einsatz des Mitarbeiters für bestimmte Aufträge herangezogen werden, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in Praxen, in denen ausschließlich die Praxisleitung selbst diese Beurteilungsgespräche durchführt, das Fehlen einer schriftlichen Dokumentation der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch in der Regel nicht beanstanden, sofern der Nachweis durch die geordnete Ablage der Mitarbeiterbeurteilungen erfolgt. Um die Letztverantwortung des Praxisinhabers für diesen Bereich sicherzustellen und zu dokumentieren, gilt dies jedoch nicht, wenn die Durchführung von Beurteilungsgesprächen auf andere Mitarbeiter delegiert wird. 54

c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter

Werden Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob neben der eigenen Fortbildung des WP/vBP³⁶ auch **eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt**.³⁷ Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen. Auch hier ist das 55

³⁴ § 51b Abs. 5 WPO, § 29 Abs. 5 BS WP/vBP

³⁵ § 6 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁶ Vgl. zur Fortbildung des WP/vBP Pkt. D.1.c)

³⁷ § 7 Abs. 1 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Fehlen einer schriftlichen Dokumentation von Regelungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht zu beanstanden, sofern sich der Prüfer für Qualitätskontrolle von der Angemessenheit sowie der fachlichen und inhaltlichen Eignung der Fortbildung anhand der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung von Fachzeitschriften und/oder entsprechender Zeitaufschreibungen überzeugen kann.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Terminkalender des WP/vBP wird für die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig nicht mehr genügen, wenn Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen eingesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein umfassendes Regelwerk zu schaffen oder komplexe IT-Anwendungen einzusetzen sind. In der Regel kann bspw. eine Excel-Tabelle ausreichend sein. Ergeben sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle aus der Abwicklung der Abschlussprüfungen keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Abschlussprüfung, spricht dies für eine angemessene und wirksame Gesamtplanung des WP/vBP und seiner Mitarbeiter. 56

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird nachvollziehen, ob das Qualitätssicherungssystem auch Regelungen enthält, die es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität (anonym) ermöglichen, über potenzielle oder tatsächliche Verstöße bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen berichten zu können (sog. Whistleblowing).³⁸ 57

In kleinen Praxen sind dem Schutz der Identität von anonym meldenden Mitarbeitern schon dadurch Grenzen gesetzt, dass die Zahl der dort tätigen, jedenfalls aber der mit dem betreffenden Vorgang betrauten Personen, begrenzt ist. Daher wird in diesen Fällen nur in Betracht kommen, anonyme Hinweise unmittelbar an die Praxisleitung zu adressieren (bspw. anonymes Schreiben im Posteingangskorb oder „Kummerkasten“) oder eine externe Stelle einzurichten.³⁹ Führt der WP/vBP die gesetzlichen Abschlussprüfungen mit nur einem Mitarbeiter durch, stellt das Fehlen von Regelungen in Bezug auf ein anonymisiertes Hinweisgebersystem keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems dar. 58

³⁸ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP

³⁹ Vgl. auch www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/interne-hinweisgebersystem-whistleblowing/

Quelle: www.wpk.de

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Bei der Beurteilung, ob bei dem Einsatz fachlicher Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Umfang der Delegation von Prüfungshandlungen an Mitarbeiter zu berücksichtigen. Ist der WP/vBP während der Prüfung (fast) ununterbrochen vor Ort und wird er von Mitarbeitern nur unterstützt, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch eine u.U. wesentlich geringere Regelungsdichte noch als angemessen beurteilen können. Er hat auch zu beurteilen, ob der Nachweis für die abschließende Durchsicht anhand der durch den Praxisinhaber abgezeichneten Arbeitspapiere des Mitarbeiters angemessen ist. 59

Werden hingegen komplexe Prüfungshandlungen auf Mitarbeiter übertragen, ist der WP/vBP nicht regelmäßig anwesend oder wird die Überwachung des Prüfungsteams ebenfalls auf Mitarbeiter übertragen, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen, ob die Anleitung des Prüfungsteams durch dokumentierte Prüfungsanweisungen angemessen erfolgt ist. 60

g) Vergütung und Gewinnbeteiligung

Regelungen zur Vergütung und Gewinnbeteiligung sollen einerseits Leistungsanreize (finanzielle Anreize sowie Anreize zur persönlichen und beruflichen Entwicklung) schaffen, andererseits aber auch Sanktionierungen bei Verstößen gegen die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (bspw. Gehaltsreduzierungen, zusätzliche Schulungen, zusätzliche Beaufsichtigung oder Zuweisung von anderen Aufgaben) enthalten. Somit tragen diese Regelungen auch in kleinen Praxen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Abschlussprüfung bei und werden bei der Mitarbeiterbeurteilung berücksichtigt. Aus diesem Grund wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch bei kleinen Praxen mit einer geringen Anzahl an Berufsträgern und Mitarbeitern prüfen, ob entsprechende Regelungen vorhanden sind und angewendet werden. 61

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird schwerpunktmäßig die fachliche und persönliche Eignung der mit Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung beauftragten Mitarbeiter beurteilen. 62

Auch bei kleinen Praxen mit wenigen Mitarbeitern wird der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellen, dass fachlich und persönlich geeignete Personen zur Durchführung auftragsbezogener Maßnahmen aus der eigenen Praxis schwierig zu finden sind, da die Mitarbeiter mit Prüfungserfahrung in der Regel auch bei den Prüfungen eingesetzt werden. Bei 63

Quelle: www.wpk.de

dieser Betrachtung ist aber auf die gesamte organisatorische Einheit der Praxis abzustellen, d. h. fachliche und geeignete Personen können z. B. auch in einer Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft zur Verfügung stehen.

Bei der **Berichtskritik** ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Berichtskritiker den Bericht zwar nicht selbst geschrieben haben darf, die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung seine Eignung als Berichtskritiker hingegen nicht von vornherein ausschließt, sofern die Beteiligung nicht wesentlich ist.⁴⁰ Damit kann der Berichtskritiker zuvor durchaus bei einzelnen Prüfungshandlungen eingesetzt werden, die jedoch auch in der Summe nicht wesentlich sein dürfen (z. B. Inventurbeobachtung, sofern das Mengengerüst der Vorratsbestände nicht wesentlich für das Prüfungsurteil ist, Prüfung von nicht wesentlichen Prüfungsfeldern). Ein die Berichtskritik durchführender Berufsträger kann den Bestätigungsvermerk mitunterzeichnen, sofern er sich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst hat, so dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann.⁴¹ 64

Anders als bei der Berichtskritik ist bei der **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** eine unmittelbare Beteiligung an der Auftragsabwicklung dagegen ausgeschlossen. Auch die Mitunterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer scheidet aus.⁴² 65

i) **Nachschau**

Steht einer Praxis ein weiterer Berufsträger oder ein geeigneter Mitarbeiter für eine Auftragsnachschau innerhalb der Organisation (ggf. auch in anderen rechtlichen Einheiten) zur Verfügung, ist eine Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung unzulässig. 66

Im Rahmen von Qualitätskontrollen kleiner Praxen wird oftmals die **Feststellung** getroffen, dass die **Nachschau nicht wirksam** ist, da die beauftragten Personen **fachlich und/oder persönlich nicht ausreichend geeignet sind** oder die Nachschau nicht mit der **gebotenen Sorgfalt** (insbesondere kritische Grundhaltung) durchgeführt worden ist. Grundsätzlich ist über die fachliche und persönliche Eignung der mit der Nachschau beauftragten Personen im Qualitätskontrollbericht zu berichten und diese zu beurteilen. 67

⁴⁰ § 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

⁴¹ Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 1 BS WP/vBP

⁴² Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern

Setzt die Praxis freie Mitarbeiter zur Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ein, hat sich der WP/vBP bei Beauftragung von der beruflichen Qualifikation und fachliche Kompetenz der freien Mitarbeiter zu überzeugen und diese zur **Unabhängigkeit** und **Verschwiegenheit** zu verpflichten, sofern sie nicht Kraft eigenen Berufsrechts (bspw. WP/vBP) ohnehin dazu verpflichtet sind. Regelungen des Qualitätssicherungssystem zur Aus- und Fortbildung sowie zur regelmäßigen Beurteilung der freien Mitarbeiter sind nicht erforderlich, da sich der WP/vBP vor Beauftragung ohnehin ein Bild von der beruflichen Qualifikation und fachlichen Kompetenz des freien Mitarbeiters zu machen hat. Allerdings kann sich der Praxisinhaber in Abhängigkeit vom Umfang des Einsatzes freier Mitarbeiter auch für eine Einbeziehung des freien Mitarbeiters in das Qualitätssicherungssystem der Praxis entscheiden. 68

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird beurteilen, ob die Praxis diese Anforderungen angemessen geprüft hat, die freien Mitarbeiter ausreichend mit dem Qualitätssicherungssystem vertraut gemacht werden, ihr Einsatz überwacht und keine Verantwortung auf die freien Mitarbeiter delegiert wird. 69

Berlin, 10. Februar 2021

Quelle: www.wpk.de

Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 27.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

07/2024

Quelle: <https://www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/>

Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024	Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024

- 90 - Bearbeitungsstand: 18.07.2024 11:07

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Zweiter Titel
	Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 324b
	Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.
	§ 324c
	Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist. Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben des § 289g und des 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten worden sind.
	(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

1

2

3

4

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.
	§ 324d
	Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts
	Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn
	1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder
	2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.
	§ 324e
	Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe
	(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.

5

6

7

8

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.
	§ 324f
	Netzwerk
	§ 319b ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324g
	Vorlagepflicht
	§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324h
	Auskunftsrechte
	§ 320 Absatz 2 und 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324i
	Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht

9

10

11

Hinweis zu ¹²
 Gesonderter Bericht zur Nachhaltigkeitsprüfung wurde gestrichen!

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben. Ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer darf einen Prüfungsvermerk nicht erteilen, wenn</p>
	1. er nach
	a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder
	b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2, oder
	2. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach
	a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder
	b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2,

13

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen ist.
	(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.
	(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob
	1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder
	4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.
	Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.
	(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.

14

15

16

17

18

19

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.
	(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen , wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
	(7) § 322 Absatz 6a und 7 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324j
	Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 323 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324k
	Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei

20

21

22

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt.</p>
	§ 324l
	Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei
	<p>Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.</p>
	§ 324m
	Prüfungsausschuss

23

24

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,</p>
	<p>1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;</p>
	<p>2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, besteht;</p>
	<p>3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.</p>
	<p>Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.</p>

Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

07/2024

Quelle: <https://www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/>

Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024	Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024

- 192 -

Bearbeitungsstand: 18.07.2024 11:07

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
	Abschnitt 1... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

26

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
	<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,</p>
	<p>2. Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,</p>
	<p>3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,</p>

27

28

29

30

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) ; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/397 (ABl. L, 2024/397, 29.1.2024) geändert worden ist, sind, und</p>
	<p>5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.</p>
	<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
	<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,</p>